

Deutsche Bank Aktiengesellschaft



x-markets

Programm für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange AG (die "**SIX Swiss Exchange**") für Wertpapiere, die an der SIX Swiss Exchange kotiert werden sollen, dar.

Dieser Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen den Kotierungsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange dar.

Im Rahmen dieses *Programms* für die Emission von *Zertifikaten* und *Schuldverschreibungen* (das "**Programm**") kann die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**Deutsche Bank**") Wertpapiere ("**Wertpapiere**") begeben. Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze (der "**Basiswert**" und/oder der "**Referenzwert**") beziehen. Diese Emission erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2(1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt).

Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten sich über die Art der *Wertpapiere* und das Ausmaß der mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem *Basisprospekt* zur Kenntnis nehmen. Die *Wertpapiere* stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der *Emittentin* dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die (i) US-Personen im Sinne der Regulation S, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des Commodity Exchange Act fallen, (iii) US-Personen im Sinne des von der CFTC veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Abschnitt "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in diesem *Basisprospekt*.

Eine Anlage in die Wertpapiere stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die Wertpapiere unterliegen daher nicht der Aufsicht und/oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA"), und Anleger können

sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen. Anleger tragen das Emittentenrisiko.

Dieser *Basisprospekt* wird in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.

Dieser *Basisprospekt* datiert vom 17. August 2018.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	RISIKOFAKTOREN	6
	A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	6
	B. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	16
	<i>Zertifikate</i>	18
	<i>Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz</i>	18
	<i>Produkt Nr. 3: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis</i>	18
	<i>Produkt Nr. 4: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis</i>	18
	<i>Express-Zertifikate</i>	19
	<i>Produkt Nr. 5: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung</i>	19
	<i>Outperformance-Zertifikate</i>	19
	<i>Produkt Nr. 6: Sprint-Zertifikat</i>	19
	<i>Kupon-Zertifikate</i>	19
	<i>Produkt Nr. 7: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in Bar)</i>	19
	<i>Airbag-Zertifikate</i>	19
	<i>Produkt Nr. 8: Airbag-Zertifikat</i>	19
	<i>Produkt Nr. 9: Airbag-Zertifikat mit Cap</i>	19
	<i>Aktienanleihen</i>	19
	<i>Produkt Nr. 10: Aktienanleihe (Physische Lieferung)</i>	19
	<i>Produkt Nr. 11: Aktienanleihe (Abwicklung in bar)</i>	20
	<i>Produkt Nr. 12: Aktienanleihe Plus (Physische Lieferung)</i>	20
	<i>Produkt Nr. 13: Aktienanleihe Plus (Abwicklung in bar)</i>	20
	<i>Produkt Nr. 14: Aktienanleihe PlusPro (Physische Lieferung)</i>	20
	<i>Produkt Nr. 15: Aktienanleihe PlusPro (Abwicklung in bar)</i>	20
	<i>Produkt Nr. 16: Easy Aktienanleihe (Physische Lieferung)</i>	21
	<i>Produkt Nr. 17: Easy Aktienanleihe (Abwicklung in bar)</i>	21
	C. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen	31
	D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen	42
	E. Interessenkonflikte	47
II.	ANGABEN ÜBER DEUTSCHE BANK ALS EMITTENTIN	50
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM	86
	A. Verantwortliche Personen – Wichtiger Hinweis	86
	B. Form des Dokuments – Veröffentlichung.....	88
	C. Allgemeine Beschreibung des Programms.....	89
	D. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	95
	<i>Zertifikate</i>	97
	<i>Zertifikate mit Kapitalschutz</i>	97
	<i>Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat</i>	97
	<i>Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag</i>	97
	<i>Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz</i>	97
	<i>Produkt Nr. 3: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis</i>	97
	<i>Produkt Nr. 4: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis</i>	98

<i>Express-Zertifikate</i>	98
<i>Produkt Nr. 5: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung</i>	98
<i>Outperformance-Zertifikate</i>	99
<i>Produkt Nr. 6: Sprint-Zertifikat</i>	99
<i>Kupon-Zertifikate</i>	99
<i>Produkt Nr. 7: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)</i>	99
<i>Produkt Nr. 8: Airbag-Zertifikat</i>	100
<i>Produkt Nr. 9: Airbag-Zertifikat mit Cap</i>	101
<i>Schuldverschreibungen</i>	102
<i>Aktienanleihen</i>	102
<i>Produkt Nr. 10: Aktienanleihe (Physische Lieferung)</i>	102
<i>Produkt Nr. 11: Aktienanleihe (Abwicklung in bar)</i>	102
<i>Produkt Nr. 12: Aktienanleihe Plus (Physische Lieferung)</i>	103
<i>Produkt Nr. 13: Aktienanleihe Plus (Abwicklung in bar)</i>	103
<i>Produkt Nr. 14: Aktienanleihe PlusPro (Physische Lieferung)</i>	104
<i>Produkt Nr. 15: Aktienanleihe PlusPro (Abwicklung in bar)</i>	105
<i>Produkt Nr. 16: Easy Aktienanleihe (Physische Lieferung)</i>	106
<i>Produkt Nr. 17: Easy Aktienanleihe (Abwicklung in bar)</i>	106
<i>Digital-Kupon-Schuldverschreibungen</i>	107
<i>Produkt Nr.18: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Long)</i>	107
E. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	108
F. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	109
1. <i>Notierung und Handel</i>	109
2. <i>Angebot von Wertpapieren</i>	109
3. <i>Gebühren</i>	110
4. <i>Wertpapierratings</i>	110
5. <i>Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen</i>	110
6. <i>Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten</i>	110
7. <i>Länderspezifische Angaben</i>	110
8. <i>Rendite</i>	110
G. Durch Verweis einbezogene Dokumente	111
H. Allgemeine Informationen	112
1. <i>Genehmigung</i>	112
2. <i>Fortlaufende Informationen nach Begebung</i>	112
IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	113
V. PRODUKTBEDINGUNGEN	227
<i>Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen</i>	228
<i>Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen</i>	259
<i>Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen</i>	263
<i>Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat</i>	263
<i>Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag</i>	263
<i>Produkt Nr. 3: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis</i>	264
<i>Produkt Nr. 4: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis</i>	264
<i>Produkt Nr. 5: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung</i>	265

<i>Produkt Nr. 6: Sprint-Zertifikat</i>	267
<i>Produkt Nr. 7: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)</i>	268
<i>Produkt Nr. 8: Airbag-Zertifikat</i>	269
<i>Produkt Nr. 9: Airbag-Zertifikat mit Cap</i>	270
<i>Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen</i>	271
<i>Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen</i>	273
<i>Produkt Nr. 10: Aktienanleihe (Physische Lieferung)</i>	273
<i>Produkt Nr. 11: Aktienanleihe (Abwicklung in bar)</i>	273
<i>Produkt Nr. 12: Aktienanleihe Plus (Physische Lieferung)</i>	273
<i>Produkt Nr. 13: Aktienanleihe Plus (Abwicklung in bar)</i>	273
<i>Produkt Nr. 14: Aktienanleihe PlusPro (Physische Lieferung)</i>	273
<i>Produkt Nr. 15: Aktienanleihe PlusPro (Abwicklung in bar)</i>	273
<i>Produkt Nr. 16: Easy Aktienanleihe (Physische Lieferung)</i>	273
<i>Produkt Nr. 17: Easy Aktienanleihe (Abwicklung in bar)</i>	273
<i>Produkt Nr. 18: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Long)</i>	275
<i>Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen</i>	277
VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	287
Inhaltsverzeichnis	290
Emissionsbedingungen.....	291
Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere.....	292
VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	305

I. RISIKOFAKTOREN

In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der *Emittentin* beschrieben, die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Eine Investition in Wertpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht fristgerecht erfüllen kann. Anleger könnten folglich ihr eingesetztes Kapital zum Teil oder ganz verlieren.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Basisprospekt enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Wertpapieren wird durch die Bonitätsbeurteilung (sog. Rating) unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist eine nach etablierten Kreditbeurteilungsverfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldnern. Diese Ratings und damit verbundene Rechercheunterlagen sind Investoren bei der Analyse des mit festverzinslichen Wertpapieren einhergehenden Kreditrisikos behilflich, indem sie detaillierte Informationen zur Fähigkeit des Emittenten, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, bereitstellen. Je niedriger das erteilte Rating auf der jeweils anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („**S&P**“), Fitch Ratings Limited („**Fitch**“) und DBRS, Inc. („**DBRS**“, zusammen mit Fitch, S&P und Moody's die „**Rating-Agenturen**“) erhalten.

S&P und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Ratingverordnung**“) registriert. In Bezug auf Moody's werden die Ratings von der Geschäftsstelle von Moody's im Vereinigten Königreich (Moody's Investors Services Ltd.) gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Ratingverordnung übernommen. In Bezug auf DBRS werden die Ratings von DBRS Ratings Ltd. im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Ratingverordnung übernommen.

Zum Datum des Basisprospekts lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für die langfristigen nicht bevorzugten, vorrangigen Verbindlichkeiten und die kurzfristigen, vorrangigen Verbindlichkeiten (short term senior debt) der Deutschen Bank wie folgt.

Moody's

Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt): Baa3

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): P-2

Moody's-Definitionen:

Baa3: Verbindlichkeiten, die mit „Baa“ eingestuft sind, werden der „Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein moderates Kreditrisiko und weisen mitunter

spekulative Elemente auf.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, welche die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ bis zur untersten Kategorie „C“, welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und geringe Aussichten auf Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen bestehen. Moody's verwendet innerhalb der Ratingkategorien „Aa“ bis „Caa“ numerische Unterteilungen (1, 2 und 3). Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während die Zusätze „2“ und „3“ eine Einstufung im mittleren bzw. unteren Drittel der jeweiligen Ratingkategorie anzeigen.

P-2: Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen in starkem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ für Emittenten, die in herausragender Weise über die Fähigkeit verfügen, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass der Emittent in keine der Prime-Ratingkategorien fällt.

Ratingausblick /
Watchlist:

Ein Ratingausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“ (POS), „negativ“ (NEG), „stabil“ (STA) und „noch unbestimmt“ (DEV – „developing“, d.h. ereignisabhängig). Die Kennzeichnung „RUR“ (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass sich eines oder mehrere Ratings eines Emittenten zwecks Überprüfung, d.h. hinsichtlich einer eventuellen Änderung, auf der so genannten „Watchlist“ befinden und die Angabe eines Ausblicks daher entfällt. Ein stabiler Ausblick bedeutet eine geringe Wahrscheinlichkeit einer mittelfristigen Ratingänderung. Ein negativer, positiver oder noch unbestimmter Ausblick bedeutet eine höhere Wahrscheinlichkeit einer mittelfristigen Ratingänderung.

Moody's bedient sich der so genannten „Watchlist“, um anzuzeigen, dass ein Rating derzeit mit Blick auf eine sich eventuell ergebende kurzfristige Änderung überprüft wird. Ein Rating kann hinsichtlich einer eventuellen Heraufstufung (UPG – „upgrade“), Herabstufung (DNG – „downgrade“) oder – was eher selten vorkommt – ohne konkrete Zielrichtung (UNC – „direction uncertain“) auf die Watchlist gesetzt werden und wird von dieser nach erfolgter Heraufstufung, Herabstufung oder Bestätigung wieder gestrichen. Ratings werden dann auf die „Watchlist“ gesetzt, wenn eine kurzfristige Ratingänderung angezeigt erscheint, aber noch weitere Informationen oder Analysen erforderlich sind, um eine Entscheidung über das Erfordernis einer Ratingänderung oder das potentielle Ausmaß einer solchen Änderung zu treffen.

S&P

Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt):
BBB-

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): A-2

S&P-Definitionen:

BBB-: Eine mit einem „BBB“-Rating bewertete Verbindlichkeit verfügt über ausreichende Schutzeigenschaften. Jedoch führen nachteilige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände eher zu einer geschwächten Fähigkeit des Schuldners, seine finanzielle Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeit zu erfüllen.

Die von S&P verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche eine extrem starke Fähigkeit des Schuldners zur Bedienung seiner finanziellen Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeit zum Ausdruck bringt, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass die Verbindlichkeit von einem Zahlungsausfall oder dem Bruch eines relevanten Versprechens betroffen ist. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

A-2: Eine mit einem „A-2“-Rating bewertete Verbindlichkeit ist etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als Schuldner mit Ratings aus der höchsten Kategorie. Gleichwohl ist die Fähigkeit des Schuldners zur Bedienung seiner finanziellen Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeit zufriedenstellend.

Die von S&P verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ bis zur Kategorie „SD“ und „D“, welche kennzeichnet, dass (partielle) Zahlungsstörungen eingetreten sind.

Ratingausblick / Ratingbeobachtung: Der S&P-Ratingausblick stellt eine Einschätzung der möglichen mittelfristigen (typischerweise sechs Monate bis zwei Jahre) Entwicklung eines Ratings für langfristige Verbindlichkeiten dar. Bei der Festlegung eines Ratingausblicks werden sämtliche Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder fundamentalen Geschäftsbedingungen berücksichtigt. Ein Ausblick ist nicht notwendigerweise ein Vorbote einer Ratingänderung oder einer zukünftigen CreditWatch-Handlung. Ratingausblicke unterfallen einer der folgenden fünf Kategorien: positiv, negativ, stabil, developing (in der Entwicklung) und n.m. (not meaningful = nicht bedeutsam).

CreditWatch (Ratingbeobachtung) hebt S&P's Ansicht bezüglich der möglichen Entwicklung eines Ratings für kurz- oder langfristige Verbindlichkeiten hervor. Es konzentriert sich auf identifizierbare Ereignisse und kurzfristige Entwicklungen, die dazu führen, dass Ratings unter besondere Beobachtung der Analysten von S&P gestellt werden. Eine Aufnahme auf die CreditWatch-Liste bedeutet jedoch nicht, dass eine Ratingänderung unvermeidlich ist, und, sofern angebracht, wird eine Bandbreite an möglichen Ratings angegeben. CreditWatch beabsichtigt nicht, sämtliche unter Beobachtung stehenden Ratings zu erfassen, und Ratingänderungen können auch eintreten, ohne dass das Rating zuvor auf der CreditWatch-Liste aufgetaucht wäre. Die Bezeichnung „positiv“ bedeutet, dass ein Rating angehoben werden könnte; „negativ“ bedeutet, dass ein Rating gesenkt werden könnte; und „developing“ (in der Entwicklung) bedeutet, dass ein Rating angehoben, gesenkt oder bestätigt werden könnte.

Fitch

Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt):
BBB+

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): F2

Fitch-Definitionen:

BBB+: Ein „BBB“-Rating zeigt an, dass ein geringes Kreditrisiko erwartet wird. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verbindlichkeiten wird als angemessen erachtet. Diese Fähigkeit kann allerdings mit höherer Wahrscheinlichkeit durch ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen beeinträchtigt werden, als dies bei höheren Ratings der Fall ist.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die geringste Wahrscheinlichkeit eines Kreditrisikos steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“ bis zur Kategorie „C“, welche ein außerordentlich hohes Kreditrisiko kennzeichnet. Ausgefallene Verbindlichkeiten werden typischerweise nicht mit einem „RD“- oder „D“-Rating bewertet, sondern je nach Aussicht auf Rückerstattung und anderen relevanten Parametern stattdessen in die Ratingkategorien „B“ bis „C“ eingruppiert. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden der Ratingkategorie „AAA“ oder den Kategorien unter „CCC“ nicht beigefügt.

Die Bezeichnung „emr“ wird einem Rating angehängt, um ein implizites Marktrisiko (*embedded market risk*) zu beschreiben, das von dem Rating als solchem nicht erfasst wird. Die Bezeichnung beabsichtigt klarzustellen, dass das Rating ausschließlich das Gegenparteiisiko der emittierenden Bank beschreibt. Sie soll nicht auf etwaige Beschränkungen in der Analyse des Gegenparteiisikos hinweisen, das in sonstiger Hinsicht den Fitch-Kriterien zu Analyse des emittierenden Finanzinstituts folgt.

F2: Ein „F2“-Rating bezeichnet eine gute intrinsische Fähigkeit zur fristgerechten Erfüllung finanzieller Verbindlichkeiten. Diesem Rating kann ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt werden, um eine außergewöhnlich gute Bonität hervorzuheben.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, welches die stärkste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten beschreibt, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“, „RD“ bis zur Kategorie „D“, welche den Eintritt eines tiefgreifenden Ausfallereignisses für die Einheit oder den Ausfall einer kurzfristigen Verbindlichkeit kennzeichnet.

Ratingausblick / Ratingbeobachtung: Ratingausblicke geben die Richtung an, in die sich ein Rating wahrscheinlich innerhalb eines Zeitraums von ein bis zwei Jahren bewegen wird. Sie spiegeln Finanz- oder andere Entwicklungen wider, die noch nicht ein Ausmaß erreicht haben, das eine Ratingänderung nach sich ziehen würde, die jedoch zu einer solchen Änderung führen könnten, sollten die Entwicklungen anhalten. Positive oder negative Ratingausblicke bedeuten nicht, dass eine Ratingänderung unvermeidlich ist, und ebenso können Ratings mit einem stabilen Ausblick ohne vorherige Änderung des Ausblicks gehoben oder gesenkt werden, wenn die Umstände ein solches Handeln gebieten. Bisweilen kann der Ratingausblick als „Evolving“ (in der Entwicklung) beschrieben

werden, sofern der grundlegenden Entwicklung gegensätzliche Elemente sowohl positiver als auch negativer Art zugrunde liegen.

Ratingbeobachtungen geben die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung und deren wahrscheinliche Richtung an. Sie werden mit „Positiv“ (Hinweis auf eine eventuelle Heraufstufung), „Negativ“ (Hinweis auf eine eventuelle Herabstufung) oder „Evolving“ (wenn das Rating gehoben, gesenkt oder bestätigt werden kann) bezeichnet. Ratings, die nicht auf der Beobachtungsliste stehen, können jedoch auch ohne vorherige Aufnahme auf die Beobachtungsliste gehoben oder gesenkt werden, wenn die Umstände ein solches Handeln gebieten.

DBRS

Langfristige, nicht bevorzugte vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt):
BBB (high) (negative)

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): R-1 (low) (stable)

DBRS-Definitionen:

BBB (high): Adäquate Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen wird als akzeptabel betrachtet. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein.

Die von DBRS verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Alle Ratingkategorien außer „AAA“ und „D“ enthalten ferner die Unterkategorien „(high)“ (hoch) und „(low)“ (niedrig). Fehlen die Benennungen „(high)“ oder „(low)“, so befindet sich das Rating in der Mitte der Hauptkategorie.

R-1 (low): Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung kurzfristiger finanzieller Verpflichtungen bei Fälligkeit ist erheblich, aber von geringerer Qualität als in höheren Ratingkategorien. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein, aber entsprechende negative Faktoren gelten als beherrschbar.

Die von DBRS verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „R-1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „R-2“, „R-3“, „R-4“, „R-5“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Die Ratingkategorien „R-1“ und „R-2“ werden ferner unterteilt in die Unterkategorien „(high)“ (hoch), „(middle)“ (mittel) und „(low)“ (niedrig).

stable / negative: Ratingtrends sind Orientierungshilfen zur Meinung von DBRS im Hinblick auf den Ausblick für ein Rating. Dabei werden Ratingtrends in die Kategorien „positive“ (positiv), „stable“ (stabil) und „negative“ (negativ) unterteilt. Der Ratingtrend bezeichnet die Richtung, in die sich ein Rating nach Meinung von DBRS entwickeln könnte, wenn die gegenwärtigen Umstände anhalten oder wenn, in bestimmten Fällen, Herausforderungen durch den Emittenten nicht

angegangen werden.

Oftmals ist es der Ratingtrend, der die ersten Anzeichen für den Druck oder die Vorteile eines sich ändernden Umfelds abbildet, und nicht eine unmittelbare Änderung des Ratings selbst. Ein positiver oder negativer Trend ist kein Hinweis auf eine unmittelbar bevorstehende Ratingänderung. Vielmehr weist ein positiver oder negativer Trend darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Ratingänderung größer ist als es der Fall wäre, wenn dem Wertpapier ein stabiler Trend zugewiesen wäre.

Grundsätzlich werden die Bedingungen, die zur Erteilung eines negativen oder positiven Trends führen, binnen zwölf Monaten geklärt. In manchen Fällen jedoch treten neue Faktoren auf, die zu einer Aufrechterhaltung des positiven oder negativen Trends führen können, selbst wenn die ursprünglichen Faktoren in der Zwischenzeit aufgeklärt worden sein sollten.

DBRS stellt Ratings in Situationen „Under Review“ (unter Beobachtung), in denen ein bedeutendes Ereignis mit direkter Auswirkung auf die Bonität einer bestimmten Einheit oder einer Gruppe von Einheiten eintritt und Unsicherheit über den Ausgang des Ereignisses besteht, so dass DBRS nicht in der Lage ist, in einem angemessenen Zeitrahmen eine objektive, zukunftsgerichtete Meinung abzugeben. DBRS stellt Ratings auch dann „Under Review“, wenn nach Ansicht von DBRS das aktuelle Rating des Wertpapiers aufgrund einer Änderung der Kreditwürdigkeit des Emittenten oder aus anderen Gründen nicht mehr angemessen ist und DBRS zusätzliche Zeit für die weitere Analyse benötigt. Darüber hinaus kann DBRS ein Rating auch dann „Under Review“ stellen, wenn DBRS angekündigt hat, dass eine oder mehrere der Methoden, die der Erstellung der Ratings zugrunde liegen, angepasst werden und die Auswirkung einer solchen Anpassung auf das Rating ungewiss ist. Die Verwendung von „Under Review - Positive“ oder „Under Review - Negative“ bedeutet, dass eine Änderung des Ratings mit höherer Wahrscheinlichkeit eintritt als im Falle einer Änderung des Ratingtrends hin zu „positive“ oder „negative“.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Faktoren, die sich nachteilig auf die Finanzkraft der Deutschen Bank auswirken können

Die Finanzkraft der Deutschen Bank, die sich auch in ihren oben beschriebenen Ratings niederschlägt, ist insbesondere von ihrer Profitabilität abhängig. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können:

- Trotz der 2017 stabilen Weltkonjunktur aufgrund der weiterhin allgemein akkommodierenden Geldpolitik, des Nichteintritts politischer Risiken insbesondere in Europa und der weitgehend marktfreundlichen Wahlergebnisse bestehen weiterhin bedeutende makroökonomische Risiken, die sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank in einigen ihrer Geschäftsfelder sowie ihre strategischen Pläne auswirken können. Dazu gehören eine mögliche frühe Rezession in den Vereinigten Staaten, Inflationsrisiken, globale Ungleichgewichte, der Brexit, die zunehmende Europaskepsis und geopolitische Risiken sowie das anhaltend niedrige Zinsniveau und der

Wettbewerb in der Finanzdienstleistungsbranche, durch die die Margen in vielen der Geschäftsfelder der Deutschen Bank gedrückt werden. Falls diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte sich dies weiterhin nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Ertragslage und strategischen Pläne der Deutschen Bank auswirken.

- Die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank wird, insbesondere im Unternehmensbereich Corporate & Investment Bank der Deutschen Bank, durch das schwierige Marktumfeld, das ungewisse makroökonomische und geopolitische Umfeld, das geringere Kundenaktivitätsniveau, verstärkten Wettbewerb und zunehmende Regulierung sowie die unmittelbaren Auswirkungen der strategischen Entscheidungen der Deutschen Bank im Zuge der weiteren Umsetzung ihrer Strategie weiterhin beeinträchtigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Profitabilität zu verbessern, während sie weiterhin diesen anhaltenden Herausforderungen und den beständig hohen Prozesskosten ausgesetzt ist, erreicht sie möglicherweise viele Ziele ihrer Strategie nicht und könnte Schwierigkeiten haben, Eigenkapital, Liquidität und Verschuldung auf einem von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden erwarteten Niveau zu halten.
- Die anhaltend hohe politische Unsicherheit könnte für das Finanzsystem und die Gesamtwirtschaft unkalkulierbare Folgen haben und zu einer Abkehr von bestimmten Aspekten der europäischen Integration beitragen, was möglicherweise zu einem Geschäftsrückgang, Abschreibungen von Vermögenswerten und zu Verlusten in allen Geschäftsfeldern der Deutschen Bank führen könnte. Die Fähigkeit der Deutschen Bank, sich vor diesen Risiken zu schützen, ist begrenzt.
- Sofern sich die europäische Schuldenkrise wieder verschärfen sollte, könnte die Deutsche Bank gezwungen sein, Abschreibungen auf ihr finanzielles Engagement in Bezug auf Staatsschulden europäischer oder anderer Länder vorzunehmen. Die von der Deutschen Bank zur Minderung des Ausfallrisikos staatlicher Kreditnehmer eingegangenen Credit Default Swaps können diese Verluste möglicherweise nicht ausgleichen.
- Die Liquidität, Geschäftsaktivitäten und Profitabilität der Deutschen Bank können nachteilig betroffen werden, sollte sie keinen Zugang zu den Fremdkapitalmärkten haben oder in Zeiten marktweiter oder firmenspezifischer Liquiditätsengpässe keine Vermögenswerte veräußern können. Herabstufungen des Ratings der Deutschen Bank haben in der Vergangenheit zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der Deutschen Bank geführt, und zukünftige Herabstufungen könnten einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanzierungskosten der Deutschen Bank, die Bereitschaft von Geschäftspartnern, weiterhin Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank zu unterhalten, sowie auf wesentliche Aspekte des Geschäftsmodells der Deutschen Bank haben.
- Reformen des Aufsichtsrechts, die zur Adressierung von Schwachstellen im Finanzsektor erlassen oder vorgeschlagen wurden, haben, in Verbindung mit einer allgemein verschärften Überprüfung durch Aufsichtsbehörden, zu erheblichen Unsicherheiten für die Deutsche Bank geführt und können sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Fähigkeit, ihre strategischen Pläne umzusetzen, auswirken, und falls die Deutsche Bank aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt und keine anderen Maßnahmen ergreift, könnten ihr die zuständigen Aufsichtsbehörden untersagen, Dividenden zu zahlen oder Zahlungen auf ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalinstrumente zu leisten.
- Europäisches und deutsches Recht zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen könnte, wenn Schritte zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der Deutschen Bank unternommen werden oder der Deutschen Bank Abwicklungsmaßnahmen auferlegt würden, erhebliche Folgen für die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank haben und Verluste für ihre Aktionäre und Gläubiger nach sich ziehen.

- Aufsichtsrechtliche und gesetzliche Änderungen zwingen die Deutsche Bank, höhere Eigenmittel vorzuhalten, und in einigen Fällen (unter anderem in den Vereinigten Staaten) lokale Liquiditäts-, Risikosteuerungs-, Eigenkapital- und Abwicklungsplanungs Vorschriften nur auf ihre lokalen Geschäftsaktivitäten auf Einzelbasis anzuwenden. Diese Anforderungen können erhebliche Folgen für das Geschäftsmodell und die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank sowie das Wettbewerbsumfeld allgemein haben. Auffassungen im Markt, dass die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, ihre Kapital- und Liquiditätsanforderungen mit einem angemessenen Puffer zu erfüllen, sie über diese Anforderungen hinaus Kapital oder Liquidität vorhalten sollte, oder sie in sonstiger Weise gegen diese Anforderungen verstößt, könnten die Wirkung dieser Faktoren auf die Geschäftstätigkeit und Ergebnisse der Deutschen Bank noch verstärken.
- Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der Liquiditätsgrad der Deutschen Bank und ihre für Ausschüttungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Geschäftsentscheidungen der Deutschen Bank berührt. Wenn die Deutsche Bank diese Entscheidungen trifft, stimmen ihre Interessen und die Interessen der Inhaber dieser Instrumente möglicherweise nicht überein, und die Deutsche Bank trifft möglicherweise Entscheidungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Bedingungen der entsprechenden Instrumente, die dazu führen, dass geringere oder gar keine Zahlungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente erfolgen.
- Aufgrund der Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten und in Deutschland im Hinblick auf das Verbot des Eigenhandels oder seine Trennung vom Einlagengeschäft war die Deutsche Bank gezwungen, ihre Geschäftstätigkeiten zur Einhaltung der geltenden Beschränkungen abzuändern. Dies könnte sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Weitere infolge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen – beispielsweise umfangreiche neue Vorschriften zum Derivate-Geschäft der Deutschen Bank, zur Vergütung, zu Bankenabgaben, Einlagensicherung oder zu einer möglichen Finanztransaktionssteuer – können die betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank erheblich steigern und negative Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell haben.
- Widrige Marktverhältnisse, Preisrückgang bei Vermögenswerten, Volatilität sowie Zurückhaltung bei Investoren haben in der Vergangenheit erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umsätze und Erträge der Deutschen Bank gehabt und könnten auch in Zukunft derartige Auswirkungen haben, insbesondere in den Bereichen Investmentbanking, Brokerage sowie anderen provisions- oder gebührenabhängigen Geschäftsfeldern. Infolgedessen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Investmentaktivitäten erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft Verluste erleiden.
- Die Deutsche Bank kündigte im April 2015 die nächste Phase ihrer Strategie an, teilte dann im Oktober 2015 weitere Details dazu mit und gab im März 2017 und April 2018 Aktualisierungen ihrer Strategie bekannt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre strategischen Pläne erfolgreich umzusetzen, könnte die Deutsche Bank möglicherweise ihre finanziellen Ziele nicht erreichen oder sie könnte von Verlusten, geringer Profitabilität oder einer Erosion ihrer Kapitalbasis betroffen sein, und ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihr Aktienkurs könnten wesentlich beeinträchtigt werden.
- In ihren im März 2017 bekannt gegebenen strategischen Initiativen hat die Deutsche Bank ihr Global Markets-, Corporate Finance- und Transaction-Banking-Geschäft in einem einzigen Unternehmensbereich Corporate & Investment Bank zusammengefasst, um Wachstum durch stärkeres Cross-Selling-Potenzial im Hinblick auf ertragsstarke

Unternehmenskunden generieren zu können. Kunden könnten sich möglicherweise dagegen entscheiden, ihre Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank und ihre Portfolios auszuweiten, wodurch die Möglichkeit der Deutschen Bank, von diesem Potenzial profitieren zu können, beeinträchtigt wäre.

- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, an der Deutsche Postbank AG (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Postbank“) festzuhalten und diese mit ihrem bestehenden Privat- und Geschäftskundengeschäft zusammenzuführen, nachdem die Deutsche Bank früher ihre Absicht erklärt hatte, die Postbank zu veräußern. Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, die Postbank zu integrieren, nachdem die operative Eigenständigkeit vom Konzern bereits erreicht worden war. Daher könnten die Kostenersparnisse und sonstigen Vorteile, welche die Deutsche Bank zu erzielen erwartet, nur um den Preis höherer Kosten als erwartet zu erreichen sein oder sich überhaupt nicht erreichen lassen.
- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihren Unternehmensbereich Asset Management mittels eines teilweisen Börsengangs (IPO) operativ abzutrennen. Dieser IPO wurde im März 2018 durchgeführt. Es könnte der Deutschen Bank möglicherweise nicht gelingen, von den Vorteilen zu profitieren, die sie sich von einem operativ getrennten Unternehmensbereich Asset Management erwartet.
- Der Deutschen Bank gelingt es möglicherweise nur unter Schwierigkeiten, Gesellschaften, Geschäftsfelder oder Vermögenswerte zu vorteilhaften Preisen oder überhaupt zu verkaufen, und sie kann unabhängig von Marktentwicklungen wesentliche Verluste im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten und weiteren Investments erleiden.
- Um zu gewährleisten, dass die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Erwartungen ausübt, ist ein solides und wirksames internes Kontrollumfeld sowie eine geeignete Infrastruktur (welche Menschen, Richtlinien und Verfahren, Kontrolltests und IT-Systeme umfasst) erforderlich. Die Deutsche Bank hat die Notwendigkeit der Stärkung ihres internen Kontrollumfelds und ihrer Infrastruktur erkannt und diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein oder sich verzögern, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Reputation, und die aufsichtsrechtliche Stellung und Finanzlage der Deutschen Bank auswirken, und die Fähigkeit der Deutschen Bank, ihre strategischen Ziele zu erreichen, könnte beeinträchtigt werden.
- Die Deutsche Bank ist in einem in hohem und zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, wodurch sie potenziell Schadensersatzsprüchen und anderen Kosten, deren Höhe erheblich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen und regulatorischen Sanktionen und einer Beeinträchtigung der Reputation ausgesetzt ist.
- Die Deutsche Bank ist derzeit Gegenstand von Untersuchungen von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden weltweit sowie von Zivilklagen im Zusammenhang mit angeblichem Fehlverhalten. Der Ausgang dieser Verfahren ist unvorhersehbar und kann sich wesentlich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Deutschen Bank auswirken.
- Zusätzlich zum klassischen, das Einlagen- und Kreditgeschäft umfassenden Bankgeschäft ist die Deutsche Bank auch im nicht-klassischen Bankgeschäft tätig und geht dabei im Rahmen von Transaktionen, wie dem Halten von Wertpapieren Dritter oder der Durchführung komplexer derivativer Transaktionen, Kreditrisiken ein. Diese nicht-klassischen Bankgeschäfte erhöhen die Kreditrisiken, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, erheblich.

- Ein wesentlicher Teil der in der Bilanz der Deutschen Bank ausgewiesenen Aktiva und Passiva umfasst zum Markt- bzw. Zeitwert angesetzte Finanzinstrumente, dessen Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Aufgrund solcher Änderungen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft weitere Verluste erleiden.
- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.
- Operationelle Risiken, die sich aus Fehlern in Prozessabläufen der Deutschen Bank, dem Verhalten ihrer Mitarbeiter, einer Instabilität, Störung oder eines Ausfalls ihres IT-Systems und ihrer IT-Infrastruktur oder dem Verlust der Geschäftskontinuität oder vergleichbaren Problemen im Hinblick auf ihre jeweiligen Dienstleister ergeben können, könnten die Geschäfte der Deutschen Bank beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen.
- Die Deutsche Bank setzt zur Unterstützung ihres Geschäfts und ihrer Betriebsabläufe eine Reihe von Dienstleistern ein. Von Dienstleistern erbrachte Leistungen bergen für die Deutsche Bank ähnliche Risiken wie diejenigen, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, wenn sie diese Leistungen selbst erbringt, und die Deutsche Bank bleibt für die von ihren Dienstleistern erbrachten Leistungen letztlich verantwortlich. Falls die Geschäftsaktivität eines Dienstleisters nicht den geltenden Standards oder den Erwartungen der Deutschen Bank entspricht, könnte dies zu erheblichen Verlusten der Deutschen Bank, behördlichen Maßnahmen oder Gerichtsverfahren gegen die Deutsche Bank, oder zum Ausfall der aus der Geschäftsbeziehung erwarteten Vorteile führen.
- Die Betriebssysteme der Deutschen Bank sind zunehmend Risiken im Hinblick auf Cyber-Angriffe und sonstige Internetkriminalität ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten der Daten von Kunden und Klienten führen, die Reputation der Deutschen Bank schädigen und zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen und finanziellen Verlusten führen können.
- Der Umfang des Clearing-Geschäfts der Deutschen Bank setzt die Deutsche Bank erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre diesbezüglichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. Sowohl die Durchführung als auch das Absehen von Akquisitionen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.
- Der intensive Wettbewerb sowohl auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank als auch den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Transaktionen mit Gegenparteien in Ländern, die vom U.S.-amerikanischen Außenministerium als terrorismusfördernde Staaten eingestuft werden, oder mit Personen, gegen die U.S.-amerikanische Wirtschaftssanktionen gerichtet sind, können dazu führen, dass potenzielle Kunden und Investoren keine Geschäfte mit der Deutschen Bank eingehen oder nicht in ihre Wertpapiere investieren. Sie können zudem die Reputation der Deutschen Bank schädigen oder zu behördlichen Maßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen führen, die sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank auswirken können.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE**1. Einführung**

In den nachstehenden Abschnitten sind alle Risikofaktoren, die für die *Wertpapiere* wichtig sind, um die mit diesen *Wertpapieren* verbundenen Marktrisiken zu bewerten, beschrieben. Eine Anlage in die *Wertpapiere* sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanter Faktoren erfolgen. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem *Basisprospekt* und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Zudem sollten potenzielle Anleger die Vermögenswerte, Referenzwerte oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an die die *Wertpapiere* ggf. gekoppelt sind, sorgfältig prüfen. Diese sind – soweit vorhanden - in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und gegebenenfalls im Abschnitt "Angaben zum *Basiswert*" in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt, und Anleger sollten zusätzliche verfügbare Informationen in Bezug auf den *Basiswert* berücksichtigen.

Dieser Basisprospekt ist keine und versteht sich nicht als Anlegerberatung.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können u. a. Aktienmarkt-, Rentenmarkt-, Devisenmarkt-, Zins-, Waren-, Marktvolatilitäts- sowie wirtschaftliche, politische und regulatorische Risiken umfassen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risiken. Potenzielle Erwerber sollten über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen im Hinblick auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten wie beispielsweise den *Wertpapieren*, den *Basiswert* bzw. *Referenzwert* verfügen, um die Risiken, die mit der Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sie sollten vor einer Anlageentscheidung gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (a) die Eignung einer Anlage in die *Wertpapiere* in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (b) die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und dem *Basisprospekt* und (c) den *Basiswert*. Insbesondere sollten Anleger bei der Entscheidung über die Eignung der *Wertpapiere* ihr gesamtes Anlageportfolio und das Exposure in Bezug auf die entsprechende Anlageklasse berücksichtigen. Dementsprechend sollten Anleger die Entscheidung, ob eine Anlage in die *Wertpapiere* für sie geeignet ist, auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung ihrer persönlichen Umstände treffen.

Die *Wertpapiere* können an Wert verlieren, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass, unabhängig von der Höhe ihrer Anlage in die *Wertpapiere*, der bei Fälligkeit, bei Ausübung oder regelmäßig zahlbare Barbetrag bzw. Wert der zu liefernden Vermögenswerte lediglich dem gegebenenfalls festgelegten Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten entsprechen kann. Ist kein Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestbetrag an Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das *Wertpapier*.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller und künftiger Wertänderungen des *Basiswerts* und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* erfolgen. Dies liegt darin begründet, dass die Rendite einer solchen Anlage unter anderem von solchen Änderungen abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der *Wertpapiere* gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, sodass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der *Wertpapiere* lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, und es wird keine Zusicherung dahingehend gegeben,

dass eine Anlage in die *Wertpapiere* eine höhere Rendite bietet als vergleichbare oder alternative Anlagen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eines *Wertpapiers* durch einen Anleger verfügbar sind.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften "C. Risikofaktoren in Bezug auf *Wertpapiere* im Allgemeinen" und "D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen" aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger Abschnitt "E. Interessenkonflikte" beachten.

2. Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere

2.1 *Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden*

In Bezug auf eine Emission von *Wertpapieren* kann nach den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* eine Formel Anwendung finden, anhand derer die (bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen) zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

In einigen Fällen bieten die *Wertpapiere* ein Short-Exposure, d. h. der wirtschaftliche Wert von *Wertpapieren* steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des *Referenzwerts/der Referenzwerte* fällt. Steigt der Preis oder Wert des *Referenzwerts/der Referenzwerte*, kann der Wert der *Wertpapiere* sinken.

2.2 *Hebelwirkung*

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Falle der Berechnung der bei Tilgung oder Abwicklung der *Wertpapiere* oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte auf der Grundlage eines Bezugsverhältnisses größer eins die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen der zu zahlenden Beträge oder der zu liefernden Vermögenswerte verstärkt werden. Ein Hebel bietet einerseits zwar die Chance auf höhere Anlageerträge, kann aber andererseits auch dazu führen, dass Anlageverluste höher ausfallen als ohne Einsatz eines Hebels.

2.3 *Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel*

Der Marktwert mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierter Schuldtitel reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere, desto volatiler die Preise im Vergleich zu den Preisen herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit.

2.4 *Wertpapiere mit Tilgungsrecht der Emittentin*

Wertpapiere, die ein Tilgungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als ähnliche Wertpapiere ohne Tilgungsrecht der *Emittentin*. Ein Tilgungsrecht oder die Möglichkeit einer Beendigung der Wertpapiere begrenzt voraussichtlich deren Marktwert. In Zeiträumen, in denen die *Emittentin* eine Tilgung der *Wertpapiere* vornehmen kann oder eine solche Beendigung eintreten kann, wird der Marktwert dieser *Wertpapiere* in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die Tilgung oder Beendigung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld von Tilgungs- oder Beendigungszeiträumen eintreten.

Es ist davon auszugehen, dass die *Emittentin* die *Wertpapiere* tilgen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die *Wertpapiere* liegen oder wenn ihr hohe Kosten

entstehen, indem sie die *Wertpapiere* im Umlauf belässt. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Tilgungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die getilgten *Wertpapiere*. Eine Wiederanlage wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederanlage verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Anlagen berücksichtigen.

Ob die *Emittentin* zur Tilgung der *Wertpapiere* vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

2.5 Optionsrisiken in Bezug auf Zertifikate

Zertifikate sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Anleger, die mit *Zertifikaten* handeln möchten, in denen Optionen enthalten sind, müssen deshalb zunächst die Funktionsweise der enthaltenen Optionsarten (z. B. Call-Optionen und Put-Optionen) verstehen. Eine Anlage in *Zertifikate*, die Optionen enthalten, kann hochvolatil sein, und unter Umständen ist die Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die *Zertifikate* angelegten Betrag.

Der im Rahmen eines *Zertifikats* bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des *Basiswerts* zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Die Wertentwicklung von *Zertifikaten*, die eine Option beinhalten, wird also von der Wertentwicklung der jeweiligen Option beeinflusst. Sinkt der Wert der Option, kann der Wert des *Zertifikats* infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des *Zertifikats* steigen, wenn der Wert der Option steigt.

Sofern es sich bei dem *Basiswert* um einen *Wechselkurs* handelt, kann, wenn in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, eine vorzeitige Beendigung eines *Zertifikats* zu jedem Zeitpunkt während des in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Zeitraums und somit auch außerhalb der üblichen Handelszeiten des jeweiligen *Zertifikats* eintreten.

2.6 Risiken zum Laufzeitende

Zertifikate

Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz

Produkt Nr. 3: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats liegt.

Produkt Nr. 4: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats liegt.

Express-Zertifikate**Produkt Nr. 5: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung**

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Outperformance-Zertifikate**Produkt Nr. 6: Sprint-Zertifikat**

Wenn der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Sprint-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Kupon-Zertifikate**Produkt Nr. 7: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in Bar)**

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Airbag-Zertifikate**Produkt Nr. 8: Airbag-Zertifikat**

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle* liegt, beinhaltet das Airbag-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 9: Airbag-Zertifikat mit Cap

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle* liegt, beinhaltet das Airbag-Zertifikat mit Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Schuldverschreibungen**Aktienanleihen****Produkt Nr. 10: Aktienanleihe (Physische Lieferung)**

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte. Der Marktwert

des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 11: Aktienanleihe (Abwicklung in bar)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 12: Aktienanleihe Plus (Physische Lieferung)

Lag der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 13: Aktienanleihe Plus (Abwicklung in bar)

Lag der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe Plus liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 14: Aktienanleihe PlusPro (Physische Lieferung)

Lag der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe PlusPro liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 15: Aktienanleihe PlusPro (Abwicklung in bar)

Lag der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den

Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* und liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Aktienanleihe PlusPro liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 16: Easy Aktienanleihe (Physische Lieferung)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte. Der Marktwert des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte zuzüglich Zinszahlung kann unter dem Erwerbspreis der Easy Aktienanleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Anleger müssen beachten, dass auch nach dem *Bewertungstag* bis zur Übertragung des *Basiswerts* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte noch Verluste entstehen können. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 17: Easy Aktienanleihe (Abwicklung in bar)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, kann der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis der Easy Aktienanleihe liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

3. Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Basiswert

Bei den im *Basiswert* der *Wertpapiere* (sofern vorhanden) enthaltenen *Referenzwerten* kann es sich um eine oder mehrere Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze handeln. Die *Wertpapiere* können sich auf einen oder mehrere dieser *Referenzwerte* oder eine Kombination derselben beziehen.

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Tilgung oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden vollständig oder zum Teil unter Bezugnahme auf den Preis oder Wert dieser *Referenzwerte*, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargelegt, bestimmt. Dementsprechend sollten Anleger die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen.

Der Kauf von oder die Anlage in an den/die Referenzwert(e) gekoppelte Wertpapiere beinhaltet wesentliche Risiken. Diese Wertpapiere sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, und alle Unterlagen vollständig überprüfen, die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein.

Die *Emittentin* kann *Wertpapiere* begeben, bei denen die zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte von folgenden Größen abhängen:

- a) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren Dividendenpapier(en)
- b) dem Stand oder Schwankungen des Stands eines Index oder mehrerer Indizes
- c) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren anderen Wertpapier(en)

- d) dem Preis oder Preisschwankungen von einer oder mehreren Ware(n)
- e) Wechselkursschwankungen
- f) einem oder mehreren Futures-Kontrakt(en)
- g) dem Preis oder Preisschwankungen von Anteilen an einem oder mehreren Fonds
- h) der Höhe oder Schwankungen in der Höhe eines Zinssatzes oder mehrerer Zinssätze oder
- i) sonstigen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Referenzgrößen

Potenzielle Anleger in derartige *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter Umständen, je nach den *Emissionsbedingungen* dieser *Wertpapiere*: (i) sie Zinsen, sonstige Beträge und/oder zu liefernde Vermögenswerte lediglich in begrenzter Höhe oder gar nicht erhalten; (ii) die Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen und/oder die Lieferung von Vermögenswerten zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Währung als erwartet erfolgt; (iii) sie bei Tilgung oder Abwicklung ihre gesamte Anlage oder einen wesentlichen Teil davon verlieren.

Darüber hinaus kann die Entwicklung

- a) des Preises der jeweiligen Dividendenpapiere,
- b) des Stands des jeweiligen Index oder der jeweiligen Indizes,
- c) des Preises der jeweiligen anderen Wertpapiere,
- d) des Preises der jeweiligen Ware(n),
- e) der jeweiligen Wechselkurse,
- f) des Preises der jeweiligen Futures-Kontrakte,
- g) des Preises der jeweiligen Anteile an einem oder mehreren Fonds,
- h) des Stands des jeweiligen Zinssatzes bzw. der jeweiligen Zinssätze und
- i) des Stands sonstiger im *Basiswert* enthaltener zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen

erheblichen Schwankungen unterliegen, die unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes korrelieren, und der Zeitpunkt von Änderungen des jeweiligen Preises oder Stands des *Referenzwerts* kann sich auf die tatsächliche Rendite der Anleger auswirken, auch wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Werden die zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte auf der Grundlage eines Bezugsverhältnisses größer eins oder eines anderen Hebelfaktors bestimmt, werden die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verstärkt.

Die Marktpreisentwicklung der *Wertpapiere* kann volatil sein und unterliegt folgenden Einflussfaktoren:

- a) der bis zum Tilgungs- oder Fälligkeitstag verbleibenden Zeit,
- b) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- c) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten des/der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein *Referenzwert* zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere),

- d) Schwankungen an den Warenmärkten, sofern der *Basiswert* eine Ware umfasst,
- e) der Änderung und Volatilität von Wechselkursen, sofern der *Basiswert* einen *Wechselkurs* umfasst,
- f) der Preisvolatilität von Fondsanteilen, sofern der *Basiswert* einen *Fondsanteil* umfasst,
- g) den Schwankungen von Zinssätzen, sofern der *Basiswert* einen *Zinssatz* umfasst,

sowie wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Faktoren mit Auswirkungen auf die Börse(n) oder das/die Notierungssystem(e), an dem/denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Sofern der oder die *Referenzwert(e)* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland aufweisen, werden der *Basiswert* oder (sofern vorhanden) dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als „Schwellenland-Basiswert“ gekennzeichnet. Dies ist der Fall, wenn der oder die *Referenzwert(e)* beispielsweise an einer Börse in einem Schwellen- oder Entwicklungsland börsennotiert sind oder gehandelt werden (z.B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren), oder es sich bei dem oder den *Referenzwert(en)* um *Wechselkursen* sowie Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern, Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, sowie *Indizes*, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den oder die jeweiligen *Referenzwert(e)* verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellen- und Entwicklungsländern weisen oft eine höhere Volatilität auf. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den jeweiligen Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Vorgaben.

Zudem besteht die Möglichkeit nachteiliger Entwicklungen wie beispielsweise Restriktionen gegen ausländische Investoren, die Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, die beschlagnahmende Besteuerung, die Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, das Bestehen oder die Errichtung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von Wechselkursen. Im Falle einer Aufhebung einer Einschränkung der freien

Entwicklung von Wechselkursen besteht die Möglichkeit, dass die Währung des Schwellen- oder Entwicklungslandes innerhalb kurzer Zeit erhebliche Kursschwankungen aufweist.

Die vorgenannten Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte *Marktstörung* im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Zusätzlich zeichnen sich Märkte in Schwellen- und Entwicklungsländern häufig durch Illiquidität in Form eines geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere aus. Viele dieser Wertpapiermärkte haben Abwicklungs- und Zahlungsprozesse, die weniger entwickelt, weniger verlässlich und weniger effizient im Vergleich zu weiter entwickelten Wertpapiermärkten sind, was beispielsweise zu längeren Abwicklungszeiträumen für Wertpapiertransaktionen führen kann. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und regulatorische Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

Entsprechend können weniger Informationen über Unternehmen in Schwellen- oder Entwicklungsländern öffentlich zugänglich sein, als dies bei Unternehmen in weiter entwickelten Märkten der Fall ist. Die Aktiva und Passiva sowie Gewinne und Verluste, die in den Jahresabschlüssen oder Zwischenabschlüssen ausgewiesen sind, können die wirtschaftliche Position eines Unternehmens oder die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs anders erscheinen lassen, als wenn die Jahresabschlüsse oder Zwischenberichte in Übereinstimmung mit anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden wären. Die Bewertung von Vermögensgegenständen, Abschreibungen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen können anders als unter international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt werden.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des bzw. der *Referenzwert(e)* haben.

3.1 *Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung aktienbezogener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Dividendenpapiere (wobei es sich auch um American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts handeln kann) bestimmten Betrags und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrags und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Dividendenpapiere bestimmten Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in aktienbezogene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Die *Wertpapiere* können im Falle bestimmter Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse, die den/die Emittenten des Dividendenpapiers/der Dividendenpapiere betreffen, gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung

kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

3.2 *Risiken in Verbindung mit Indizes als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung indexgebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Indizes bestimmten Betrags, durch Zahlung des Nennbetrags und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Indizes bestimmten Zinsen oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung bestimmter Vermögenswerte erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in indexgebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die Bestandteile des *Index* unterliegen, aus denen sich dieser Index oder diese Indizes zusammensetzen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Indexgebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für einen Index relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden. Hierzu zählen folgende Umstände:

- a) ein Versäumnis des Index-Sponsors, den jeweiligen Index zu berechnen und zu veröffentlichen,
- b) eine wesentliche Änderung der Berechnungsweise des jeweiligen Index gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Methode oder
- c) eine dauerhafte Einstellung des jeweiligen Index ohne dass ein Nachfolgeindex existiert.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C. Darüber hinaus sollten Anleger, wenn die *Wertpapiere* an einen oder mehrere unternehmenseigene Indizes der Deutschen Bank gekoppelt sind, den einschlägigen Abschnitt über die Risikofaktoren in der jeweiligen Indexbeschreibung prüfen.

3.3 *Risiken in Verbindung mit Anderen Wertpapieren als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung an Andere Wertpapiere gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines Anderen Wertpapiers bzw. mehrerer Anderer Wertpapiere bestimmten Betrags und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrags und der unter Bezugnahme auf den Wert eines Anderen Wertpapiers bzw. mehrerer Anderer Wertpapiere bestimmten plus Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Andere Wertpapiere gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Anderen Wertpapiere unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An Andere Wertpapiere gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Anderen Wertpapiere oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere*

auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.4 *Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung an Waren gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert einer oder mehrerer Waren (oder gehandelter Kontrakte auf Waren) und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Waren gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Waren unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit Waren als Anlageklasse, der jeweiligen Kategorie gehandelter Kontrakte sowie der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen Kontrakt vertraut sein.

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.5 *Risiken in Verbindung mit Wechselkursen als Referenzwert*

Die Tilgung oder Abwicklung an Wechselkurse gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wechselkurs einer oder mehrerer Währungen und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Wechselkurse gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen zugrunde liegenden Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

An Wechselkurse gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Wechselkurse relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.6 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Futures-Kontrakte* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer *Futures-Kontrakte(s)* und/oder in bestimmten Fällen durch physische Lieferung erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Futures-Kontrakte* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Futures-Kontrakte* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit den jeweiligen Arten von *Futures-Kontrakten*, der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen *Futures-Kontrakt* sowie der Anlageklasse, auf die sich der *Futures-Kontrakt* bezieht, vertraut sein.

An *Futures-Kontrakte* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Futures-Kontrakte*, den/die Emittenten oder Schuldner oder die Börse(n) bzw. das/die Notierungssystem(e) für die jeweiligen *Futures-Kontrakte* relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.7 Sonstige Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* sowie die Wertentwicklung von Indizes, die Waren abbilden, korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen Zahltag im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* oder dem Laufzeitende des jeweiligen Index fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfallstag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen bzw. der Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage bzw. die Wertentwicklung des jeweiligen Index unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

Sofern es sich bei dem *Basiswert* um einen Index handelt, der von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörigen juristischen Person zusammengestellt wird und dessen Bestandteile Waren oder Warenterminkontrakte umfassen, kann dieser in besonderem Maße durch Störungsereignisse in Zusammenhang mit diesen Waren oder Warenterminkontrakten beeinflusst werden. Störungsereignisse können insbesondere im Falle einer wesentlichen Handelsaussetzung oder einer Handelsbeschränkung im Zusammenhang mit Transaktionen

oder Erwerbsgeschäften eintreten oder vorliegen, die zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Bestandteile des Index eingegangen wurden. Störungsereignisse können sich negativ auf den Stand des Index auswirken, da es infolgedessen zu einer Verschiebung des ursprünglich nach den Bestimmungen des Index vorgesehenen Zeitpunkts für die Bewertung der Waren oder Warenterminkontrakte und folglich zu Verzögerungen bei der Berechnung und Veröffentlichung des Index kommen kann. Der Index-Sponsor berechnet den Index erst, nachdem das jeweilige Störungsereignis beendet ist. Dementsprechend kann sich die Berechnung des Index um mehrere Geschäftstage verschieben.

Dies würde sich in diesem Zeitraum negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken. Anleger tragen daher das Marktrisiko, das sich aus einer eingeschränkten Liquidität an den Tagen ergibt, an denen ein Störungsereignis in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten ist oder vorliegt und die Berechnung des Index verschoben wird.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass aufgrund der Verschiebung der Berechnung des Index eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Der Index-Sponsor kann einen Indexstand an einem Geschäftstag veröffentlichen, an dem bestimmte Störungsereignisse in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten sind oder vorliegen.

Obleich der Stand des Index veröffentlicht werden kann, sollten Anleger beachten, dass der Stand des Index an diesem Geschäftstag für die Zwecke der *Wertpapiere* unter Umständen nicht als Wert für den Handel mit den *Wertpapieren* herangezogen werden kann. Daher kann in Bezug auf die *Wertpapiere* eine *Marktstörung* vorliegen. Nach dem Ende des Störungsereignisses kann der Index-Sponsor in Bezug auf jeden Tag, an dem ein Störungsereignis vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite <http://index.db.com> bzw. einer Nachfolgesite oder einem Nachfolgedienst („*Fixing-Seite*“) unter dem Angaben zu dem jeweiligen Index veröffentlichen. Anleger sollten beachten, dass ein solcher auf der *Fixing-Seite* veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der *Wertpapiere* maßgeblich sein kann und unter Umständen von der *Berechnungsstelle* zur Bewertung der *Wertpapiere* für diesen Tag verwendet wird.

Anleger sollten daher beachten, dass selbst wenn der Stand des Index im Falle des Eintritts oder des Vorliegens eines Störungsereignisses in Bezug auf die Bestandteile des Index veröffentlicht wird, die Liquidität der *Wertpapiere* unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.

3.8 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Fondsanteile* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert (oder Nettoinventarwert) eines oder mehrerer Anteile an einem oder mehreren Fonds bestimmten Betrags und/oder durch physische Lieferung einer bestimmten Anzahl festgelegter Vermögenswerte und/oder durch Zahlung des Nennbetrags und der unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer *Fondsanteile* bestimmten Zinsen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Fondsanteile* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Fondsanteile* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds anlegt, als Anlageklasse vertraut sein.

An *Fondsanteile* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Fondsanteile* oder einen/mehrere Emittenten der *Fondsanteile* oder Verpflichtete aus den *Fondsanteilen* bzw. damit im Zusammenhang stehende Parteien relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung

kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.9 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Zinssätze* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des *Zinssatzes* bestimmten Betrags und/oder durch Zahlung des Nennbetrags erfolgen.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen.

Für den Fall, dass es der *Berechnungsstelle* zu einem maßgeblichen Zeitpunkt nicht möglich ist, den jeweiligen *Zinssatz* zu bestimmen, kann sie bestimmte Feststellungen in Bezug auf den *Zinssatz* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* vornehmen. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

3.10 Risiken in Verbindung mit sonstigen Referenzwerten

Die *Wertpapiere* können an andere Referenzwerte oder eine Kombination der oben genannten Kategorien von *Referenzwerten* gekoppelt sein. Eine Anlage in an Referenzwerte gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Referenzwerte* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Referenzwerte* oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.11 Keine Ansprüche in Bezug auf Referenzwerte

Ein *Wertpapier* verbrieft keinen Anspruch in Bezug auf einen *Referenzwert*, von dem ein im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* zu zahlender Betrag oder eine Menge an zu liefernden Vermögenswerten abhängt, und ein *Wertpapierinhaber* hat im Rahmen eines *Wertpapiers* für den Fall, dass der von der *Emittentin* bei Beendigung der *Wertpapiere* gezahlte Betrag oder der Wert der gelieferten festgelegten Vermögenswerte unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegt, keine Rückgriffsrechte gegenüber der *Emittentin* oder auf einen *Referenzwert*.

Eine Anlage in an einen oder mehrere *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* kann mit erheblichen Risiken, unter anderem mit den vorstehend aufgeführten Risiken, verbunden sein, die mit einer Anlage in konventionelle Wertpapiere nicht einhergehen. Der von der *Emittentin* bei Beendigung dieser *Wertpapiere* gezahlte Betrag oder Wert der gelieferten festgelegten

Vermögenswerte kann unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegen und unter bestimmten Umständen null betragen.

3.12 *Risiken in Verbindung mit mehreren Referenzwerten*

Sofern nach der Ausstattung der betreffenden *Wertpapiere* die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge oder der Bestand der zu liefernden Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängt und hierbei der *Referenzwert* mit der ungünstigsten Wertentwicklung im Vergleich der *Referenzwerte* untereinander maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* verbundene Risiko haben kann. Dieses Risiko verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN

1. Keine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind nicht durch ein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle der Insolvenz der *Emittentin* könnte es folglich sein, dass die Anleger einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

2. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie vor der Abwicklung der *Wertpapiere* möglicherweise einen Ertrag lediglich durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielen können. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* erfolgen eventuell keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der *Wertpapiere*.

Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der *Wertpapiere*" beachten.

3. Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen. Dazu können u. a. Ereignisse zählen, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines Referenzwerts wesentlich beeinflussen, oder ein Ereignis, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Referenzwerts und den Wertpapieren, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die entsprechenden Ereignisse sind in § 6 (1) der Allgemeinen Bedingungen allgemein definiert; in § 6 (5) der Allgemeinen Bedingungen sind für die verschiedenen Arten von Referenzwerten (nicht abschließend) konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. der Fall einer Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung, sowie der Fall eines Aktienrückkaufs).

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, erfolgen entsprechende Anpassungen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter und indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind. Sofern aber gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, nimmt die *Emittentin* Anpassungen nur unter Beachtung der Mindesttilgung vor.

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, hat die *Emittentin* bei Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses das Recht, die Emissionsbedingungen anzupassen oder in bestimmten Fällen den jeweiligen, von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen. Wenn dies nicht möglich ist, hat die *Emittentin* das Recht, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* die Wertpapiere zu beenden und zu kündigen, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses und des Auszahlungsbetrags enthält ("**Anpassungs-/Beendigungsmitteilung**").

Wenn gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und sofern die Maßnahme der Emittentin Merkmale der Wertpapiere ändern würde, die für den Wertpapierinhaber von wesentlicher Bedeutung sind (wie z.B. der Basiswert, die Wertpapierbedingungen, die Identität der Emittentin und eine Mindestrückzahlung), darf die Emittentin jedoch die dargestellten Rechte nur dann ausüben, wenn das relevante Ereignis wesentliche ökonomische Merkmale der Wertpapiere im Vergleich zum Emissionstag ändert oder das relevante Ereignis ein Ereignis Höherer Gewalt ist, aufgrund dessen die Emittentin nicht in

der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* zu erfüllen, und das relevante Ereignis nicht der Emittentin zuzuschreiben ist. Zudem gelten, sofern gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, zusätzliche Beschränkungen für den Fall einer Abwicklungs- oder Marktstörung, wie in § 3 (9) und § 5 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt, sowie hinsichtlich einer Reihe weiterer Rechte nach den Allgemeinen Bedingungen, Änderungen der Produktbedingungen vorzunehmen (in § 13, § 17 und § 18 der Allgemeinen Bedingungen).

Im Falle einer Beendigung bzw. Kündigung zahlt die Emittentin in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises, sofern gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein *Ereignis der Höheren Gewalt* handelt, zuzüglich eines Betrages, der der Rückerstattung derjenigen Kosten entspricht, die dem Anleger aufgrund der Emission der *Wertpapiere* berechnet worden sind (anteilig unter Berücksichtigung der Laufzeit bis zur tatsächlichen Fälligkeit berechnet) ("**Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin**"), unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses und, sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, abzüglich der direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaig zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als der ursprüngliche Anlagebetrag und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.

Sofern gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein *Ereignis der Höheren Gewalt* handelt, muss jedoch in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* außerdem darauf hingewiesen werden, dass die Wertpapierinhaber zudem berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* durch Auszahlung eines von der Berechnungsstelle bestimmten Betrages in Höhe des aufgezinnten feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, zum planmäßigen *Fälligkeitstag* zu entscheiden, und, sofern gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, zuzüglich des *Betrags zur Kostenerstattung durch die Emittentin*. Sofern gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.

Die entsprechenden Ereignisse sind in § 6 (3) der Allgemeinen Bedingungen allgemein definiert; in § 6 (5) der Allgemeinen Bedingungen sind für die verschiedenen Arten von Referenzwerten (nicht abschließend) konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. eine Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz, Verschmelzung, Verstaatlichung oder ein Übernahmeangebot).

Gemäß der allgemeinen Definition ist ein Anpassungs-/Beendigungsereignis u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts durch die Berechnungsstelle bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat.

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, kann zudem ein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die *Wertpapiere* für die Emittentin illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen.

Unter solchen Absicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen der Emittentin zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Wertpapiere* zu zahlenden Barbeträge

oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin in der Regel direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis kann zudem im Falle von Marktstörungen oder bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt (ein Ereignis oder eine Situation, das bzw. die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt) vorliegen.

Ein Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis kann die Kosten der Emittentin für die Verwaltung der Wertpapiere und die Absicherungsmaßnahmen in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, kann es unter Umständen daher erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Jede infolge eines Anpassungsereignisses vorgenommene Anpassung bzw. jede Anpassung oder Beendigung der Wertpapiere oder Ersetzung eines Referenzwerts nach einem Anpassungs-/Beendigungsereignis kann negative Folgen für die Wertpapiere und Wertpapierinhaber haben. Insbesondere sinkt unter Umständen der Wert der Wertpapiere, und die Zahlung von Beträgen bzw. Lieferung von Vermögenswerten in Verbindung mit den Wertpapieren erfolgt nicht in der erwarteten Höhe und zu anderen als den erwarteten Zeitpunkten. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Potenzielle Anleger sollten § 5 und § 6 der Allgemeinen Bedingungen dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis gelten kann.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. *Wertpapierinhaber* unterliegen den Bestimmungen von § 10 der *Allgemeinen Bedingungen*, und die Zahlung und/oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den *Wertpapieren* hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der *Emissionsbedingungen* ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

Solange die *Wertpapiere* durch eine bei einer *Clearingstelle* hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind, dürfte sich die Behandlung von Zahlungen in Zusammenhang mit Schuldtiteln gemäß

Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code ("**FATCA**") nur in besonderen Einzelfällen auf die Höhe von Zahlungen auswirken, die die *Clearingstelle* erhält.

Allerdings können die FATCA Bestimmungen Auswirkungen auf in der anschließenden Zahlungskette bis hin zum Endanleger geleistete Zahlungen an Depotbanken oder Intermediäre haben, falls die betreffende Depotbank oder der betreffende Intermediär keine Zahlungen ohne FATCA-Abzug erhalten kann. Des Weiteren können die FATCA-Bestimmungen auch Auswirkungen auf Endanleger haben, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht berechtigt sind, Zahlungen ohne einen FATCA-Abzug zu erhalten, oder auf Endanleger, die ihrem Broker (oder ihrer Depotbank oder einem Intermediär, von der bzw. von dem sie Zahlungen erhalten) nicht die für eine Befreiung von einem FATCA-Abzug erforderlichen Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Genehmigungen übermittelt haben. Anleger sollten die Auswahl von Depotbanken oder Intermediären mit Bedacht vornehmen, um sicherzustellen, dass diese die Anforderungen von FATCA oder die Bestimmungen darauf bezogener sonstiger Gesetze oder Vereinbarungen erfüllen, und den Depotbanken oder Intermediären sämtliche Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um Zahlungen ohne FATCA-Abzug leisten zu können. Anleger sollten für ausführlichere Erläuterungen zum FATCA und zu den sich für sie daraus ergebenden Folgen ihren Steuerberater konsultieren. Die *Emittentin* hat mit der Zahlung an die jeweilige *Clearingstelle* ihre Verpflichtungen aus den *Wertpapieren* erfüllt. Demzufolge haftet die *Emittentin* nicht für im Anschluss über die jeweilige *Clearingstelle* und Depotbank oder Intermediäre gezahlte Beträge.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % und eventuell vorbehaltlich der Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder eventuell einem niedrigeren Satz nach Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet wird oder eine Anpassung vorgenommen wird, und damit kann ein Zusammenhang zwischen der dividendenbezogenen Zahlung und den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen sein.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin kann diese den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die der US-Quellensteuer unterliegenden Zahlungen (bzw. auf als solche Zahlungen angesehene Beträge) anstelle eines eventuell niedrigeren Steuersatzes nach ggf. anwendbarem Doppelbesteuerungsabkommen anwenden. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers unter Umständen nicht berücksichtigt werden. Potenzielle Anleger sollten zu der Möglichkeit von Erstattungen von nach Abschnitt 871(m) einbehaltenen Beträgen ihre Steuerberater konsultieren.

Die Feststellung der *Emittentin*, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die *Wertpapierinhaber* bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "IRS"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die *Emittentin* zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der *Wertpapierinhaber* rückwirkend einer Steuerpflicht nach Abschnitt 871(m) unterliegen könnte.

Zudem besteht das Risiko, dass ein Einbehalt nach Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die einem solchen Einbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

5. Änderungen der geltenden Steuergesetzgebung oder –praxis können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben

Die zum Datum dieses *Basisprospekts* und/oder am Tag des Erwerbs bzw. der Zeichnung von *Wertpapieren* geltende maßgebliche Steuergesetzgebung oder –praxis kann jederzeit (auch während der Zeichnungsfrist oder Laufzeit der *Wertpapiere*) Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können negative Folgen für einen *Wertpapierinhaber* haben, u. a. können die *Wertpapiere* vor ihrem Fälligkeitstag getilgt werden, sie können weniger liquide sein, und/oder die Beträge, die der betroffene *Wertpapierinhaber* erhält bzw. die an ihn gezahlt werden, können aufgrund ihrer steuerlichen Behandlung niedriger ausfallen als vom entsprechenden *Wertpapierinhaber* erwartet.

6. Ausübungsmitteilungen, Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die *Wertpapiere* Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den *Allgemeinen Bedingungen* angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei *Wertpapieren* mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei *Wertpapieren*, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den *Emissionsbedingungen* angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Wird die gemäß den *Allgemeinen Bedingungen* erforderliche Liefermitteilung bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der *Wertpapiere* andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

Außer im Falle einer automatischen Ausübung verfallen *Wertpapiere*, die nicht gemäß den *Allgemeinen Bedingungen* ausgeübt werden, wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die *Emissionsbedingungen* daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung bzw. Liefermitteilung zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

7. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der *Wertpapiere* durch Barausgleich oder physische Lieferung, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des für eine solche Ausübung geltenden Auszahlungsbetrages oder Betrags an zu liefernden Vermögenswerten nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Auszahlungsbetrages oder des Betrags an Vermögenswerten wird in den *Allgemeinen Bedingungen* angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher *Wertpapiere*, die durch einen nachstehend

beschriebenen Ausübungshöchstbetrag in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer *Abwicklungsstörung* zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Auszahlungsbetrag oder Betrag an Vermögenswerten könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

8. Wertpapiere mit physischer Abwicklung

Ist für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen, kann die *Berechnungsstelle* das Vorliegen einer *Abwicklungsstörung* feststellen. Bei einer *Abwicklungsstörung* handelt es sich um ein Ereignis, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat und infolgedessen die Lieferung bestimmter von oder im Namen der *Emittentin* zu liefernder Vermögenswerte nach Ansicht der *Berechnungsstelle* nicht durchführbar ist. Eine solche Feststellung kann den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen und/oder die Abwicklung der *Wertpapiere* verzögern.

9. Abwicklungssysteme

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können nur direkt durch

- a) die entsprechende *Clearingstelle* oder,
- b) im Falle von *Italienischen Wertpapieren*, die *Italienische Clearingstelle* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) gehalten werden. Falls die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* Monte Titoli S.p.A. als die *Italienische Clearingstelle* festlegen, sollten sich Anleger bewusst sein, dass die *Wertpapiere* nur durch einen autorisierten Intermediär gehalten werden können, der berechtigt ist, im Namen seiner Kunden bei Monte Titoli S.p.A. Wertpapierdepotkonten zu führen, oder
- c) im Falle von *Französischen Wertpapieren*, einen autorisierten Finanzintermediär, der berechtigt ist, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France (einschließlich Euroclear und der Depotbank von Clearstream) zu unterhalten, gehalten werden.

Werden *Wertpapiere* indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die *Wertpapiere* hält. Im Falle einer physischen Abwicklung der *Wertpapiere* muss ein Anleger in der Lage sein, die jeweiligen bei Abwicklung der *Wertpapiere* zu liefernden Vermögenswerte (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Anleger sollten beachten, dass die *Wertpapiere* nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

10. Chinesischer Renminbi (CNY) als Abwicklungswährung

Soweit es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bei der *Abwicklungswährung* um den Chinesischen Renminbi ("**CNY**") handelt, sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der *Wertpapiere* und die Fähigkeit der *Emittentin*, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der *Wertpapiere* zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die *Emittentin* fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Maßgeblichen Währung* leisten oder die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen. Eine Zahlung in der *Maßgeblichen Währung*

kann zu einem zusätzlichem Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des Investors entspricht.

11. Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („Bank Recovery and Resolution Directive“ oder „**BRRD**“), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („**SAG**“) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus („**Single Supervisory Mechanism**“ – „**SSM**“) beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates („**SRM-Verordnung**“) ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als „**Einheitlicher Abwicklungsmechanismus**“ oder „**Single Resolution Mechanism**“ – „**SRM**“). Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als „**Instrument der Gläubigerbeteiligung**“ bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als „**Abwicklungsmaßnahme**“ bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* (sofern diese nicht nach der SRM-Verordnung, der BRRD oder dem SAG ausgenommen sind) - zum Beispiel aus nicht nachrangigen *Wertpapieren* - dauerhaft herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

§ 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes („**KWG**“) bestimmt bezüglich unbesicherter und nicht nachrangiger Verbindlichkeiten der *Emittentin*, wie zum Beispiel nicht-nachrangiger *Wertpapiere* unter diesem Programm, dass bestimmte unbesicherte und nicht nachrangige Schuldtitel (im Folgenden „**Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**“) in der Rangfolge nach den

anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Folgenden „**Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**“) zu berichtigen sind. Dies hätte zur Folge, dass Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten im Falle einer Insolvenz oder der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen, wie zum Beispiel im Falle einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste tragen würden. „Strukturierte“ vorrangige unbesicherte Schuldtitel gemäß § 46f Abs. 7 KWG, deren Bedingungen vorschreiben, dass (i) die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder (ii) die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung, stellen immer Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten dar. Im Rahmen dieses Programms seit dem 21. Juli 2018 begebene „nicht strukturierte“ unbesicherte und nicht nachrangige *Wertpapiere*, die nicht die vorstehenden Bedingungen unter (i) oder (ii) erfüllen, beispielsweise *Wertpapiere* mit fester Verzinsung und *Wertpapiere* mit variabler Verzinsung abhängig von LIBOR oder EURIBOR, stellen nur dann Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten dar, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste verzeichnen würden, wenn sie (i) zum Zeitpunkt Ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, und (ii) in ihren vertraglichen Bedingungen sowie in einem ggf. zu veröffentlichenden Prospekt ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Andernfalls stellen solche Wertpapiere Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten dar. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen *Wertpapiere* als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu qualifizieren sind.

Die Inhaber von *Wertpapieren* sind an Abwicklungsmaßnahmen gebunden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer Abwicklungsmaßnahme herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der Abwicklungsmaßnahme nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich Abwicklungsmaßnahmen auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

12. Risikofaktoren in Bezug auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für Emissionen in Form berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, werden aufgrund bestimmter EU-Vorschriften, sofern der derzeitige EU-Gesetzesvorschlag umgesetzt wird, mit Wirkung ab 2019 jegliche Rückkäufe der Wertpapiere durch die Emittentin, u. a. im Rahmen von Market-Making, verboten, sofern diese Rückkäufe nicht vorab aufsichtsrechtlich genehmigt wurden. Eine solche aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung wird voraussichtlich nur für ein bestimmtes Transaktionsvolumen der Emittentin gewährt. Ist dieses Maximalvolumen ausgeschöpft, müsste für weitere Rückkäufe

vorab eine erneute Genehmigung eingeholt werden. Sofern der derzeitige EU-Gesetzesvorschlag umgesetzt wird, sieht die Emittentin vor, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung in Höhe eines solchen maximalen Transaktionsvolumens zu erwirken, das der Emittentin (auf Grundlage ihrer vergangenen Erfahrungen) unter normalen Bedingungen ein fortlaufendes und ununterbrochenes Market-Making während der Laufzeit der Wertpapiere ermöglichen dürfte.

Sollte sich jedoch das Volumen derjenigen Wertpapiere, die Anleger an die Emittentin zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren, die eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen, wie z.B. (aber nicht abschließend) einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen Lage der Emittentin, eine insgesamt angespannte Lage der Finanzmärkte und/oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen (z. B. signifikante Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus), deutlich erhöhen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Volumen aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeschöpft wird. Es besteht keine Garantie, dass die Emittentin willens oder in der Lage sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für weitere Rückkäufe zu erwirken, oder dass es, sofern die Emittentin eine weitere Genehmigung beantragt, möglich sein wird, das Market-Making überhaupt bzw. ohne Unterbrechung fortzuführen.

Anleger sollten beachten, dass in diesen Fällen das Market-Making durch die Emittentin unterbrochen oder dauerhaft beendet werden könnte. Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von Wertpapieren erzielen können, deutlich verringern oder die Anleger daran hindern, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, sollten potenzielle Anleger zudem beachten, dass sämtliche Rückgabe- und Aufrechnungsrechte in den Produktbedingungen ausgeschlossen sind.

13. Regulierung und Reformierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Die Regulierung und Reformierung von Referenzwerten (Benchmarks) wie LIBOR, EURIBOR und anderen Zinssätzen, von Aktienindizes, Wechselkursen und sonstigen Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter könnte sich negativ auf an solche Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere auswirken.

Zur London Interbank Offered Rate („**LIBOR**“), der Euro Interbank Offered Rate („**EURIBOR**“) und anderen Zinssätzen, Aktienindizes, Wechselkursen und anderen Arten von Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter liegen neue nationale, internationale und andere aufsichtsrechtliche Leitlinien und Reformvorschläge vor. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Referenzwerte anders entwickeln als in der Vergangenheit oder ganz verschwinden, oder können andere unvorhersehbare Folgen haben. Dies könnte sich negativ auf an solche Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere auswirken.

Die wichtigsten internationalen Reformvorschläge sind u. a. die *Grundsätze zu finanziellen Referenzwerten* (Juli 2013) (die „**IOSCO-Referenzwertgrundsätze**“) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden („**IOSCO**“) und die *EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden* (die „**Benchmark-Verordnung**“).

Die IOSCO-Referenzwertgrundsätze sollen einen übergeordneten Rahmen an Grundsätzen für an Finanzmärkten verwendete Referenzwerte schaffen, insbesondere in Bezug auf Unternehmensführung und Rechenschaftslegung sowie Qualität und Transparenz der Konzepte und Methoden für Referenzwerte. Der im Februar 2015 veröffentlichte Bericht der IOSCO zur freiwilligen Anwendung der IOSCO-Referenzwertgrundsätze am Markt kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Referenzwertbranche im Umbruch befindet und die IOSCO daher in Zukunft möglicherweise weitere Maßnahmen ergreifen muss, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch

nicht absehbar ist, welche Maßnahmen dies konkret sein könnten. Im Rahmen ihrer Prüfung hat die IOSCO festgestellt, dass der Markt auf breiter Front stark auf die Veröffentlichung der IOSCO-Referenzwertgrundsätze reagiert hat und der Großteil der befragten Administratoren intensiv an der Umsetzung der IOSCO-Referenzwertgrundsätze arbeitet.

Am 17. Mai 2016 hat der Rat der Europäischen Union die Benchmark-Verordnung verabschiedet. Diese ist am 30. Juni 2016 in Kraft getreten. Die Verordnung gilt EU-weit ab dem 1. Januar 2018, mit Ausnahme bestimmter Regelungen (in Artikel 59), die bereits seit 30. Juni 2016 in Kraft sind, und bestimmter Regelungen zur Änderung von Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch, die am 3. Juli 2016 in Kraft getreten sind.

Die Benchmark-Verordnung gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU und sieht u. a. vor, dass (i) Administratoren von Referenzwerten zugelassen werden müssen (oder, wenn diese ihren Sitz außerhalb der EU haben, in diesem Drittstaat bestimmte Gleichwertigkeitsanforderungen erfüllen müssen, bis zu einem Beschluss über die Gleichwertigkeit von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates "anerkannt" werden müssen oder zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde in der EU "übernommen" werden müssen) und in Zusammenhang mit der Verwaltung von Referenzwerten bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, und dass (ii) die Verwendung von Referenzwerten nicht zugelassener Administratoren verboten wird. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist sehr breit und umfasst nicht nur sogenannte "kritische Referenzwerte" und Indizes wie den EURIBOR, sondern auch viele andere Zinssätze sowie Aktienindizes und Wechselkurse und andere Zinssätze und Indizes (auch "unternehmenseigene" Indizes oder Strategien), die auf bestimmte Finanzinstrumente bezogen sind (an einem regulierten EU-Markt notierte Wertpapiere oder OTC-Derivate, multilaterale Handelssysteme (MTF) oder organisierte Handelssysteme (OTF) in der EU oder "systematische Internalisierer"), bestimmte Finanzkontrakte und Investmentfonds. Für verschiedene Arten von Referenzwerten gelten unterschiedlich strenge Anforderungen. So gelten insbesondere für Referenzwerte, die nicht auf Zinssätzen oder Indizes basieren und bei denen der durchschnittliche Gesamtwert auf den Referenzwert bezogener Finanzinstrumente, Finanzkontrakte und Investmentfonds in den vergangenen sechs Monaten die Schwelle von EUR 50 Mrd. nicht überschritten hat, erleichterte Anforderungen, sofern bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Benchmark-Verordnung könnte wesentliche Auswirkungen auf Wertpapiere haben, die an einen Referenzzinssatz oder -index gekoppelt sind. Dies gilt u. a. in folgenden Fällen:

- a) Ein als Referenzwert verwendeter Zinssatz oder Index kann nicht mehr als Benchmark verwendet werden, wenn der Administrator nicht zugelassen wird oder seinen Sitz in einem Drittstaat hat, der (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsregelungen) die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, bis zu einem Beschluss über Gleichwertigkeit nicht "anerkannt" oder zu diesem Zweck "übernommen" wird. In einem solchen Fall könnte es in Abhängigkeit vom konkret betroffenen Referenzwert und den relevanten Bedingungen der Wertpapiere zu einem Delisting der Wertpapiere, einer Anpassung der Wertpapierbedingungen oder einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere kommen oder mit anderen Auswirkungen zu rechnen sein.
- b) Die Berechnungsmethode oder sonstige Bedingungen des Referenzwertes könnten geändert werden, um die Vorgaben der Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Solche Änderungen könnten dazu führen, dass der Zinssatz oder Stand sinkt oder steigt, oder sich auf die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes oder Standes auswirken und zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen, u. a. im Hinblick darauf, dass die Berechnungsstelle den Zinssatz oder Stand nach eigenem Ermessen festlegen kann.

Aufgrund der internationalen, nationalen oder sonstigen Reformvorschläge oder der allgemein stärkeren Prüfung von Referenzwerten durch die Aufsicht könnten sich die Kosten und Risiken der Verwaltung solcher Benchmarks oder einer anderweitigen Beteiligung an der Festlegung eines Referenzwertes sowie der Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen erhöhen. Solche Faktoren könnten Marktteilnehmer davon Abstand nehmen lassen, weiterhin

Referenzwerte zu verwalten oder zu bestimmten Referenzwerten beizutragen, Auslöser für Änderungen im Regelwerk oder in der Berechnungsmethode für bestimmte Referenzwerte sein oder dazu führen, dass bestimmte Benchmarks ganz verschwinden. Das Verschwinden einer Benchmark oder Änderungen in der Art und Weise, wie ein Referenzwert verwaltet wird, können zu Anpassungen der Bedingungen, vorzeitiger Rückzahlung, Änderungen des Ermessensspielraums der Berechnungsstelle oder einem Delisting führen oder andere Folgen in Bezug auf an solche Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere haben. Solche Folgen könnten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite solcher Wertpapiere haben.

D. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN MARKT IM ALLGEMEINEN

1. Marktfaktoren

1.1 *Bewertung des Basiswerts*

Sind die *Wertpapiere* an einen Basiswert gebunden, ist eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Risiken in Bezug auf den Wert der den *Basiswert* bildenden Bestandteile verbunden. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen sein und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren wie z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen.

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, in bestimmten Zeiträumen oder an einem oder mehreren *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der jeweilige Zeitpunkt der Bewertung im Falle einer maßgeblichen *Marktstörung* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich die positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann die positive Wertentwicklung eines oder mehrerer *Referenzwerte* durch eine negative Entwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es kann keine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben werden, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

1.2 *Die historische Wertentwicklung des Basiswerts oder seiner Bestandteile bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung*

Historische Werte des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird.

1.3 *Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des Basiswerts kann sich im Zeitverlauf ändern*

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den Marktwert der *Wertpapiere* und damit die Höhe bzw. Menge der bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte beeinflussen kann.

1.4 *Der Wert der Bestandteile oder Referenzwerte des Basiswerts beeinflusst dessen Wert*

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann sich (in Abhängigkeit von den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*. Der etwaige historische Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* bietet keine Gewähr für deren zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* bestimmt, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

1.5 Wechselkurs- / Währungsrisiken

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) beziehen. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der *Wertpapiere* von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann auch dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung*, in der der *Basiswert* angegeben oder berechnet wird, und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden Beträge oder die Anzahl der zu liefernden Vermögenswerte hat (sog. Quanto-Wertpapiere). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen ist und der Zeitpunkt der Bestimmung des im Falle einer Ausübung dieser *Wertpapiere* geltenden Betrags an zu liefernden Vermögenswerten nicht mit dem Zeitpunkt der Lieferung der Vermögenswerte zusammenfällt.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der *Wertpapiere* haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen.

2. Marktwert

Der Marktwert der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* (sofern vorhanden) sowie in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatmärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Änderungen der Zinssätze können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Zinssätze bedeuten unter normalen Bedingungen einen niedrigeren Wert, sinkende Zinssätze einen höheren Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, falls die *Emittentin* das Recht hat, die Wertpapiere zu bestimmten festgelegten Tagen zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann den Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag widerspiegeln. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* oder der *Referenzwerte* sowie in Bezug auf die Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder der *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des *Basiswerts* und können darum die Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* beeinflussen.

Sofern *Zinsbeträge* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlen sind und der jeweilige *Zins* unter Bezugnahme auf einen variablen Zinssatz bestimmt wird, kann der Marktwert der *Wertpapiere* im Falle einer zu erwartenden Abnahme der während der verbleibenden Laufzeit der *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* sinken und im Falle einer zu erwartenden Zunahme der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* steigen. Der *Zins* schwankt unter anderem aufgrund von Änderungen der Methode für die Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes, Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

3. Marktpreisbestimmende Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Faktoren wie das Steigen oder Sinken des *Basiswerts*, der Schwankungsintensität (Volatilität) des *Basiswerts*, des Zinsniveaus der Abwicklungswährung, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der Abwicklungswährung und Referenzwährung, das Steigen oder Fallen von Dividenden sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der Wertpapiere und zusätzliche relevante Faktoren auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wertmindernd auf diese auswirken.

Ferner können einzelne der vorgenannten Faktoren jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der Emittentin, die im Wesentlichen den Wert des Basiswerts und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere vermindern
- eine im anfänglichen Emissionspreis enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der Emittentin stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im anfänglichen Emissionspreis ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile "ex Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die

Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an die Emittentin ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

4. Bestimmte hedgingbezogene Überlegungen

Erwerber, die die *Wertpapiere* zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die *Wertpapiere* zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf den *Basiswert*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der *Wertpapiere* bewusst sein. Es wird keine Zusicherung gegeben, dass der Wert der *Wertpapiere* mit den Wertentwicklungen des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* korreliert, und die Zusammensetzung des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* kann sich im Zeitverlauf ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu erwerben, der direkt dem Wert des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* entspricht. Daher können in Bezug auf den Grad einer Korrelation zwischen der Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* und der Rendite einer Direktanlage in den *Basiswert*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* keine Zusicherungen gegeben werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die *Wertpapiere* haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

5. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die *Wertpapiere* in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null liegen. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da unter Umständen die *Emittentin* der einzige Market Maker für die *Wertpapiere* ist bzw. kein Market Maker existiert, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die *Wertpapierinhaber* sein, den Wert der *Wertpapiere* vor Abwicklung zu realisieren. Aus diesem Grund kann der Preis

der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt wesentlich davon abhängen, ob ein Market Maker bestellt wird, und wenn ja auch von der Anzahl und Identität der Market Maker.

6. Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* beschrieben, kann der Vertrieb der *Wertpapiere* im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Während dieses Angebotszeitraums behält sich die *Emittentin* und/oder eine andere in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebene Person das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot im Falle einer Überzeichnung nur teilweise zu bedienen. Unter solchen Umständen ist es möglich, dass einem antragstellenden Anleger keine *Wertpapiere* bzw. nur eine geringere als die beantragte Anzahl von *Wertpapieren* zugeteilt wird. Zahlungen eines antragstellenden Anlegers in Bezug auf *Wertpapiere*, die diesem aus einem der genannten Gründe nicht zugeteilt werden, werden erstattet. Jedoch erfolgen Erstattungen mit einer zeitlichen Verzögerung, und es fallen keinerlei Zinsen in Bezug auf den Erstattungsbetrag an. Der antragstellende Anleger kann zudem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt sein.

Des Weiteren sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass die Emission der *Wertpapiere* gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten Emissionstag erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass sich die *Emittentin* und/oder eine andere in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebene Person das Recht auf Verschiebung des Emissionstags vorbehält oder dass die *Emittentin* den Emissionstag nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu dem *Basisprospekt* verschiebt, um Anlegern, die vor dem Datum der Veröffentlichung des Nachtrags Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* gestellt haben, die Möglichkeit einzuräumen, von ihrem Recht auf Widerruf ihrer Annahmeerklärungen Gebrauch zu machen. Im Falle einer solchen Verschiebung des Emissionstags laufen bis zum Emissionstag der *Wertpapiere* keine Zinsen auf und wird keine Entschädigung fällig.

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können gegebenenfalls Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Diese Transaktionen können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben. In diesem Abschnitt "Interessenkonflikte" verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

2. Ausübung anderer Funktionen durch die Parteien

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Bezug auf die *Wertpapiere* auch andere Funktionen ausüben, z. B. die der Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder des Index-Sponsors. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder (falls es sich bei dem *Basiswert* um einen Korb oder einen Index handelt) die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, wenn von der *Emittentin* selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte als Teil des *Basiswerts* ausgewählt werden können oder wenn die *Emittentin* zu dem Emittenten oder Schuldner in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte Geschäftsbeziehungen unterhält. Eine etwaige Nichterfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Bank in einer dieser Eigenschaften wird sich wahrscheinlich nachteilig auf die *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen hinsichtlich der Feststellungen, Berechnungen und/oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können weitere derivative Instrumente auf den *Basiswert* emittieren; die Einführung solcher mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

4. Eingehen von Sicherungsgeschäften

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für Sicherungsgeschäfte verwenden. Die *Emittentin* ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsmaßnahmen der *Emittentin* keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (a) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn die *Wertpapiere* mit einem Knock-out-, Knock-in- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Preis oder Wert des *Basiswerts* sich dem jeweiligen für das Knock-out-, Knock-in- oder sonstige Merkmal relevanten Preis oder Wert nähert, beeinflusst werden.

5. Emissionspreis

Im Emissionspreis für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und

deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt u.a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

6. Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der *Emittentin* bestimmt werden (zusammen die "**Vertriebsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt. Die *Vertriebsstellen* haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der *Wertpapiere* zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die *Vertriebsstellen* zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen *Vertriebsstelle* bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die in diesem *Basisprospekt* in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* ergänzt werden. Die *Vertriebsstellen* agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige *Vertriebsstelle*. Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen *Vertriebsstelle* einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten *Wertpapiere*. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der *Wertpapiere* vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die *Emittentin* nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie u. a. erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

Zusätzlich können potenzielle Interessenkonflikte entstehen, wenn die *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden, da die *Vertriebsstellen* gemäß einem Mandat der *Emittentin* handeln.

7. Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die *Emittentin* oder eine für sie handelnde Vertreterin kann für die *Wertpapiere* als Market Maker auftreten, ist aber (sofern nicht anders angegeben) nicht dazu verpflichtet. Durch ein solches "Market Making" wird die *Emittentin* oder ihre Vertreterin den Preis der *Wertpapiere* maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise normalerweise nicht den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen*). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren

beispielsweise ein im Emissionspreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Ziffer 5) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen* erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Emissionspreis für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des *Wertpapiers* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

8. Handeln als Market Maker für den Basiswert

Die *Emittentin* kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch den *Basiswert* begeben hat. Durch solches Market Making wird die *Emittentin* den Preis des *Basiswerts* maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Die von der *Emittentin* in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

9. Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts*. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

10. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die *Emittentin* und/oder ihre *Verbundenen Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* die *Emittentin* oder deren *Verbundene Unternehmen* nicht verpflichtet sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* bzw. ein oder mehrere *Verbundene Unternehmen* der *Emittentin* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

II. ANGABEN ÜBER DEUTSCHE BANK ALS EMITTENTIN

1. GRÜNDUNG, SITZ UND ZWECK

Der Name der Bank ist Deutsche Bank Aktiengesellschaft. Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen.

Die Deutsche Bank ist aus der Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München, hervorgegangen. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Die Deutsche Bank ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00).

2. GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank unterhält ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Zentren für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Der Deutsche Bank-Konzern gliedert sich in die folgenden drei Unternehmensbereiche:

- Corporate & Investment Bank (CIB);
- Asset Management (AM)¹; und
- Private & Commercial Bank (PCB).

Die drei Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat der Deutsche Bank-Konzern eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt.

Die Deutsche Bank unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden oder potenziellen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über:

- Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern,
- Repräsentanzen in anderen Ländern und
- einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.

¹ Ehemals Deutsche Asset Management

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Geschäftstätigkeit jedes Unternehmensbereiches:

Corporate & Investment Bank (CIB)

Im Unternehmensbereich der Deutschen Bank „Unternehmens- und Investmentbank“ (Corporate & Investment Bank – CIB) werden die Segmente Sales & Trading (Fixed Income & Currencies – FIC) (einschließlich Finanzierungsgeschäft) und Sales & Trading (Equity), das Emissions- und Beratungsgeschäft sowie die Transaktionsbank (Global Transaction Banking) zusammengeführt. Der kombinierte Unternehmensbereich vereint die Expertise für das Großhandelsgeschäft, die Kundenbetreuung, das Risikomanagement und die Infrastruktur der Deutschen Bank.

Zu den Geschäftsaktivitäten von Sales & Trading (FIC) und Sales & Trading (Equity) gehören der Vertrieb, der Handel und die Strukturierung eines breiten Spektrums von Finanzprodukten wie Anleihen, Aktien und aktienbezogenen Produkten, börsennotierten und außerbörslich gehandelten Derivaten, Devisen, Geldmarktinstrumenten sowie strukturierten Produkten. Die Institutional Client Group und Sales (Equity) betreuen institutionelle Kunden, während die Abteilung Research Analysen zu Märkten, Produkten und Handelsstrategien für Kunden erstellt.

Corporate Finance ist für Fusionen und Übernahmen (M&A) sowie für das Beratungs- und Emissionsgeschäft mit Anleihen und Aktien verantwortlich. Regional aufgestellte und branchenorientierte Betreuungsteams gewährleisten, dass den Firmenkunden und institutionellen Kunden der Bank die gesamte Palette der Finanzprodukte und -dienstleistungen aus einer Hand zur Verfügung steht.

Global Transaction Banking (GTB) ist ein globaler Anbieter von Cash Management-, Trade Finance- und Wertpapierdienstleistungen und stellt die gesamte Palette von Commercial-Banking-Produkten und -Dienstleistungen für Firmenkunden und Finanzinstitute weltweit zur Verfügung.

Asset Management (AM)

Asset Management ist die Vermögensverwaltungssparte der Deutschen Bank, die Anlagefonds anbietet und das Vermögen institutioneller Kunden verwaltet. Dabei bietet der Bereich Privatanlegern und Institutionen eine breite Palette an traditionellen und alternativen Investmentlösungen über alle Anlageklassen.

Private & Commercial Bank (PCB)

Der Unternehmensbereich „Privat- und Firmenkundenbank“ (Private & Commercial Bank – PCB) besteht aus den vier Geschäftsbereichen Postbank, Private & Commercial Clients Germany, Private & Commercial Clients International und Wealth Management. Deutsche Bank betreut Privat- und Geschäftskunden, kleine und mittlere Unternehmen sowie vermögende Privatkunden. Die Produktpalette der Deutschen Bank umfasst Zahlungs- und Kontokorrent-Dienstleistungen, Kredit- und Einlagenprodukte sowie Anlageberatung. Die Deutsche Bank bietet ihren Kunden in diesen Produkten sowohl die Abdeckung aller grundlegenden finanziellen Bedürfnisse als auch individuelle, maßgeschneiderte Lösungen an. Die Deutsche Bank verfolgt einen Omnikanal-Ansatz und Kunden der Deutschen Bank können flexibel zwischen verschiedenen Zugangswegen zu Dienstleistungen und Produkten der Deutschen Bank wählen (Filialen, Beratungscenter, selbstständige Finanzberater sowie digitaler Zugriff über Online/Mobile Banking).

Hauptmärkte

Die Bank ist in ca. 60 Ländern mit weltweit ca. 2.400 Niederlassungen (ca. 1.600 davon in Deutschland) tätig. Die Deutsche Bank bietet Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden weltweit eine Vielzahl von Investment-, Finanz- und damit verbundenen Produkten und Dienstleistungen an.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Deutsche Bank ist die Konzernobergesellschaft und zugleich die bedeutendste Gesellschaft des Deutsche Bank-Konzerns, einem Konzern bestehend aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, Gesellschaften zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen. Die Steuerung des Deutsche Bank-Konzerns basiert auf Unternehmensbereichen (wie oben beschrieben) anstelle von Einzelgesellschaften. Die Deutsche Bank ist vollständig in die Initiativen und Zielvorgaben des Deutsche Bank-Konzerns integriert.

4. TRENDINFORMATIONEN

Aktuelle Ereignisse

Am 26. Oktober 2017 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass die Deutsche Bank und Postbank gemeinsam ihr Privat- und Firmenkundengeschäft neu ausrichten und damit einen Marktführer mit mehr als 20 Millionen Kunden und 325 Milliarden Euro Kundenvermögen schaffen. Dafür werden die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG zum Ende des zweiten Quartals 2018 in einer Rechtseinheit zusammengeführt. Die neue Bank wird als Deutsche Privat- und Firmenkundenbank eine gemeinsame Zentrale haben und mit beiden Marken beim Kunden präsent bleiben. Darüber hinaus hat die Deutsche Bank ihre Absicht bekanntgegeben, eine neue Digitalbank zu errichten und das Geschäft des Bankhauses Sal. Oppenheim in die Deutsche Bank zu integrieren. Dafür werden voraussichtlich 1,9 Milliarden Euro an Restrukturierungskosten und Investitionen anfallen – vor allem in der Informationstechnologie.

Um die Strategie reibungslos umzusetzen, hat das Management mit den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften bereits ein Eckpunktepapier vereinbart. Kern ist das Bekenntnis zum sozialverträglichen Stellenabbau und zur konstruktiven Begleitung des Integrationsprozesses. Wichtiger Baustein der Strategie ist die langjährige Partnerschaft mit der Deutschen Post, die nun in geänderter Form um fünf Jahre verlängert wurde. Effizienzgewinne werden sich auch dadurch erzielen lassen, dass es künftig nur noch eine Zentrale geben wird. Gemeinsame Teams unter einer einheitlichen Führung werden das Geschäft beider Marken steuern. Die Teams werden in Kompetenzzentren an den zwei Standorten Bonn und Frankfurt am Main arbeiten. Überschneidungen und Kosten werden vermieden, die etwa durch den Umzug oder die Neueinstellung von Mitarbeitern entstehen würden. Auch die Produktentwicklung sowie die Servicefunktionen einschließlich der Informationstechnologie der Deutschen Privat- und Firmenkundenbank sollen gebündelt werden. Zudem werden die Bauspareinheiten von Postbank und Deutscher Bank – BHW Bausparkasse und DB Bauspar – zusammengeführt. Auch das Wealth Management der Deutschen Bank in Deutschland erhält einen neuen Zuschnitt. So wird das Geschäft mit Vermögenskunden von Sal. Oppenheim im Laufe des Jahres 2018 im Wealth Management der Deutschen Bank aufgehen. Die Kunden erhalten damit besseren Zugang zu regionaler Beratung verbunden mit dem globalen Anlage- und Kapitalmarktwissen einer internationalen Universalbank. Das Asset Management von Sal. Oppenheim mit dem umfassenden quantitativen Investment-Wissen geht im ersten Quartal 2018 in den Unternehmensbereich Deutsche Asset Management über. Die Marke Sal. Oppenheim wird aufgegeben.

Am 22. März 2018 hat die Deutsche Bank bekannt gegeben, dass der Platzierungspreis für die im Rahmen des Börsengangs (IPO) angebotenen Aktien der DWS Group GmbH & Co. KGaA (DWS) auf 32,50 Euro pro Aktie festgelegt wurde. Die Preisspanne für die im Rahmen des Börsengangs angebotenen Aktien wurde von der Deutschen Bank am 11. März 2018 bekannt gegeben. Im Zeitpunkt der Mitteilung vom 22. März 2018 waren insgesamt 44.500.000 bestehende Aktien der DWS bei neuen Anlegern platziert worden; damit betrug das Gesamtplatzierungsvolumen etwa 1,4 Milliarden Euro einschließlich 4.500.000 Aktien zur Deckung von Mehrzuteilungen. Laut der Mitteilung der Deutschen Bank vom 11. März 2018 hat

sich die Nippon Life Insurance Company verpflichtet, im Zuge des Börsengangs einen Anteil von 5,0 Prozent an der DWS zu erwerben.

Am 24. Mai 2018 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass die Deutsche Bank ihr Aktiengeschäft erheblich umbauen wird. Insgesamt sollen in dem Bereich etwa 25 Prozent der Stellen wegfallen. Im Aktienhandel (Cash Equities) konzentriert sich die Deutsche Bank künftig auf elektronische Lösungen und die weltweit relevantesten Kunden. Im Finanzierungsgeschäft mit Hedgefonds (Prime Finance) will die Deutsche Bank das Bilanzvolumen um ein Viertel verkleinern, das entspricht einem Rückgang um etwa 50 Milliarden Euro. Durch diese und andere Maßnahmen soll das Bilanzvolumen (Leverage Exposure) der Unternehmens- und Investmentbank um mehr als 100 Milliarden Euro sinken. Das entspricht rund einem Zehntel des Bilanzvolumens von rund 1.050 Milliarden Euro zum Ende des ersten Quartals 2018. Der Großteil des Abbaus soll bereits im Jahr 2018 erfolgen. Die Deutsche Bank will nicht nur in der Unternehmens- und Investmentbank Einsparungen vornehmen, sondern auch konzernweit die Ausgaben schneller und entschiedener senken. Wie zuvor angekündigt, sollen die bereinigten Kosten im laufenden Jahr 23 Milliarden Euro nicht überschreiten. Für 2019 plant der Vorstand einen weiteren Rückgang auf 22 Milliarden Euro. Dabei sind derzeit keine größeren Verkäufe von Geschäftsteilen geplant. Die Umsetzung dieser Pläne wird nach Erwartung der Deutschen Bank dazu führen, dass sich die Zahl der Vollzeitstellen von derzeit etwas mehr als 97.000 auf deutlich unter 90.000 verringert. Der Stellenabbau ist bereits im Gange. Der Vorstand bekräftigt das Ziel, in einem normalisierten Geschäftsumfeld eine Rendite von rund zehn Prozent nach Steuern auf das durchschnittliche materielle Eigenkapital (Return on average Tangible Equity) zu erzielen. Angestrebt wird, dieses Ziel ab 2021 zu erreichen. Auch wenn der Umbau der Deutschen Bank das Jahresergebnis 2018 beeinträchtigen wird – unter anderem erwartet der Vorstand Restrukturierungs- und Abfindungskosten von bis zu 800 Millionen Euro – soll die Kapitalverzinsung in den kommenden Jahren schrittweise gesteigert werden.

Ausblick

Im zweiten Quartal 2018 gab die Deutsche Bank eine aktualisierte Strategie, insbesondere für ihre Unternehmens- und Investmentbank (Corporate & Investment Bank – CIB), und die Aktualisierung ihrer Finanzziele bekannt. Das primäre Ziel der Deutschen Bank ist es, in 2019 eine Eigenkapitalrendite, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von mehr als 4 % zu generieren. Im Hinblick auf die bereinigten Kosten hat die Deutsche Bank ihre Ziele für 2018 und 2019 aktualisiert und Personalabbauziele angekündigt, um ihre für 2018 und 2019 gesteckte Zielsetzung für die bereinigten Kosten zu erfüllen oder sogar überzuerfüllen. Die verbleibenden Leistungsindikatoren will sie langfristig im Einklang mit einer einfacheren und sichereren Bank erreichen.

Die wichtigsten Finanzkennzahlen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	30. Juni 2018 (IFRS, ungeprüft)*	Ziel Konzernfinanzkennzahl
Kurzfristige operative Ziele		
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ¹	1,8 %	2019: über 4,0 %
Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen ²	EUR 11,9 Milliarden (Mrd)	2018: EUR 23 Mrd 2019: EUR 22 Mrd
Mitarbeiterzahl ³	95.429	2018: unter 93.000 2019: deutlich unter 90.000

II. ANGABEN ÜBER DEUTSCHE BANK ALS EMITTENTIN

Langfristiges operatives Ziel		
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ¹	1,8 %	circa 10,0 %
Kapitalziele		
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD	13,7 %	über 13,0 %
Verschuldungsquote gemäß der CRR/CRD (Übergangsregelungen)	4,2 %	4,5 %

* Aus dem Zwischenbericht zum 30. Juni 2018 entnommen.

¹ Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern. Die Berechnung basiert auf einer effektiven Steuerquote von 54% zum 30. Juni 2018.

² Die bereinigten Kosten entsprechen den Zinsunabhängigen Aufwendungen ohne Wertberichtigungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungsaufwendungen und Abfindungszahlungen.

³ Interne Vollzeit-Arbeitskräfte

Für das Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank, dass die Erträge im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen unverändert bleiben. Der Ausblick spiegelt ihre Erwartung eines robusten gesamtwirtschaftlichen Umfelds wider. Die Deutsche Bank erwartet, dass sich die Weltwirtschaft gut entwickeln wird. Für die Volatilität und Kundenaktivität rechnet die Deutsche Bank im verbleibenden Jahresverlauf mit einem höheren Niveau als im Vergleichszeitraum 2017. Aussichten auf eine Normalisierung des Zinsniveaus haben die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Erträge geschaffen. Das Wertpapierkaufprogramm der EZB wird in 2018 auslaufen und die Deutsche Bank geht davon aus, dass es weitere Zinserhöhungen in den USA geben wird. Der Ausblick reflektiert auch ihre aktuellen Erwartungen zu den Auswirkungen der im April 2018 angekündigten Anpassungen der Strategie in ihrer Unternehmens- und Investmentbank, von denen die Deutsche Bank im Vergleich zu ihren ursprünglichen Annahmen eine Beeinträchtigung ihrer Erträge im Jahr 2018 erwartet.

Die Deutsche Bank ist entschlossen, die angestrebte Eigenkapitalrendite, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von über 4 % in 2019 zu erreichen. Die erfolgreiche und fortlaufende Umsetzung ihrer Strategie, darunter die wichtige Restrukturierung einiger ihrer Bereiche, sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Kostensenkung sind weiterhin Schlüsselfaktoren für die Erreichung dieses Ziels. Die Deutsche Bank hat den Anspruch, unter der Annahme eines normalisierten Geschäftsumfeldes und auf der Grundlage der Erreichung ihrer Kostenziele bis 2021 eine Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von circa 10 % zu erreichen. Im Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank derzeit eine moderate Verbesserung ihrer Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital.

Die Deutsche Bank hält an einer Reduzierung der bereinigten Kosten im Jahr 2018 auf 23 Mrd € fest. Um das angestrebte Kostenziel für 2018 zu erreichen oder sogar überzuerfüllen, hat die Deutsche Bank zusätzliche Maßnahmen zur Kostensenkung eingeleitet. Bis Jahresende 2018 soll die Mitarbeiterzahl auf Basis von Vollzeitkräften auf unter 93.000 sinken, insbesondere durch eine Umgestaltung in der Unternehmens- und Investmentbank und den dazugehörigen Infrastrukturfunktionen sowie der Verschlinkung der Führungsstrukturen in der gesamten Organisation und die Umsetzung der strategischen Unternehmensverkäufe. Weitere Maßnahmen schließen die Rationalisierung der Ausgaben für externe Dienstleister, die Verringerung ihrer

Standorte global und Effizienzsteigerungen in ihren internen Kontrollsystemen ein. Die Deutsche Bank strebt eine weitere Verringerung ihrer bereinigten Kosten auf 22 Mrd € und ihrer Belegschaft auf deutlich unter 90.000 Mitarbeiter in 2019 an. Dies hängt jedoch davon ab, ob die Deutsche Bank ihre Strategiemassnahmen erfolgreich innerhalb der geplanten Fristen umsetzen kann.

Die Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 der Deutschen Bank dürfte weiterhin über 13 % und ihre CRR/CRD 4-Verschuldungsquote gemäß Übergangsregelungen über 4 % liegen. Zum Jahresende 2018 erwartet die Deutsche Bank im Wesentlichen unveränderte risikogewichtete Aktiva (RWA) und einen leicht geringeren CRR/CRD 4-Verschuldungsgrad.

Die Deutsche Bank strebt eine marktgerechte Ausschüttungsquote an, sofern sie im Jahresabschluss 2018 der Deutschen Bank AG nach HGB ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne ausweist.

Bedingt durch die Art ihrer Geschäftstätigkeit ist die Deutsche Bank an Rechts- und Schiedsverfahren sowie aufsichtsrechtlichen Verfahren und Untersuchungen in Deutschland und zahlreichen Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands, insbesondere in den USA, beteiligt, deren Ausgang unsicher ist. Obwohl die Deutsche Bank bereits zahlreiche signifikante Rechtsstreitigkeiten beigelegt und Fortschritte bei laufenden Verfahren erzielt hat, dürfte das Umfeld für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsdurchsetzungen kurzfristig herausfordernd bleiben. Die Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2017 lagen auf relativ niedrigem Niveau, was auf ihre erfolgreichen Bemühungen zurückzuführen ist, eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten zu günstigeren Konditionen zu beenden als erwartet. Dies setzte sich im ersten Halbjahr 2018 fort, in dem die Deutsche Bank nur geringe Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten ausgewiesen hat. Für den restlichen Jahresverlauf 2018 und mit der Einschränkung, dass Prognosen für Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten von Natur aus schwierig sind, geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Kosten für Rechtsstreitigkeiten deutlich über dem Niveau des ersten Halbjahres 2018, aber immer noch deutlich unter den erhöhten Werten der letzten Jahre liegen werden.

Die Geschäftsbereiche

Unternehmens- und Investmentbank (CIB)

Im Mai 2018 gab die Deutsche Bank weitere Einzelheiten zu der Strategie für ihre Unternehmens- und Investmentbank bekannt. Erstens wird die Deutsche Bank an der starken Präsenz in ihrem Emissions- und Beratungsgeschäft festhalten. Die Deutsche Bank wird sich künftig auf Sektoren und Segmente konzentrieren, die für ihre wichtigsten Kunden am relevantesten sind oder in denen sie weltweit gut aufgestellt ist. Zweitens plant die Deutsche Bank, ihr Rates-Geschäft in den USA zu verkleinern und die Verschuldungsposition, einschließlich der Repo-Finanzierung, zu verringern. Drittens wird die Deutsche Bank den Fokus im Aktiengeschäft schärfen. In Cash Equities wird die Deutsche Bank sich auf elektronische Lösungen und ihre wichtigsten Kunden ausrichten. In Prime Finance wird sie ihre Verschuldungsposition um rund 25 % verkleinern und die Kunden in den Blick nehmen, mit denen die Deutsche Bank die engsten Geschäftsbeziehungen unterhält. Diese Initiativen werden zu einer Reduzierung der Mitarbeiter im Aktiengeschäft um rund 25 % führen.

Insgesamt erwartet die Deutsche Bank aus diesen Maßnahmen eine Beeinträchtigung ihrer Erträge im Jahr 2018, mittelfristig jedoch eine Verbesserung ihrer Rendite. Gleichwohl werden signifikante Herausforderungen wie höhere Refinanzierungsaufwendungen, der Einfluss ungünstiger Wechselkurse, regulatorische Anforderungen, anhaltender Druck auf Finanzressourcen und die möglichen Auswirkungen geopolitischer Ereignisse bestehen bleiben. Für das Jahr 2018 erwartet die Deutsche Bank, dass sich die Erträge der Unternehmens- und Investmentbank (bereinigt um forderungsbezogene Bewertungsanpassungen und den Veräußerungsgewinn im Bereich GTB) im Vergleich zum Vorjahr leicht verringern und die berichteten Erträge im Wesentlichen stabil bleiben werden.

In GTB dürften die Erträge im Geschäftsjahr 2018 im Wesentlichen auf dem Vorjahresniveau liegen, da die Zinserhöhungen in den USA durch ungünstige Wechselkursveränderungen und steigende Refinanzierungskosten aufgehoben werden. Auch die Verringerung der Margen dürfte eine Herausforderung bleiben.

Die Deutsche Bank erwartet, dass die Erträge aus dem Emissions- und Beratungsgeschäft in 2018 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Wesentlichen unverändert bleiben werden. Dieses Geschäft wird von den Marktanteilsgewinnen und der soliden Pipeline profitieren, die die Deutsche Bank im ersten Halbjahr 2018 aufgebaut hat. Dem dürften ein deutlicher Rückgang des Gebührenaufkommens am Markt seit Jahresbeginn und ein unsicherer Ausblick für das Gesamtjahr 2018 teilweise entgegenstehen. Zusätzlich könnte die Entscheidung für die Ausrichtung ihres Corporate Finance-Geschäfts auf Geschäftszweige und Segmente, in denen ihr kerneuropäischer und multinationaler Kundenstamm tätig ist, sowie auf Underwriting- und Finanzierungsprodukte, bei denen sie eine marktführende Rolle innehat, zu einem Rückgang der Erträge in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr führen.

Die Deutsche Bank erwartet, dass die Erträge in Sales & Trading (Equity) infolge ihres Umgestaltungsprozesses dieses Bereichs im Jahr 2018 etwas geringer ausfallen werden als im Vorjahr. Obwohl jedoch die Maßnahmen zur Reduzierung der Verschuldungsposition in Prime Finance bereits im Wesentlichen umgesetzt wurden, liegen die Erträge in diesem Bereich im bisherigen Jahresverlauf im Wesentlichen unverändert zum Vergleichszeitraum 2017. Dies unterstreicht die Tatsache, dass die Deutsche Bank die Geschäftsbeziehungen zu ihren engsten Kunden und die Geschäftsbeziehungen, die für beide Seiten am vorteilhaftesten sind, weiterführt.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Erträge im Bereich Sales & Trading Fixed Income and Currencies (FIC) im Geschäftsjahr 2018 etwas niedriger sind als im Vorjahr, da der Bereich durch die Verkleinerung des Rates-Geschäfts in den USA, nachteilige Wechselkursveränderungen und steigende Refinanzierungskosten negativ beeinflusst wird. Für die Kundenaktivität rechnet die Deutsche Bank im verbleibenden Jahresverlauf mit einem höheren Niveau als im Vergleichszeitraum 2017, da sich das Handelsumfeld verglichen mit der äußerst herausfordernden zweiten Jahreshälfte 2017, in der die Volatilität historische Tiefstände erreicht hatte, verbessert haben sollte. Dies sollte dazu beitragen, die kurzfristigen Auswirkungen der Strategieveröffentlichungen auf die Erträge teilweise zu kompensieren.

Diese strategischen Maßnahmen betonen den Willen der Deutschen Bank, die Kosten in der gesamten Unternehmens- und Investmentbank, einschließlich der Front-, Middle- und Backoffices und der damit verbundenen Infrastrukturfunktionen, deutlich zu senken, um die Plattformeffizienz zu steigern und gleichzeitig die Vereinbarkeit mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu verbessern sowie Kontrollen und Verhaltensweisen zu optimieren. Für 2018 dürften die Zinsunabhängigen Aufwendungen im Wesentlichen unverändert bleiben, während die bereinigten Kosten leicht zurückgehen sollten. Die risikogewichteten Aktiva von CIB dürften im Gesamtjahr 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben, da Methodenänderungen und höhere risikogewichtete Aktiva aus operationellen Risiken durch eine Reduzierung von Aktiva des Bereichs, einschließlich der nicht-strategischen Altbestände, und die Effekte aus der Anpassung der Strategie der Deutschen Bank ausgeglichen werden dürften. Die Deutsche Bank wird ihren Fokus auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Verbesserung des Know-your-Client (KYC)- und Kundenannahmeprozesses sowie auf Systemstabilität, Kontrollen und Verhaltensweisen beibehalten.

Zu den Risiken ihres Ausblicks zählen die Folgen der Umsetzung der MiFID II im Jahr 2018, die potenziellen Folgen des Brexits auf ihr Geschäftsmodell und der Effekt aus der Finalisierung des Basel III-Rahmenwerks. Die Unsicherheiten über die Geldpolitik der Zentralbanken und laufende regulatorische Entwicklungen stellen ebenfalls ein Risiko dar. Die Finanzmärkte könnten sich zudem mit Herausforderungen wie Ereignisrisiken und einer geringeren Kundenaktivität konfrontiert sehen. Risiken aus der Umsetzung der Strategieaktualisierungen in CIB und einer möglichen negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und am Markt stellen zusätzliche Risiken

dar. Nichtsdestotrotz glaubt die Deutsche Bank, dass die strategische Neuausrichtung CIB befähigen wird, nachhaltig Erträge zu generieren.

Privat- und Firmenkundenbank (PCB)

Das Ziel der Deutschen Bank in PCB ist es, ihren Privat-, Firmen- und Wealth-Management-Kunden eine umfassende Produktpalette anzubieten, die von Standard-Bankdienstleistungen bis hin zu individueller Anlage- und Finanzierungsberatung reicht, und attraktive Renditen für ihre Aktionäre zu erzielen. Unterstützt wird das Produktangebot durch ihr globales Netzwerk, ihre starke Kapitalmarkt- und Finanzierungskompetenz sowie durch innovative digitale Dienstleistungen. Nach der rechtlichen Zusammenführung des Privat- und Firmenkundengeschäfts der Postbank und Deutschen Bank in Deutschland zur DB Privat- und Firmenkundenbank AG hat die Deutsche Bank die größte Privat- und Firmenkundenbank in ihrem Heimatmarkt Deutschland geschaffen, in der sie über 20 Millionen Kunden betreut. In diesem Jahr wird die Deutsche Bank sich weiterhin darauf konzentrieren ihren Reorganisationsplan für dieses Geschäft umzusetzen. Der Bereich Privat- und Firmenkundengeschäft (International) schloss im Dezember 2017 eine Verkaufsvereinbarung über einen Großteil des Privatkundengeschäfts in Polen ab. Im März 2018 verkündete dieser Bereich den Verkauf des portugiesischen Privatkundengeschäfts. Zukünftig wird der Schwerpunkt auf dem Abschluss dieser Transaktionen liegen. Darüber hinaus wird die Deutsche Bank ihre Geschäftsaktivitäten in den anderen internationalen Standorten weiter optimieren. Im Wealth Management wird ihr Fokus auf der weiteren Transformation und dem geschäftlichen Wachstum liegen. Dazu gehört neben der Umsetzung der Integration von Sal. Oppenheims Privatkundengeschäft in ihr Deutschlandgeschäft auch der weitere Ausbau ihres Geschäfts in wichtigen Wachstumsmärkten wie Asien, Amerika und EMEA. Darüber hinaus wird die Deutsche Bank in allen Geschäftsbereichen weiterhin in digitale Angebote investieren.

Die Deutsche Bank erwartet im Wesentlichen unveränderte Erträge in 2018 im Vergleich zum Vorjahr. In 2017 profitierten ihre Erträge von materiellen Sondereffekten, die sich in 2018 voraussichtlich nicht in der gleichen Größenordnung wiederholen werden. Die Margen im Einlagengeschäft werden weiterhin durch das niedrige Zinsumfeld negativ beeinflusst. Die Deutsche Bank geht jedoch davon aus, diese Entwicklung durch eine Erhöhung des Provisionsüberschusses und der Erträge im Kreditgeschäft kompensieren zu können. Basierend auf diesen Erwartungen geht die Deutsche Bank davon aus, dass der Zinsüberschuss im Vergleich zu 2017 im Wesentlichen unverändert bleibt.

Die Deutsche Bank erwartet, dass die verwalteten Vermögen im Jahr 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben werden. Die Auswirkungen der Wachstumsstrategie von Wealth Management werden durch Effekte aus der Fremdwährungsumrechnung und geringere Einlagen im Privat- und Firmenkundengeschäft (Deutschland) teilweise kompensiert. Darüber hinaus geht die Deutsche Bank davon aus, dass ihre RWA im Vergleich zum Jahresende 2017 im Wesentlichen unverändert bleiben werden, da der Einfluss ihrer Wachstumsstrategie im Kreditgeschäft durch Veräußerungseffekte aus ihrem internationalen Geschäft ausgeglichen werden soll.

Im Jahr 2018 wird die Risikovorsorge voraussichtlich erheblich höher ausfallen als im Jahr 2017, welche von Sonderfaktoren inklusive einer materiellen Auflösung in der Postbank profitierte. Darüber hinaus ist im Einklang mit ihrer Wachstumsstrategie im Kreditgeschäft mit einem Anstieg der Risikovorsorge zu rechnen und die Anwendung von IFRS 9 dürfte die Volatilität in der Risikovorsorge im Vergleich zu den Vorjahren erhöhen.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die zinsunabhängigen Aufwendungen im Jahr 2018 leicht unter denen des Jahres 2017 liegen werden. Das Vorjahr enthielt materielle Restrukturierungsaufwendungen für die Integration der Postbank. Die bereinigte Kostenbasis sollte 2018 im Wesentlichen unverändert bleiben. Weitere Einsparungen aus eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen werden voraussichtlich durch höhere Investitionskosten, insbesondere für die Integration der Postbank, aber auch für weitere Investitionen in die

Digitalisierung, die fortschreitende Transformation des Privat- und Firmenkundengeschäfts (International) und Wealth Management sowie inflationäre Effekte kompensiert.

Zu den Unsicherheiten, die ihren Ausblick im Jahr 2018 beeinflussen könnten, gehören ein langsames Wirtschaftswachstum in ihren wichtigsten operativen Ländern, ein weiterer Rückgang der globalen Zinssätze und eine unerwartet hohe Volatilität an den Aktien- und Kreditmärkten, die sich negativ auf die Anlagetätigkeit ihrer Kunden auswirken könnte. Die Umsetzung erweiterter regulatorischer Anforderungen wie die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und die Zahlungsdienstleistungsrichtlinie 2 (PSD 2) sowie mögliche Verzögerungen bei der Umsetzung ihrer strategischen Projekte könnten sich negativ auf ihre Ertrags- und Kostenbasis auswirken.

Asset Management

Asset Management ist gut aufgestellt, um die Herausforderungen der Branche anzugehen und Chancen zu ergreifen, da der Bereich ein solides und vielfältiges Investmentangebot aufweist. Für 2018 erwartet die Deutsche Bank aufgrund des synchron verlaufenden Aufschwungs der Weltwirtschaft einen leichten Anstieg der Aktienmärkte und eine stabile Entwicklung der Kreditmärkte. Risiken können allerdings aufgrund zunehmend komplexer Bewertungen, einer moderaten Verringerung der geldpolitischen Stimulierungsmaßnahmen und anhaltender politischer Unsicherheiten steigen. Das Wachstum in den Industrieländern sollte auf einem soliden Niveau bleiben, während die Schwellenmärkte weiterhin mit einem höheren Tempo wachsen dürften. Diese Entwicklungen werden sich voraussichtlich auf die Risikoneigung von Investoren sowie möglicherweise auch auf Mittelzuflüsse auswirken. Die Deutsche Bank ist bestrebt, durch Antizipieren und Aufgreifen der Bedürfnisse von Anlegern der bevorzugte Investmentpartner für ihren weltweiten Kundenstamm zu sein.

Mittelfristig ist zu erwarten, dass das weltweit verwaltete Vermögen der Branche deutlich zunehmen wird, bedingt durch das starke Nettomittelaufkommen in passiven Strategien, alternativen Anlagen und Multi-Asset-Lösungen. Grund hierfür ist, dass Kunden zunehmend ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis, Transparenz und ergebnisorientierte Produkte verlangen. Aufgrund ihrer Kompetenzen im Bereich aktiver und passiver Produkte, alternativer Anlagen und Multi-Asset-Lösungen ist die Deutsche Bank optimal aufgestellt, um entsprechende Marktanteile auszubauen. Auch ihre digitalen Kapazitäten werden ihr neue Vertriebskanäle für Produkte und Dienstleistungen eröffnen. Die Deutsche Bank erwartet jedoch, dass das Ergebnis durch Provisionsdruck, steigenden Regulierungsaufwand und starken Wettbewerb weiter belastet wird. In Anbetracht dieser Herausforderungen wird sie ihre Wachstumsinitiativen auf Produkte und Dienstleistungen ausrichten, bei denen sie sich von anderen Instituten abheben kann, während sie die strenge Kontrolle ihrer Kostenbasis beibehält.

Die Deutsche Bank plant, im Jahr 2018 ausgewählte Investitionen in Kundenbetreuung sowie Produkt- und digitale Kapazitäten vorzunehmen. Damit einhergehen die erwarteten Effizienzsteigerungen aus einer Überprüfung der Betriebsplattform, insbesondere in der Organisation der unterstützenden Funktionen, um den Geschäftsbetrieb zu vereinfachen und somit den Kundenservice, die Geschäftskontrollen und die Effizienz zu verbessern.

Die Deutsche Bank geht derzeit von einem Ertragsrückgang für das volle Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr aus. Ursächlich dafür sind größtenteils deutlich niedrigere erfolgsabhängige und transaktionsbezogene Erträge aufgrund des periodischen Charakters erfolgsabhängiger Provisionserträge in gewissen Fonds sowie deutlich niedrigere sonstige Erträge, angetrieben von der ausbleibenden Erholung im Versicherungsbereich. Die Managementgebühren dürften im Jahresvergleich leicht zurückgehen. Grund hierfür sind die Nettomittelabflüsse, die Marktentwicklung und eine Verringerung der Margen.

Das verwaltete Vermögen wurde im ersten Halbjahr 2018 durch Marktvolatilität und Nettoabflüsse negativ beeinflusst, teilweise ausgeglichen durch günstige Währungseffekte. Angesichts der Volatilität der Märkte und der Stimmung der Anleger sowie der Auswirkungen durch die Dynamik

der US-Steuerreform geht die Deutsche Bank für den weiteren Verlauf des Jahres davon aus, dass sie die Nettomittelabflüsse des ersten Halbjahres 2018 nicht kompensieren kann und es daher unwahrscheinlich sein wird, dass sie das angestrebte Ziel von Nettomittelzuflüssen in diesem Jahr erreicht.

Angesichts der Herausforderungen ihrer Industrie fokussiert die Deutsche Bank ihre Wachstumsinitiativen auf Produkte mit Differenzierungspotenzial, wie zum Beispiel Alternative Credit (alternative Kreditanlagen), Exchange-traded Funds (ETF), Systematic and Quantitative Investment (systematische und regelbasierte Anlagestrategien), und führt Kostensparinitiativen durch, deren Ergebnisse in den folgenden Quartalen zu sehen sein dürften. Die Deutsche Bank ist aktuell auf dem richtigen Weg, 20 % bis 30 % ihres Brutto-Einsparziels bis Ende 2018 zu erreichen, was zu im Wesentlichen unveränderten zinsunabhängigen Aufwendungen und leicht geringeren bereinigten Kosten führen wird.

Risiken für ihren Ausblick sieht die Deutsche Bank in der Geschwindigkeit des Anstiegs der Nettomittelzuflüsse, den Entwicklungen an den globalen Aktienmärkten, Wechselkursveränderungen, Zinssätzen, dem globalen Wirtschaftswachstum, den politischen Entwicklungen, einschließlich des Brexits, sowie den anhaltenden weltpolitischen Unsicherheiten. Darüber hinaus könnten unvorhergesehene regulatorische Kosten und mögliche Verzögerungen bei der Umsetzung ihrer Effizienzmaßnahmen aufgrund rechtlicher Restriktionen ihre Kostenbasis negativ beeinflussen.

5. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE

Wie nach deutschem Recht vorgeschrieben, hat die Deutsche Bank AG einen **Vorstand** und einen **Aufsichtsrat**. Diese Gremien sind getrennte Organe; die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist verboten. Der Aufsichtsrat ernennt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Aktivitäten des Vorstands. Der Vorstand vertritt die Deutsche Bank AG und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

Christian Sewing	Vorsitzender des Vorstandes; Communications und Corporate Social Responsibility (CSR); Group Audit (nur organisatorisch, fällt im Übrigen in die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstands); Corporate Strategy; Incident und Investigation Management (IMG); Kunst, Kultur und Sport; Chief Operating Officer; Head of Region Americas
Garth Ritchie	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes; Head of Corporate & Investment Bank (CIB); Head (CEO) of Region UKI (UK & Ireland); Head of Region EMEA
Karl von Rohr	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes; Chief Administrative Officer; Head (CEO) of Region Germany
Stuart Wilson Lewis	Chief Risk Officer
Sylvie Matherat	Chief Regulatory Officer
James von Moltke	Chief Financial Officer; Investor Relations; Infrastructure Transformation; Corporate M&A und Corporate Investments
Nicolas Moreau	Head of Asset Management (AM)
Werner Steinmüller	Head (CEO) of Region APAC
Frank Strauß	Head of Private & Commercial Bank (PCB)

II. ANGABEN ÜBER DEUTSCHE BANK ALS EMITTENTIN

Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Dr. Paul Achleitner	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG
Detlef Polaschek*	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutsche Bank AG und DB Privat- und Firmenkundenbank AG
Ludwig Blomeyer-Bartenstein*	Sprecher der Geschäftsleitung und Marktgebietsleiter Bremen der Deutsche Bank AG
Frank Bsirske*	Vorsitzender der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Mayree Carroll Clark	Gründerin und Managing Partner bei Eachwin Capital LP; Mitglied des Board of Directors, Ally Financial, Inc., Detroit, USA; Mitglied des Board of Directors, Regulatory Data Corp., Inc., Pennsylvania, USA; Mitglied des Board of Directors, Taubman Centers, Inc., Bloomfield Hills, USA
Jan Duscheck*	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Gerhard Eschelbeck	Vice President Security & Privacy Engineering, Google Inc.
Katherine Garrett-Cox	Managing Director und Chief Executive Officer der Gulf International Bank (UK) Ltd.
Timo Heider*	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Bausparkasse AG / Postbank Finanzberatung AG; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Kreditservice GmbH; Vorsitzender des Betriebsrats der BHW Bausparkasse AG, BHW Kreditservice GmbH, Postbank Finanzberatung AG und BHW Holding GmbH; Stellvertretender Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutsche Bank AG
Martina Klee*	Stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats PWCC Center Frankfurt der Deutsche Bank AG
Henriette Mark*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats Südbayern der Deutsche Bank AG; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutsche Bank AG; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutsche Bank AG
Richard Meddings	Non-Executive Board Member im britischen Finanz- und Wirtschaftsministerium (Her Majesty's Treasury); Chairman of the Board der TSB Bank PLC; Non-Executive Director der Jardine Lloyd Thompson Group PLC

II. ANGABEN ÜBER DEUTSCHE BANK ALS EMITTENTIN

Gabriele Platscher*	Vorsitzende des Betriebsrats Niedersachsen Ost der Deutsche Bank AG
Bernd Rose*	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Postbank Filialvertrieb AG; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutsche Bank AG; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutsche Bank AG
Gerd Alexander Schütz	Gründer und Mitglied des Vorstands, C-QUADRAT Investment Aktiengesellschaft
Prof. Dr. Stefan Simon	Selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, SIMON GmbH; Vorsitzender des Beirats der Leop. Krawinkel GmbH & Co. KG, Bergneustadt
Stephan Szukalski*	Bundesvorsitzender der DBV – Deutscher Bankangestellten-Verband – Gewerkschaft der Finanzdienstleister
John Alexander Thain	Mitglied des Board of Directors, Uber Technologies Inc., San Francisco, USA; Mitglied des Board of Directors, Enjoy Technology, Inc., Menlo Park, USA
Michele Trogni	Mitglied des Board of Directors, Morneau Shepell Inc., Toronto, Canada; Chairperson des Board of Directors, Capital Markets Gateway Inc., Chicago, USA ; Non-Executive Director, Global Atlantic Financial Group Limited, Bermuda
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann	Selbständiger Unernehmensberater, Norbert Winkeljohann Advisory & Investments; Mitglied des Aufsichtsrats der Bayer AG Vorsitzender des Aufsichtsrats der Heristo Aktiengesellschaft

* Von den Arbeitnehmern in Deutschland gewählt.

Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften wahr.

Die Geschäftsadresse der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bank ist Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Bank und den privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes bestehen keine Konflikte.

Die Deutsche Bank hat eine Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben und ihren Aktionären zugänglich gemacht.

6. HAUPTAKTIONÄRE

Die Deutsche Bank wird weder direkt noch indirekt, einzeln oder gemeinschaftlich, von einer anderen Gesellschaft, einer Regierung oder einer sonstigen natürlichen oder juristischen Person mehrheitlich gehalten oder kontrolliert.

Nach deutschem Recht und gemäß der Satzung der Deutsche Bank ist es nicht zulässig, soweit die Bank bedeutende Aktionäre hat, diesen abweichende Stimmrechte als den übrigen Aktionären einzuräumen.

Der Deutschen Bank sind keine Vorgänge bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt eine Veränderung der Kontrolle der Bank bewirken könnten.

Das deutsche Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet Investoren von börsennotierten Gesellschaften, sowohl der Gesellschaft als auch der BaFin Beteiligungen ab gewissen Schwellenwerten innerhalb von vier Handelstagen anzuzeigen. Der geringste eine Anzeigepflicht auslösende Schwellenwert beträgt 3% des stimmberechtigten Grundkapitals. Nach Kenntnis der Bank gibt es nur fünf Aktionäre, die mehr als 3% Aktien an der Deutsche Bank AG halten oder denen mehr als 3 % der Stimmrechte zugerechnet werden. Keiner dieser Aktionäre hält mehr als 10% der Aktien oder Stimmrechte an der Deutsche Bank AG.

7. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK

Abschlussprüfer

Der unabhängige Abschlussprüfer der Deutschen Bank ist KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**KPMG**“), Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, Deutschland. KPMG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die Konzern- und Jahresabschlüsse der Deutschen Bank für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 wurden von KPMG geprüft. In allen Fällen wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Historische Finanzinformationen/ Finanzberichte

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 sowie entsprechender Anpassungen des HGB wurden die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2016 und 2017 endenden Geschäftsjahre in Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und durch die Europäische Union in europäisches Recht übernommen wurden, erstellt.

Das Geschäftsjahr der Deutschen Bank ist das Kalenderjahr.

Die Konzernabschlüsse der Deutsche Bank AG für die am 31. Dezember 2016 und 2017 endenden Geschäftsjahre und der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr und der Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns vom 30. Juni 2018 sind durch Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses *Basisprospekts* in Teil „III. G. Dokumente, einbezogen durch Verweis“ und sind auf der Webseite des Emittenten https://www.db.com/ir/index_d.htm verfügbar und frei zugänglich.

Am 30. Juni 2018 hatte die Deutsche Bank Gruppe ein Grundkapital von EUR 5.290.939.215,36 bestehend aus 2.066.773.131 Stammaktien.

Am 30. Juni 2018 betrug die Summe der Aktiva der Deutsche Bank 1.420.960 Millionen EUR und die der Verbindlichkeiten 1.352.099 Millionen EUR. Das Eigenkapital betrug 68.861 Millionen EUR.

Es handelt sich um Namensaktien. Sie sind voll einbezahlt und an allen deutschen Börsen im regulierten Markt handelbar. Sie sind ebenfalls an der New York Stock Exchange zum Handel zugelassen.

8. MITTEILUNGEN

Die Mitteilungen der Deutsche Bank AG werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Mitteilungen bezüglich der Wertpapiere werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen und der Regeln der SIX Swiss Exchange veröffentlicht.

9. SATZUNG

Die aktuelle Version der Satzung der Emittentin datiert vom 18. Mai 2017.

10. DIVIDENDEN

In den letzten fünf Jahren hat der Emittent folgende jährliche Dividenzahlung pro Aktie geleistet:

Geschäftsjahr 2013: EUR 0,75 pro Aktie

Geschäftsjahr 2014: EUR 0,75 pro Aktie

Geschäftsjahr 2015: keine

Geschäftsjahr 2016: EUR 0,19 pro Aktie

Geschäftsjahr 2017: EUR 0,11 pro Aktie

11. LISTING AGENT

Gemäß Artikel 43 des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange wird die Emittentin den Antrag auf Listing selbst bei der SIX Swiss Exchange für diejenigen Wertpapiere, die gelistet werden sollen, stellen. Dies gilt nicht, wenn eine abweichende Regelung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten ist.

12. GERICHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich der Deutsche Bank-Konzern bewegt, birgt erhebliche Prozessrisiken. Als Folge davon ist der Deutsche Bank-Konzern in Deutschland und einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schieds- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen.

Außer den hier dargestellten Verfahren ist der Deutsche Bank-Konzern (als Beklagte oder auf andere Weise) in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Deutschen Bank noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Deutschen Bank und/oder des Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder involviert noch hat die Deutsche Bank Kenntnis von solchen Verfahren.

Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung, keine Dividende für das Geschäftsjahr 2015 auszuschütten

Im Mai 2016 hat die Hauptversammlung der Deutschen Bank AG beschlossen, für das Geschäftsjahr 2015 keine Dividende an ihre Aktionäre auszuschütten. Einige Aktionäre erhoben beim Landgericht Frankfurt am Main Anfechtungsklage gegen den Beschluss, in der unter anderem geltend gemacht wurde, dass die Deutsche Bank gesetzlich zur Zahlung einer Mindestdividende in Höhe von 4% ihres Grundkapitals verpflichtet sei. Im Dezember 2016 entschied das Landgericht zugunsten der Kläger. Die Deutsche Bank hat zunächst Berufung gegen das Urteil eingelegt. Im Einklang mit ihrer aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank

jedoch vor ihrer Hauptversammlung 2017 die Berufung betreffend dieses Urteil zurückgenommen, was zur Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses geführt hat. Die Hauptversammlung der Deutschen Bank hat im Mai 2017 die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von rund 400 Mio € aus dem Bilanzgewinn 2016 beschlossen; in diesem Betrag ist ein Bestandteil enthalten, der auf den aus 2015 vorgetragenen Bilanzgewinn in Höhe von rund 165 Mio € entfällt. Diese Dividende wurde kurz nach der ordentlichen Hauptversammlung an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Beschluss wurde inzwischen ebenfalls gerichtlich angefochten, wobei vorgebracht wurde, dass die Art und Weise der Beschlussfassung nicht korrekt gewesen sei. Am 18. Januar 2018 wies das Landgericht Frankfurt am Main die Aktionärsklagen in Bezug auf den im Mai 2017 gefassten Dividendenbeschluss ab. Die Kläger haben beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main Berufung gegen die Entscheidung eingelegt, das für den 29. Januar 2019 eine Anhörung anberaumt hat.

CO2-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ermittelt in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten. Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten gewusst, dass Ihre Kontrahenten Teil eines betrügerischen Systems zur Vermeidung von Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten waren, und durchsuchte die Deutsche Bank im April 2010 und im Dezember 2012. Am 13. Juni 2016 hat das Landgericht Frankfurt am Main sieben ehemalige Deutsche Bank-Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung bzw. Beihilfe dazu im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Handel von CO2-Emissionsrechten verurteilt. Am 15. Mai 2018 verkündete der Bundesgerichtshof seine Entscheidung in den Revisionsverfahren. Der Bundesgerichtshof gab der Revision eines ehemaligen Mitarbeiters teilweise statt und verwies den Fall zurück an das erstinstanzliche Gericht. Im Zusammenhang mit den anderen Fällen, in denen Revisionsverfahren anhängig waren, bestätigte der Bundesgerichtshof die erstinstanzlichen Urteile. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf weitere Mitarbeiter dauern an.

CO2- Emissionsrechte - Zivilrechtliche Verfahren

Die Insolvenzverwalter von drei deutschen Gesellschaften, die in den Jahren 2009/2010 Emissionszertifikate an die Deutsche Bank verkauft hatten, versuchten diese Geschäfte mit einer Insolvenzanfechtungsanklage anzugreifen. In einzelnen Fällen wurden die Ansprüche im Rahmen eines Zivilverfahrens geltend gemacht. Mitte 2015 hat das Landgericht Frankfurt am Main die Klage des Insolvenzverwalters in einem der Fälle vollumfänglich abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wurde Berufung eingelegt. Im Juli 2017 wurde mit den drei Insolvenzverwaltern ein Vergleich geschlossen.

Im Jahr 2015 haben fünf insolvente, englische Gesellschaften, die beschuldigt werden, in einen Umsatzsteuerbetrug im Rahmen des CO2-Zertifikatehandels in Großbritannien involviert gewesen zu sein, sowie ihre jeweiligen Insolvenzverwalter in London zivilgerichtliche Verfahren gegen vier Beklagte, darunter die Deutsche Bank, begonnen. Die Kläger behaupten, dass die Beschuldigten auf betrügerischere Weise die Geschäftsführer der insolventen Gesellschaften bei Pflichtverletzungen unterstützt hätten. Hilfsweise wird vorgebracht, dass die Beschuldigten daran teilgenommen hätten, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaften mit betrügerischer Absicht zu führen (was Ansprüche nach Paragraph 213 des UK Insolvency Act von 1986 begründet). Am 29. September 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit den Klägern.

Deutsche Bank-Aktionärsklagen

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank sind von einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren betroffen, das vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York anhängig ist und mit dem Forderungen nach Sections 10(b) und 20(a) des US-amerikanischen

Securities Exchange Act von 1934 im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 31. Januar 2013 und dem 26. Juli 2016 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf Formular 20-F für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wesentlich unrichtig und irreführend gewesen seien, da sie (i) schwere und systematische Fehlfunktionen der Kontrollen gegen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Beihilfen an Organisationen, die internationalen Sanktionen unterliegen, und die Begehung von Finanzkriminalität nicht offengelegt hätten und (ii) die internen Kontrollen der Deutschen Bank zur Rechnungslegung sowie die Kontrollen und Verfahren zu Mitteilungspflichten ungenügend gewesen seien. Am 21. Februar 2017 haben die Deutsche Bank und die weiteren Beklagten denen die Ladung und die Klageschrift zugestellt wurden die Abweisung der konsolidierten geänderten Klage beantragt. Am 28. Juni 2017 gab das Gericht dem Antrag auf Abweisung für alle Beklagten ohne Recht auf erneute Klageerhebung statt. Am 30. Juni 2017 erging das Urteil des Gerichts zur Abweisung der Klage. Die Kläger legten Berufung ein. Nach Abschluss der Anhörung zu den Anträgen fand am 28. März 2018 die mündliche Verhandlung vor dem Court of Appeals statt. Am 13. April 2018 erging durch den Court of Appeals eine Entscheidung ohne Urteilsbegründung (*Summary Opinion*), mit der die Abweisung der Klage bestätigt wurde.

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank sind von einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren betroffen, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig ist und mit dem Forderungen nach Sections 10(b) und 20(a) des US-amerikanischen Securities Exchange Act von 1934 im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 20. März 2017 und dem 30. Mai 2018 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf das Formular 20-F für die Jahre 2016 und 2017 sowie ihre vierteljährlichen Zwischenberichte im Hinblick auf das Formular 6-K für das Kalenderjahr 2017 in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre operativen Strategien und Compliance-Grundsätze sowie ihr internes Kontrollumfeld wesentlich unrichtige und irreführende Angaben enthalten würden. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen diese Klage.

Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) war vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank in 2010 an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften bürgerlichen Rechts in Deutschland organisiert. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die Planung und Projektentwicklung durch. Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen sind auch gegen ehemalige Geschäftsführer von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betreffen Investitionen von ursprünglich rund 1,1 Mrd €. Nachdem einige Forderungen entweder abgewiesen oder per Vergleich beigelegt wurden, sind noch Forderungen in Bezug auf Investments von ursprünglich circa 80 Mio € schwebend. Derzeit belaufen sich die in den anhängigen Verfahren geltend gemachten Beträge auf insgesamt rund 120 Mio €. Die Investoren verlangen eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds und eine Haftungsfreistellung für mögliche Verluste und Schulden aus der Investition. Die Ansprüche basieren teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Auf Grundlage der Fakten der Einzelfälle haben manche Gerichte zugunsten und manche zulasten von Sal. Oppenheim entschieden. Die Berufungsurteile stehen noch aus. Der Konzern hat für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten angesetzt, aber keine Beträge offengelegt, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche

Offenlegung den Ausgang der Verfahren wesentlich beeinflussen wird.

Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank erhielt weltweit Auskunftersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchten. Die Deutsche Bank kooperierte mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durchgeführt.

Am 19. Oktober 2016 hat die Vollstreckungsabteilung der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC) ein Schreiben („CFTC-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC-Schreiben die Aussage, dass die CFTC „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC-Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen und die weitergeführt werden.

Am 7. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank mit der brasilianischen Kartellbehörde CADE eine Einigung über einen Vergleich im Hinblick auf die Untersuchungen von Verhaltensweisen eines früheren in Brasilien ansässigen Deutsche Bank-Händlers auf dem Devisenmarkt erzielt hat. Als Teil dieser Einigung zahlte die Deutsche Bank eine Strafe von 51 Mio BRL und stimmte zu, dem verwaltungsrechtlichen Verfahren von CADE weiter nachzukommen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Dies beendet das verwaltungsrechtliche Verfahren von CADE, soweit es sich auf die Deutschen Bank bezieht, unter der Voraussetzung der fortgesetzten Einhaltung der Bedingungen des Vergleichs seitens der Deutschen Bank.

Am 13. Februar 2017 hat das Betrugsdezernat der Strafabteilung des U.S. Department of Justice (DOJ) ein Schreiben („DOJ-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass das DOJ seine strafrechtliche Untersuchung „betreffend möglicher Verstöße gegen bundesrechtliche strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Devisenmärkten“ beendet hat. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das DOJ-Schreiben die Aussage, dass das DOJ die Untersuchung wieder aufnehmen kann, sollte es weitere Informationen oder Beweise im Hinblick auf diese Untersuchung erlangen. Das DOJ-Schreiben hat keine bindende Wirkung auf Untersuchungen anderer regulatorischer Stellen oder Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Devisenhandel und -praktiken der Deutschen Bank, die weiterhin andauern.

Am 20. April 2017 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG, die DB USA Corporation und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem Direktorium des US-Zentralbankensystems (Board of Governors of the Federal Reserve System) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen der Einigung hat sich die Deutsche Bank verpflichtet, sich einer Unterlassungsverfügung zu unterwerfen, und zugestimmt, eine Zivilbuße in Höhe von 137 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat die US-Notenbank (Federal Reserve) der Deutschen Bank auferlegt, „mit der Implementierung zusätzlicher Verbesserungen ihrer Aufsicht, der internen Kontrollen, der Compliance, des Risikomanagements und der Revisionsprogramme“ für ihren Devisenhandel und ähnlichen Geschäften fortzufahren und in regelmäßigen Abständen der US-Notenbank über deren Verlauf zu berichten.

Am 20. Juni 2018 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem New York State Department of Financial Services (DFS) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen des Vergleichs hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren („civil monetary penalty“) in Höhe von 205 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat

das DFS der Deutschen Bank auferlegt, weiterhin Verbesserungen ihrer Aufsicht, ihrer internen Kontrollen, ihrer Compliance, ihres Risikomanagements und ihrer Revisionsprogramme für ihren Devisenhandel vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen der DFS über den Verlauf zu berichten.

Es laufen noch Untersuchungen seitens bestimmter anderer Aufsichtsbehörden. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Des Weiteren sind derzeit in den USA vier als Sammelklagen bezeichnete Verfahren gegen die Deutsche Bank anhängig. Die erste anhängige zusammengeführte Klage wird im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wird behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads. Ferner wird in der Klageschrift behauptet, dass die vermeintliche Verabredung zu einer Straftat („conspiracy“) wiederum zu künstlichen Preisen für Devisen-Futures und -Optionen an zentralen Börsen geführt habe. Am 29. September 2017 haben die Kläger Antrag auf vorläufige Genehmigung eines Vergleichs mit der Deutschen Bank in Höhe von 190 Mio US-\$ gestellt, dem das Gericht noch am selben Tag stattgab. Eine letzte Anhörung zur Billigkeit (Fairness Hearing) für alle Vergleiche im Rahmen dieser Klage, einschließlich des Vergleichs der Deutschen Bank, wurde am 23. Mai 2018 abgehalten. In einem zweiten Klageverfahren werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das behauptete Verhalten einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Am 24. August 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung stattgegeben. Die Klageabweisung wurde am 10. Juli 2018 durch den U.S. Court of Appeals for the Second Circuit bestätigt. Die dritte Sammelklage wurde von Axiom Investment Advisors, LLC bei demselben Gericht am 21. Dezember 2015 eingereicht. Darin wird behauptet, die Deutsche Bank habe Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt, und diese Order seien später zu für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden. Die Kläger machten Forderungen aus Vertragsverletzung, quasivertragliche Forderungen sowie Forderungen nach New Yorker Recht geltend. Am 13. Februar 2017 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Die Kläger haben die Zulassung einer Sammelklage am 15. Januar 2018 beantragt, welcher die Deutsche Bank widersprochen hat. Das Verfahren ist weiter anhängig. In dem am 26. September 2016 angestregten, am 24. März 2017 ergänzten und später mit einer ähnlichen Klage vom 28. April 2017 zusammengeführten, als Sammelklage bezeichneten vierten Verfahren (der „indirekten Käufer“) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Sherman Act und der Verbraucherschutzgesetze verschiedener Bundesstaaten erhoben. Am 15. März 2018 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung dieser Klage stattgegeben. Die Kläger haben am 5. April 2018 einen Antrag auf Wiedereinsetzung eingereicht und eine dritte geänderte Beschwerde vorgeschlagen, welcher die Deutsche Bank widersprochen hat. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der Klage der indirekten Käufer wurde noch nicht eingeleitet.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestregt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die vergleichbar sind mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen, und sind auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren stark beeinflussen würde.

Interbanken- und Händlerzinssätze

Aufsichtsbehördliche Verfahren und Strafverfahren. Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Auskunftersuchen in Form von Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt und/oder Händlermarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank infolge eines Vergleichs vom 4. Dezember 2013 über wettbewerbswidriges Verhalten im Handel mit Zinssatz-Derivaten 725 Mio € an die Europäische Kommission gezahlt.

Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem DOJ, der CFTC, der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (DFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-\$ an das DOJ, die CFTC und das DFS sowie von 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ bekannte sich die DB Group Services (UK) Ltd. (eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) vor dem United States District Court für den District of Connecticut des „Wire-Fraud“ schuldig, und die Deutsche Bank akzeptierte ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird. Nachdem die Laufzeit des „Deferred Prosecution Agreement“ am 23. April 2018 endete, wies der US-District Court des District of Connecticut die Anklage zurück. Die vorstehend genannten Geldbußen, darunter eine Geldbuße in Höhe von 150 Mio US-\$, die im April 2017 nach der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. am 28. März 2017 gezahlt wurde, wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Wie bereits berichtet, zahlte die Deutsche Bank am 20. März 2017 gemäß einer Vergleichsvereinbarung bezüglich des Yen-LIBOR 5,4 Mio CHF an die Schweizerische Wettbewerbskommission (WEKO).

Am 25. Oktober 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit einer Arbeitsgruppe („working group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“), durch den die Untersuchung zum Interbanken-Zinssatz abgeschlossen wurde. Unter anderem hat die Deutsche Bank einer Vergleichszahlung in Höhe von 220 Mio US-\$ zugestimmt. Die Vergleichssumme wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Andere Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbanken- und Händlerzinssätze betreffen, bleiben anhängig, und die Deutsche Bank bleibt weiteren Maßnahmen ausgesetzt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei in 44 zivilrechtlichen US-Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken- und Händlerzinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden; hinzu

kommt jeweils ein in Großbritannien, Israel und Argentinien anhängiges Verfahren. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf vier dieser US-Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die vier zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR, eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR) sowie eine Klage zur Canadian Dealer Offered Rate (CDOR).

Die Schadensersatzansprüche der 44 zivilrechtlichen US-Klagen, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des U.S. Commodity Exchange Act, kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

US-Dollar-LIBOR. Mit einer Ausnahme werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) beim SDNY behandelt. Angesichts der großen Anzahl an Einzelfällen, die gegen die Deutsche Bank anhängig sind, und ihrer Ähnlichkeiten werden die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation enthaltenen zivilrechtlichen Klagen unter der folgenden allgemeinen Beschreibung der all diesen Klagen zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten zusammengefasst. Dabei werden keine Einzelklagen offengelegt, außer wenn die Umstände oder der Ausgang eines bestimmten Verfahrens für die Deutsche Bank von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und Dezember 2016 in mehreren Entscheidungen bezogen auf die US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche aus Kartellrecht, Ansprüche unter dem U.S. Commodity Exchange Act, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen.

Am 20. Dezember 2016 hat der District Court entschieden, bestimmte kartellrechtliche Ansprüche abzuweisen, ließ jedoch andere Ansprüche zu. Mehrere Kläger haben gegen die Entscheidung des District Court vom 20. Dezember 2016 Berufung beim U.S. Court of Appeals for the Second Circuit eingelegt. Diese Berufungsverfahren laufen parallel zu den weiterlaufenden Verfahren vor dem District Court. Die Anhörung im Berufungsverfahren sind ausgeschlossen.

Am 13. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 80 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in an der Chicago Mercantile Exchange gehandelten Eurodollar-Optionen und -Futures (Metzler Investment GmbH v. Credit Suisse Group AG) geltend gemacht werden. Die Vergleichsvereinbarung zur Beilegung des Verfahrens wurde am 11. Oktober 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht.

Am 6. Februar 2018 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 240 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses

Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in Finanzinstrumenten geltend gemacht werden, die mit dem US-Dollar-LIBOR verbunden waren und im Freiverkehr („*over the counter*“) direkt von LIBOR Referenzbanken („*panel bank*“) erworben wurden (*Mayor & City Council of Baltimore v. Credit Suisse AG*). Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht am 27. Februar 2018 zur vorläufigen Zustimmung übersandt, welches diese am 5. April 2018 erteilte. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht, eine mündliche Verhandlung über die endgültige Genehmigung ist für den 25. Oktober 2018 angesetzt. Gemäß der Vergleichsvereinbarung hat die Deutsche Bank 240 Mio US-\$ gezahlt und weist diesen Betrag nicht mehr in ihren Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten aus.

Der Kläger im US-Dollar-LIBOR-Verfahren vor dem SDNY, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, hat infolge der Abweisung seiner Ansprüche einen Antrag auf Erweiterung der Klage gestellt. Am 20. März 2018 lehnte das Gericht den Änderungsantrag des Klägers ab und erließ ein Urteil in dem Verfahren, womit dieses abgeschlossen ist. Am 16. April 2018 reichte der Kläger Berufung beim U.S. Court of Appeals for the Second Circuit ein.

Es gibt eine weitere, in Großbritannien anhängige zivilrechtliche Klage, die von der US-amerikanischen Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) im Zusammenhang mit US-Dollar-LIBOR eingereicht wurde. Mit dieser Klage wird ein Schadensersatzanspruch auf der Grundlage von (i) Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ii) Abschnitt 2 des Kapitels 1 des Gesetzes von Großbritannien gegen unlauteren Wettbewerb von 1998 (*UK Competition Act 1998*) und (iii) US-Staatenrecht. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen diese Klage.

Eine weitere Sammelklage, die sich auf den LIBOR, EURIBOR und TIBOR bezieht, wurde jüngst in Israel eingereicht.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Am 21. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 77 Mio US-\$ mit Klägern in zwei als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieser Verfahren, die wegen der angeblichen Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR vor dem SDNY anhängig sind (*Laydon v. Mizuho Bank Ltd. und Sonterra Capital Master Fund Ltd. v. UBS AG*). Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt. Am 7. Dezember 2017 erteilte das Gericht eine endgültige Genehmigung für den Vergleich. Dementsprechend sind diese beiden Klagen nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die Vergleichssumme, deren Zahlung am 1. August 2017 erfolgte, ist nicht mehr in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt.

EURIBOR. Am 10. Mai 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 170 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das wegen der angeblichen Manipulation des EURIBOR vor dem SDNY anhängig ist (*Sullivan v. Barclays PLC*). Die Vergleichsvereinbarung wurde bei Gericht zur Genehmigung eingereicht. Das Gericht erteilte seine endgültige Genehmigung am 18. Mai 2018. Dementsprechend ist die Klage nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die von der Deutschen Bank gezahlte Vergleichssumme wird nicht weiter in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ausgewiesen.

GBP-LIBOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des GBP-LIBOR anhängig. Die Klageabweisungsanträge wurden vollständig vorgetragen.

CHF-LIBOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des CHF-LIBOR anhängig. Die Klageabweisungsanträge wurden vollständig vorgetragen.

SIBOR und SOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR) anhängig. Die Klageabweisungsanträge wurden vollständig vorgetragen.

CDOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation der Canadian Dealer Offer Rate (CDOR) anhängig. Die Beklagten haben am 13. Juli 2018 die Abweisung der erweiterten Klagen beantragt.

Bank Bill Swap Rate-Ansprüche. Am 16. August 2016 wurde eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Die Kläger reichen die Klagen im Namen von Personen und Rechtsträgern ein, die von 2003 bis heute an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren. Am 16. Dezember 2016 wurde eine erweiterte Klage eingereicht, die Gegenstand vollständig begründeter Klageabweisungsanträge ist. Die Sache wurde am 23. Januar 2018 verhandelt. Die Beklagten stellten am 23. Februar 2018 einen erneuten Klageabweisungsantrag wegen bestimmter bereits in der Vergangenheit vorgetragener Gründe; dieser Antrag war zum 23. März 2018 vollständig begründet.

Untersuchungen von Einstellungspraktiken und bestimmten Geschäftsbeziehungen

Einige Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden in verschiedenen Ländern, einschließlich der U.S. Securities and Exchange Commission und des DOJ, untersuchen zurzeit unter anderem, inwieweit die Deutsche Bank bei der Einstellung von Kandidaten, die von bestehenden oder potenziellen Kunden und Staatsbediensteten empfohlen worden waren, sowie bei der Beauftragung von Arbeitsvermittlern und Beratern den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und andere Gesetze eingehalten hat. Die Deutsche Bank liefert die erforderlichen Informationen und kooperiert auch weiterhin bei diesen Untersuchungen. Aufsichtsbehörden einiger anderer Länder wurden über diese Untersuchungen in Kenntnis gesetzt. Der Konzern hat für bestimmte der oben genannten aufsichtsbehördlichen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde. Auf Grundlage der derzeit bekannten Tatsachen ist es zum jetzigen Zeitpunkt für die Deutsche Bank nicht möglich, den Zeitpunkt der Beendigung der Untersuchungen vorherzusagen.

ISDAFIX

Die Bank hat am 1. Februar 2018 einen Vergleich mit der amerikanischen Aufsichtsbehörde Commodity Futures Trading Commission (CFTC) geschlossen und damit die Einstellung der Ermittlungen der CFTC im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bank an der Festsetzung der auf den US-Dollar lautenden ISDAFIX-Benchmark erreicht. Die Bank erklärte sich zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 70 Mio US-\$ sowie zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bereit, die unter anderem das Vorhalten von geeigneten Systemen und Kontrollmechanismen zur Vermeidung einer potenziellen Manipulation von Referenzwerten für Zinsswaps vorsehen.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in fünf Sammelklagen, die beim U.S. District Court for the Southern District of New York konsolidiert wurden. In den Verfahren werden kartellrechtliche Ansprüche wegen Betrugs und auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Absprachen zur Manipulation der U.S. Dollar ISDAFIX Benchmark geltend gemacht. Vorbehaltlich der abschließenden Zustimmung des Gerichts hat die Deutsche Bank am 8. April 2016 in den Sammelklageverfahren einen Vergleich in Höhe von 50 Mio US-\$ geschlossen. Das Gericht hat den Vergleich am 30. Mai 2018 endgültig genehmigt.

Kirch

Im Zusammenhang mit dem Kirch-Verfahren ermittelte und ermittelt die Staatsanwaltschaft München I unter anderem gegen mehrere ehemalige Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank. Das Kirch-Verfahren umfasste mehrere zivilrechtliche Verfahren zwischen der Deutschen Bank

AG und Dr. Leo Kirch beziehungsweise dessen Medienunternehmen. Die zentrale Streitfrage in den Zivilverfahren war, ob der damalige Sprecher des Vorstands der Deutschen Bank AG, Dr. Rolf Breuer, durch seine Äußerungen in einem Interview mit dem Fernsehsender Bloomberg im Jahre 2002 die Insolvenz der Kirch Unternehmensgruppe herbeigeführt habe. In diesem Interview äußerte sich Dr. Rolf Breuer zu der mangelnden Finanzierungsmöglichkeit der Kirch Unternehmensgruppe. Im Februar 2014 schlossen die Deutsche Bank und die Erben von Dr. Leo Kirch einen umfangreichen Vergleich, der sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien beendete.

Die Staatsanwaltschaft wirft den betreffenden ehemaligen Vorstandsmitgliedern vor, versäumt zu haben, Tatsachenbehauptungen, die von den für die Deutsche Bank in einem der Kirch-Zivilverfahren tätigen Rechtsanwälten in Schriftsätzen an das Oberlandesgericht München und den Bundesgerichtshof vorgebracht wurden, rechtzeitig zu korrigieren, nachdem sie angeblich Kenntnis erlangt hatten, dass diese Ausführungen nicht korrekt gewesen sein sollen beziehungsweise in diesen Verfahren unzutreffende Aussagen gemacht zu haben.

Im Anschluss an das Verfahren gegen Jürgen Fitschen und vier weitere ehemalige Vorstandsmitglieder vor dem Landgericht München hat das Landgericht München am 25. April 2016 alle vier Beschuldigten sowie die Bank, die Nebenbeteiligte des Verfahrens war, freigesprochen. Am 26. April 2016 legte die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Revision ein. Im Rahmen der Revision werden ausschließlich mögliche rechtliche Fehler überprüft, nicht dagegen Feststellungen zu Tatsachen. Einige Wochen nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung hat die Staatsanwaltschaft am 18. Oktober 2016 mitgeteilt, dass sie ihre Revision ausschließlich gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Jürgen Fitschen, Dr. Rolf Breuer und Dr. Josef Ackermann aufrechterhalten und ihre Revision gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Clemens Börsig und Dr. Tessen von Heydebreck zurückziehen werde. Damit ist der Freispruch für Dr. Börsig und Dr. von Heydebreck rechtsverbindlich. Am 24. Januar 2018 hat die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof einzuberufen, um über die Berufung der Staatsanwaltschaft München zu entscheiden.

Die weiteren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (bei denen es ebenso um versuchten Prozessbetrug im Fall Kirch geht) dauern noch an. Die Deutsche Bank kooperiert vollumfänglich mit der Staatsanwaltschaft München.

Der Konzern geht davon aus, dass diese Verfahren keine erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf ihn haben, und hat daher diesbezüglich keine Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Auflösung einer Position auf den KOSPI-Index

Nachdem der Korea Composite Stock Price Index 200 („KOSPI 200“) während der Schlussauktion am 11. November 2010 um rund 2,7 % gefallen war, leitete die koreanische Finanzdienstleistungsaufsicht („FSS“) eine Untersuchung ein und äußerte die Sorge, der Fall des KOSPI 200 sei darauf zurückzuführen, dass die Deutsche Bank einen Aktienkorb im Wert von rund 1,6 Mrd € verkauft hatte, der Teil einer Indexarbitrage-Position auf den KOSPI 200 gewesen war. Am 23. Februar 2011 prüfte die koreanische Finanzdienstleistungskommission (Korean Financial Services Commission), die die Arbeit der FSS beaufsichtigt, die Ermittlungsergebnisse und Empfehlungen der FSS und beschloss, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Erstatte von Strafanzeige bei der südkoreanischen Staatsanwaltschaft gegen fünf Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen des Verdachts auf Marktmanipulation und gegen die Deutsche Bank-Tochtergesellschaft Deutsche Securities Korea Co. („DSK“) wegen Haftung für fremde Wirtschaftsstrafrechtsverstöße sowie (ii) Verhängen eines sechsmonatigen Eigenhandelsverbots zwischen 1. April 2011 und 30. September 2011 gegen die DSK, das sich auf den Handel mit Aktien am Kassamarkt und mit börsengehandelten Derivaten sowie auf den Aktien-Kassahandel über DMA-Systeme (Direct Market Access) erstreckte, und Verpflichtung der DSK, einen bestimmten Beschäftigten für sechs Monate zu suspendieren. Eine Ausnahme vom

Eigenhandelsverbot wurde insofern gewährt, als es der DSK weiterhin erlaubt sein sollte, Liquidität für bestehende an Derivate gekoppelte Wertpapiere bereitzustellen. Am 19. August 2011 teilte die koreanische Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung mit, gegen die DSK und vier Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen mutmaßlicher Spot-/Futures-Marktmanipulationen Klage zu erheben. Das Strafverfahren hat im Januar 2012 begonnen. Am 25. Januar 2016 hat der Seoul Central District Court einen DSK-Händler sowie DSK für schuldig erklärt. Gegen DSK wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1,5 Mrd KRW (weniger als 2,0 Mio €) verhängt. Das Gericht ordnete darüber hinaus die Einziehung der Gewinne aus der in Rede stehenden Handelstätigkeit an. Der Konzern hat die Gewinne aus den zugrunde liegenden Handelsaktivitäten 2011 abgeführt. Sowohl die Strafverfolgungsbehörde als auch die Angeklagten haben Berufung gegen das Strafurteil eingelegt.

Darüber hinaus strengten Parteien, die behaupten, durch den Fall des KOSPI 200 am 11. November 2010 Verluste erlitten zu haben, vor koreanischen Gerichten eine Vielzahl von zivilrechtlichen Verfahren gegen die Deutsche Bank und die DSK an. In einigen dieser Fälle sind seit dem vierten Quartal 2015 erstinstanzliche Gerichtsurteile gegen die Bank und die DSK ergangen. Die derzeit bekannten offenen Forderungen haben einen Gesamtforderungsbetrag von weniger als 50 Mio € (nach aktuellem Wechselkurs). Der Konzern hat für diese anhängigen Zivilverfahren eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren signifikant beeinflussen würde.

Untersuchung im Lebensversicherungs-Zweitmarkt (Life Settlement)

Am 2. Mai 2017 hat die US-Staatsanwaltschaft des Süddistrikts von New York (U.S. Attorney's Office for the Southern District of New York) der Bank mitgeteilt, dass sie die Untersuchung der früheren Geschäftsaktivitäten der Deutschen Bank auf dem Zweitmarkt für Lebensversicherungen abgeschlossen hat. Dies umfasste Untersuchungen zur Herkunft und dem Erwerb von Beteiligungen an Vermögensgegenständen bei Lebensversicherungen im Zeitraum 2005 bis 2008. Wie üblich hat die US-Staatsanwaltschaft die Bank außerdem darüber informiert, dass sie die Untersuchung wiedereröffnen könnte, wenn sie zusätzliche Informationen oder Beweise erhält.

Monte Dei Paschi

Im März 2013 strengte die Banca Monte Dei Paschi Di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank an und behauptete, die Deutsche Bank habe ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei einer Bilanzmanipulation hinsichtlich der MPS unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank zu verschleiern. Im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte Dei Paschi, die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank mit der MPS eine Vereinbarung mit der das zivilrechtliche Verfahren verglichen wurde und die Transaktionen rückabgewickelt wurden. Das von der Fondazione Monte Dei Paschi eingeleitete zivilrechtliche Verfahren, in dem ein Schadensersatzanspruch zwischen 220 Mio € und 381 Mio € geltend gemacht wird, bleibt rechtshängig. Die von der Fondazione Monte Dei Paschi im Juli 2014 separat eingereichte Klage gegen die früheren Verwalter und ein Syndikat aus zwölf Banken, darunter die Deutsche Bank S.p.A., auf Zahlung von 286 Mio €, wird vor dem Gericht in Florenz fortgesetzt.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der von MPS mit der Deutsche Bank durchgeführten Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Transaktionen eingeleitet, die MPS mit anderen Parteien getätigt hat. Infolge einer Änderung der untersuchten Vorwürfe wurden die Ermittlungen im Sommer 2014 von der Staatsanwaltschaft Siena auf die Staatsanwaltschaft Mailand übertragen. Am 16. Februar 2016 hat die Staatsanwaltschaft Mailand Antrag auf Zulassung der Anklage gegen die Deutsche Bank und sechs derzeitige und frühere Mitarbeiter gestellt. Das Verfahren über die Zulassung der

Anklage endete am 1. Oktober 2016 mit einer Anhörung, in der das Mailänder Gericht die Anklage gegen alle Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens zugelassen hat. Die Deutsche Bank könnte eine verwaltungsrechtliche Haftung nach dem italienischen Gesetz Nr. 231/2001 sowie eine stellvertretende zivilrechtliche Haftung als Arbeitgeberin der derzeitigen und früheren Mitarbeiter treffen, die strafrechtlich verfolgt werden. Der Prozess hat am 15. Dezember 2016 begonnen und dauert an.

Am 22. Mai 2018 verhängte die italienische Finanzmarktaufsichtsbehörde CONSOB Geldstrafen in Höhe von jeweils EUR 100.000 gegen die sechs aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter der Deutschen Bank, die im Rahmen der strafrechtlichen Verfahren als natürliche Personen angeklagt sind. Außerdem wurde den sechs Personen jeweils untersagt, für einen Zeitraum von 3-6 Monaten in Italien bzw. für Institute mit Sitz in Italien Führungsaufgaben wahrzunehmen. Gegen die Deutsche Bank AG wurde keine gesonderte Geldbuße oder Sanktion festgesetzt, jedoch haftet die Deutsche Bank gesamtschuldnerisch für die Geldstrafen ihrer sechs aktuellen/ehemaligen Mitarbeiter. Am 14. Juni 2018 legten einer der Einzelangeklagten und die Deutsche Bank AG beim Mailänder Berufungsgericht Revision gegen die Entscheidung der CONSOB ein und beantragten eine Aussetzung der Vollstreckung der Geldstrafen. Eine Anhörung zum Aussetzungsantrag fand am 18. Juli 2018 statt, wobei das Gericht die Urteilsverkündung aussetzte; eine Anhörung zum Revisionsantrag ist für den 21. November 2018 anberaumt.

Die Deutsche Bank kooperiert weiterhin mit ihren Aufsichtsbehörden und hält sie auf dem Laufenden.

Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset-Backed Securities und Untersuchungen

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren. Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf, der Bewertung von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.

Am 23. Dezember 2016 gab die Deutsche Bank bekannt, dass sie sich mit dem DOJ auf einen Vergleich dem Grundsatz nach geeinigt habe. Damit sollen die potenziellen Ansprüche in Bezug auf ihr Verhalten im RMBS-Geschäft zwischen 2005 und 2007 beigelegt werden. Am 17. Januar 2017 wurde der Vergleich rechtskräftig und vom DOJ bekannt gegeben. Im Rahmen des Vergleichs zahlte die Deutsche Bank eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Mrd US-\$ und verpflichtete sich, Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in Höhe von 4,1 Mrd US-\$ bereitzustellen.

Im September 2016 wurden der Deutschen Bank vom Maryland Attorney General verwaltungsrechtliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas zugestellt, in denen Informationen bezüglich der RMBS- und CDO-Geschäfte der Deutschen Bank zwischen 2002 und 2009 angefordert wurden. Am 1. Juni 2017 erzielten die Deutsche Bank und der Maryland Attorney General einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Barzahlung in Höhe von 15 Mio US-\$ sowie Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von 80 Mio US-\$ (die Teil der Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd US-\$ aus dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich der Deutschen Bank sind) zu vergleichen.

Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser anhängigen aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet, ein Teil dieser Rückstellungen betrifft Erleichterungen für Verbraucher unter dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich. Der Konzern hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur. Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als einer der Platzeure von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebenen RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Die Klage wurde von Klägern eingereicht, die eine Gruppe von Anlegern vertreten, die bei diesen Platzierungen Zertifikate erworben haben. Die Parteien erzielten einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Zahlung in Höhe von 165 Mio US-\$ beizulegen, von der ein Teil durch die Deutsche Bank bezahlt wurde. Am 30. August 2017 erhoben FHFA/Freddie Mac Widerspruch gegen den Vergleich. Mit der finalen Genehmigung des Gerichts wird erst gerechnet, nachdem die Berufungsverfahren zu den Einwendungen der FHFA/Freddie Mac abgeschlossen wurden.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in drei Klagen in Bezug auf Ausreichungen von RMBS, die erhoben wurden von der FDIC als Zwangsverwalter („receiver“) für: (a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 189 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), (b) Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und (c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 66 Mio US-\$ gegen alle Beklagten). In jeder dieser Klagen haben die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zugelassen, die zuvor wegen Verjährung abgewiesen worden waren. In der Klage in Bezug auf die Colonial Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgewiesen. Am 21. Juni 2017 hat der FDIC eine zweite erweiterte Klage eingereicht, für die die Beklagten am 7. September 2017 einen Antrag auf Abweisung stellten. Am 2. März 2018 gab das Gericht dem Antrag auf Klageabweisung der Beklagten teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgewiesen. Das Beweisverfahren (Fact Discovery) ist nahezu abgeschlossen, und die Arbeiten der Experten dauern noch an. Zudem gab das Gericht am 14. September 2017 teilweise dem Antrag der Deutschen Bank auf ein beschleunigtes Verfahren zur angemessenen Berechnung der Verzinsung von Schadensersatzforderungen ab ihrer Entstehung statt. Die verbleibenden Anträge der Parteien auf ein Urteil im beschleunigten Verfahren wurden am 28. Februar 2018 eingereicht und am 10. März 2018 abgelehnt. In dem Fall betreffend die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank wurde ein Antrag auf erneute Anhörung sowie ein Antrag auf Zulassung zur Revision vor dem U.S. Supreme Court abgewiesen; am 31. Juli 2017 reichte die FDIC eine zweite geänderte Beschwerde ein, deren Abweisung die Beklagten am 14. September 2017 beantragten.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 17. April

2017 hat das Gericht die Klage abgewiesen, der Kläger hat am 13. Februar 2018 Berufung eingelegt.

Zwecks Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens hat die HSBC als Treuhänder im Juni 2014 im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Deutsche Bank es versäumte, Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) zurückzukaufen. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausgesetzt, nachdem eine Revision der Abweisung einer getrennten Klage anhängig war. In dieser getrennten Klage reichte HSBC als Treuhänder Klage gegen die Deutsche Bank ein, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen derselben RMBS-Emission beruht. Am 29. März 2016 wies das Gericht die Wiederaufnahmeklage ab und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein. Die Berufung des Klägers wurde wegen eines beim New York Court of Appeals anhängigen Verfahrens, in dem vergleichbare Rechtsfragen behandelt werden, vertagt.

Am 3. Februar 2016 erhob Lehman Brothers Holding, Inc. („Lehman“) eine Klage (adversary proceeding) beim United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York gegen, unter anderem, MortgageIT, Inc. („MIT“) und die Deutsche Bank AG als vermeintliche Rechtsnachfolgerin von MIT, in der Verstöße gegen Zusicherungen und Garantien geltend gemacht werden, die in bestimmten Darlehenskaufverträgen aus den Jahren 2003 und 2004 betreffend 63 Hypothekendarlehen enthalten sind, die MIT an Lehman und Lehman wiederum an die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und an die Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“) verkaufte. Die Klage zielt auf Ausgleich für Verluste, die Lehman erlitt im Zusammenhang mit Vergleichen, die Lehman mit Fannie Mae und Freddie Mac im Rahmen des Lehman-Insolvenzverfahrens schloss, um Ansprüche betreffend diese Darlehen beizulegen. Am 31. Januar 2018 erzielten die Parteien einen Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreits. Am 6. Februar 2018 ordnete das Gericht einen Bescheid über eine freiwillige Klageabweisung an.

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder. Die Deutsche Bank ist Beklagte in acht getrennten zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Treuhänder hätten es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Die acht Klagen umfassen zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden (die „BlackRock-Sammelklagen“). Ferner beinhalten die Verfahren ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren, das von Royal Park Investments SA/NV eingereicht wurde, und vier Einzelklagen. Eine der BlackRock-Sammelklagen ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Darin wird behauptet, 58 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 9,8 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 23. Januar 2017 gab das Gericht dem Klageabweisungsantrag der Treuhänder teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In einer Anhörung am 3. Februar 2017 gab das Gericht eine Anweisung, Ansprüche der Kläger aus Zusicherungen und Gewährleistungen bezüglich 21 Treuhandvermögen, deren Originatoren oder Sponsoren insolvent wurden, abzuweisen. Am 5. April 2018 unterzeichneten die Parteien in Bezug auf die Ansprüche zweier Klägergruppen Vereinbarungen zur Klageabweisung ohne Recht auf erneute Klageerhebung, welche das Gericht am 6. und 24. April 2018 annahm. Einzig verblieben sind Ansprüche wegen Verletzung des Trust Indenture Act of 1939 sowie wegen Vertragsbruchs.

Am 27. März 2017 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. BlackRocks Antrag auf Zulassung einer Sammelklage (Class Certification) war am 16. April 2018 vollständig begründet. Am 17. Mai 2018 lehnte das Gericht BlackRocks Antrag ab, weiter Beweis durch Sachverständigengutachten mittels statistischer Stichprobenkontrolle der Kredite des Treuhandvermögens zu erheben (Expert Discovery). Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die zweite BlackRock-Sammelklage ist vor dem Superior Court of California anhängig. Darin wird behauptet, 457 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 75,7 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Die Treuhänder machten einen Einspruch auf Abweisung der von den Klägern gemachten Ansprüche aus Deliktsrecht geltend sowie einen Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs. Am 18. Oktober 2016 hat das Gericht dem Einspruch der Treuhänder auf Abweisung der deliktsrechtlichen Ansprüche stattgegeben, aber den Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs abgelehnt. Am 19. Dezember 2016 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. Am 30. Mai 2018 hat das Gericht den Antrag der Kläger auf Zulassung einer Sammelklage (Class Certification) abgelehnt, BlackRock reichte am 8. Juni 2018 Berufung gegen den Beschluss ein. Am 16. Juli 2018 gab das Gericht dem Antrag BlackRocks auf Unterbrechung des Verfahrens, solange die Berufungsentscheidung aussteht, statt. Am 18. Juli 2018 beantragten die Kläger die Abweisung aller Klageanträge von dreien der acht Klägergruppen. Die von Royal Park Investments SA/NV angestrebte Sammelklage ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Sie betrifft zehn Treuhandvermögen, die angeblich insgesamt Sicherheitenverluste von über 3,1 Mrd US-\$ verbucht hätten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 29. März 2018 erließ das Gericht eine Verfügung, mit der es den erneuten Antrag der Kläger auf Zulassung einer Sammelklägergruppe abwies. Royal Park reichte am 13. April 2018 einen Antrag auf Berufung gegen diese Entscheidung ein. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Am 4. August 2017 reichte Royal Park bei demselben Gericht eine getrennte zusätzliche Sammelklage gegen den Treuhänder ein, in der Ansprüche aus Vertragsverletzung, ungerechtfertigter Bereicherung, Eigentumsverletzung (conversion) und Treue- und Buchführungspflichtverletzungen geltend gemacht und Anträge auf Feststellung und einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich der Zahlung von Rechtskosten und Auslagen des Treuhänders aus Treuhandvermögen in dem anderen Royal Park betreffenden laufenden Verfahren gestellt werden. Der Antrag des Treuhänders zur Abweisung der Klage war am 31. Oktober vollständig begründet.

Die anderen vier Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 97 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 17,2 Mrd US-\$ erlitten hat, wengleich die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 43 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von „mehreren Hundert Millionen US-Dollar“ stellen; (c) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren Hundert Millionen US-\$“ stellt; sowie (d) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 30 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall ist ein Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen mangelnder Anspruchsbegründung anhängig, und das Beweisverfahren (Discovery) wurde ausgesetzt. Im Phoenix-Light-Fall reichten die Kläger am 27. September 2017 eine erweiterte Klage ein, und am 13. November 2017 reichte der Treuhänder seine Klageerwiderung ein. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Im Commerzbank-Fall hat der Kläger am 30. November 2017 eine erweiterte Klage eingereicht; und die Treuhänder reichten eine Erwiderung gegen diese erweiterte Klage am 29. Januar 2018 ein, das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Im IKB-Fall hat das Gericht am 3. Mai 2017 über den Abweisungsantrag des Treuhänders mündlich verhandelt, aber noch keine Entscheidung getroffen. Am 20. Juni 2017 haben die IKB-Kläger der rechtskräftigen Abweisung aller gegen die Deutsche Bank erhobenen Klagen betreffend vier Treuhandvermögen zugestimmt. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft.

Die Deutsche Bank war ferner Beklagte in einer von der Western and Southern Life Insurance Company und fünf verbundenen Unternehmen angestregten Klage, doch am 28. September 2017 reichten die Kläger ihre freiwillige Klagerücknahme ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein.

Der Konzern hält eine Eventualverbindlichkeit für diese acht Fälle für bestehend, deren Höhe kann derzeit aber nicht verlässlich eingeschätzt werden.

Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts und des Wuchers erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und im Juli 2017 erging ein Urteil. Die Mitarbeiter der Deutschen Bank wurden freigesprochen, was zur Folge hat, dass der Deutschen Bank im Zusammenhang mit den Handlungen ihrer Mitarbeiter keine Stellvertreterhaftung zukommt. Die Urteilsbegründung des Gerichts wurde im Januar 2018 bekanntgegeben, und da die Staatsanwaltschaft nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist Berufung eingelegt hat, kann das Strafverfahren nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden. Am 28. Juni 2018 erhielt die Deutsche Bank die amtliche Bestätigung der Rechtskraft des Urteils durch das zuständige Gericht in Parma.

Pas-de-Calais Habitat

Am 31. Mai 2012 hat Pas-de-Calais-Habitat („PDCH“), eine im sozialen Wohnungsbau tätige Gesellschaft, vor dem Pariser Gericht für Handelssachen ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in Bezug auf vier im Jahr 2006 abgeschlossene Swap-Verträge eingeleitet, die am 19. März 2007 sowie am 18. Januar 2008 und nachfolgend im Jahr 2009 sowie am 15. Juni 2010 restrukturiert wurden. PDCH beantragt vor Gericht, die Swap-Verträge vom 19. März 2007 und 18. Januar 2008 für nichtig oder aufgelöst zu erklären oder PDCH Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 170 Mio € zuzusprechen, u. a. mit der Begründung, dass die Deutsche Bank täuschende und betrügerische Handlungen begangen habe, den LIBOR- und EURIBOR-Zinssatz, die als Basis für die Kalkulation der Beträge dienen, die seitens PDCH unter den Swap-Verträgen fällig waren, manipuliert und ihre Verpflichtung, PDCH zu warnen, beraten und informieren, verletzt habe. Die Verhandlung wurde für den 21. November 2018 anberaumt und eine Entscheidung zur Sache wird erst gegen Ende des vierten Quartals 2018 bzw. gegen Anfang des ersten Quartals 2019 erwartet.

Pensionsplanvermögen

Der Konzern bietet seinen Mitarbeitern eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. In Deutschland werden die Vermögenswerte zur Finanzierung dieser Pensionsverpflichtungen von der Benefit Trust GmbH gehalten. Die deutschen Steuerbehörden beanstanden die steuerliche Behandlung bestimmter Erträge, welche die Benefit Trust GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 aus diesem Pensionsplanvermögen erzielt hat. Für das Jahr 2010 hat die Benefit Trust GmbH die veranschlagten Steuern und Zinsen in Höhe von 160 Mio € an die Steuerbehörden gezahlt und begehrt deren Rückerstattung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde das Verfahren bis zum Abschluss des Finanzgerichtsverfahrens für 2010 ausgesetzt. Die strittigen Steuer- und Zinszahlungen für die Jahre 2011 bis 2013, die ebenfalls an die Steuerbehörden entrichtet wurden, belaufen sich auf 456 Mio €. Im März 2017 hat das Finanzgericht zugunsten der Benefit Trust GmbH entschieden, woraufhin die Steuerbehörden im September 2017 Rechtsmittel gegen die Entscheidung vor dem Bundesfinanzhof eingelegt haben. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird erst in einigen Jahren erwartet.

Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung, ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutschen Postbank AG (Postbank) abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank-Aktie an. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt rund 48,2 Millionen Postbank-Aktien angenommen.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre, ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Deutschen Post AG in Bezug auf Aktien in der Postbank der Deutschen Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen. Basierend hierauf behauptet die Klägerin, dass der Angebotspreis der Deutschen Bank AG für die Übernahme der Aktien der Deutschen Post AG im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 auf 57,25 € pro Postbank-Aktie anzuheben gewesen wäre.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2012 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, das Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutschen Bank AG und der Deutschen Post AG in 2009 auseinandergesetzt.

Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Aktionäre der Postbank, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, ähnliche Ansprüche wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG vor dem Landgericht Köln sowie dem Oberlandesgericht Köln geltend gemacht.

Am 20. Oktober 2017 gab das Landgericht Köln in 14 Fällen Klageanträgen statt, die in einem Verfahren zusammengefasst wurden. Nach Auffassung des Landgerichts Köln war die Deutsche Bank schon 2008 verpflichtet, ein verbindliches Übernahmeangebot abzugeben, sodass die angemessene Gegenleistung, die in dem Übernahmeangebot anzubieten gewesen wäre, 57,25 € pro Aktie betragen hätte. Unter Berücksichtigung der schon gezahlten Gegenleistung würde sich der Betrag der jedem Aktionär, der das Übernahmeangebot angenommen hat auf zusätzliche 32,25 € belaufen. Die Deutsche Bank hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und die Berufung wurde dem 13. Senat des Oberlandesgerichts Köln zugewiesen; derselbe Senat der auch für die Berufung der Effecten-Spiegel AG zuständig ist. Das Gericht hat in diesen Berufungsverfahren für den 27. März 2019 und auch (vorsorglich) für den 3. April 2019 mündliche Verhandlungen angesetzt.

Am 8. November 2017 fand in dem Rechtsstreit der Effecten-Spiegel AG eine mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Köln statt. In dieser mündlichen Verhandlung deutete das Oberlandesgericht an, dass es die Feststellungen des Landgerichts Köln nicht teile und äußerte die vorläufige Auffassung, dass die Deutsche Bank weder 2008 noch 2009 verpflichtet gewesen sei, ein verbindliches Übernahmeangebot anzugeben. Ursprünglich hatte das Oberlandesgericht eine Entscheidung für den 13. Dezember 2017 angekündigt. Eine Entscheidung wurde jedoch auf Februar 2018 verschoben, da die Klägerin die drei Mitglieder des 13. Senats des Oberlandesgerichts Köln wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hatte. Das Ablehnungsgesuch wurde Ende Januar 2018 vom Oberlandesgericht Köln für unbegründet erklärt. Im Februar 2018 gab das Gericht einem Antrag der Effecten-Spiegel AG statt, wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten. Auch hinsichtlich des Effecten-Spiegel-Falls hat das Oberlandesgericht Köln eine mündliche Verhandlung für den 27. März 2019 sowie (vorsorglich) auch für den 3. April 2019 angesetzt. Weiterhin wurden Stefan Krause, ehemaliges

Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, und Dr. Frank Appel, CEO der Deutschen Post AG, vom Gericht als Zeugen für diese mündliche Verhandlung geladen.

Vor dem Ende des Jahres 2017 wurde der Deutschen Bank noch eine wesentliche Anzahl an weiteren Klagen gegen die Deutsche Bank zugestellt und diese Klagen sind nun vor dem Landgericht Köln rechtshängig. Einige der neuen Kläger behaupten, dass der von der Deutschen Bank AG für die Postbankaktien im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 angebotene Preis auf 64,25 € pro Aktie angehoben werden sollte.

Die Zahlungsklagen gegen die Deutsche Bank in diesem Zusammenhang belaufen sich insgesamt auf nahezu 700 Mio € (zuzüglich Zinsen). Im Februar 2018 hat eine Anwaltskanzlei, die einige Kläger in den oben genannten Zivilklagen vertritt, ebenfalls eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main gegen bestimmte Mitarbeiter der Deutschen Bank eingereicht, behauptend, dass diese im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot betrügerische Handlungen begangen haben sollen. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat jedoch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt.

Der Konzern hat in Bezug auf diese Verfahren eine Eventualverbindlichkeit gebildet, den Umfang der Eventualverbindlichkeit aber nicht offengelegt, da der Konzern der Auffassung ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen kann.

Weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Übernahme der Postbank

Im September 2015 haben ehemalige Aktionäre der Postbank beim Landgericht Köln Anfechtungsklagen gegen den im August 2015 auf der Hauptversammlung der Postbank gefassten Beschluss zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre erhoben. Die Kläger behaupten unter anderem, dass die Deutsche Bank daran gehindert war, die Stimmrechte in Bezug auf die von ihr gehaltenen Aktien der Postbank auszuüben, und vertreten die Auffassung, dass die Deutsche Bank der behaupteten Verpflichtung zur Abgabe eines höheren Pflichtangebotes im Jahr 2009 nicht nachgekommen sei. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre ist abgeschlossen. Das Verfahren selbst wird diesen Ausschluss nicht rückgängig machen, kann aber möglicherweise zu Schadensersatzzahlungen führen. Die Kläger in diesem Verfahren beziehen sich jedoch auf rechtliche Argumente, die vergleichbar mit dem vorbeschriebenen Rechtsstreit mit der Effekten-Spiegel AG sind. In einer Entscheidung vom 20. Oktober 2017 erklärte das Landgericht Köln den Ausschluss der Minderheitsaktionäre für nichtig. Das Gericht stützte sich jedoch nicht auf die Aussetzung von Stimmrechten aufgrund des angeblichen Versäumnisses der Bank, ein verbindliches Übernahmeangebot zu unterbreiten, sondern argumentierte, die Postbank habe in ihrer Hauptversammlung im August 2015 Informationsrechte ihrer Aktionäre verletzt. Die Postbank hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

Die rechtliche Frage, ob die Deutsche Bank verpflichtet war, ein Pflichtangebot für alle Postbank-Aktien vor ihrem freiwilligem Übernahmeangebot im Jahr 2010 abzugeben, kann ebenfalls Auswirkungen auf die zwei anhängigen Spruchverfahren haben. Diese Verfahren wurden durch ehemalige Postbank-Aktien-Inhaber eingeleitet mit dem Ziel, den im Zusammenhang mit dem Squeeze-out von Postbank-Aktien-Inhabern im Jahr 2015 angebotenen Barausgleich und den im Zusammenhang mit der Ausführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DB Finanz-Holding AG (nunmehr DB Beteiligungs-Holding GmbH) und der Postbank im Jahr 2012 angebotenen Barausgleich und die in diesem Zusammenhang gezahlte jährliche Garantiedividende zu erhöhen. Beschlüssen des Landgerichts Köln lässt sich entnehmen, dass es geneigt ist, im Rahmen der Bestimmung des angemessenen Barausgleichs im Spruchverfahren eine potenzielle Verpflichtung der Deutschen Bank, ein verbindliches Übernahmeangebot zum Preis von 57,25 € für die Postbank zu machen, in Betracht zu ziehen. Der im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gezahlte Barausgleich betrug 25,18 € und wurde für etwa 0,5 Millionen Aktien angenommen. Der für den Ausschluss von Minderheitsaktionären im Jahr 2015 gezahlte Ausgleich betrug 35,05 €; etwa 7 Millionen Aktien waren von dem Ausschluss betroffen.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diesen Fall eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung das Verfahrensergebnis erheblich beeinflussen würde.

Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten im Bereich Edelmetalle

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf den Handel mit Edelmetallen und damit zusammenhängende Vorgänge relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei den Untersuchungen und arbeitet in angemessener Weise mit den entsprechenden Behörden zusammen. Am 29. Januar 2018 schloss die Bank einen Vergleich über 30 Mio US-\$ zur Einstellung der von der CFTC durchgeführten Untersuchungen zu Spoofing, Manipulation und versuchter Manipulation von Edelmetall-Futures sowie Manipulation und versuchter Manipulation von Stop-Loss-Ordern. Der Vergleich verpflichtet die Bank unter anderem, geeignete Systeme und Kontrollen zur Aufdeckung von Spoofing vorzuhalten sowie weiter Schulungen zur Sensibilisierung von Mitarbeitern für Spoofing, Manipulation und versuchte Manipulation durchzuführen. Der Bank wird darüber hinaus auferlegt, weiterhin mit der CFTC zu kooperieren.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in zwei zusammengeführten Sammelklagen vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin wird die Verletzung US-amerikanischen Kartellrechts, des U.S. Commodity Exchange Act und damit in Verbindung stehender einzelstaatlicher Gesetze aufgrund angeblicher Manipulationen bei der Ermittlung des Gold- und Silberpreises über das Londoner Gold- und Silberfixing behauptet, der eingeklagte Schadensersatz jedoch nicht beziffert. Die Deutsche Bank hat in der Gold-Klage eine Vergleichsvereinbarung in Höhe von 60 Mio US-\$ und in der Silber-Klage eine Vergleichsvereinbarung in Höhe von 38 Mio US-\$ erzielt. Die Vergleichsvereinbarungen unterliegen noch der finalen Genehmigung des Gerichts.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in kanadischen Sammelklagen, die im Zusammenhang mit Gold- und Silbergeschäften in den Provinzen Ontario und Quebec anhängig sind. In den Sammelklagen wird auf Schadensersatz wegen angeblicher Verstöße gegen den Canadian Competition Act sowie wegen anderer Gründe geklagt.

Untersuchung der Handelsgeschäfte in russischen/britischen Aktien

Die Deutsche Bank hat Untersuchungen im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften zwischen Kunden und der Deutschen Bank in Moskau und London durchgeführt, die sich gegenseitig gespiegelt haben. Das Gesamtvolumen der untersuchten Transaktionen ist erheblich. Die Untersuchungen der Deutschen Bank bezüglich eventueller Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie des internen Kontrollsystems wurden abgeschlossen, und die Deutsche Bank bewertet die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Feststellungen. Bisher wurden bestimmte Verstöße gegen interne Bankvorschriften und Mängel im Kontrollumfeld der Deutschen Bank festgestellt. Die Deutsche Bank hat die zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden in mehreren Zuständigkeitsbereichen (inklusive Deutschland, Russland, Großbritannien und der USA) über die Untersuchungen informiert. Die Deutsche Bank hat disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Personen eingeleitet und wird weiterhin auch gegen andere Personen vorgehen, falls dies gerechtfertigt ist.

Am 30. und 31. Januar 2017 haben das DFS und die FCA in Bezug auf ihre in dieser Sache laufenden Untersuchungen den Abschluss von Vergleichen mit der Deutschen Bank bekannt gegeben. Mit diesen Vergleichen sind die von der DFS und der FCA im Hinblick auf die oben beschriebenen Aktiengeschäfte geführten Untersuchungen betreffend die Kontrollfunktionen der Bank zur Verhinderung von Geldwäsche sowie betreffend ihre Investmentbank-Abteilung abgeschlossen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der DFS hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren in Höhe von 425 Mio US-\$ zu zahlen und die Einbindung eines unabhängigen Monitors für einen Zeitraum von zwei

Jahren zuzulassen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der FCA hat die Deutsche Bank zugestimmt, eine zivile Geldbuße in Höhe von circa 163 Mio GBP zu zahlen. Am 30. Mai 2017 gab die Federal Reserve bekannt, einen Vergleich mit der Bank geschlossen zu haben, mit dem diese Angelegenheit sowie weitere von der Federal Reserve festgestellte Sachverhalte in Sachen Geldwäsche beigelegt wurden. Die Deutsche Bank zahlte ein Bußgeld in Höhe von 41 Mio US-\$. Zudem verpflichtete sich die Deutsche Bank, unabhängige Prüfer mit der Beurteilung ihres Programms zur Umsetzung des US-amerikanischen *Bank Secrecy Act* und zur Geldwäscheprävention und mit der Prüfung der Beziehungen ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Trust Company Americas zu bestimmten ausländischen Korrespondenzbanken zu beauftragen. Die Bank ist ferner verpflichtet, schriftliche Maßnahmenpläne und -programme vorzulegen. Die im Rahmen der Vergleiche mit dem DFS, der FCA und der Federal Reserve zu zahlenden Beträge sind bereits materiell in den bestehenden Rückstellungen berücksichtigt.

Die Deutsche Bank kooperiert weiterhin mit den Regulatoren und Behörden, einschließlich des DOJ, das seine eigene Untersuchung betreffend dieser Handelsgeschäfte mit Aktien durchführt. Der Konzern hat für diese laufende Untersuchung eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Sebastian Holdings

Rechtsstreitigkeiten mit Sebastian Holdings Inc. („SHI“) wegen Ansprüchen aus Devisen-Handelsaktivitäten wurden vor dem Handelsgericht in Großbritannien („UK Commercial Court“) im November 2013 beendet, indem das Gericht der Deutschen Bank ca. 236 Mio US-\$ zzgl. Zinsen zugesprochen sowie alle Ansprüche von SHI abgewiesen hat. Am 27. Januar 2016 wies ein New Yorker Gericht im Wesentlichen gleiche Ansprüche der SHI gegen die Deutsche Bank ab, als es dem Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung im abgekürzten Verfahren basierend auf dem Urteil des Handelsgerichts in Großbritannien stattgab. Das New Yorker Gericht lehnte zudem den Antrag von SHI auf Zulassung einer Klageänderung ab. Die Entscheidungen des New Yorker Gerichts wurden am 28. Februar 2017 in der Berufungsinstanz bestätigt. Am 6. Juni 2017 hat der New York State Court of Appeals den Antrag von SHI auf Zulassung der Einlegung weiterer Rechtsmittel abgelehnt. Die Frist für SHI zur Beantragung einer Prüfung durch den United States Supreme Court ist abgelaufen, sodass die Entscheidung inzwischen rechtskräftig ist.

Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)

Die Deutsche Bank hat Anfragen von bestimmten Regulatoren und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuche und Dokumentenanfragen, die sich auf den Handel mit SSA-Bonds beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York, in denen die Verletzung des US-amerikanischen Kartellrechts und des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds behauptet wird. Die Deutsche Bank hat eine Vereinbarung zum Vergleich der Klagen gegen Zahlung von 48,5 Mio US-\$ geschlossen und in Höhe dieses Betrages eine Rückstellung gebildet. Die Vergleichsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gericht.

Die Deutsche Bank ist ferner Beklagte in als Sammelklagen bezeichneten Verfahren, die am 7. November 2017 und 5. Dezember 2017 jeweils vor dem Ontario Superior Court of Justice und dem Federal Court of Canada angestrengt wurden. Darin werden Verstöße gegen Kartellgesetze sowie das Common Law geltend gemacht. Die Klagen beruhen auf Behauptungen, die mit denen in den US-Sammelklagen vergleichbar sind, und sind auf die Geltendmachung von Schadensersatz und Strafzahlungen gerichtet. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in mehreren als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin werden Verstöße des US-amerikanischen Kartellrechts und ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung im Zusammenhang mit dem Handel von mexikanischen Staatsanleihen geltend gemacht. Das Verfahren befindet sich in einem frühen Stadium.

Anders als oben dargelegt, hat der Konzern nicht offengelegt, ob er für andere der vorgenannten Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen hat, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Untersuchungen gravierend beeinflussen könnte.

Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren

Die Deutsche Bank und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte sind Gegenstand eines als zusammengeführte Sammelklage bezeichneten Verfahrens, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde. Im Rahmen der Klage werden im Namen von Personen, die bestimmte von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 begebene genussscheinähnliche Wertpapiere erworben haben, Ansprüche aufgrund bundesrechtlicher Wertpapiergesetze geltend gemacht. In einer Reihe von Feststellungen verfügte das Gericht die Abweisung aller Ansprüche in Bezug auf vier der sechs in Rede stehenden Emissionen, ließ jedoch Anträge zur Geltendmachung bestimmter Unterlassungsansprüche betreffend die Emissionen vom November 2007 und Februar 2008 zu. Am 17. November 2016 beantragten die Kläger die Zulassung einer Sammelklage für die Emission vom November 2007. Am 20. Januar 2017 erweiterten die Kläger ihren Antrag auf Zulassung der Sammelklage um die Emission vom Februar 2008 und die Aufnahme einer weiteren natürlichen Person als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe. Das Gericht hat alle Verfahren ausgesetzt bis zu der bevorstehenden Entscheidung des United States Supreme Court in dem Verfahren *California Public Employees' Retirement System v. ANZ Securities*, in dem erwartet wurde, dass der Supreme Court prüft, ob die Einreichung einer Sammelklage zu einer Hemmung der gemäß Section 13 des U.S. Securities Act geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren im Hinblick auf die Ansprüche der Sammelkläger führt. Dies bezog sich auf Klagen im Zusammenhang mit der Emission vom Februar 2008. Am 26. Juni 2017 hat der Supreme Court festgestellt, dass die 3-Jahres-Frist in Abschnitt 13 eine Präklusionsfrist (*statute of repose*) ist und eine Hemmung dieser Frist aus Gerechtigkeitserwägungen (*equitable tolling*) nicht in Betracht kommt. Am 16. Oktober 2017 wies das Gericht den klägerischen Antrag auf Zulassung der Sammelklage aufgrund der Feststellung ab, dass die Klage der weiteren natürlichen Person als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe aufgrund der Präklusionsfrist (*statute of repose*) unzulässig war. Das Gericht bejahte zudem die Klagebefugnis der ursprünglichen Kläger hinsichtlich der Anträge in Bezug auf die Emissionen vom November 2007 sowie vom Februar 2008. Nach Abschluss des Beweisverfahrens in Bezug auf die Zulassung der Sammelklage stellte die Deutsche Bank bei Gericht einen Antrag auf eine Verfügung zur Ablehnung der Zulassung der Sammelklage sowie auf Abweisung aller Ansprüche aus der Emission von Februar 2008. Die Kläger widersprachen diesem Antrag und reichten in Bezug auf die Emissionen von November 2007 und Februar 2008 einen Antrag auf Zertifizierung als Klägergruppe ein. Die Anhörungen für beide Anträge sind abgeschlossen und vor Gericht anhängig. Das Beweisverfahren in Bezug auf den Gegenstand der Sammelklage läuft.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

US-Embargo

Die Deutsche Bank hat seitens bestimmter US-amerikanischer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Informationsanfragen hinsichtlich der früheren Abwicklung von Zahlungsaufträgen in US-Dollar erhalten, die sie in der Vergangenheit durch US-amerikanische

Finanzinstitute für Vertragsparteien aus Ländern abgewickelt hat, die US-Embargos unterlagen. Die Anfragen erfolgen im Rahmen von Prüfungen, ob diese Abwicklung mit US-amerikanischem Bundes- und Landesrecht im Einklang stand. Im Jahr 2006 hat die Deutsche Bank freiwillig entschieden, dass sie kein US-Dollar-Neugeschäft mit Kontrahenten im Iran und Sudan, in Nordkorea und auf Kuba sowie mit einigen syrischen Banken tätigen wird. Ferner hat sie beschlossen, aus bestehenden US-Dollar-Geschäften mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Im Jahr 2007 hat die Deutsche Bank entschieden, dass sie kein Neugeschäft in jeglicher Währung mit Kontrahenten im Iran und Sudan sowie in Syrien und Nordkorea eingehen wird beziehungsweise aus dem bestehenden Geschäft in allen Währungen mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus hat sie beschlossen, ihr Nicht-US-Dollar-Geschäft mit Kontrahenten auf Kuba zu beschränken. Am 3. November 2015 hat die Deutsche Bank mit dem New York State Department of Financial Services und der Federal Reserve Bank of New York Vereinbarungen über den Abschluss ihrer Untersuchungen hinsichtlich der Deutschen Bank geschlossen. Die Deutsche Bank hat an die beiden Behörden 200 Mio US-\$ beziehungsweise 58 Mio US-\$ gezahlt und zugestimmt, bestimmte ehemalige Mitarbeiter nicht wieder einzustellen. Darüber hinaus hat das New York State Department of Financial Services der Deutschen Bank auferlegt, bestimmten Mitarbeitern zu kündigen, und die Deutsche Bank hat zugestimmt, für ein Jahr einen unabhängigen Monitor einzusetzen. Die Federal Reserve Bank of New York hat zudem bestimmte Abhilfemaßnahmen angeordnet. Dazu gehören die Sicherstellung eines effizienten OFAC-Compliance-Programms sowie eine jährliche Überprüfung desselben durch einen unabhängigen Dritten, bis sich die Federal Reserve Bank of New York von deren Effizienz überzeugt hat.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf Auktionen für und den Handel mit US-Staatsanleihen sowie damit zusammenhängende Marktaktivitäten relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank Securities Inc. (DBSI), eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, war Beklagte in verschiedenen Sammelklagen. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den U.S. Commodity Exchange Act und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US-Treasuries geltend gemacht. Diese Verfahren wurden zentral auf den Southern District of New York übertragen. Am 16. November 2017 reichten die Kläger eine zusammengeführte erweiterte Klage ein, in der die DBSI nicht als Beklagte benannt wird. Am 11. Dezember 2017 nahm das Gericht die DBSI von der Sammelklage mit Recht auf erneute Klageerhebung aus.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird.

Vestia

Im Dezember 2016 hat Stichting Vestia, eine niederländische Wohnungsbaugesellschaft, ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in England eingeleitet. Dabei geht es um Derivatetransaktionen, die Stichting Vestia und die Deutsche Bank zwischen 2005 und 2012 getätigt haben. Stichting Vestia behauptet, dass einige dieser Transaktionen annulliert werden sollten, da sie außerhalb der Befähigung des Unternehmens zum Abschluss solcher Transaktionen lagen und/oder mittels Bestechung des Treasurer von Vestia durch einen an den Transaktionen beteiligten Finanzintermediär zustande kamen. Die von Stichting Vestia geltend

gemachten Beträge setzen sich aus unterschiedlichen Elementen zusammen, von denen einige noch nicht quantifiziert wurden. Die Höhe der Ansprüche liegt zurzeit zwischen 717 Mio € und 834 Mio € zuzüglich Zinseszinsen. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen die Ansprüche.

13. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DES DEUTSCHE BANK-KONZERNS

Seit dem 30. Juni 2018 ist keine wesentliche negative Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition der Deutschen Bank AG eingetreten.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt trägt die Verantwortung für die in diesem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sind als Quelle für in diesem *Basisprospekt* und/oder den *Endgültigen Bedingungen* enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die *Emittentin*, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der *Emittentin* bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* andere als die in dem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder der *Basisprospekt* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der *Emittentin* an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen *Wertpapiere* zu erwerben. Anleger, die den Kauf der *Wertpapiere* beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken vornehmen. Weder der *Basisprospekt* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Aushändigung dieses *Basisprospekts* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die *Wertpapiere* direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieser *Basisprospekt*, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses *Basisprospekts* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt VII "Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

Dieser *Basisprospekt* enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem *Basisprospekt*, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und die *Emittentin* übernimmt keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der *Emittentin* oder mit Wertpapieren

erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

In diesem *Basisprospekt* beziehen sich "**€**", "**Euro**" oder "**EUR**" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung, alle Bezugnahmen auf "**CHF**" beziehen sich auf Schweizer Franken, und alle Bezugnahmen auf "**US-Dollar**", "**U.S.\$**" und "**\$**" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten.

B. FORM DES DOKUMENTS – VERÖFFENTLICHUNG

1. Form des Dokuments

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange für Wertpapiere, die an der SIX Swiss Exchange gelistet werden sollen, dar. Der *Basisprospekt* enthält daher sämtliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des *Basisprospekts* bekannt waren. Für die *Wertpapiere* werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von *Wertpapieren* im Rahmen des *Basisprospekts* bestimmt werden können.

Dieser *Basisprospekt* zusammen mit den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* stellt den Kotierungsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der *SIX Swiss Exchange* dar.

2. Veröffentlichung

Der *Basisprospekt* wurde in deutscher Sprache veröffentlicht auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com).

Zusätzlich sind der *Basisprospekt* und alle Dokumente, aus denen Informationen durch Verweis einbezogen wurden, am Sitz der *Emittentin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien, in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal, und in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo sie auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können), kostenlos erhältlich.

Endgültige Bedingungen werden auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) oder auf der Website der *Emittentin* (www.investment-products.db.com) veröffentlicht. Diese Dokumente sind ebenfalls am Sitz der *Emittentin* erhältlich.

Die Konzernabschlüsse der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 und das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. Juni 2018 (ungeprüft) sind auf der frei zugänglichen Webseite der *Emittentin* (https://www.db.com/ir/index_d.htm) unter der Rubrik „Berichte und Events“, Unterrubrik „Geschäftsberichte“ und Unterrubrik „Quartalsergebnisse“ erhältlich.

C. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Der von der *Emittentin* veröffentlichte *Basisprospekt* enthält Informationen zu *Wertpapieren*, die unter dem *Programm* emittiert werden können. Dabei handelt es sich um strukturierte Wertpapiere mit einer breiten Palette wirtschaftlicher Funktionsweisen.

Ein Basisprospekt beinhaltet nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des entsprechenden *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung des Basisprospekts, sondern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt der Basisprospekt eine Zusammenfassung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter dem entsprechenden Basisprospekt gegebenenfalls emittierten Wertpapiere dar.

Eine Anlageentscheidung sollte erst getroffen werden, wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die entsprechenden *Wertpapiere* sorgfältig gelesen wurden.

Beschreibung: Das *Programm* der Deutsche Bank AG (das "**Programm**") ist ein Programm für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen ("**Wertpapiere**").

Emittentin: Deutsche Bank AG

Die *Emittentin* kann die Wertpapiere durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**") oder Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") begeben, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Vertrieb: Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Genehmigung, Zulassung zum Handel und Notierung: Die *Emittentin* hat diesen Basisprospekt bei der SIX Swiss Exchange eingereicht, damit diese ihn als „Emissionsprogramm“ für die Kotierung von Derivaten an der SIX Swiss Exchange nach dem Kotierungsreglement genehmigt. .

Eine Zulassung zum Handel oder Einbeziehung in den Handel sowie eine Notierung der Wertpapiere kann an verschiedenen Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten erfolgen, u. a. an der SIX Swiss Exchange. Es können auch Wertpapiere ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder einbezogen sowie notiert sind.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen oder einbezogen sowie notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Nennbetrag der Wertpapiere: Sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* um *Schuldverschreibungen* handelt, werden sie zum jeweiligen Nennbetrag begeben, der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

Emissionsbedingungen der Wertpapiere: Für die *Wertpapiere* werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die die im Abschnitt "Allgemeine Bedingungen" aufgeführten *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren.

Form der Wertpapiere: Sofern es sich gemäß den *Endgültigen Bedingungen* nicht um *SIS Wertrechte* (wie nachstehend definiert) handelt, werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**").

Bei

- (i) englischem Recht unterliegenden *Wertpapieren*, ist die Globalurkunde ein Inhaber- oder Namenspapier, wie in den *Produktbedingungen* angegeben;
- (ii) deutschem Recht unterliegenden *Wertpapieren*, ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Im Falle von Wertpapieren, bei denen es sich nach den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte* handelt, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* (auch die "**SIS Wertrechte**") in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts. Für die Form der *SIS Wertrechte* und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften gilt ausschließlich Schweizer Recht.

Die Wertrechte entstehen, indem die *Emittentin* diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmer(s) der Verwahrungsstelle werden die *SIS Wertrechte* zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

Status der Wertpapiere: Die *Wertpapiere* begründen direkte, nicht besicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich

jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmung eingeräumt wird.

**Instrument der
Gläubigerbeteiligung und
sonstige
Abwicklungsmaßnahmen:**

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („Bank Recovery and Resolution Directive“ oder "**BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**Single Supervisory Mechanism**" – "**SSM**") beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**SRM-Verordnung**") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als "**Einheitlicher Abwicklungsmechanismus**" oder "**Single Resolution Mechanism**" – "**SRM**"). Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der

Wertpapiere auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener Abwicklungsmaßnahmen anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten (sofern diese nicht nach der SRM-Verordnung, nach der BRRD oder dem SAG hiervon ausgenommen sind), zum Beispiel aus den nicht nachrangigen Wertpapieren, dauerhaft herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

Rangfolge der Wertpapiere:

Gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), sind bestimmte unbesicherte und nicht nachrangige Schuldtitel (im Folgenden "**Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**") im Falle eines gegen die *Emittentin* eröffneten Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen, beispielsweise in Form eines Bail-in gegenüber der *Emittentin*, in der Rangfolge nach den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Folgenden "**Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**") zu berichtigen. Diese Rangfolge findet in einem Insolvenzverfahren nach deutschem Recht oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* mit Wirkung ab einschließlich 1. Januar 2017 Anwendung und bezieht sich auf sämtliche vorrangige unbesicherte Schuldtitel, die zu diesem Zeitpunkt ausstehen. „Strukturierte“ vorrangige unbesicherte Schuldtitel gemäß § 46f Abs. 7 KWG, deren Bedingungen vorschreiben, dass (i) die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder (ii) die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung, stellen immer Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten dar. Im Rahmen dieses Programms seit dem 21. Juli 2018 begebene „nicht strukturierte“ unbesicherte und nicht nachrangige Wertpapiere, die nicht die vorstehenden

Bedingungen unter (i) oder (ii) erfüllen, beispielsweise Wertpapiere mit fester Verzinsung und Wertpapiere mit variabler Verzinsung abhängig von LIBOR oder EURIBOR, stellen nur dann Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten dar, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste verzeichnen würden, wenn sie (i) zum Zeitpunkt Ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, und (ii) in ihren vertraglichen Bedingungen sowie in einem ggf. zu veröffentlichenden Prospekt ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Andernfalls stellen solche Wertpapiere Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten dar. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen Wertpapiere als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu qualifizieren sind.

Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank haben eine gemeinsame Auslegungshilfe zur Einordnung bestimmter Verbindlichkeiten nach § 46f Absätze 5 bis 7 KWG („**FMSA Auslegungshilfe**“) veröffentlicht.

Zum Datum dieses *Basisprospekts* lauteten die der Deutschen Bank erteilten Ratings für ihre langfristigen Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten wie folgt: A3 (Negative) von Moody's und BBB+ von S&P.

Zu den von den Rating-Agenturen verwendeten Definitionen siehe den Abschnitt „II. Risikofaktoren“ unter der Überschrift „A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“

Emissionspreis:

Wertpapiere können zu einem Emissionspreis emittiert werden, der dem Nennbetrag bzw. dem mathematischen („fairen“) Wert der *Wertpapiere* entspricht, bzw. mit einem Ab- oder Aufschlag gegenüber dem Nennbetrag bzw. dem mathematischen Wert der *Wertpapiere* emittiert werden.

Besteuerung:

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, ihrer Übertragung oder sonstigen Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen, zu zahlen.

Portugiesische Quellensteuerbefreiung für Schuldverschreibungen:

Die für Schuldtitel anwendbare allgemeine Befreiung von der portugiesischen Quellensteuer (in Höhe von 25% für juristische Personen und in Höhe von 28% für natürliche Personen) gilt nur für die nicht in Portugal ansässigen Inhaber von *Schuldverschreibungen*, es sei denn sie sind ansässig in einer der in der "schwarzen Liste" aufgeführten Rechtsordnungen, in der weder ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Portugal noch ein

gegenseitiger Vertrag über einen Informationsaustausch für steuerliche Zwecke existiert.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen Inhaber, die in Ländern steuerpflichtig sind, für die diese allgemeine Steuerbefreiung gilt, die geltenden Bescheinigungsverfahren gemäß Gesetzesdekret 193/2005 vom 13. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung einhalten (siehe nachstehenden Abschnitt zur Besteuerung in Portugal). Diese Befreiung gemäß Dekret 193/2005 vom 13. November 2005 gilt nicht für *Zertifikate*.

D. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Die nachfolgend beschriebenen *Wertpapiere* können im Rahmen des *Programms* emittiert werden:

Bei den folgenden *Wertpapieren* kann ein *Zins* gezahlt werden, wenn dies in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist:

Produkt Nr. 18: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Long)

Wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, kann der *Zins* entweder ein (i) *Fester Zins*, (ii) ein *Variabler Zins*, (iii) ein *Bedingter Zins* oder (iv) ein *Memory-Zins* sein.

Fester Zins

Ist als *Zins* in den *Endgültigen Bedingungen* ein *Fester Zins* angegeben, ist der am *Zinstermin* oder an den *Zinsterminen* zahlbare *Zinsbetrag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) ein fester Betrag je *Wertpapier* oder (ii) ein Betrag je *Wertpapier*, der dem Produkt aus *Zins*, *Nennbetrag* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Zinstagequotienten* entspricht.

Variabler Zins

Ist als *Zins* in den *Endgültigen Bedingungen* ein *Variabler Zins* angegeben, hängt der an dem *Zinstermin* oder an den *Zinsterminen* zahlbare *Zinsbetrag* von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* (ggf. abzüglich einer *Abschlags* bzw. zuzüglich einer *Aufschlags* in Höhe eines vorab festgelegten Prozentsatzes), der nicht negativ sein darf, ab, wenn dies in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist.

Der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* errechnet sich als Produkt aus dem *Referenzzinssatz* unter Berücksichtigung des *Cap* bzw. *Floor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Nennbetrag* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Zinstagequotienten*.

Bedingter Zins

Ist als *Zins* in den *Endgültigen Bedingungen* ein *Bedingter Zins* angegeben, hängt der am *Zinstermin* zahlbare *Zinsbetrag* entweder (i) vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* ab oder, (ii) wenn der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb* ist, vom Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*.

- (i) Ist der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* kein *Korb*, so hängt der *Zinsbetrag* ferner vom Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) an einem *Zins-Beobachtungstermin* oder (ii) an jedem Tag während der *jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode* oder (iii) an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* ab.
 - a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der *jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an wenigstens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag*.
 - b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der *jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an wenigstens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.
- (ii) Ist der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb*, so hängt der *Zinsbetrag* ferner vom Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) an einem *Zins-Beobachtungstermin* oder (ii) an jedem Tag während

der *jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode* oder (iii) an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* ab.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der *jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an mindestens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* für den *jeweiligen Korbbestandteil*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag*.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Zins-Beobachtungstermin*, an jedem Tag während der *jeweiligen Zins-Beobachtungsperiode* bzw. an mindestens einem Tag der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle* für den *jeweiligen Korbbestandteil*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

Der *Zinsbetrag* für jedes *Wertpapier* entspricht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) dem Produkt aus dem *Zins*, dem *Nennbetrag* und, falls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Zinstagequotienten*, oder (ii) dem Produkt aus dem *Referenzzinssatz* (ggf. abzüglich eines *Abschlags* bzw. zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines vorab festgelegten Prozentsatzes), der nicht negativ sein darf, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Nennbetrag* und, falls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem *Zinstagequotienten*.

Für den *Referenzzinssatz* kann ein *Cap* bzw. ein *Floor* gelten, wenn dies in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist.

Memory-Zins

Ist als *Zins* in den *Endgültigen Bedingungen* ein *Memory-Zins* angegeben, hängt der an einem *Zinstermin* zahlbare *Zinsbetrag* entweder (i) vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* ab oder, (ii) wenn der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb* ist, vom Preis bzw. Stand jedes *Korbbestandteils*, jeweils an einem *Zins-Beobachtungstermin*.

- (i) Ist der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* kein *Korb* und liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* für den *Zins-Beobachtungstermin* einen *Zinsbetrag*, der dem Produkt aus dem *Nennbetrag*, dem *Zinswert* und der Anzahl der *Zins-Beobachtungstermine* vor diesem *Zinstermin* entspricht, abzüglich gegebenenfalls bereits für jede *Schuldverschreibung* gezahlter *Zinsbeträge*.

Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

- (ii) Ist der *Basiswert* nach den *Endgültigen Bedingungen* ein *Korb* und liegt der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle* für den *jeweiligen Korbbestandteil*, erhalten Anleger an dem *Zinstermin* für den *Zins-Beobachtungstermin* einen *Zinsbetrag*, der dem Produkt aus dem *Nennbetrag*, dem *Zinswert* und der Anzahl der *Zins-Beobachtungstermine* vor diesem *Zinstermin* entspricht, abzüglich gegebenenfalls bereits für jedes *Wertpapier* gezahlter *Zinsbeträge*.

Liegt der *Referenzpreis* jedes *Korbbestandteils* an diesem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* für den *jeweiligen Korbbestandteil*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

Zertifikate**Zertifikate mit Kapitalschutz****Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat**

Dieses Kapitalschutz-Zertifikat ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Kapitalschutzbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag

Dieses Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats mit Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Kapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz**Produkt Nr. 3: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis**

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Basispreis zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine

Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 4: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap und Basispreis zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Express-Zertifikate

Produkt Nr. 5: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Bei diesem Express-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag die jeweilige *Tilgungsschwelle* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) überschreitet oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Outperformance-Zertifikate

Produkt Nr. 6: Sprint-Zertifikat

Mit diesem Sprint-Zertifikat haben Anleger am Laufzeitende die Möglichkeit, an einer positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem *Basispreis* und dem *Cap*) in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten mehrfachen Höhe mit einem ebenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Teilhabefaktor* teilzunehmen.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis*, aber unter dem *Cap*, erhalten Anleger unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* den *Basispreis* zuzüglich des mehrfachen Betrages, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* überschreitet.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger den *Höchstbetrag*.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen damit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Für die Möglichkeit mehrfach an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilzunehmen, begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Kupon-Zertifikate

Produkt Nr. 7: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (*Zinszahlung*).
- b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine *Zinszahlung*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die *Zinszahlung* zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine *Zinszahlungen* unter dem Kupon-Zertifikat.

Erfolgt eine unbedingte *Zinszahlung*, zahlt das Kupon-Zertifikat zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil;

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende *Zinszahlungen* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte *Zinszahlung* vorsehen, etwaige *Zinszahlungen* bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und *Zinszahlungen*.

Produkt Nr. 8: Airbag-Zertifikat

Dieses Airbag-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, falls dieser größer als 100% ist, sogar gehebelt, an der

positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* bezogen auf den *Basispreis* teil. Unterhalb der *Airbagschwelle* nehmen Anleger an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis*.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus *Schlussreferenzpreis* und *Airbagschwelle*. Anleger nehmen damit an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von der *Airbagschwelle* teil.

Für die Absicherung gegen begrenzte Kursverluste geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 9: Airbag-Zertifikat mit Cap

Das Airbag-Zertifikat mit Cap ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, falls dieser größer als 100% ist, sogar gehebelt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* bezogen auf den *Anfangsreferenzpreis* teil. Unterhalb der *Airbagschwelle* nehmen Anleger an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* teil.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap* jedoch (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, jedoch, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis*.
- d) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*. Anleger nehmen damit an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die begrenzte Absicherung gegen eine negative Wertentwicklung des *Basiswerts* begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag* und geben Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z.B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Schuldverschreibungen**Aktienanleihen****Produkt Nr. 10: Aktienanleihe (Physische Lieferung)**

Die *Aktienanleihe* ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die *Anleihe* ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

- a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt.
- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je *Aktienanleihe* in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 11: Aktienanleihe (Abwicklung in bar)

Die *Aktienanleihe* ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die *Anleihe* ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

- a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt.

- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 12: Aktienanleihe Plus (Physische Lieferung)

Die Aktienanleihe Plus ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

- a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, aber der *Basiswert* während der Laufzeit zu keinem Zeitpunkt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag.
- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt und der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Aktienanleihe Plus in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 13: Aktienanleihe Plus (Abwicklung in bar)

Die Aktienanleihe Plus ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

- a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, aber der *Basiswert* während der Laufzeit zu keinem Zeitpunkt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag.
- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt und der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 14: Aktienanleihe PlusPro (Physische Lieferung)

Die Aktienanleihe PlusPro ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

- a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, aber der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* zu keinem Zeitpunkt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag.
- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt und der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Aktienanleihe PlusPro in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 15: Aktienanleihe PlusPro (Abwicklung in bar)

Die Aktienanleihe PlusPro ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

- a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, oder sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den

Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, aber der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* zu keinem Zeitpunkt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag.

- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt und der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 16: Easy Aktienanleihe (Physische Lieferung)

Die Easy Aktienanleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

- a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt.
- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger den *Basiswert* entsprechend dem *Bezugsverhältnis* bzw. die als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte geliefert und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Bruchteile werden nicht geliefert, sondern ein entsprechender Geldbetrag je Easy Aktienanleihe in der *Abwicklungswährung* gezahlt.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 17: Easy Aktienanleihe (Abwicklung in bar)

Die Easy Aktienanleihe ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieser Anleihe ergibt sich aus folgenden wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Anleihe ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder sie ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich oder zuzüglich eines Aufschlags in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch mindestens dem *Mindestzins*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen, wird bei dieser Anleihe an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt. Ist dies der Fall, wird die Anleihe zum *Nennbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende, vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung

- a) Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger den *Nennbetrag*, sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt.
- b) Sofern der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen ausgehend vom *Basispreis* somit 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Für die Zinszahlung gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Digital-Kupon-Schuldverschreibungen

Produkt Nr. 18: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Long)

Die Schuldverschreibung mit bedingtem Zins ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibung mit bedingtem Zins zum Laufzeitende in Höhe des *Nennbetrags* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Zahlung eines Zinses an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* ab.

- a) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* eine *Zinszahlung*.
- b) Liegt der *Referenzpreis* des *Basiswerts* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt keine *Zinszahlung*.

E. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BASISWERTS

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze beziehen sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerten, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkursen, Future-Kontrakten, Fondanteilen und/oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der Emittentin oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in diesem *Basisprospekt* enthalten ist, wird diese Beschreibung in den *Endgültigen Bedingungen* enthalten sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Website abrufbar sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der weder von der Emittentin oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird noch durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index erhältlich sind.

Die im Rahmen dieses *Basisprospekts* angebotenen *Wertpapiere* beziehen sich gegebenenfalls auf Referenzwerte im Sinne der Benchmark-Verordnung (Verordnung 2016/1011 – "**BMV**"). In diesem Fall unterliegt die *Emittentin* bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung dieser Referenzwerte sowie damit verbundenen Informationspflichten im Rahmen dieses *Basisprospekts*.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 BMV ist die *Emittentin* im Zusammenhang mit *Wertpapieren*, die sich auf einen Referenzwert beziehen, verpflichtet, im *Basisprospekt* anzugeben, ob der Administrator des maßgeblichen Referenzwertes in das gemäß BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen ist. Wegen der gemäß der BMV gewährten Übergangsfrist (bis 1. Januar 2020) geht die *Emittentin* davon aus, dass die Zahl der im *Register* eingetragenen Administratoren während der Geltungsdauer dieses *Basisprospekts* nur relativ langsam steigen wird.

Zum Datum dieses *Basisprospekts* ist kein Administrator eines Referenzwertes, auf den in diesem *Basisprospekt* Bezug genommen wird, im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das gemäß Artikel 36 BMV von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird. In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird angegeben, wenn der Administrator eines für die jeweiligen Wertpapiere verwendeten Referenzwertes gemäß den Bestimmungen der BMV eingetragen ist.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* werden den jeweiligen *Basiswert* festlegen und angeben, wo Informationen über den jeweiligen *Basiswert*, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität, zu finden sind und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

F. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1. Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten zugelassen bzw. einbezogen werden, einschließlich der SIX Swiss Exchange. Ebenso können auch Wertpapiere emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen oder einbezogen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, falls anwendbar, das Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung zum Handel.

2. Angebot von Wertpapieren

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der *Wertpapiere* fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtsumme der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der *Wertpapiere*
- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der Emittentin bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* der Kategorie der Qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekttrichtlinie oder der Nicht-Qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden und ob das Angebot einzelner Tranchen auf bestimmte Länder beschränkt ist.

3. Gebühren

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen, sofern anwendbar, die Art sowie den Betrag von Gebühren fest, die von der *Emittentin* gezahlt oder erhoben werden.

4. Wertpapierratings

Unter dem Programm zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen oder nicht. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* über ein Rating verfügen und, falls sie über ein Rating verfügen, über was für ein Rating sie verfügen.

5. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Die *Endgültigen Bedingungen* können, falls relevant, weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

6. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken. Der Nettoerlös aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in diesem *Basisprospekt* dargestellt werden, wird von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese *Wertpapiere* bestehen, verwendet werden.

Bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken, werden die Gründe in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Falls die Nettoerlöse einer Emission von der *Emittentin* nicht für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet werden oder falls die Erlöse für mehrere Zwecke verwendet werden sollen, enthalten die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* weitere Informationen, einschließlich der geschätzten Nettoerlöse, der beabsichtigten Hauptverwendungszwecke und der Reihenfolge ihrer Priorität.

In keinem Fall ist die *Emittentin* verpflichtet, die Erlöse aus den Wertpapieren in den Basiswert oder andere Vermögensgegenstände zu investieren. Die *Emittentin* ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der *Wertpapiere* frei.

Darüber hinaus geben die *Endgültigen Bedingungen* die etwaigen geschätzten Gesamtkosten an.

7. Länderspezifische Angaben

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger Zahl- und Verwaltungsstellen in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der *Wertpapiere* stattfindet.

8. Rendite

Bei festverzinslichen *Wertpapieren*, wird die Rendite in den *Endgültigen Bedingungen* benannt, ebenso wie die Berechnungsmethode der Rendite. Die Rendite wird auf der Basis des Emissionstags und des Emissionspreises berechnet.

G. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden durch Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben:

- a) Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Version)
- b) Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Version)
- c) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Version)
- d) Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. Juni 2018 (ungeprüft) (deutsche Version).

Nach der Veröffentlichung dieses *Basisprospekts* kann die Emittentin einen Nachtrag erstellen, der von der SIX Swiss Exchange gemäß dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange genehmigt werden kann. In einem solchen Nachtrag (oder einem durch Verweis einbezogenen Dokument) enthaltene Angaben gelten im jeweils anwendbaren Rahmen (ausdrücklich, stillschweigend oder auf sonstige Weise) als Änderung oder Ersetzung von Angaben, die in diesem *Basisprospekt* oder in einem durch Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogenen Dokument enthalten sind. Auf diese Weise geänderte oder ersetzte Angaben gelten nur in der jeweils geänderten oder ersetzten Form als Bestandteil dieses *Basisprospekts*.

Die Dokumente, die oben genannt sind und durch Verweis einbezogen sind, sind am Sitz der *Emittentin* und in der Züricher Niederlassung der *Emittentin*, Uraniastrasse 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz vorrätig (wo sie telefonisch unter +41 44227 3781 or per Fax unter +41 44 227 3084 bestellt werden können) ebenso wie bei den Bezugsquellen unter Teil „III. B.2. Veröffentlichung“ dieses Basisprospektes.

H. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Genehmigung

Die Auflegung des *Programms* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt.

Die Auflegung des *Programms* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuordenbar und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

2. Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses *Programms* zugrunde liegenden Basiswerte zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der *Wertpapiere* sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit dem Abschnitt "Produktbedingungen" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* (die "**Produktbedingungen**") für die jeweilige Serie von *Wertpapieren* zu lesen, die diese *Allgemeinen Bedingungen* für die Zwecke dieser *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren. Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*. Sofern in diesen *Allgemeinen Bedingungen* nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den jeweils geltenden *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung. Die *Emissionsbedingungen* gelten vorbehaltlich Anpassungen gemäß §6.

Überblick über die Emissionsbedingungen

Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf eine mit der Kennzeichnung "§" versehene nummerierte *Bedingung* sind als Bezugnahmen auf den entsprechend nummerierten Abschnitt in den *Allgemeinen Bedingungen* zu verstehen. Die *Wertpapiere* können in den *Produktbedingungen* als Zertifikate ("**Zertifikate**") oder Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") ausgewiesen werden. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Schuldverschreibungen*, wird mit dem Begriff *Wertpapier* ein *Wertpapier* mit einem *Nennbetrag* bezeichnet. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Zertifikate*, wird mit dem Begriff *Wertpapier* ein *Wertpapier* als einzelne Einheit oder als *Wertpapier* mit einem *Nennbetrag* bezeichnet. Die Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen hängt davon ab, ob es sich bei den *Wertpapieren* um *Schuldverschreibungen* oder *Zertifikate* handelt.

§1	Hauptpflicht: Anspruch eines <i>Wertpapierinhabers</i> auf Abwicklung durch <i>Zahlung</i> und/oder <i>Physische Lieferung</i> .
§2	Ausübung und Tilgung: Ausübung von <i>Zertifikaten</i> , einschließlich des Ausübungsverfahrens, sowie Tilgung von <i>Schuldverschreibungen</i> .
§3	Abwicklungsart: Abwicklungsart eines <i>Wertpapiers</i> entweder Abwicklung durch <i>Zahlung</i> oder <i>Physische Lieferung</i> .
§4	Zins: Zahlung eines Zinses.
§5	Marktstörungen und Handelstagausfall: Definition einer <i>Marktstörung</i> und Auswirkungen einer <i>Marktstörung</i> und eines <i>Handelstagausfalls</i> auf die <i>Wertpapiere</i> .
§6	Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse: Definition eines <i>Anpassungsereignisses</i> oder <i>Anpassungs-/Beendigungsereignisses</i> sowie mögliche Anpassungen in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i> durch die <i>Berechnungsstelle</i> oder vorzeitige Beendigung der <i>Wertpapiere</i> im Falle eines solchen Ereignisses.
§7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten: Form, Übertragbarkeit, Status, Inhaber der <i>Wertpapiere</i> , Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.
§8 und §9	Zahl- und Verwaltungsstellen und Berechnungsstelle: Bestellung von <i>Zahl- und Verwaltungsstellen</i> , Aufgabe der <i>Berechnungsstelle</i> und Festlegungen durch die <i>Berechnungsstelle</i> .

§10 und §11	Besteuerung sowie Vorlagezeitraum und Fristen : Besteuerung, Vorlage und Frist für Ansprüche in Bezug auf Zahlungen im Rahmen der <i>Wertpapiere</i> .
§12	Ausfallereignisse und Abwicklungsmaßnahmen : Definition eines <i>Ausfallereignisses</i> , in dessen Folge die <i>Wertpapiere</i> unter Umständen zur Rückzahlung fällig werden und von Abwicklungsmaßnahmen.
§13	Ersetzung der Emittentin und der Niederlassung : Ersetzung einer <i>Emittentin</i> oder Niederlassung der <i>Emittentin</i> .
§14 und §15	Rückkauf von Wertpapieren und Folgeemissionen von Wertpapieren : Recht der <i>Emittentin</i> zum Kauf von <i>Wertpapieren</i> und zur Emission weiterer <i>Wertpapiere</i> .
§16	Mitteilungen : Zustellung von Mitteilungen an die <i>Wertpapierinhaber</i> .
§17	Währungsumstellung : Währungsumstellung der <i>Wertpapiere</i> auf Euro.
§18	Änderungen : Befugnisse der <i>Emittentin</i> zur Änderung der <i>Emissionsbedingungen</i> .
§19 und §20	Salvatorische Klausel und Anwendbares Recht und Gerichtsstand : Auslegung der <i>Emissionsbedingungen</i> für den Fall, dass eine einzelne Bestimmung undurchführbar oder unwirksam ist sowie anwendbares Recht und Gerichtsstand für die <i>Wertpapiere</i> .
§21	Portugiesische Wertpapiere
Annex 1	Form der <i>Ausübungsmitteilung</i>
Annex 2	Form der <i>Liefermitteilung</i>
Annex 3	Form der <i>Verzichtserklärung</i>
DEFINITIONS-VERZEICHNIS	Verzeichnis definierter Begriffe

§1 Hauptpflicht

(1) Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren gewährt seinem Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), wenn es in den *Produktbedingungen* als *Zertifikat* ausgewiesen ist, gegenüber der Emittentin einen Anspruch auf, bzw. wird, wenn es als *Schuldverschreibung* ausgewiesen ist, von der Emittentin in Bezug auf jeden *Nennbetrag*, wie in den *Produktbedingungen* bestimmt, getilgt durch:

- (a) wenn als *Abwicklungsart* Zahlung vorgesehen ist, Zahlung des *Auszahlungsbetrages* an jeden maßgeblichen *Wertpapierinhaber* und/oder
- (b) wenn als *Abwicklungsart* *Physische Lieferung* vorgesehen ist, Lieferung des *Lieferbestandes* an jeden maßgeblichen *Wertpapierinhaber*.

(2) (a) Ist als *Abwicklungsart* Zahlung vorgesehen, gilt Folgendes:

Der *Auszahlungsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird oder, wenn es sich bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet wird.

(b) Ist *Physische Lieferung* vorgesehen, gilt Folgendes:

Für jede Art der in einem *Lieferbestand* enthaltenen *Liefereinheiten* wird die in diesem *Lieferbestand* ausgewiesene Anzahl der zu liefernden *Liefereinheiten* auf einen ganzzahligen Wert abgerundet. *Wertpapiere* desselben *Wertpapierinhabers* werden, außer wenn eine Aggregation in den *Produktbedingungen* ausgeschlossen wird, zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl der zu liefernden *Liefereinheiten* zusammengerechnet, wobei die Gesamtzahl für ein und denselben *Wertpapierinhaber* auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird. Bruchteile werden nicht geliefert. Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der *Abwicklungswährung* gezahlt, der, außer im Falle anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen*, dem Produkt aus dem verbleibenden Bruchteil und dem maßgeblichen *Schlussreferenzpreis* oder, sofern der *Lieferbestand* *Korbbestandteile* umfasst, der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder *Liefereinheit* und dem maßgeblichen *Korbbestandteil-Stand*, jeweils in Bezug auf den maßgeblichen *Bewertungstag*, entspricht, und jeder sich daraus ergebende Betrag wird, wenn den *Produktbedingungen* zufolge eine Währungsumrechnung oder *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, zum *Umrechnungskurs* am letzten eingetretenen *Bewertungstag* in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.

Der *Ausgleichsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird oder, wenn es sich bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet wird.

(3) **Definitionen in Bezug auf §1 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

Zahlung

- (a) "**Auszahlungsbetrag**" ist ein Betrag, der gemäß den Angaben unter der Überschrift "Auszahlungsbetrag" in den *Produktbedingungen* berechnet wird und mindestens null betragen muss.

Physische Lieferung

- (b) "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" ist in Bezug auf eine Liefereinheit das für diese Zwecke in den *Produktbedingungen* angegebene Clearingsystem oder in Ermangelung diesbezüglicher Angaben das Haupt-Clearingsystem, das üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf diese Liefereinheit am *Fälligkeitstag* verwendet wird, oder ein Nachfolger dieses Clearingsystems, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.
- (c) "**Lieferbestand**" ist der in den *Produktbedingungen* angegebene Bestand oder, falls dieser nicht angegeben ist, in Bezug auf jede Art der *Liefereinheit* eine in den *Produktbedingungen* angegebene Anzahl der jeweiligen *Liefereinheiten*, die gegebenenfalls mit dem *Bezugsverhältnis* und, sofern der Lieferbestand *Korbbestandteile* umfasst, mit der *Korbbestandteil-Gewichtung* des jeweiligen *Korbbestandteils* (wie in den *Produktbedingungen* festgelegt) multipliziert wird.
- (d) "**Liefereinheit**" ist die Anzahl der Einheiten des maßgeblichen Vermögenswerts, wie in den *Produktbedingungen* angegeben.

Korbbestandteile:

- (e) "**Korbbestandteil**" ist, falls zutreffend, jeder/jede der Vermögenswerte oder Referenzgrößen, die gemäß den Angaben unter der Überschrift "Basiswert" in den *Produktbedingungen* im Korb enthalten sind.
- (f) "**Korbbestandteil-Währung**" ist, in Bezug auf jeden Korbbestandteil die für diesen *Korbbestandteil* unter der Überschrift "Basiswert" in den *Produktbedingungen* genannte Währung.
- (g) "**Korbbestandteil-Stand**" ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* und einen Tag, sofern in den *Produktbedingungen* nicht anderweitig angegeben, ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands des *Korbbestandteils*, wobei sich der Bestimmungzeitpunkt an diesem Tag und die Bestimmungsweise nach den Angaben zum "Maßgeblichen Wert des Korbbestandteils" unter der Überschrift "Basiswert" in den *Produktbedingungen* richten, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* festgelegt.
- (h) "**Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden *Korbbestandteil* und (falls gemäß den *Produktbedingungen* ein Portfolio vorgesehen ist) ein Portfolio, eine unter der Überschrift "Basiswert" in den *Produktbedingungen* als "Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Zahl für diesen *Korbbestandteil* und (falls gemäß den *Produktbedingungen* ein Portfolio vorgesehen ist) dieses Portfolio.
- (i) "**Korbbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Korbbestandteil der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" als "Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Wert bzw. in Ermangelung einer solchen Angabe der Quotient aus:
 - (i) 1. der jeweiligen *Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung* (als Zähler), falls eine *Korbwährungsumrechnung* nach den *Produktbedingungen* nicht vorgesehen ist, oder
 - 2. falls nach den *Produktbedingungen* eine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, dem Produkt (als Zähler) aus:

- a. der jeweiligen *Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung* und
 - b. dem *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in die *Abwicklungswährung* für den jeweiligen *Korbbestandteil* am *Maßgeblichen Umtauschtag* für den *Korbbestandteil* und
- (ii) dem *Korbbestandteil-Stand* am *Anfangs-Bewertungstag* (als Nenner).

Allgemeines

- (j) "**Geschäftstag**" ist, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in den Produktbedingungen, ein Tag, (a) an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist, (b) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den in den *Produktbedingungen* angegebenen Geschäftstagsort(en) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (c) an dem jede *Clearingstelle* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und (d) gegebenenfalls, für Zwecke von Lieferungen einer *Liefereinheit* ein Tag, an dem jedes maßgebliche *Clearingsystem für die Physische Lieferung* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist. Samstag und Sonntag gelten nicht als Geschäftstag.
- (k) "**Clearingstelle**" ist,
- (i) sofern nicht die nachstehenden Abs. (ii) bis (viii) Anwendung finden, der in den *Produktbedingungen* entsprechend angegebene Rechtsträger bzw. in Ermangelung dortiger Angaben die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
 - (ii) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere* handelt, die *Italienische Clearingstelle*;
 - (iii) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere* handelt, Interbolsa, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal;
 - (iv) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere* handelt, Euroclear France S.A. (als Zentralverwahrer) in 115 rue Réaumur, 75081 Paris Cedex 02, Frankreich;
 - (v) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* handelt, die *Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal ("Iberclear")*, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters für *Spanische Wertpapiere*,
 - (vi) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schwedische Wertpapiere* handelt, Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden;
 - (vii) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Finnische Wertpapiere* handelt, Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, oder

(viii) sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Norwegische Wertpapiere* handelt, Verdipapirsentralen ASA, Postfach 4, 0051 Oslo, Norwegen,

und jeweils die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Wertpapierinhabern gemäß §16 bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e), (wobei der Begriff *Clearingstelle* einen Unterverwahrer einschließt, der die *Globalurkunde* für eine *Clearingstelle* verwahrt).

- (l) "**Wesentliche Merkmale**" der *Wertpapiere* sind Merkmale des Produktes, die für den Wertpapierinhaber von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Rendite, Basiswert, ob die Rückzahlung bei Fälligkeit vollständig oder teilweise erfolgt, die Identität der *Emittentin* und die Laufzeit.
- (m) "**Umrechnungskurs**" ist, falls relevant, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen* in Bezug auf jeden Tag der an diesem Tag zu dem in den *Produktbedingungen* angegebenen *Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt* (oder einem von der *Berechnungsstelle* für praktikabel erachteten in zeitlicher Nähe liegenden Zeitpunkt) geltende Umrechnungskurs zwischen (i) der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* oder (ii) der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. *Abwicklungswährung* (ausgedrückt als Anzahl der Einheiten bzw. Bruchteilsbetrag der *Referenzwährung* bzw. *Korbbestandteil-Währung*, die bzw. der für den Erwerb einer Einheit der *Abwicklungswährung* bzw. *Referenzwährung* erforderlich ist), wie von der *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf die von ihr nach vernünftigem Ermessen als zu diesem Zeitpunkt angemessen erachtete(n) Quelle(n) bestimmt.
- (n) "**Schlussreferenzpreis**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (o) "**Französische Wertpapiere**" sind *Wertpapiere*, bei denen es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* handelt.
- (p) "**Anfangs-Bewertungstag**" ist der in den *Produktbedingungen* angegebene Tag.
- (q) "**Interbolsa**" ist *Interbolsa – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A.* als Verwalter des Zentralregisters für portugiesische Wertpapiere *Central de Valores Mobiliários ("CVM")*.
- (r) "**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG. Die *Emittentin* kann durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**") oder Spanien ("**Deutsche Bank, Sucursal en España**") handeln, wie in den *Produktbedingungen* angegeben.
- (s) "**Italienische Clearingstelle**" ist ein Zentralverwahrer (wie in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 definiert), bei dem es sich entweder um die Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, I-20123 Mailand, Italien, oder um andere Zentralverwahrer handelt, die die T2S Plattform verwenden, die Abwicklungen zwischen Zentralverwahrern (wie in den Monte Titoli Settlement Service Regulations definiert) zulässt, wie in den *Produktbedingungen* angegeben.

- (t) "**Bezugsverhältnis**" ist das in den *Produktbedingungen* angegebene Bezugsverhältnis.
- (u) "**Eingeschränkte Änderung**" bedeutet jedes Ereignis (ausgenommen ein *Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt*), das nach dem Emissionstag eintritt, die am Emissionstag geltenden wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere ändert und nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist.
- (v) "**Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt**" bedeutet ein *Ereignis Höherer Gewalt*, aufgrund dessen die *Emittentin* nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* zu erfüllen, und das nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist.
- (w) "**Eingeschränktes Ereignis**" bedeutet eine *Eingeschränkte Änderung* oder ein *Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt*.
- (x) "**Abwicklungsart**" bedeutet, wie in den *Produktbedingungen* angegeben, Zahlung und/oder Physische Lieferung bzw. in Ermangelung diesbezüglicher Angaben in den *Produktbedingungen* Zahlung.
- (y) "**Abwicklungswährung**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (z) "**Spanische Wertpapiere**" sind *Wertpapiere*, die in den jeweils geltenden *Produktbedingungen* entweder als *Spanische Wertpapiere (Globalurkunde)* oder als *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* aufgeführt sind.
- (aa) "**T2S**" sind TARGET2-Wertpapiere, der Eurosystem-Service für Wertpapierabwicklungen.
- (bb) "**Handelstag**" ist:
1. wenn der *Basiswert* in den *Produktbedingungen* nicht als *Korb* ausgewiesen ist bzw. ein *Korb* ist und die separate Referenzwertbestimmung laut *Produktbedingungen* Anwendung findet,
 - (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die maßgebliche *Referenzstelle* planmäßig zu ihrer/ihren regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet ist;
 - (ii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und (bb) die gegebenenfalls maßgebliche *Verbundene Börse* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen *Referenzwert* für den Handel geöffnet ist;
 - (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht, (bb) jede gegebenenfalls *Verbundene*

Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen *Referenzwert* für den Handel geöffnet ist und (cc) jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, und

- (iv) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dem es sich um einen *Fondsanteil* handelt, und sofern *Fondsgeschäftstage* in den *Produktbedingungen* als anwendbar ausgewiesen sind, ein Tag, an dem der Nettoinventarwert dieser *Fondsanteile* veröffentlicht wird und Zeichnungen und Rücknahmen von solchen *Fondsanteilen* erfolgen können, oder
2. wenn der *Basiswert* in den *Produktbedingungen* als Korb ausgewiesen ist und die separate Referenzwertbestimmung laut *Produktbedingungen* keine Anwendung findet, ein Tag, der
- (i) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die maßgebliche *Referenzstelle* planmäßig zu ihrer/ihren regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet ist;
 - (ii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls maßgebliche *Verbundene Börse* in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist;
 - (iii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht, (bb) jede gegebenenfalls maßgebliche *Verbundene Börse* in Bezug auf diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist und (cc) jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf jeden dieser *Maßgeblichen Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diese *Maßgeblichen Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist, und
 - (iv) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dem es sich um einen *Fondsanteil* handelt, und sofern *Fondsgeschäftstage* in den *Produktbedingungen* als anwendbar ausgewiesen sind, ein Tag, an dem der Nettoinventarwert dieser *Fondsanteile* veröffentlicht wird und Zeichnungen oder Rücknahmen von solchen *Fondsanteilen* möglich sind.
- (cc) "**Basiswert**" ist der unter der Überschrift "Basiswert" in den Produktbedingungen angegebene Basiswert.

- (dd) "**Bewertungstag**" hat unter Vorbehalt von Anpassungen gemäß **§5(1)** die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

§2 Ausübung und Tilgung**(1) Allgemeines**

Die in §1(1) beschriebene Verbindlichkeit wird bei ordnungsgemäßer Ausübung (in Bezug auf *Zertifikate*) oder Tilgung (in Bezug auf *Schuldverschreibungen*) des *Wertpapiers*, jeweils vorbehaltlich §5 und §6, am *Fälligkeitstag* (wie in den *Produktbedingungen* angegeben) fällig.

(2) Ausübung von Zertifikaten

Falls es sich bei den *Wertpapieren* um *Zertifikate* handelt, gilt dieser Abs. (2):

(a) Zugang der Ausübungsmitteilung

Soweit nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und entwertet sowie vorbehaltlich der *Emissionsbedingungen* kann ein *Wertpapier* an jedem *Ausübungstag* durch Vorlage einer *Ausübungsmitteilung* bei der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* mit Kopie an die jeweilige *Clearingstelle*, und bei *Französischen Wertpapieren* an den jeweiligen *Kontoinhaber*, bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Eine *Ausübungsmitteilung*, die nach diesem Zeitpunkt zugeht, wird gegebenenfalls am folgenden *Ausübungstag* wirksam.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

(i) "Ausübungstag" ist,

- sofern es sich gemäß den *Produktbedingungen* um Wertpapiere Europäischer Ausübungsart handelt, der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Ausübungstag*" angegebene Tag bzw., wenn dies kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*;
- sofern es sich gemäß den *Produktbedingungen* um Wertpapiere Amerikanischer Ausübungsart handelt, jeder *Geschäftstag* während der *Ausübungsfrist*, und
- sofern es sich gemäß den *Produktbedingungen* um Wertpapiere mit Bermuda-Ausübungsart handelt, jeder der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Ausübungstag*" angegebenen Tage bzw., wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*.

(ii) "Ausübungsfrist" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.**(b) Automatische Ausübung**

- (i) Sofern nicht der nachstehende Abschnitt (ii) Anwendung findet und gemäß den *Produktbedingungen* Automatische Ausübung gilt, werden die Wertpapiere am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt, ohne dass es einer Ausübungsmitteilung durch den Wertpapierinhaber bedarf. Eine entsprechende automatische Ausübung tritt nur dann ein, wenn ein an die Wertpapierinhaber zu zahlender Auszahlungsbetrag fällig wird, der größer als null ist.

Sehen die *Produktbedingungen* jedoch nicht explizit eine *Automatische Ausübung* vor, verfallen sämtliche *Wertpapiere*, die zum letzten *Ausübungstag* nicht ausgeübt wurden, wertlos, und die *Emittentin* hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese *Wertpapiere*.

- (ii) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* am letzten *Ausübungstag* automatisch ausgeübt, ohne dass es einer *Ausübungsmitteilung* durch den *Wertpapierinhaber* bedarf. Eine entsprechende automatische Ausübung tritt nur dann ein, wenn ein an die *Wertpapierinhaber* zu zahlender *Auszahlungsbetrag* fällig wird, der größer als null ist.

(c) **Verzichtserklärung für Italienische SeDeX Gehandelte Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, die an dem Borsa Italiana SeDeX multilateralen Handelssystem zum Handel zugelassen sind (die "**Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere**"), erfolgt am *Ausübungstag* eine automatische Ausübung dieser *Wertpapiere*. Ein *Wertpapierinhaber* kann jedoch auf die *Automatische Ausübung* des/der jeweiligen *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiers/Wertpapiere* verzichten, indem er der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien vor dem in den *Produktbedingungen* festgelegten Annahmeschluss für Verzichtserklärungen (der "**Annahmeschluss für Verzichtserklärungen**") im Einklang mit den jeweils geltenden SeDeX Marktvorschriften eine ordnungsgemäß ausgefüllte, im Wesentlichen der in Annex 3 (A), Annex 3 (B) bzw. Annex 3 (C) der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Verzichtserklärung (die "**Verzichtserklärung**") vorlegt oder per Fax zusendet, mit Kopie an die *Emittentin* und, falls in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht für die *Wertpapiere* vorgesehen ist, außerdem mit Kopie an den kontoführenden Finanzintermediär des *Wertpapierinhabers* bei Monte Titoli. Eine zugegangene *Verzichtserklärung* kann nicht widerrufen oder zurückgenommen werden. Ist vor *Annahmeschluss für Verzichtserklärungen* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Verzichtserklärung* gültig zugegangen, hat der jeweilige *Wertpapierinhaber* keinen Anspruch auf den Erhalt fälliger Zahlungen in Bezug auf die jeweiligen *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* seitens der *Emittentin*, und die *Emittentin* hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere*.

Nach Vorlage einer *Verzichtserklärung* ist eine Übertragung der *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere*, auf die sich diese *Verzichtserklärung* bezieht, durch den jeweiligen *Wertpapierinhaber* nicht mehr möglich.

Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Form von *Verzichtserklärungen* trifft die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nach billigem Ermessen; sie ist endgültig und bindend für die *Emittentin*, die *Zahl- und Verwaltungsstellen* und den jeweiligen *Wertpapierinhaber*. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist eine *Verzichtserklärung* unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form eingereicht wurde. Wird eine *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt zugegangen ist, zu dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

Füllt ein *Wertpapierinhaber* eine *Verzichtserklärung* nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments ordnungsgemäß aus, erfolgt eine automatische Ausübung und Rückzahlung der entsprechenden *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* auf die in diesem Dokument beschriebene Art und Weise, wodurch die *Emittentin* von sämtlichen Verpflichtungen in Bezug auf diese *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* befreit wird und keiner weiteren Haftung unterliegt.

(d) **Bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um bei der SIX SIS AG geführte *Wertrechte* ("**SIS Wertrechte**"), ist die Übermittlung einer Kopie der *Ausübungsmitteilung* an die *Clearingstelle* nicht erforderlich.

(e) **Form der Ausübungsmitteilung**

"**Ausübungsmitteilung**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen*, eine im Wesentlichen der in Annex 1 der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*, in der die Ausübung eines oder mehrerer *Wertpapiere* erklärt wird. Sie:

- (i) enthält die Anzahl der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapieren* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum *Fälligkeitstag* aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (iii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (iv) enthält im Falle einer *Physischen Lieferung* die Daten zu den Konten und Depots bei jedem entsprechenden *Clearingsystem für die Physische Lieferung* ("**Lieferangaben**");
- (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* gemäß §2(5) sowie gegebenenfalls der aggregierten *Basispreise* und sonstiger Barbeträge, die im Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den vorstehend in Abschnitt (iii) genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (vi) beinhaltet eine Bestätigung, dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang

mit der Ausübung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Person" Personen zu verstehen, die (i) US-Personen im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen, (iii) US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;

- (vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, gelten Verweise auf *Clearingstelle* in den vorstehenden Abschnitten (ii), (iii) und (v) als Verweise auf das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa*.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* in den vorstehenden Abschnitten (ii), (iii) und (v) als Verweise auf den jeweiligen *Kontoinhaber*.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte*, sind die vorstehenden Abschnitte (i) bis (vii) in den nachfolgend genannten Punkten in folgender Fassung anzuwenden:

- (viii) die Ausübungsmitteilung enthält eine unwiderrufliche Ermächtigung der Bank des Wertpapierinhabers, die ausgeübten Wertpapiere der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle zu übertragen;
- (ix) die *Ausübungsmitteilung* enthält die Nummer des Kontos, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (x) im Falle einer Physischen Lieferung enthält die Ausübungsmitteilung Angaben zu den Konten und Depots, an welche die Physische Lieferung zu erfolgen hat ("**Lieferangaben**").

(f) **Liefermitteilung**

Gilt gemäß den *Produktbedingungen* *Automatische Ausübung* und erfolgt eine *Physische Lieferung*, muss der *Wertpapierinhaber* der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* zum Zwecke des Erhalts des *Lieferbestandes* bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am letzten *Ausübungstag* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung* mit Kopie an die jeweilige *Clearingstelle*, und bei *Französischen Wertpapieren* an den jeweiligen *Kontoinhaber*, zustellen, es sei denn, die *Produktbedingungen* sehen ausdrücklich keine *Liefermitteilung* vor oder der *Wertpapierinhaber* übt die jeweiligen *Wertpapiere* anderweitig aus. Wird eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt zugestellt, erfolgt die Physische Lieferung so

bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem *Fälligkeitstag*. Wird jedoch bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am dreißigsten Kalendertag nach dem *Fälligkeitstag* keine *Liefermitteilung* mit Kopie in der angegebenen Weise für ein *Wertpapier* zugestellt, hat der Inhaber dieses *Wertpapiers* kein Recht auf Erhalt des *Lieferbestands* für dieses *Wertpapier*, und die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf dieses *Wertpapier* erlöschen. "**Liefermitteilung**" ist eine im Wesentlichen der in Annex 2 dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*, die in nachstehendem Abs. (3) näher beschrieben ist.

(g) **Ausübung des Kündigungsrechts und Ausübung nach einem Barrieren-Ereignis oder Tilgungs-Ereignis**

Die Ausübung des *Kündigungsrechts* (sofern vorgesehen) durch die *Emittentin* verhindert eine automatische Ausübung von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (b) oben, hindert die *Wertpapierinhaber* jedoch nicht daran, *Wertpapiere* an einem *Ausübungstag* bis ausschließlich zum zweiten *Geschäftstag* vor dem *Tilgungstag* auszuüben. Eine an oder nach diesem *Geschäftstag* zugegangene *Ausübungsmitteilung* ist unwirksam. Nach einem *Barrieren-Ereignis* oder *Tilgungs-Ereignis* ist eine Ausübung von *Wertpapieren*, sowohl auf automatischem Weg als auch durch Vorlage einer *Ausübungsmitteilung*, ausgeschlossen.

(h) **Mindestausübungsbetrag oder Ausübungshöchstbetrag**

Gilt gemäß den *Produktbedingungen* ein *Mindestausübungsbetrag*, darf die Anzahl der von einem *Wertpapierinhaber* an einem *Ausübungstag* ausgeübten *Wertpapiere*, wie von der *Berechnungsstelle* festgelegt, nicht unterhalb dieses *Mindestausübungsbetrags* liegen und muss, wenn die Anzahl den *Mindestausübungsbetrag* übersteigt und in den *Produktbedingungen* ein *Ganzzahliger Ausübungsbetrag* angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des *Ganzzahligen Ausübungsbetrags* sein. Jede Ausübung von *Wertpapieren* unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

Ist in den *Produktbedingungen* ein *Ausübungshöchstbetrag* angegeben und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass die Anzahl der an einem *Ausübungstag* durch einen *Wertpapierinhaber* oder eine Gruppe von *Wertpapierinhabern* (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten *Wertpapiere* diesen *Ausübungshöchstbetrag* (eine dem *Ausübungshöchstbetrag* entsprechende Anzahl von *Wertpapieren* nachstehend das "**Kontingent**") übersteigt, kann die *Emittentin* diesen Tag als *Ausübungstag* für ein erstes *Kontingent* dieser *Wertpapiere*, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden *Ausübungsmitteilungen* ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden *Ausübungstag* als *Ausübungstag* für jedes weitere *Kontingent* dieser *Wertpapiere* (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen *Wertpapieren* ein bestimmter *Ausübungstag* zugeordnet worden ist, wobei für solche *Wertpapiere*, für welche der *Ausübungstag* danach auf einen Tag nach dem letzten *Ausübungstag* fallen würde, dieser letzte *Ausübungstag* als *Ausübungstag* gilt. Wird an ein und demselben Tag eine das *Kontingent* übersteigende Anzahl von *Wertpapieren* durch einen oder mehrere *Wertpapierinhaber* ausgeübt, liegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser *Wertpapiere* im vernünftigen Ermessen der *Emittentin*.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

- (i) "**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

- (ii) "**Ausübungshöchstbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (iii) "**Mindestausübungsbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(3) Tilgung von *Schuldverschreibungen*

Wenn es sich bei den *Wertpapieren* um *Schuldverschreibungen* handelt und in den *Produktbedingungen* angegeben ist, dass ein *Wertpapierinhaber* zwischen Zahlung und Physischer Lieferung wählen kann, muss der *Wertpapierinhaber*, um die Lieferung des *Lieferbestandes* hinsichtlich eines *Wertpapiers* zu erhalten, der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* spätestens zu dem am jeweiligen Empfangsort üblichen Geschäftsschluss des in den *Produktbedingungen* angegebenen *Stichtags* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung* mit Kopie an die zuständige *Clearingstelle* vorlegen. Wird eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt vorgelegt, erfolgt die Physische Lieferung so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem Fälligkeitstag. Wird jedoch bis zu dem am jeweiligen Empfangsort üblichen Geschäftsschluss des dreißigsten Kalendertags nach dem Fälligkeitstag keine *Liefermitteilung* mit Kopie in der angegebenen Weise für ein *Wertpapier* zugestellt, hat der Inhaber dieses *Wertpapiers* kein Recht auf Erhalt des *Lieferbestandes* für dieses *Wertpapier*, und die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf dieses *Wertpapier* erlöschen.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

- (a) "**Stichtag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (b) "**Liefermitteilung**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Endgültigen Bedingungen*, eine im Wesentlichen der in Annex 2 der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*. Sie:
 - (i) enthält die Anzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
 - (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapiere* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
 - (iii) enthält die Daten zu den Konten und Depots bei jedem maßgeblichen *Clearingsystem für die Physische Lieferung* ("**Lieferangaben**");
 - (iv) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
 - (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* und gegebenenfalls sonstiger Barbeträge, die gemäß §2(5) im Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* (bei *Zertifikaten*) bzw. *Stichtag* (bei *Schuldverschreibungen*) einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende

Beträge von den in vorstehendem Abschnitt (iv) genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;

- (vi) beinhaltet eine Bestätigung, dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* gehalten, ausgeübt oder eingelöst werden, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Tilgung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Person" Personen zu verstehen, die (i) US-Personen im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen, (iii) US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;
- (vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, gelten Verweise auf *Clearingstelle* als Verweise auf das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa*.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, gelten Verweise auf *Clearingstelle* als Verweise auf den jeweiligen *Kontoinhaber*.

(4) **Kündigungsrecht der Emittentin**

Gilt gemäß den *Produktbedingungen* ein *Kündigungsrecht*, hat die *Emittentin*, nötigenfalls mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde, das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die *Wertpapiere* durch Veröffentlichung einer *Kündigungserklärung* insgesamt, aber nicht teilweise, zum *Tilgungstag* zum *Auszahlungsbetrag* in Bezug auf jedes *Wertpapier* zu tilgen. In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

- (a) "**Kündigungserklärung**" ist die unwiderrufliche Erklärung der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber* gemäß §16, dass die *Emittentin* von ihrem *Kündigungsrecht* Gebrauch macht. In dieser Erklärung ist der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird (der "**Tilgungstag**"), wobei dieser Tag, sofern in den *Produktbedingungen* eine *Kündigungsperiode* angegeben ist, innerhalb dieser *Kündigungsperiode* liegen muss und nicht vor Ablauf der *Kündigungsfrist* liegen darf, die an dem Tag unmittelbar nach dem Tag beginnt, an dem die *Kündigungserklärung* gemäß §16 den *Wertpapierinhabern* als zugegangen gilt. Fällt der *Tilgungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden

Geschäftstag. Die Ausübung des *Kündigungsrechts* durch die *Emittentin* hindert die *Wertpapierinhaber* nicht daran, die *Wertpapiere* bis spätestens zum zweiten *Geschäftstag* (ausschließlich) vor dem *Tilgungstag* zu verkaufen, zu übertragen bzw. auszuüben.

- (b) "**Kündigungsfrist**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung bzw. beträgt, sofern dort nicht definiert, zwölf Monate.
- (c) "**Kündigungsperiode**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.

(5) **Zahlungs- bzw. Lieferungsbedingungen**

Die *Verpflichtung* der *Emittentin* zur Zahlung oder Lieferung besteht unter der Voraussetzung, dass der *Wertpapierinhaber* zuvor sämtliche gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen Beträge an die *Emittentin* entrichtet. Diese fälligen Beträge beinhalten insbesondere etwaige *Wertpapierinhaberauslagen*. Soweit ein fälliger Betrag von (einem) gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen Auszahlungsbetrag/Auszahlungsbeträgen abgedeckt wird, wird dieser direkt von diesem Auszahlungsbetrag bzw. diesen Auszahlungsbeträgen abgezogen. Solange ein *Wertpapierinhaber* einen fälligen Betrag nicht beglichen hat, erfolgt seitens der *Emittentin* an diesen *Wertpapierinhaber* keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die *Wertpapiere*.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Wertpapierinhaberauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

§3 Abwicklungsart

Zur Klarstellung: Handelt es sich bei den *Wertpapieren* um *Zertifikate*, gelten die Bestimmungen dieses §3 nur, wenn die jeweiligen *Zertifikate* gemäß den Bestimmungen von §2(2) ordnungsgemäß ausgeübt wurden.

(1) Besteuerung und sonstige Rechtsvorschriften

Sämtliche Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug, den Einbehalt oder die Berücksichtigung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorschreiben).

(2) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Vorbehaltlich anderslautender Angaben in den *Produktbedingungen*, werden alle von der *Emittentin* zu entrichtenden Auszahlungsbeträge in der *Abwicklungswährung* gezahlt. Kann nach den Regeln der jeweiligen *Clearingstelle* die Zahlung eines Betrags an einen *Wertpapierinhaber* nicht in der *Abwicklungswährung* geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige *Clearingstelle* üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei dieser *Clearingstelle* (bzw. bei *Portugiesischen Wertpapieren* Zahlungen an *Angeschlossene Mitglieder* von Interbolsa bzw. bei *Französischen Wertpapieren* Zahlungen an die jeweiligen *Kontoinhaber*) leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der *Abwicklungswährung* auf Basis eines Umrechnungskurses erfolgt, den die *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen für diese Umrechnung geeignet erscheinende Quellen festlegt.

(3) Abwicklungs-/Zahlungseinzelheiten

(a) Vorbehaltlich anderslautender Angaben in den *Produktbedingungen* und sofern nicht die nachstehenden Abs. (c), (d), (e) oder (f) Anwendung finden, werden seitens der *Emittentin* fällige Auszahlungsbeträge zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen. Die *Emittentin* wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige *Clearingstelle* oder das jeweilige *Clearingsystem für die Physische Lieferung* oder den von dieser/diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrags von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

Eine entsprechende Zahlung und/oder Lieferung an die *Clearingstelle(n)* gilt im Falle von Namensschuldverschreibungen gegebenenfalls als für und im Auftrag einer im *Register* als Inhaber dieser *Schuldverschreibungen* geführten benannten Person getätigt.

(b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schuldverschreibungen*, erfolgt die Zahlung des *Auszahlungsbetrages* als Gegenleistung für die Überlassung des *Nennbetrags* sowie als Ausgleich für das Risiko, dass der *Auszahlungsbetrag* auch geringer als der *Nennbetrag* hätte sein können.

(c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, wird die Zahlung,

- (i) sofern diese in Euro anfällt:
1. dem jeweiligen dafür vorgesehenen Kontokorrentkonto der (im Namen der *Emittentin* handelnden) *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* belastet (dieses Kontokorrentkonto wurde Interbolsa von der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* angegeben und von Interbolsa zur Verwendung im Namen der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* für Zahlungen in Bezug auf bei Interbolsa gehaltene Wertpapiere akzeptiert) und den dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der *Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa*, auf deren Wertpapierdepotkonten bei Interbolsa die entsprechenden *Wertpapiere* verbucht werden, gutgeschrieben, jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Interbolsa, und anschließend
 2. den vorstehend genannten Kontokorrentkonten durch diese *Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa* belastet und entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen *Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gemäß den Vorschriften und Verfahren von Interbolsa bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, gutgeschrieben; oder
- (ii) sofern diese Zahlung in einer anderen Währung als Euro anfällt:
1. am Fälligkeitstermin dieser Zahlung (jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Interbolsa) von dem bei der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* im von Caixa Geral de Depósitos, S.A. verwalteten Abwicklungssystem für Fremdwährungen (*Sistema de Liquidação em Moeda Estrangeira*) geführten Konto auf die dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der *Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa*, auf deren Wertpapierdepotkonten bei Interbolsa die entsprechenden *Wertpapiere* verbucht werden, überwiesen und anschließend
 2. den entsprechenden Kontokorrentkonten durch diese *Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa* belastet und entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen *Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gemäß den Vorschriften und Verfahren von Interbolsa bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, gutgeschrieben.

Die Inhaber *Portugiesischer Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* an die Verfahren von Interbolsa halten. Die Emittentin wird durch Zahlung an die betreffenden *Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa*, deren Kunden als eingetragene Inhaber der *Portugiesischen Wertpapiere* bei diesen *Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa* geführt werden, bzw. an die von diesen *Angeschlossenen Mitgliedern der Interbolsa* angegebenen Zahlungsempfänger von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf *Portugiesische Wertpapiere* befreit. Die *Emittentin* wird in Bezug auf jeden entsprechend gezahlten Betrag gegenüber den jeweiligen *Wertpapierinhabern* von ihren Verpflichtungen befreit.

- (d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Börsennotierte Wertpapiere*, werden Zahlungen von dem von der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* bei der Bank of Spain gehaltenen Geldverrechnungskonto abgebucht und den bei der Bank of Spain geführten Geldverrechnungskonten der Teilnehmer von Iberclear, auf deren Wertpapierkonten bei Iberclear diese *Spanischen Börsennotierten Wertpapiere* verbucht werden, gutgeschrieben, jeweils in Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Iberclear sowie des Target2-Systems der Bank of Spain. Anschließend überweisen die Teilnehmer von Iberclear die betreffenden Zahlungen auf das Konto der jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Die Inhaber *Spanischer Börsennotierter Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Spanischen Börsennotierten Wertpapiere* an die Verfahren von Iberclear halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlungen an den jeweiligen Teilnehmer von Iberclear, der von der Emittentin als Zahlstelle ernannt wurde und die Zahlungen an die entsprechenden Teilnehmer von Iberclear vornimmt, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der *Spanischen Börsennotierten Wertpapierinhaber* aufgeführt sind, von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* befreit. Die *Emittentin* wird von ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen *Wertpapierinhabern* befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der *Emittentin* die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von Iberclear, deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der jeweiligen *Spanischen Börsennotierten Wertpapiere* aufgeführt sind, gezahlt hat.

- (e) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, werden von der *Emittentin* zu entrichtende Auszahlungsbeträge zur Zahlung an die *Wertpapierinhaber* an die jeweilige *Clearingstelle* überwiesen.

Die Inhaber *Italienischer Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* an die Verfahren der *Italienischen Clearingstelle* halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an die *Italienische Clearingstelle* oder den von der *Italienischen Clearingstelle* angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags von ihren Verpflichtungen befreit.

- (f) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, werden von der *Emittentin* zu entrichtende Auszahlungsbeträge auf das entsprechende auf die maßgebliche Währung lautende Konto des jeweiligen *Kontoinhabers* zugunsten des *Wertpapierinhabers* überwiesen. Die *Emittentin* wird durch die ordnungsgemäße Zahlung und/oder Lieferung an den jeweiligen *Kontoinhaber* von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

(4) **Überprüfung**

Jede Zahlung und/oder Lieferung bedarf der Erbringung eines angemessen zufriedenstellenden Nachweises, dass der jeweilige *Wertpapierinhaber* tatsächlich der Inhaber der *Wertpapiere* ist.

(5) **Zahltag**

- (a) Ist ein Tag, an dem seitens der *Emittentin* Zahlungen eines *Betrages* aus einem *Wertpapier* erfolgen sollen, kein *Zahltag*, hat der Inhaber des *Wertpapiers* bis zum nächstfolgenden *Zahltag* keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

- (b) Für die Zwecke dieses Dokuments ist "**Zahltag**" (i) ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Sitz der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie am/an (den) gegebenenfalls in den *Produktbedingungen* angegebenen *Zahltagsort(en)* Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, (ii) ein Tag, an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und (iii) entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

(6) **Allgemeines**

Unbeschadet der Gültigkeit von nachstehendem Abs. (7) gehen mit dem Kauf und/oder Besitz der *Wertpapiere* keine (Stimm-, Dividenden- oder sonstigen) Rechte am *Basiswert*, an sonstigen Vermögenswerten, auf deren Basis die Berechnung eines im Rahmen der *Wertpapiere* fälligen Betrags erfolgt, oder (vor einer etwaigen Lieferung) an den im Rahmen der *Wertpapiere* zu liefernden Vermögenswerten auf die betreffenden *Wertpapierinhaber* über.

(7) **Ausschüttung**

- (a) Sofern nicht die nachstehenden Abs. (b) oder (c) Anwendung finden, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der für eine an dem in den *Produktbedingungen* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die für die *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen.
- (b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der für eine an dem in den *Produktbedingungen* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die letztendlich für die jeweiligen *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zunächst zur Auszahlung an die jeweiligen *Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa* auf die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* übertragen.
- (c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Börsennotierte Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der für eine an dem in den *Produktbedingungen* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die Inhaber der *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt einer solchen *Ausschüttung* an die Verfahren von Iberclear halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlungen an den jeweiligen Teilnehmer von Iberclear, der von der Emittentin als Zahlstelle ernannt

wurde und die Zahlungen an die entsprechenden Teilnehmer von Iberclear vornimmt, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der *Spanischen Börsennotierten Wertpapierinhaber* aufgeführt sind, von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* befreit. Die *Emittentin* wird von ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen *Wertpapierinhabern* befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der *Emittentin* die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von Iberclear, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der jeweiligen *Spanischen Börsennotierten Wertpapiere* aufgeführt sind, gezahlt hat.

- (d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Betrag an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der für eine an dem in den *Produktbedingungen* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands marktüblichen Praxis berechtigt ist. Diese *Ausschüttungen* erfolgen durch Überweisung auf das auf die maßgebliche Währung lautende Konto des jeweiligen *Kontoinhabers* zugunsten des *Wertpapierinhabers*.

(8) Lieferungen

Im Rahmen der *Wertpapiere* fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen *Wertpapierinhabers* und werden zur Lieferung an den jeweiligen *Wertpapierinhaber* auf das/die jeweilige(n) *Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung* übertragen, wobei die *Emittentin* (bzw. bei *Spanischen Wertpapieren* die *Berechnungsstelle*), sollte sie nach vernünftigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung durch die *Emittentin* ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, diese Lieferung nach ihrer Wahl auf eine andere, nach Auffassung der *Emittentin* (bzw. bei *Spanischen Wertpapieren* der *Berechnungsstelle*) geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wovon sie die *Wertpapierinhaber* gemäß §16 in Kenntnis zu setzen hat. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der *Emittentin* üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, *Wertpapierinhaber* oder sonstige Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

(9) Abwicklungsstörung

- (a) Sofern und soweit eine Lieferung in Bezug auf ein Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung ein Ereignis eintritt, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat und infolgedessen die *Emittentin* diese Lieferung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür gewählten Marktmethode nicht vornehmen kann (eine "**Abwicklungsstörung**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.
- (b) Wenn dieser nächstfolgende *Geschäftstag* ohne *Abwicklungsstörung* nicht bis zum fünften *Geschäftstag* nach der Fälligkeit der Lieferung eingetreten ist, legt die *Emittentin* nach billigem Ermessen an jedem hierauf folgenden *Geschäftstag* fest, ob aus ihrer Sicht die *Abwicklungsstörung* innerhalb der folgenden fünf *Geschäftstage* beendet ist. Sofern die *Emittentin* an einem dieser folgenden *Geschäftstage* der Ansicht ist, dass die *Abwicklungsstörung* nicht innerhalb der nächsten fünf *Geschäftstage* beendet ist oder wenn die *Abwicklungsstörung* am zehnten *Geschäftstag* nach der Fälligkeit der Lieferung weiterhin andauert, wird anstelle der betroffenen Lieferung und unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesem

Dokument, die Lieferverpflichtung spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß §16 durch Zahlung in Höhe des Marktwerts dieses Wertpapiers erfüllt, wobei bereits gelieferte Bestände bzw. erfolgte Zahlungen sowie der von ihr bestimmte Wert des/der verbleibenden, ansonsten zu liefernden Bestands/Bestände bzw. zu zahlenden Betrags/Beträge berücksichtigt und, sofern nicht gemäß den Produktbedingungen *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, der proportionale Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen abgezogen wird (der "**Störungsbedingte Abwicklungsbetrag**"). Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären.

Die Art und Weise der Zahlung des *Störungsbedingten Abwicklungsbetrags* wird gemäß §16 mitgeteilt. Die *Berechnungsstelle* informiert so bald wie praktikabel gemäß §16 über den Eintritt einer *Abwicklungsstörung*.

Eine verspätete Lieferung infolge einer Abwicklungsstörung begründet weder für *Wertpapierinhaber* noch andere Personen einen Anspruch gegenüber der *Emittentin* auf eine Zahlung in Bezug auf dieses *Wertpapier*, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der *Emittentin*.

"**Marktwert**" hat die in §6(4)(c) angegebene Bedeutung.

- (c) Wenn gemäß den *Produktbedingungen* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die vorstehend in Abschnitt (b) dargelegten Rechte nur dann ausüben, wenn die *Abwicklungsstörung* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt.

(10) **Übergangsfrist**

Im Hinblick auf eine in Bezug auf die Wertpapiere fällige Lieferung sind weder die Emittentin noch eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person während des Zeitraums nach dem Fälligkeitstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch Eigentümer des zu liefernden Bestands sind (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten dieses zu liefernden Bestands oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieses zu liefernden Bestands zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit diesem Bestand verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus diesem Bestand oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Wertpapierinhaber, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Eigentümer dieses Bestands ist.

(11) **Haftung (Abwicklungsrisiko)**

Die Ausübung, Abwicklung und Tilgung von *Wertpapieren* sowie Zahlungen und/oder Lieferungen in Bezug auf die *Wertpapiere* unterliegen den zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze,

sonstigen oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die *Emittentin* und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von *Clearingstellen* aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Wertpapieren*.

§4 Zins**(1) Zinszahlung**

- (a) Sofern die *Produktbedingungen* nicht ausdrücklich eine Zinszahlung vorsehen, sind die *Wertpapiere* nicht mit einem Zins ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.
- (b) Sehen die *Produktbedingungen* eine Zinszahlung vor, erfolgt an jedem *Zinstermin* die Auszahlung des jeweiligen *Zinsbetrags* durch die *Emittentin*. Der *Zinsbetrag* wird als Gegenleistung für die Überlassung des *Nennbetrags* (im Fall von *Schuldverschreibungen*) bzw. des Anfänglichen Emissionspreises (im Fall von *Zertifikaten*) in Bezug auf ein *Wertpapier* und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der *Zinsbetrag* an einem oder allen *Zinstermen* möglicherweise null ist oder unter einer marktgerechten Rendite auf die *Wertpapiere* liegt und/oder dass der *Auszahlungsbetrag* und/oder der Wert des *Lieferbestandes* unter dem *Nennbetrag* (im Fall von *Schuldverschreibungen*) bzw. dem *Anfänglichen Emissionspreis* (im Fall von *Zertifikaten*) liegt. Zur Klarstellung: Beträgt der *Zinsbetrag* an einem *Zinstermin* null, erfolgt für diesen *Zinstermin* keine Zahlung durch die *Emittentin*.
- (c) Sehen die *Produktbedingungen* eine *Zinszahlung* vor und muss ein *Zinsbetrag* für einen Zeitraum berechnet werden, so erfolgt die Berechnung dieses *Zinsbetrags* auf Basis der Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* sowie, wenn angegeben, auf Basis des für diese Periode geltenden *Zinses* (bzw., wenn kein entsprechender *Zins* in den *Produktbedingungen* angegeben ist, auf Basis des Zinssatzes, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* für eine Einlage entweder in Höhe des jeweiligen *Nennbetrags* bzw. des gesamten ausstehenden Nennbetrags (im Fall von *Schuldverschreibungen*) oder in Höhe des jeweiligen *Anfänglichen Emissionspreises* bzw. des gesamten ausstehenden *Emissionsvolumens* (im Fall von *Zertifikaten*) bei einer von der *Berechnungsstelle* zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmten Bank für die jeweilige Periode gelten würde) und des *Zinstagequotienten*. Sehen die *Produktbedingungen* eine Zinszahlung vor, stellen die *Zinsbeträge* die einzigen regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf das *Wertpapier* dar, und es fallen keine weiteren Zinsen in Bezug auf die *Wertpapiere* an.

(2) Auflaufen von Zinsbeträgen

Ab einschließlich dem *Zinsendtag* fallen keine weiteren *Zinsbeträge* mehr an. Abgesehen vom *Zinsbetrag* fallen keine weiteren regelmäßigen Zahlungen für die *Wertpapiere* an. Des Weiteren fallen keine Zinsen in Bezug auf die *Wertpapiere* an, weder aufgrund verspäteter Auszahlung von *Zinsbeträgen* noch aus sonstigen Gründen.

(3) Definitionen in Bezug auf §4 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:*Zinszahlung*

- (a) "**Nennbetrag**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (b) "**Zinstermin**" ist jeder Tag, der in den *Produktbedingungen* als *Zinstermin* angegeben ist.
- (c) "**Zinsendtag**" ist der in den *Produktbedingungen* angegebene Tag.
- (d) "**Zinsbetrag**" ist in Bezug auf entweder jeden Nennbetrag bzw. den gesamten ausstehenden Nennbetrag (im Fall von *Schuldverschreibungen*) oder den

Anfänglichen Emissionspreis bzw. das gesamte ausstehende Emissionsvolumen (im Fall von *Zertifikaten*), der in den *Produktbedingungen* angegebene Betrag bzw. der nach den Angaben in den *Produktbedingungen* bestimmte Betrag, oder

- (i) wenn in den *Produktbedingungen* angepasste (adjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß den in den *Produktbedingungen* unter "Zinsbetrag" enthaltenen Angaben bzw. in Ermangelung solcher wie folgt berechnet wird:
 - a. wenn es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schuldverschreibungen* handelt:

Nennbetrag bzw. gesamter ausstehender Nennbetrag x *Zins* x *Zinstagequotient*; oder
 - b. wenn es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Zertifikate* handelt:

Anfänglicher Emissionspreis bzw. gesamtes ausstehendes *Emissionsvolumen* x *Zins* x *Zinstagequotient*; oder
- (ii) wenn in den *Produktbedingungen* nicht angepasste (unadjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind, der in den *Produktbedingungen* angegebene *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*.

Jeder *Zinsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird oder, wenn es sich bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen handelt, auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet wird.

Der *Zinsbetrag* beträgt in jedem Fall mindestens null.

- (e) "**Zins**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (f) "**Zinstagequotient**" ist eine der folgenden Bruchzahlen, wie in den *Produktbedingungen* angegeben:
 - (i) die tatsächliche Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil der *Zinsperiode*, der in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil der *Zinsperiode*, der nicht in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 365) (**Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)**);
 - (ii) (a) wenn die Anzahl der Tage in dem *Zinsberechnungszeitraum* die Anzahl der Tage in der *Zinsperiode*, in der der *Zinsberechnungszeitraum* endet, nicht überschreitet, die Anzahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums* geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode* und (2) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und
 - (b) wenn der *Zinsberechnungszeitraum* länger ist als die *Zinsperiode*, in der der *Zinsberechnungszeitraum* endet, die Summe aus:
 - (i) der Anzahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums*, die in die *Zinsperiode* fallen, in welcher der *Zinsberechnungszeitraum*

beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode*, und

- (ii) (y) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und der Anzahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums*, die in die nächste *Zinsperiode* fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode* und (y) der Anzahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden. **(Actual/Actual (ICMA Regelung 251))**;
- (iii) die tatsächliche Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 365 **(Actual/365 (Fixed))**;
- (iv) die tatsächliche Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 360 **(Actual/360)**;
- (v) die Anzahl der Tage in der *Zinsperiode*, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, da in diesem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag im Monat Februar, da in diesem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird) **(30/360, 360/360 oder Bond Basis)**;
- (vi) die Anzahl der Tage in der *Zinsperiode*, dividiert durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen, ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tags der *Zinsperiode*, es sei denn, der *Fälligkeitstag* ist im Falle einer *Zinsperiode*, die am *Fälligkeitstag* endet, der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird) **(30E/360 oder Eurobond Basis)**; oder
- (vii) die Anzahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (J_2 - J_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„**J₁**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag der *Zinsperiode* fällt,

„**J₂**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der *Zinsperiode* folgt,

„**M₁**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag der *Zinsperiode* fällt,

„**M₂**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der *Zinsperiode* folgt,

„T₁“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag der *Zinsperiode* bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T₁ der Ziffer 30 entspricht, und

„T₂“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag der *Zinsperiode* unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T₂ der Ziffer 30 entspricht (**30E/360 (ISDA)**).

- (g) "**Zinsperiode**" ist, vorbehaltlich anderslautender Angaben in den *Produktbedingungen*, der Zeitraum ab (einschließlich) (x) dem *Wertstellungstag bei Emission* oder, (y) wenn kein entsprechender *Wertstellungstag bei Emission* in den *Produktbedingungen* angegeben ist, dem *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum ersten *Zinsperiodenendtag* sowie (im Falle mehrerer *Zinsperioden*) jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem *Zinsperiodenendtag* bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden *Zinsperiodenendtag* und für den Fall, dass *Zinsbeträge* für einen nicht am jeweiligen *Zinsperiodenendtag* endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden müssen, der Zeitraum ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden *Zinsperiodenendtag* (oder, in Ermangelung eines solchen, (x) dem *Wertstellungstag bei Emission* oder, (y) wenn kein entsprechender *Wertstellungstag bei Emission* in den *Produktbedingungen* angegeben ist, dem *Emissionstag*) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.

Sind laut den *Produktbedingungen* angepasste (adjusted) *Zinsperioden* vorgesehen und gibt es in dem Kalendermonat, in den ein *Zinsperiodenendtag* fallen sollte, keine numerische Entsprechung für diesen Tag oder würde ein *Zinsperiodenendtag* auf einen Tag fallen, der kein *Geschäftstag* ist, wird der *Zinsperiodenendtag* entsprechend der in den *Produktbedingungen* festgelegten *Geschäftstag-Konvention* verschoben und die *Zinsperiode* entsprechend angepasst.

Sind laut den *Produktbedingungen* unangepasste (unadjusted) *Zinsperioden* vorgesehen, erfolgt keine Verschiebung des *Zinsperiodenendtags* und keine entsprechende Anpassung der *Zinsperiode*.

- (h) "**Emissionstag**" ist der in den *Produktbedingungen* definierte Tag, an dem die Wertpapiere erstmals emittiert werden.
- (i) "**Wertstellungstag bei Emission**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (j) "**Zinsperiodenendtag**" ist jeder Tag, der in den *Produktbedingungen* als *Zinsperiodenendtag* angegeben ist.
- (k) "**Zinsberechnungszeitraum**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (l) "**Geschäftstag-Konvention**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (m) "**Anfänglicher Emissionspreis**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (n) "**Emissionsvolumen**" berechnet sich aus dem Produkt aus (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (ii) der Anzahl der ausstehenden *Wertpapiere*

§5 Marktstörungen und Handelstagsausfall

(1) Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls

Eine *Marktstörung* oder ein Handelstagsausfall kann die Bewertung eines *Referenzwerts* bzw. von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines Handelstagsausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwerts* wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die Berechnungsstelle für die Zwecke von §1 oder §4 bzw. gemäß anderweitiger Bestimmungen der *Produktbedingungen* den Preis oder Stand eines Referenzwerts bestimmen muss, kein Handelstag (in vorstehend angegebener Bedeutung), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden Handelstag. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.
- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* (im Falle (eines) gemäß den *Produktbedingungen* täglich eintretenden/-er *Beobachtungstermins/-e* einschließlich des letzten *Beobachtungstermins/-e*, jedoch ausschließlich (eines) anderen/-er entsprechenden/-er *Beobachtungstermins/-e*, an dem/denen eine *Marktstörung* vorliegt, wobei für diese(n) anderen von einer *Marktstörung* betroffenen *Beobachtungstermin(e)* die entsprechende Bestimmung entfällt) eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor,
 - (i) gilt vorbehaltlich Unterabschnitt (ii) Folgendes:
 1. Findet gemäß den *Produktbedingungen* nicht Separate Referenzwertbestimmung Anwendung, werden alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen Referenzwerts) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt, oder
 2. sofern es sich beim *Basiswert* gemäß den *Produktbedingungen* (x) nicht um einen Korb bzw. (y) um einen Korb handelt und gemäß den *Produktbedingungen* Separate Referenzwertbestimmung gilt, wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.

Dabei gilt für beide Fälle: Wenn der nächstfolgende *Handelstag* nicht bis zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts* zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*; im Falle eines *Referenzwerts*, für den zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des *Referenzwerts* sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der *Marktstörung* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands

des *Referenzwerts*, ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Findet jedoch gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung, ist die *Berechnungsstelle* nur dazu berechtigt, wenn die *Marktstörung* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß §16 bekannt.

- (ii) Sehen die *Produktbedingungen* eine Durchschnittsbildung vor und gilt (A) laut *Produktbedingungen* dieser §5(1)(b)(ii), ist der in Abschnitt (a) oder (b) oben genannte nächstfolgende *Handelstag* jener nächstfolgende *Handelstag*, an dem keine Bestimmung des Preises oder Stands des jeweiligen betroffenen *Referenzwerts* für Zwecke der Berechnung eines Durchschnittspreises oder -stands erfolgen muss und an dem keine *Marktstörung* vorliegt, jedoch jeweils vorbehaltlich der in Bezug auf den *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* geltenden Bestimmungen des vorstehenden Unterabschnitt (b)(i) oder gilt (B) laut den *Produktbedingungen* dieser §5(1)(b)(ii) nicht, wird die Bestimmung für den jeweiligen *Planmäßigen Bewertungstag* auf den in den *Produktbedingungen* angegebenen maßgeblichen Störungsbedingten Durchschnittsbildungstag verschoben.

Für die Zwecke dieses §5(1) gilt: Sofern es sich beim *Basiswert* gemäß den *Produktbedingungen* um einen Korb handelt und die *Produktbedingungen* Separate Referenzwertbestimmung vorsehen, sind, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Basiswert*, für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender (4) in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der *Produktbedingungen* an einem *Handelstag* eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln muss.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem §5(1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Beobachtungstermin(e)**" ist/sind der/die in den *Produktbedingungen* angegebene(n) Tag(e).

(2) **Bestimmung von Zinssätzen**

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder bei einem *Referenzwert* um einen Zinssatz, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß §1 oder §4 fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der *Produktbedingungen* folgende Bestimmungen. Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er *Zinssatzes/-sätze* aus Gründen, auf

welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der Zinssätze, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen Zinssatz zum oder in etwa zum *Marktrelevanten Zeitpunkt* an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrundegelegten Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.

(3) **Definitionen in Bezug auf §5(2) und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

Bestimmung von Zinssätzen

- (a) "**Festgelegte Laufzeit**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung bzw. ist in Ermangelung einer solchen Definition die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche Zinssatz bezieht.
- (b) "**Eurozone**" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.
- (c) "**Marktrelevanter Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Markt oder Ersatzmarkt ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses Maßgeblichen Marktes bzw. Ersatzmarktes, wobei in Bezug auf die Eurozone Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.
- (d) "**Referenzbanken**" sind vier von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken des Maßgeblichen Marktes, die die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.
- (e) "**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.
- (f) "**Maßgeblicher Markt**" ist
 - (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, der Londoner Interbankenmarkt;
 - (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, der Interbankenmarkt der Eurozone.

- (g) **"Ersatzmarkt"** ist
- (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, New York City;
 - (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, die Eurozone.

(4) **Ereignisse und/oder Situationen, die eine *Marktstörung* begründen**

"Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder, sofern nicht gemäß den *Produktbedingungen* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert gilt:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
 - (ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige *Verbundene Börse* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem *Handelstag* zum *Zeitpunkt der Notierung* für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem *Zeitpunkt der Notierung* für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 1. eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - a. für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder
 - b. an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" nicht um einen *Multi-Exchange Index* handelt, oder
 - c. für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer *Verbundenen Börse* oder

- d. an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
2. ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktwerte für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden *Verbundenen Börse* Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem *Börsengeschäftstag* an der bzw. den jeweiligen *Referenzstelle(n)* oder der bzw. den *Verbundenen Börse(n)* vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* an dem betreffenden *Börsengeschäftstag* oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.
- (b) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).
- (c) Wenn, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Produktbedingungen* um einen "Schwellenland-Basiswert" handelt,
- (i) für den Fall, dass die *Referenzwährung* für einen *Referenzwert* nicht der *Abwicklungswährung* entspricht, zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der *Wertpapiere* ein Ereignis eintritt, das es, sofern nicht gemäß den *Produktbedingungen* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
1. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des *Maßgeblichen Landes* bzw. aus dem *Maßgeblichen Land*, infolge von dem *Maßgeblichen Land* verhängter

Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten,

2. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* zu einem Umrechnungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem *Maßgeblichen Land* geltende Umrechnungskurs,
 3. Transferierung der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* von Konten innerhalb des *Maßgeblichen Landes* auf Konten außerhalb des *Maßgeblichen Landes*,
 4. Transferierung der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* zwischen Konten in dem *Maßgeblichen Land* oder an eine nicht in dem *Maßgeblichen Land* ansässige Person; oder
- (ii) das *Maßgebliche Land* (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die *Emittentin* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt wird, den *Referenzwert* zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf ihn durchzuführen,

wobei, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" um einen *Wechselkurs* handelt, unter (i) und (ii) oben aufgeführte Bezugnahmen auf "*Referenzwährung*" als Bezugnahmen auf "*Zweitwährung*", und Bezugnahmen auf "*Abwicklungswährung*" als Bezugnahmen auf "*Erstwährung*" zu verstehen sind.

- (d) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(5) **Definitionen in Bezug auf §5(4) und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

- (a) "**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.
- (b) "**Börsengeschäftstag**" ist
- (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*;
 - (ii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein *Handelstag*, an dem (aa) der

maßgebliche *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und (bb) die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und

- (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt und der als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein *Handelstag*, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht, (bb) jede *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss* und (cc) jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf jeden *Maßgeblichen Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Maßgeblichen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.
- (c) "**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der *Emittentin* mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Wertpapiere* zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Basiswert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Basiswert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Basiswert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.
- (d) "**Hedging-Gegenpartei**" ist jedes *Verbundene Unternehmen* und jeder Vertreter der *Emittentin* bzw. jeder sonstige Dritte, der bzw. das für die *Emittentin* *Absicherungsmaßnahmen* gemäß der vorstehenden Definition bereitstellt.
- (e) "**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" um einen Index handelt, der in den *Produktbedingungen* für diesen Index angegebene *Index-Sponsor* und (ii) in Bezug auf einen anderen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen *Index-Sponsor* einen *Nachfolger des Index-Sponsors* einschließen.
- (f) "**Multi-Exchange Index**" ist, soweit anwendbar, jeder *Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" um einen Multi-Exchange Index handelt.
- (g) "**Referenzwährung**" ist (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, jeweils wie in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, die *Referenzwährung* oder (wenn es sich um einen *Korbbestandteil* handelt) die *Korbbestandteil-Währung*, bzw., sofern dort nicht angegeben, die *Abwicklungswährung*; und (ii) in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* die

Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

- (h) "**Referenzwert**" ist ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, der bzw. die (i) gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" den *Basiswert* darstellt, oder (ii), im Falle eines Korbs von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, im *Basiswert* enthalten ist. Zur Klarstellung: Ein *Korbbestandteil* gilt als *Referenzwert*.
- (i) "**Referenzstelle**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* bzw. *Maßgeblichen Referenzwert* die in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Stelle oder ein für die *Berechnungsstelle* akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden Referenzstelle, bzw. in Ermangelung entsprechender Angaben, die Referenzstelle(n), die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw. *Maßgeblichen Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw. sind. Sofern in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift „Basiswert“ mehr als eine Stelle angegeben wird, ist jede dieser Stellen eine Referenzstelle.
- (j) "**Verbundene Börse**" ist, vorbehaltlich einer anderslautenden Definition in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert", in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* hat, sowie jeder entsprechende, für die *Berechnungsstelle* akzeptable Nachfolger, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.
- (k) "**Maßgebliches Land**" ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:
 - (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Abwicklungswährung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
 - (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert* oder *Maßgeblicher Referenzwert* bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die *Berechnungsstelle* bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der *Index* oder der/die *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)* berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.
- (l) "**Maßgebliche Börse**" ist, vorbehaltlich einer anderslautenden Definition in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert", in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* die Börse, der dieser *Maßgebliche Referenzwert* primär gelistet ist oder gehandelt wird, sowie jeder entsprechende, für die *Berechnungsstelle* akzeptable Nachfolger, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.
- (m) "**Maßgeblicher Referenzwert**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert*, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses *Referenzwerts* ist.

- (n) "**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*.
- (i) sofern der *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" kein *Multi-Exchange Index* ist sowie in Bezug auf jeden *Maßgeblichen Referenzwert*, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* bestimmt, und
 - (ii) sofern der jeweilige *Referenzwert* ein Index sowie gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" ein *Multi-Exchange Index* ist,
 - 1. zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - a. in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und
 - b. in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
 - 2. in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird.
- (o) "**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine *Referenzstelle*, *Verbundene Börse* oder *Maßgebliche Börse* und einen *Handelstag*, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der *Referenzstelle*, *Verbundenen Börse* oder *Maßgeblichen Börse* an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.
- (p) "**Abwicklungswährung**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
- (q) "**Letztmöglicher Handelstag**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen*, der achte *Handelstag*.

§6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, gilt:

§ 6 findet keine Anwendung.

In allen anderen Fällen gilt:

(1) Anpassungsereignisse

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Ereignisse" oder "Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert* (gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert"), ein "**Anpassungsereignis**" dar:

Allgemeine Ereignisse:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird, was wiederum wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* hat oder andernfalls die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des *jeweiligen Referenzwerts* und den *Wertpapieren*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteile oder Referenzgröße(n).

Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als *Anpassungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses, welches wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere bei einem Vergleich der Werte vor und nach einem Anpassungsereignis hat oder wahrscheinlich haben wird, in einer Art und Weise, die nicht in der Preisfestsetzung und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wertpapiere berücksichtigt wurde.

*Aufgrund dessen ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines entsprechenden Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen gemäß nachstehendem Abs. (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) zu behandeln. Siehe nachstehenden Abs. (3)(c). **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmunggrundlage für den Preis und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wertpapiere dar.***

Wenn gemäß den *Produktbedingungen* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die *Wesentlichen Merkmale* der Wertpapiere betrifft, darf die *Emittentin* die in §6(2) bzw. §6(5) vorgesehenen Anpassungen nur dann vornehmen, wenn die *Anpassungsereignisse* *Eingeschränkte Ereignisse* darstellen. Zur Klarstellung: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne

von mehreren der Buchstaben (a)-(c) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten *Anpassungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungsereignis* dar.

(2) **Auswirkungen eines *Anpassungsereignisses***

Nach Feststellung der Berechnungsstelle, dass ein Anpassungsereignis eingetreten ist, kann die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen (i) keine Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen oder (ii) Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um (a) den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen, und /oder (b) soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren. Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Verwalteten Korb (wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben), kann zudem unter anderem festgelegt werden, dass der Korb statisch werden soll und die *Wertpapierinhaber* einen zusätzlichen Ausübungstag erhalten, der frühestens sechs Wochen ab (ausschließlich) dem Tag stattfindet, an dem die *Emittentin* die *Wertpapierinhaber* und die *Berechnungsstelle* über den Eintritt eines *Anpassungsereignisses* informiert hat (ein "**Zusätzlicher Ausübungstag**").

Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen der unterschiedlich möglichen Anpassungen sowohl für die Emittentin als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.

Sofern nicht gemäß den *Produktbedingungen* für die *Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, erfolgen entsprechende Anpassungen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen* *Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, wird die *Berechnungsstelle* keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der Emittentin unterhalb der Mindesttilgung führen würde.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen* *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis**

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Ereignisse" oder "Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Wertpapiere* oder (ii) einen *Referenzwert* (gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert"), ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

Allgemeine Ereignisse:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts* darstellt.
- (c) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem 0 oben vorzunehmen.
- (d) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
 - (i) die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Wertpapiere* für sie illegal ist oder wird ("**Ereignis der Rechtswidrigkeit**"), oder
 - (ii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nicht länger möglich sein wird, oder

- (iii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen, oder
- (iv) sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen).

- (e) Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die *Emittentin* feststellt, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (f) Die *Emittentin* stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem *Letztmöglichen Handelstag* gemäß §5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in §5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln.
- (g) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (h) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen oder, sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wertpapiere nicht berücksichtigt ist. Aufgrund dessen ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Referenzwert zu ersetzen oder, wenn gemäß den Produktbedingungen Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, die Mindesttilgung, Zinsbeträge oder sonstige Beträge zu zahlen bzw. den Lieferbestand zu liefern oder, wenn gemäß den Produktbedingungen Zahlung einer Mindesttilgung nicht Anwendung findet, die Wertpapiere zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wertpapiere dar.

Wenn gemäß den Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die in §6(4) bzw. §6(5) vorgesehenen Maßnahmen nur dann ergreifen, wenn die Anpassungs-/Beendigungsereignisse Eingeschränkte Ereignisse darstellen.

Zur Klarstellung: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(i) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen Referenzwert stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

(4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses**

Nach Feststellung der Berechnungsstelle, dass ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* eingetreten ist, kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (c) eine Kündigung und Beendigung der Wertpapiere zulässig ist:**

- (a) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß vorstehendem §6(3)(c) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um (i) den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen bzw. (ii) soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die

Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen der unterschiedlich möglichen Anpassungen sowohl für die Emittentin als auch die Wertpapierinhaber berücksichtigen.

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, erfolgen entsprechende Anpassungen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

Wenn gemäß den Produktbedingungen *Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, wird die *Berechnungsstelle* keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der Emittentin unterhalb der Mindesttilgung führen würde.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Bedingungen* erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

- (b) Sofern die *Produktbedingungen* eine *Basiswertersetzung* vorsehen, kann die *Berechnungsstelle* den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem Stichtag dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen *Ersatzvermögenswert* entsprechend den Angaben in den *Produktbedingungen* ersetzen. Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* und besteht die

im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert*, wie in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Wertpapiere* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst. Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen. Wenn gemäß den *Produktbedingungen* Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.

- (c) Sofern
- (i) die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß §6(4)(a) oder §6(4)(b) festzulegen oder durchzuführen, oder
 - (ii) sofern nicht gemäß den *Produktbedingungen* für die Wertpapiere *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* bei der Vornahme angemessener Anpassungen gemäß §6(4)(a) oder §6(4)(b) und als Folge und in Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je *Wertpapier*) von dem zahlbaren Betrag (ohne Berücksichtigung der entsprechenden Anpassung) den am Fälligkeitstag zahlbaren Betrag auf einen unter der *Mindesttilgung* liegenden Wert mindern würden,

können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* durch eine so bald wie praktikabel zu erfolgende Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß §16 gekündigt und beendet werden, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* und des Auszahlungsbetrags enthält („**Anpassungs-/Beendigungsmitteilung**“).

Werden die *Wertpapiere* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene *Wertpapier* einen von der *Berechnungsstelle* nach deren billigem Ermessen bestimmten Betrag in Höhe des *Marktwerts* des *Wertpapiers*, unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, sofern nicht gemäß den *Produktbedingungen* für die Wertpapiere *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, abzüglich des proportionalen Anteils eines *Wertpapiers* an den direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen.

Sofern gemäß den *Produktbedingungen Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, gilt:

1. Im Falle einer Beendigung und Kündigung aufgrund eines *Eingeschränkten Ereignisses Höherer Gewalt* zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des *Marktwerts des Wertpapiers* unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, abzüglich aller für die Zahlung des *Marktwerts des Wertpapiers* aufgrund dieser vorzeitigen Beendigung anfallenden Kosten.
2. Im Falle einer Beendigung und Kündigung aufgrund einer *Eingeschränkten Änderung* zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*. In der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass die *Wertpapierinhaber* berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere durch Auszahlung des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden. Es muss in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* unter Angabe des spätesten Termins für die Ausübung der Option durch den *Wertpapierinhaber* (der "**Options-Stichtag**") sowohl beschrieben werden, wie ein *Wertpapierinhaber* seine Option ausüben kann als auch ein Mitteilungsformular enthalten sein, das der Wertpapierinhaber ausfüllen muss, um die Option auszuüben (die "**Optionsmitteilung**"). Ein **Wertpapierinhaber** kann diese Option in Bezug auf alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Wertpapiere durch Zustellung der ordnungsgemäß ausgefüllten *Optionsmitteilung* an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* mit Kopie an die jeweilige Clearingstelle spätestens an dem in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* angegebenen *Options-Stichtag* ausüben (eine gemäß dieser Bestimmung wirksam zugegangene Mitteilung ist eine "**Gültige Mitteilung**"). Die *Emittentin* zahlt in Bezug auf jedes Wertpapier, für das der *Wertpapierinhaber* eine *Gültige Mitteilung* zugestellt hat, am festgelegten *Fälligkeitstag* der *Wertpapiere* den *Tilgungsbetrag* bei *Fälligkeit*.

Im Falle einer Beendigung gemäß diesem Abschnitt (ii) werden dem *Wertpapierinhaber* keine Kosten auferlegt und, sofern gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet wird, jeder Auszahlungsbetrag um den *Betrag zur Kostenerstattung* durch die *Emittentin* erhöht.

Zahlungen erfolgen auf die den *Wertpapierinhabern* nach §16 mitgeteilte Weise.

Nach Zahlung des jeweiligen Auszahlungsbetrags hat die *Emittentin* keinerlei weiterer Verpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere* in Form von *Schuldverschreibungen*, die an einem geregelten Markt in Italien bzw. einem dies erfordernden italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, muss ein solcher im Zuge der Beendigung und Kündigung der Wertpapiere gezahlter Betrag mindestens dem *Nennbetrag* eines *Wertpapiers* entsprechen.

Die *Berechnungsstelle* setzt einen *Wertpapierinhaber* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Wertpapierinhabers* über von ihr im Rahmen dieses §6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Wertpapierinhabern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer *Emissionsbedingungen* gelten folgende Definitionen:

"Marktwert" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) Marktpreise oder Werte für den Basiswert/die Basiswerte und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
- (c) sofern gemäß den *Produktbedingungen Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein *Ereignis Höherer Gewalt* handelt, der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt einer jeden Mindestrückzahlung zahlbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
- (d) interne Preisermittlungsmodelle;
- (e) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;
- (f) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (g) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

"Tilgungsbetrag bei Fälligkeit" bezeichnet in Bezug auf ein *Wertpapier* den höheren der Werte zwischen *8a)* der *Mindesttilgung* und *(b)* einen gemäß folgender Formel bestimmten Betrag:

$$(\text{Wert der Sparkomponente} + \text{Derivativer Wert}) \times (1 + r)^n$$

Dabei gilt:

"Wert der Sparkomponente" ist der aktuelle Wert der Mindesttilgung an dem Tag, an dem das die vorzeitige Tilgung auslösende Ereignis eintritt.

"**Mindesttilgung**" ist, sofern in den *Produktbedingungen* nicht anders angegeben, null.

"**Wertpapierkomponente**" bedeutet 100% des *Nennbetrags* bzw. bei Zertifikaten des *Ausgabepreises* des jeweiligen *Wertpapiers*.

"**Derivative Komponente**" bezeichnet in Bezug auf ein *Wertpapier* die Optionskomponente oder enthaltene Derivate in Bezug auf den *Nennbetrag* bzw. bei Zertifikaten, in Bezug auf den *Ausgabepreis* des *Wertpapiers*, woraus sich ein Exposure in Bezug auf den *Basiswert* ergibt, dessen Bedingungen am Tag der *Wertpapiere* (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt) festgelegt werden, um der *Emittentin* die Ausgabe dieses *Wertpapiers* zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die *Wertpapierkomponente* in Bezug auf den Nennbetrag bzw. bei *Zertifikaten* in Bezug auf den *Ausgabepreis* des *Wertpapiers* wird in der *Derivativen Komponente* nicht berücksichtigt.

"**Derivativer Wert**" bezeichnet in Bezug auf ein *Wertpapier* null oder, falls höher, (gegebenenfalls) den Wert der *Derivativen Komponente* in Bezug auf dieses *Wertpapier*. Er wird von der *Berechnungsstelle* an dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren berechnet:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung vergleichbarer Derivate einsetzt.

"**n**" bezeichnet die verbleibende Laufzeit der *Wertpapiere* in Jahren (oder Teilen davon), errechnet ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum *Fälligkeitstag*, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

"**r**" bezeichnet den annualisierten Zinssatz, den die *Emittentin* unter Berücksichtigung des Kreditrisikos der *Emittentin* an dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* für ein *Wertpapier* anbietet, das am *Fälligkeitstag* der *Wertpapiere* fällig wird, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

"**BKEE**" ist der *Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin*.

"**Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin**" ist in Bezug auf ein *Wertpapier* ein Betrag in Höhe des Produktes aus (a) und (b). Dabei gilt:

- (a) sind die Gesamtkosten der *Emittentin* (inklusive, aber nicht abschließend, Strukturierungskosten), die der ursprüngliche *Wertpapierinhaber* als Teil des *Ausgabepreises* des *Wertpapiers* zahlt, wie von der *Berechnungsstelle* nach

dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, und

- (b) ist der Quotient aus:
- (i) der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum *Fälligkeitstag* der *Wertpapiere* fallen, und
 - (ii) der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem Emissionstag der *Wertpapiere* bis (einschließlich) zum *Fälligkeitstag* der *Wertpapiere* fallen.

(5) **Bestimmte *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf unterschiedliche *Referenzwerte***

Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* (wie in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben) entweder einen *Index*, eine *Aktie*, ein *Anderes Wertpapier*, eine *Ware*, einen *Wechselkurs*, einen *Futures-Kontrakt* oder einen Verwalteten Korb darstellt.

(a) **Aktie**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben, um eine *Aktie* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 2. eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 3. eine Sonderdividende,

4. eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 5. ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 6. ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 7. eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter Ziffer 6 beschriebenen Art und
 8. andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie, für welche die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die *Einstellung der Börsennotierung* nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 2. "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der *Aktiengesellschaft* auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 3. "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger

zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das *Verschmelzungsdatum* einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

4. "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
5. "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

(b) **Index**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "*Basiswert*" angegeben, um einen *Index* handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
2. Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in den Produktbedingungen unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* (1) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Index* bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (2) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (3) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter §6(5)(b)(i) keine Anwendung finden.

(c) **Anderes Wertpapier**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um ein Anderes Wertpapier handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

Außer im Falle einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Insolvenz* oder einer *Beendigung* (a) nimmt der *Referenzemittent* eine Änderung der Emissionsbedingungen der jeweiligen *Anderen Wertpapiere* oder die irreversible Umwandlung der jeweiligen *Anderen Wertpapiere* in andere Wertpapiere vor und/oder (b) erfolgt eine Änderung der im Zusammenhang mit den *Anderen Wertpapieren* fälligen Gesamtbeträge (sofern diese

Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. eine "**Einstellung der Börsennotierung**" die in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird und wenn das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.
 2. eine "**Insolvenz**", d. h. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren, und
 3. eine "**Beendigung**", die in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vorliegt, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Referenzemittent**" ist der in den *Produktbedingungen* als Emittent des jeweiligen *Anderen Wertpapiers* angegebene Rechtsträger.

(d) **Ware**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine *Ware* handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
1. Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Emissionstag* an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
 2. Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der Referenzstelle gehandelt wird, verändert.

3. Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* oder einer maßgeblichen Ware an der jeweiligen *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* oder der Ware);
 2. Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen *Futures-Kontrakt* nach dem *Emissionstag*;
 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines *Futures-Kontrakts* (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und
 4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

(e) **Wechselkurs**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) die Ersetzung der Maßgeblichen Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder

Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die Verschmelzung dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,

- (ii) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer Maßgeblichen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und
- (iii) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Wechselkurs, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Erstwährung und Zweitwährung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung.

(f) **Futures-Kontrakt**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Futures-Kontrakt* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 1. eine wesentliche Änderung der Emissionsbedingungen des jeweiligen *Futures-Kontrakts* oder der diesem zugrunde liegenden Konzepte, Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
 2. sonstige Ereignisse oder Maßnahmen, die eine Veränderung des *Futures-Kontrakts*, wie an der *Referenzstelle* gehandelt, zur Folge haben, und
 3. eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, sofern es sich hierbei nach

Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt*),
2. eine wesentliche Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen *Futures-Kontrakt*,
3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt,
4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Futures-Kontrakt*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieses *Futures-Kontrakts* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, und
5. die Beendigung oder Kündigung des *Futures-Kontrakts*, oder ein sonstiges Ereignis, das dazu führt, dass der *Futures-Kontrakt* nicht mehr aussteht.

(g) **Fondsanteile**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Fondsanteil* handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden *Fondsanteile* (soweit kein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,

2. eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender *Fondsanteile* in Form (1) zusätzlicher *Fondsanteile*, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des *Fonds* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser *Fondsanteile* gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der *Fonds* als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
3. eine Sonderdividende,
4. eine Einzahlungsaufforderung seitens des *Fonds* für die jeweiligen *Fondsanteile*, die nicht voll eingezahlt worden sind,
5. ein Ereignis, das bei einem *Fonds* zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden *Fonds* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
6. die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des *Fonds*, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
7. ein Versäumnis aufseiten eines *Fonds* oder einer *Festgelegten Partei*, Informationen bereitzustellen oder zu veröffentlichen bzw. eine entsprechende Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen zu veranlassen, zu deren Bereitstellung oder Veröffentlichung sich der *Fonds* oder die jeweilige *Festgelegte Partei* im Rahmen (a) eines *Informationsdokuments* oder (b) einer Vereinbarung zwischen (i) dem jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen *Festgelegten Partei* und (ii) der *Emittentin*, einer *Hedging-Gegenpartei* oder der *Berechnungsstelle*, die eine Verpflichtung des jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen *Festgelegten Partei* zur Bereitstellung bestimmter Informationen für die betreffende Partei (bzw. die betreffenden Parteien) vorsieht, verpflichtet hat,
8. die Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass der ausgewiesene Nettoinventarwert eines *Fondsanteils* eines *Fonds* nicht die Liquidationserlöse widerspiegelt, die eine *Hedging-Gegenpartei* für die betreffenden *Fondsanteile* bei einer fiktiven Liquidation dieser *Fondsanteile* zu dem Datum, das in den tatsächlichen oder in den

Unterlagen angegebenen Liquiditätsbedingungen der *Fondsanteile* aufgeführt ist, erhalten würde,

9. eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung bzw. eine Änderung des Berechnungs- oder Veröffentlichungsintervalls des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen *Fondsanteils* oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 10. andere Ereignisse, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der *Fondsanteile* haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(3)(a)-(h) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Fondsanteil*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der *Fondsanteile* an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser *Fondsanteil* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 2. wenn der *Fonds* die jeweiligen *Fondsanteile* zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für *Fondsanteile* geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
 3. in Bezug auf einen *Fondsanteil*, (A) der bzw. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den (i) jeweiligen *Fonds*, (ii) jeweiligen *Master-Fonds* oder (iii) jeweilige *Festgelegte Partei*, sofern diese nicht jeweils durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder (B) die erforderliche Übertragung aller entsprechenden *Fondsanteile* auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
 4. der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 - a. die Anhängigkeit, Einleitung oder Möglichkeit eines Rechtsstreits, Schiedsverfahrens, einer Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder einer aufsichtsrechtlichen oder

- staatlichen Maßnahme in Bezug auf einen *Fonds*, seinen *Master-Fonds* oder eine *Festgelegte Partei*;
- b. sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, eine Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanztechnischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines *Fonds* und/oder seines *Master-Fonds* und/oder einer *Festgelegten Partei*, die negative Auswirkungen auf die *Emittentin* und/oder die *Hedging-Gegenpartei* als Inhaber von *Fondsanteilen* des jeweiligen *Fonds* hätte;
5. in Bezug auf einen *Fonds*, dessen *Fondsmanager* oder *Master-Fonds*:
- a. die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender *Fondsanteile* oder Anteile eines solchen *Master-Fonds* oder
- b. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses *Fonds*, *Fondsmanagers* oder *Master-Fonds* mit einem anderen *Fonds* oder *Fondsmanager*, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der *Fonds*, dessen *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* der aufnehmende *Fonds*, *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* ist, oder
- c. ein Übernahmeangebot für diesen *Fonds*, *Master-Fonds* oder *Fondsmanager*, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher *Fondsanteile* oder Anteile an dem *Master-Fonds* oder *Fondsmanager* (mit Ausnahme von *Fondsanteilen* oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
6. wenn eine *Festgelegte Partei* des *Fonds* und/oder eine *Festgelegte Partei* des *Master-Fonds* ihre Tätigkeit als Dienstleister des *Fonds* oder des *Master-Fonds* beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
7. eine wesentliche Änderung bzw. Verletzung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
8. eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen *Fonds* und/oder *Master-Fonds* (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden *Informationsdokuments*, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Fonds* oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Master-Fonds*);

9. eine Änderung der Nennwährung der *Fondsanteile* eines *Fonds* und/oder wenn der Nettoinventarwert der *Fondsanteile* eines *Fonds* nicht mehr in der selben Währung berechnet wird wie am *Emissionstag*;
10. Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des *Fonds* und/oder *Master-Fonds*;
11. eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der *Fonds* und/oder *Master-Fonds* investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des *Fonds* oder *Master-Fonds* (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem *Informationsdokument* beschriebenen *Anlagerichtlinien*) ;
12. die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf *Fondsanteile* durch den, oder im Auftrag des, *Fonds*, gleich aus welchem Grund;
13. eine auf andere Weise als gegen Zahlung eines Barbetrags erfolgende vollständige oder teilweise Rücknahme von *Fondsanteilen*;
14. eine anderweitige Aussetzung der Zeichnung oder Rücknahme von *Fondsanteilen* durch den *Fonds*;
15. der Eintritt eines Ereignisses oder Umstands (ungeachtet dessen, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand in Einklang mit den konstitutiven Dokumenten und den *Anlagerichtlinien* des *Fonds* steht) in Bezug auf den *Fonds* bzw. den *Master-Fonds*, durch das bzw. den die *Emittentin* und/oder eine *Hedging-Gegenpartei* gezwungen ist, *Fondsanteile* zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern (bzw. der *Fonds* gezwungen ist, Anteile am *Master-Fonds* zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern);
16. die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rücknahme oder Ausgabe von *Fondsanteilen* durch den *Fonds* oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am *Emissionstag* der *Wertpapiere* geltenden Beschränkungen und Gebühren);
17. die Einführung (i) einer neuen Rücknahmegebühr oder Änderung einer Rücknahmegebühr, (ii) einer neuen Zeichnungsgebühr oder Änderung einer Zeichnungsgebühr, (iii) einer neuen Verwaltungsgebühr oder Änderung einer bestehenden Verwaltungsgebühr, (iv) einer neuen Anlageerfolgsprämie oder Änderung einer bestehenden Anlageerfolgsprämie, (v) von Lock-up-Gebühren oder Änderung bestehender Lock-up-Gebühren oder (vi) einer Geld-Brief-Spanne (oder einer sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr) oder Änderung an einer Geld-Brief-Spanne oder sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr durch den *Fonds*, die jeweils von der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Anteile des *Fonds* zu tragen ist bzw. sind;

18. die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des *Fonds*, *Master-Fonds*, einer *Festgelegten Partei*, des Managers des *Master-Fonds* oder *Fondsmanagers* durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die Verpflichtung der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei* durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von *Fondsanteilen*, die in Verbindung mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* gehalten werden;
19. sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, die Unfähigkeit der *Emittentin* und/oder einer *Hedging-Gegenpartei*, *Absicherungsmaßnahmen* an einem bestimmten Tag zu dem von ihr als angemessen erachteten Preis durchzuführen und, im Falle von *Fondsanteilen*, solche Maßnahmen an einem Tag auszuführen, an dem der *Fonds* unter gewöhnlichen Umständen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zum oder zu einem dem Nettoinventarwert entsprechenden Wert der *Fondsanteile* an diesem Tag entgegennehmen könnte (was eine *Absicherungsmaßnahme* darstellt);
20. sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, wenn der *Fonds* oder eine *Festgelegte Partei* seinen bzw. ihren Verpflichtungen im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung über die Gewährung von Nachlässen mit der *Emittentin* und/oder dem *Hedging-Gegenpartei* nicht nachkommt oder eine entsprechende Vereinbarung ändert oder beendet, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;
21. eine Veränderung der Liquiditätssituation des *Fonds* oder des *Master-Fonds* in Zusammenhang mit der Häufigkeit von Zeichnungen oder Rücknahmen gegenüber der Beschreibung im *Informationsdokument*;
22. eine Verringerung des verwalteten Gesamtvermögens des *Fonds* auf einen Betrag, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* dazu führen würde, dass die Anzahl und/oder der Gesamtnettoinventarwert der von einer *Hedging-Gegenpartei* gehaltenen bzw. theoretisch gehaltenen Anteile die *Obergrenze* für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des *Fonds* und/oder das verwaltete Gesamtvermögen des *Fonds* übersteigt;
23. sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen *Fonds*, oder in Bezug auf von einem *Fonds* mit Wirkung für *Fondsanteile* thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
24. das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen *Fonds* oder die jeweiligen *Fondsanteile*, das nach Feststellung der

Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser *Fondsanteile* und/oder, sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, auf *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* hat und kein *Anpassungsereignis* darstellt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Festgelegte Partei" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwahrstelle, der Anlageberater, der (etwaige) Prime Broker oder ein anderer Dienstleister des betreffenden *Fonds*;

"Fonds" ist, in Bezug auf einen *Fondsanteil*, der in der Definition zu "Basiswert" in den *Produktbedingungen* angegebene Emittent des jeweiligen *Fondsanteils* oder Verpflichtete aus dem jeweiligen *Fondsanteil*;

"Fondsanteil" bezeichnet jeden von einem Anleger in einen *Fonds* gehalten Anteil oder eine sonstige in der Definition zu "Basiswert" in den *Produktbedingungen* entsprechend bezeichnete Beteiligung;

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den *Fonds* erbringt, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen *Fonds* und einen *Fondsanteil*, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den *Fonds* und/oder den *Fondsanteil* (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den *Fonds* fungiert, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Obergrenze" ist, sofern in den *Produktbedingungen* nicht anders definiert, 10 %.

(h) **Verwalteter Korb**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Verwalteten Korb handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter §6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) Die Anlagevereinbarung zwischen der *Emittentin* und dem *Anlageverwalter*, die unter anderem die Bedingungen festlegt, auf deren Grundlage die Bestellung des Anlageverwalters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann (die "**Anlageverwaltungsvereinbarung**") wird erst am ersten *Korb-Neugewichtungstag* unterzeichnet.

- (ii) Die *Anlageverwaltungsvereinbarung* wird von der Emittentin nach billigem Ermessen aus folgenden Gründen beendet:
1. ein erheblicher Verstoß des *Anlageverwalters* gegen eine wesentliche Verpflichtung aus der *Anlageverwaltungsvereinbarung*, sofern dieser Verstoß nicht spätestens am fünften Tag nach entsprechender Mitteilung an den *Anlageverwalter* behoben wird;
 2. eine dauerhafte, fortlaufende oder wiederholte Verletzung der *Anlageverwaltungsvereinbarung* durch den *Anlageverwalter* hinsichtlich einer Bestimmung bzw. einer Reihe unterschiedlicher Bestimmungen der *Anlageverwaltungsvereinbarung*;
 3. vorbehaltlich der Anwendung geltenden Rechts, wenn der *Anlageverwalter* (A) einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder Gegenstand eines solchen ist, (B) einen Antrag auf die Durchführung oder die Genehmigung zu einer Reorganisation oder Entlastung gemäß geltendem Insolvenzrecht in eigener Sache einreicht, (C) der Ernennung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Bevollmächtigten, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für sich oder einen wesentlichen Teil seines Eigentums zustimmt, (D) eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vereinbart, (E) schriftlich erklärt, dass er grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder (F) Maßnahmen im Sinne des Vorstehenden ergreift;
 4. die Auswahl von den Basiswert bildenden Referenzwerten durch den *Anlageverwalter* ist oder wird rechtswidrig;
 5. der *Anlageverwalter* verstößt durch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der *Anlageverwaltungsvereinbarung* gegen geltendes Recht;
 6. die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung mit dem *Anlageverwalter* ist für die Emittentin aus aufsichtsrechtlichen Gründen unzulässig.
- (iii) Es liegen sonstige Ereignisse vor oder es wurden Maßnahmen ergriffen, die die Neugewichtung des Korbs unmöglich machen.

§7 **Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

(1) **Form**

(a) **Allgemeines**

Sofern nicht die nachstehenden Abs. (b), (c), (d), (e), (f), (g), (h) oder (i) Anwendung finden, werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Die *Emissionsbedingungen* jeder *Serie* von *Wertpapieren* werden der jeweiligen *Globalurkunde* beigelegt, die mit der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen ISIN für die jeweiligen *Wertpapiere* gekennzeichnet ist. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Für den Fall, dass gemäß den *Produktbedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede Serie durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft. Diese *Allgemeinen Bedingungen* gelten für jede *Serie* gesondert, und Bezugnahmen auf *Wertpapiere* und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in diesen *Allgemeinen Bedingungen* sind als Bezugnahmen auf die jeweilige *Serie* zu verstehen.

(i) **Globalurkunde – englischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als *Anwendbares Recht* angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaber- oder Namenspapier, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben, und wird spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder bei einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben.

(ii) **Globalurkunde – deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als *Anwendbares Recht* angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier und wird spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben.

(b) **Italienische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* entsprechend dem Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (in der durch nachträgliche Durchführungsbestimmungen geänderten und integrierten Fassung) dematerialisiert und bei der *Italienischen Clearingstelle* zentral verwahrt. Es erfolgt in Bezug auf diese *Wertpapiere* keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(c) **Portugiesische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (*forma escritural*) emittiert und buchmäßig (*registos em conta*) erfasst sowie über das durch Interbolsa, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, verwaltete CVM zentral verwahrt. In Bezug auf *Portugiesische Wertpapiere* können bestimmte weitere Änderungen an den *Allgemeinen Bedingungen* vorgenommen werden. Diese werden

in den jeweiligen *Produktbedingungen* aufgeführt. Die *Portugiesischen Wertpapiere* sind buchmäßig in den Konten der *Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa* (wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) erfasst und damit frei übertragbar, wobei *Portugiesische Wertpapiere* mit der gleichen ISIN den gleichen Nennbetrag bzw. die gleiche Stückelung aufweisen und, sofern die *Portugiesischen Wertpapiere* zum Handel am geregelten Markt der Euronext Lissabon ("**Euronext Lissabon**") zugelassen sind, in Handelseinheiten übertragen werden können, die mindestens diesem Nennbetrag oder einem Vielfachen dessen entsprechen. Es erfolgt in Bezug auf die *Portugiesischen Wertpapiere* keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(d) **Spanische Wertpapiere**

(i) Durch eine *Globalurkunde* verbriefte *Spanische Wertpapiere*

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Wertpapiere (Globalurkunde)*, werden die *Wertpapiere* in Form von Inhaberpapieren durch eine *Globalurkunde* verbrieft. Die *Globalurkunde* wird am bzw. vor dem Emissionstag der *Wertpapiere* bei einem Verwahrer (bzw. einem gemeinsamen Verwahrer bei mehr als einer *Clearingstelle*) für die *Clearingstelle(n)* hinterlegt.

(ii) Spanische Börsennotierte Wertpapiere

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Börsennotierte Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* in unverbriefter und dematerialisierter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Die Registrierung und das Clearing erfolgt bei bzw. über Iberclear, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters. Buchmäßig erfasste Wertpapiere gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von Iberclear geführten Buch.

(e) **Schwedische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schwedische Wertpapiere*, erfolgt das Clearing der *Wertpapiere* durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden, und die Emission der *Wertpapiere* in registrierter Form gemäß dem schwedischen Gesetz zur buchmäßigen Erfassung von Finanzinstrumenten (SFS 1998:1479; *Lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument*). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, in unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(f) **Finnische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Finnische Wertpapiere*, erfolgt die Emission der *Wertpapiere*, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von Wertpapieren, das von Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(g) **Norwegische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Norwegische Wertpapiere*, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* durch den norwegischen Zentralverwahrer Verdipapirsentralen ASA, Postfach 4, 0051 Oslo, Norwegen, und die Emission in registrierter Form gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2002 (*Lov om registrering av finansielle instrumenter av 5. juli 2002 nr 64*). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

(h) **Französische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, werden die Wertpapiere in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (*au porteur*) in den Büchern von Euroclear France (als Zentralverwahrer), 115 rue Réaumur, 75081 Paris Cedex 02, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der *Kontoinhaber* gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der *Wertpapiere* sind "**Kontoinhaber**" alle autorisierten Finanzintermediäre, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream. Die Eigentumsrechte an den *Französischen Wertpapieren* werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen *Code monétaire et financier* durch buchmäßige Erfassung (*inscriptions en compte*) belegt. Für *Französische Wertpapiere* wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich *Certificats représentatifs* im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen *Code monétaire et financier*) erbracht.

(i) **SIS Wertrechte**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte*, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts.

Im Falle von SIS Wertrechten gilt für die Form der *Wertpapiere*, und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften, ausschließlich Schweizer Recht.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die SIS Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Solange die SIS Wertrechte Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden SIS Wertrechte in einem Wertpapierkonto des Empfängers übertragen werden.

Weder die Emittentin noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die

Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

(2) **Übertragbarkeit**

(a) **Allgemeines**

Sofern nicht die nachstehenden Abs. (b) und (c) Anwendung finden, ist jedes *Wertpapier* nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als *Anwendbares Recht* angegeben, ist die Abtretung jeglicher Ansprüche gegen die *Emittentin* aus den *Wertpapieren* ausgeschlossen, es sei denn, (i) es werden sämtliche in einem einzelnen *Wertpapier* (oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon) verkörpert Ansprüche abgetreten, und (ii) es wird gleichzeitig dieselbe Zahl von *Wertpapieren* an denselben Empfänger übertragen.

(b) **Italienische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, sind die *Wertpapiere* mittels Einbuchung in die bei dem Abwicklungssystem der *Italienischen Clearingstelle* registrierten Konten frei übertragbar und werden

- (i) bei Zulassung zum Handel am Borsa Italiana MOT regulierten Markt in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen (wie durch die Notierungsvorschriften ("**Regolamento di Borsa**") des von Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes definiert) oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben; oder
- (ii) bei Zulassung zum Handel an dem Borsa Italiana SeDeX multilateralen Handelssystem in Handelseinheiten, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

(c) **Französische Wertpapiere**

Der Übergang des Eigentums an *Französischen Wertpapieren* erfolgt bei und die Übertragung der *Französischen Wertpapiere* ausschließlich durch Erfassung der Übertragung auf den Konten der *Kontoinhaber* gemäß dem französischen *Code monétaire et financier*. Sofern nicht anderweitig von einem zuständigen Gericht angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben, gilt der Inhaber von *Französischen Wertpapieren* in jeder Hinsicht als deren Eigentümer und ist als solcher zu behandeln, unabhängig davon, ob entsprechende Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt wurden, sowie unabhängig von etwaigen diesbezüglichen Eigentums- oder Anspruchsanzeigen, und niemand haftet aufgrund einer solchen Behandlung des Inhabers.

(3) **Status**

Die *Wertpapiere* begründen direkte, nicht besicherte, nicht nachrangige vertragliche Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmung eingeräumt wird.

Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, handelt es sich bei Begebung der *Wertpapieren* nach Ansicht der Emittentin um nicht präferierte Schuldtitel im Sinne des §46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesensgesetzes.

(4) **Wertpapierinhaber**(a) **Globalurkunde – englischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Sehen die *Produktbedingungen* englisches Recht als *Anwendbares Recht* vor und wird die *Globalurkunde* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen deutschen *Clearingstelle* verwahrt, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum fraglichen Zeitpunkt Inhaber von Miteigentumsanteilen an der *Globalurkunde* sind.

Wird die *Globalurkunde* bei einer anderen *Clearingstelle* verwahrt als im vorstehenden Unterabsatz bezeichnet, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

(b) **Globalurkunde – deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

Sehen die *Produktbedingungen* deutsches Recht als *Anwendbares Recht* vor, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum relevanten Zeitpunkt Inhaber von Miteigentumsanteilen an der *Globalurkunde* sind.

(c) **Italienische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, wird die Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der *Italienischen Clearingstelle* als Inhaber eines bestimmten Betrags der *Wertpapiere* geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die *Italienische Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der *Emittentin*, der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien und allen weiteren Personen, die mit dieser Person Handelsgeschäfte tätigen (sofern gesetzlich nicht anderweitig erforderlich) für alle Zwecke unbeschadet anderslautender Anzeigen als Inhaber dieses Betrags der *Wertpapiere* und der damit verbundenen Rechte behandelt (und die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen).

(d) **Portugiesische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, gilt jede Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen (*conta de registo individualizado*) eines *Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa* als Inhaber eines bestimmten Betrags *Portugiesischer Wertpapiere* geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das das entsprechende *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), als Eigentümer dieser *Portugiesischen Wertpapiere* und wird (sofern gesetzlich nicht anderweitig erforderlich) für alle Zwecke (ungeachtet dessen, ob diese überfällig sind und ob diesbezüglich ein Eigentumsanspruch, ein Treuhandverhältnis oder ein sonstiger Anspruch besteht) als uneingeschränkter Eigentümer dieser *Portugiesischen Wertpapiere* behandelt (und die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen).

Ein *Wertpapierinhaber* kann *Wertpapiere* oder Ansprüche daran nur gemäß portugiesischem Recht sowie über das jeweilige *Angeschlossene Mitglieder von Interbolsa* übertragen.

(e) **Spanische Wertpapiere**(i) Allgemeine Bestimmungen für *Spanische Wertpapiere*

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Wertpapiere*, wird die Person (abgesehen von einer anderen *Clearingstelle*), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen *Clearingstelle* im Einklang mit den für diese *Clearingstelle* geltenden Vorschriften als Inhaber eines bestimmten Betrags der *Wertpapiere* geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende *Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* als Inhaber dieses Betrags der *Wertpapiere* behandelt (und die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen).

(ii) Besondere Bestimmungen für *Spanische Börsennotierte Wertpapiere*

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Börsennotierte Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* in unverbriefter und dematerialisierter Form emittiert und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**"). Die *Buchmäßig Erfassten Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden Buch von Iberclear gemäß Artikel 6 des spanischen Gesetzes 24/1988 vom 28. Juli über den Wertpapiermarkt und damit in Zusammenhang stehender Bestimmungen. Die zum Handel an jeder spanischen Wertpapierbörse und dem AIAF zugelassenen Inhaber von *Buchmäßig Erfassten Wertpapieren* gelten gemäß Eintrag in dem von Iberclear bzw. dem maßgeblichen Mitglied (*entidad adherida*) von Iberclear (jeweils ein "**Iberclear-Mitglied**") geführten Buch (für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter) als solche. Das Eigentum an *Buchmäßig Erfassten Wertpapieren* wird folglich durch Eintragung belegt, und jede in den von den jeweiligen *Iberclear-Mitgliedern* geführten Registern als Inhaber von *Buchmäßig Erfassten Wertpapieren*

geführte Person wird von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* als Inhaber von *Buchmäßig Erfassten Wertpapieren* in Höhe des darin verzeichneten Kapitalbetrags betrachtet (und die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen).

(f) **Französische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Französische Wertpapiere*, so bezeichnen die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" oder "**Inhaber von Wertpapieren**" die natürliche oder juristische Person, die gemäß ihrer Nennung im Konto des entsprechenden Kontoinhabers Anspruch auf das jeweilige Wertpapier hat.

(5) **Aufrechnung**

Sofern gemäß den *Produktbedingungen* das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, ist die Aufrechnung von Forderungen aus den *Wertpapieren* gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den *Wertpapieren* keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*.

(6) **Rückzahlungsbeschränkung für *berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten***

Sofern gemäß den *Produktbedingungen* das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, ist eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich. Zudem ist eine außerordentliche vorzeitige Kündigung der *Wertpapiere* ausgeschlossen. Werden die *Wertpapiere* vorzeitig unter anderen als in diesem §7(6) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der *Emittentin* zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der *Emittentin* ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

§8 Zahl- und Verwaltungsstellen

- (1) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der *Zahl- und Verwaltungsstellen* zu ändern oder diese abzurufen sowie zusätzliche *Zahl- und Verwaltungsstellen*, darunter *Zahl- und Verwaltungsstellen* für bestimmte Länder, die zum *Emissionstag* für eine Emission von *Wertpapieren* in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt sind, zu bestellen; die Abberufung der bestellten *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* wird erst wirksam sobald eine neue *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* bestellt wurde. Falls und soweit die *Wertpapiere* in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* mit einer Geschäftsstelle in diesem Land bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börse und/oder der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die *Wertpapierinhaber* werden gemäß § 16 über Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen der angegebenen Geschäftsstellen der *Zahl- und Verwaltungsstellen* benachrichtigt. *Zahl- und Verwaltungsstellen* handeln allein für die *Emittentin*; sie übernehmen gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer *Zahl- und Verwaltungsstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.
- (2) Definitionen in Bezug auf §8 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:
- (a) "**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich §8(1) die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, bzw., wenn es sich nicht um die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* handelt, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle Frankfurt am Main, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und durch ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich (Deutsche Bank AG London), und in Bezug auf Österreich die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung in Wien, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich, in Bezug auf Luxemburg die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung in Luxemburg, 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg, in Bezug auf Italien die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien, in Bezug auf Portugal die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre portugiesische Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal, in Bezug auf Spanien die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre spanische Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie für an der SIX Swiss Exchange notierte *Wertpapiere* oder *Wertpapiere*, bei denen es sich nach den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte* handelt, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Zürich, Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz, sowie jede andere *Zahl- und Verwaltungsstelle* wie gegebenenfalls in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt.
- (b) "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich §8(1) die in den jeweiligen *Produktbedingungen* aufgeführte *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, bzw., sofern in den *Produktbedingungen* keine *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* aufgeführt ist, die Deutsche Bank AG, handelnd durch die Niederlassung, über die die *Wertpapiere* begeben wurden (wie in der Definition von "Emittentin" in den *Produktbedingungen* angegeben).

(3) **Registerstelle**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schuldverschreibungen*, die durch eine *Globalurkunde* in registrierter Form verbrieft sind, behält sich die *Emittentin* das Recht vor, die Bestellung der *Registerstelle* oder eines Nachfolgers, wie vorstehend dargelegt, jederzeit zu ändern oder zu beenden, wobei eine Beendigung der Bestellung der *Registerstelle* jedoch erst wirksam wird, wenn eine Ersatz-Registerstelle bestellt wurde. Die *Registerstelle* führt ein Register (das "**Register**") gemäß den zwischen der *Emittentin* und der *Registerstelle* vereinbarten Bedingungen, die beinhalten, dass sich das *Register* jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs befindet. Die *Registerstelle* handelt allein als Beauftragte für die *Emittentin*; sie übernimmt gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der *Registerstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend. Die "**Registerstelle**" ist der als solche in den *Produktbedingungen* angegebene Rechtsträger oder ein Nachfolger, wie vorstehend dargelegt.

§9 Berechnungsstelle

(1) Aufgabe der Berechnungsstelle, Bestimmungen und Korrekturen der Emittentin

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Emissionsbedingungen*, werden alle gemäß den *Emissionsbedingungen* erforderlichen Berechnungen und Feststellungen von der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**" vorgenommen, wobei dieser Begriff auch alle Nachfolger einer Berechnungsstelle einschließt).

Berechnungsstelle in Bezug auf die *Wertpapiere* ist die *Emittentin*, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernennt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Wertpapiere*, ist die *Berechnungsstelle* im Einklang mit den Bestimmungen in §9(2) unten je nach Kontext entweder die *Emittentin* oder die *Drittberechnungsstelle*.

Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als *Berechnungsstelle* zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen *Berechnungsstelle* wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die *Wertpapierinhaber* werden über eine solche Abberufung oder Bestellung entsprechend §16 benachrichtigt.

Die *Berechnungsstelle* (es sei denn, es handelt sich hierbei um die *Emittentin* oder, im Falle von *Spanischen Wertpapieren*, die *Drittberechnungsstelle*) handelt allein für die *Emittentin*. Die *Berechnungsstelle* übernimmt gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.

Jegliche von der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise und sind (außer in Fällen offenkundigen Irrtums) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

Nachdem die *Berechnungsstelle* Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführt bzw. getroffen hat, berücksichtigt sie nachfolgend veröffentlichte Korrekturen in Bezug auf von der *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung oder Feststellung herangezogene Werte oder Preise eines *Referenzwerts*, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Produktbedingungen*, nur dann, wenn sie entweder innerhalb des in den *Produktbedingungen* angegebenen Korrekturzeitraums oder spätestens zwei Geschäftstage vor dem Tag veröffentlicht werden, an dem eine Zahlung oder Lieferung erfolgen soll, deren/dessen Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Wert oder Preis des *Referenzwerts* bestimmt wird, falls dieser Tag vorher eintritt.

Die *Berechnungsstelle* kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der *Emittentin* auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet, vorausgesetzt,

dass es sich bei dem Dritten im Falle der *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* handelt.

(2) **Aufgabe der Drittberechnungsstelle**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Spanische Wertpapiere*, werden alle Feststellungen in Bezug auf diese *Spanischen Wertpapiere*, die gemäß den Bedingungen in §1, §3, §5, §6, §12, §17 und §18 oder anderen Teilen der *Emissionsbedingungen*, im Rahmen derer die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* nach eigener Wahl oder eigenem Ermessen Feststellungen treffen kann, erfolgen und eine Änderung der *Emissionsbedingungen* der Wertpapiere bewirken ("**Maßgebliche Bestimmungen**"), von der *Drittberechnungsstelle* getroffen (bei der es sich um den als solche in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegebenen Rechtsträger (nicht jedoch die *Emittentin*) handelt (die "**Drittberechnungsstelle**"). Alle etwaigen Verweise auf die *Maßgebliche Feststellungen* betreffende *Emittentin* oder *Berechnungsstelle* sind als Verweise auf die entsprechende *Drittberechnungsstelle*, die diese *Maßgeblichen Feststellungen* trifft, zu verstehen. Die *Drittberechnungsstelle* trifft alle entsprechenden *Maßgeblichen Feststellungen* nach "bestem Wissen". Die *Drittberechnungsstelle* handelt in Bezug auf *Maßgebliche Feststellungen* zu jedem Zeitpunkt als Drittanbieter sowie unabhängig von der *Emittentin*. Für die Zwecke aller sonstigen Feststellungen, die von der *Berechnungsstelle* in Bezug auf *Spanische Wertpapiere* getroffen werden sollen, fungiert die *Emittentin* als *Berechnungsstelle*. Zur Klarstellung: *Maßgebliche Feststellungen* beinhalten keine (i) Ausübung von Optionen oder Rechten der *Emittentin* für andere Zwecke, einschließlich Rechten zur Tilgung, Kündigung oder Beendigung entsprechender *Wertpapiere*, (ii) Rechte zur Änderung oder Beendigung der Bestellung einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*, *Registerstelle* oder *Berechnungsstelle* gemäß den Bestimmungen in §8 bzw. §9 oder (iii) Rechte zur Ersetzung der *Emittentin* oder einer Niederlassung gemäß den Bestimmungen in §13. Verweise auf die *Emittentin* bzw. *Berechnungsstelle* sind entsprechend zu verstehen.

Solange *Spanische Wertpapiere* ausstehend sind, stellt die *Emittentin* sicher, dass eine *Drittberechnungsstelle* in Bezug auf diese *Wertpapiere* bestellt ist, wobei es sich bei dieser *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* selbst (jedoch eine Tochtergesellschaft oder ein *Verbundenes Unternehmen* der *Emittentin*) handeln darf. Die *Drittberechnungsstelle* darf nicht von ihrer Verpflichtung zurücktreten, solange kein Nachfolger bestellt wurde, wie vorstehend erläutert.

(3) **Feststellungen durch die *Berechnungsstelle***

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder bei anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen, soweit nach anwendbarem Recht zulässig.

§10 Besteuerung

Ergänzend zu den und unbeschadet der Bestimmungen von §2(5) ist die *Emittentin* nicht verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz, der Übertragung, Vorlegung und Rückgabe zur Auszahlung oder Vollstreckung hinsichtlich der *Wertpapiere* anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schuldverschreibungen* und *Portugiesische Wertpapiere*, haftet die *Emittentin* nicht für ein Versäumnis nicht gebietsansässiger Inhaber dieser *Schuldverschreibungen*, bei denen es sich um *Portugiesische Wertpapiere* handelt, die gemäß Gesetzesdekret 193/2005 vom 13. November 2005 (in der jeweils geltenden Fassung) vorgeschriebenen Verfahren für den Erhalt einer Bescheinigung der Quellensteuerbefreiung für Schuldtitel einzuhalten.

Bei *Wertpapieren*, die in Bezug auf ein zugrundeliegendes US-Wertpapier (d. h. ein Wertpapier, bei dem Dividenden aus US-Quellen gezahlt werden) oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen, werden sämtliche Zahlungen auf die *Wertpapiere*, die sich auf solche US-Wertpapiere oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen, in Bezug auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. Bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das jeweilige US-Wertpapier 30% einer dividendenäquivalenten Zahlung (wie in Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 definiert) vom Inhaber vereinnahmt und von der *Emittentin* einbehalten werden. Die *Emittentin* wird zum Ausgleich des nach Abschnitt 871(m) als einbehalten geltenden Betrags keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber zahlen.

§11 Vorlagezeitraum und Fristen

Bei *Wertpapieren*, die durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, erfolgen Zahlungen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen gemäß §3 und ansonsten gegebenenfalls in der in der *Globalurkunde* bezeichneten Weise. Für alle anderen *Wertpapiere* erfolgen Zahlungen gemäß den Bestimmungen in §3.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Wertpapiere*, die in Form von Inhaberpapieren durch eine *Globalurkunde* verbrieft werden, erfolgen sämtliche Zahlungen gegen Vorlegung bzw. Rückgabe der *Globalurkunde* bei der angegebenen Geschäftsstelle einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* auf der etwaigen *Globalurkunde* vermerkt; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Wertpapiere*, die durch eine *Globalurkunde* in registrierter Form verbrieft werden, erfolgen sämtliche Zahlungen an die bei Geschäftsschluss an dem Geschäftstag vor dem Fälligkeitstermin der Zahlung im *Register* als Inhaber dieser *Wertpapiere* aufgeführte Person (bei der es sich um die jeweilige *Clearingstelle* bzw. die jeweilige benannte Person bzw. gemeinsame benannte Person der *Clearingstelle(n)* handelt) und, wenn keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* anfallen, bei Vorlegung der *Globalurkunde* bei der Registerstelle bzw. einer von dieser angegebenen Stelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* im *Register* vermerkt; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag, an dem die jeweilige(n) *Clearingstelle(n)* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist bzw. sind.

Die in den Aufzeichnungen einer *Clearingstelle* als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Nennbetrags der *Wertpapiere* ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung ihres Anteils an solchen Zahlungen, welche die *Emittentin* an den Inhaber der *Globalurkunde* oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger bzw. die zuständige *Clearingstelle* geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen *Clearingstelle* geltend machen.

(1) **Englischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge englisches Recht, erlöschen sämtliche Zahlungsansprüche im Rahmen der *Wertpapiere*, sofern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren (bei Zahlung von *Zinsbeträgen*) bzw. zehn Jahren (bei Zahlung sonstiger Beträge) ab dem hierfür jeweils Maßgeblichen Tag in Übereinstimmung mit diesen *Emissionsbedingungen* die *Globalurkunde* vorgelegt oder der Anspruch anderweitig geltend gemacht wird. Im vorliegenden Dokument bezeichnet der "**Maßgebliche Tag**" den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird, bzw., falls die zuständige *Zahl- und Verwaltungsstelle* den fälligen Betrag nicht vollständig an oder vor diesem Fälligkeitstag erhält, den Tag, an dem die *Wertpapierinhaber*, nachdem die Zahlung in vollständiger Höhe eingegangen ist, in Übereinstimmung mit §16 ordnungsgemäß über deren Erhalt in Kenntnis gesetzt werden.

(2) **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge deutsches Recht, erfolgt die Vorlegung der gegebenenfalls vorhandenen *Globalurkunde* im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der *Globalurkunde* auf das Konto der *Emittentin* bei der *Clearingstelle*. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wurde auf 1 Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus den

Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlegungsfrist an und für Ansprüche auf Zahlung von *Zinsbeträgen* vier Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

(3) **Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge italienisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinszahlungen fünf Jahre nach dem Tag, an dem die jeweiligen Zinsen fällig werden. Das Recht auf Rückzahlung des Kapitalbetrags erlischt zehn Jahre nach dem Tag, an dem der Kapitalbetrag der *Wertpapiere* fällig wurde. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt der Zinszahlungen und der Rückzahlung des Kapitalbetrags erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(4) **Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge spanisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von *Zinsbeträgen*, die jährlich oder in kürzeren Zeitabständen fällig werden, fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird, und das Recht auf Erhalt sonstiger *Zinsbeträge* oder Beträge in Bezug auf den Kapitalbetrag fünfzehn Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(5) **Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Produktbedingungen* zufolge portugiesisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von *Zinsbeträgen* fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt von Beträgen in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt zwanzig Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

§12 Ausfallereignisse und Abwicklungsmaßnahmen**(1) Ausfallereignisse.**

Sofern gemäß den Produktbedingungen nicht das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, ist jeder Wertpapierinhaber bei Eintritt eines der nachstehend unter (a)–(d) aufgeführten Ereignisse berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen:

- (a) Die *Emittentin* versäumt es, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erfüllen, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
- (b) Die *Emittentin* versäumt es, eine andere aus den *Wertpapieren* entstehende Verpflichtung zu erfüllen, sofern dieses Versäumnis mehr als sechzig (60) Tage anhält, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
- (c) Die *Emittentin* gibt bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können oder stellt ihre Zahlungen ein.
- (d) Ein deutsches Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, die *Emittentin* stellt einen Antrag auf ein solches Verfahren, leitet ein solches ein oder sie schließt einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger bzw. bietet einen solchen an.

Das Recht, *Wertpapiere* fällig zu stellen, erlischt, sofern den Umständen, die dieses Recht begründen, vor dessen Ausübung abgeholfen wurde.

Werden die *Wertpapiere* fällig gestellt, ist jeder *Wertpapierinhaber* berechtigt, in Bezug auf jedes durch ihn gehaltene *Wertpapier* die unverzügliche Zahlung eines Betrags zu verlangen, der dem Marktwert eines *Wertpapiers* entspricht und von dem der proportionale Anteil eines *Wertpapiers* an den direkten und indirekten Kosten, abgezogen wird, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen, jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach deren billigem Ermessen bestimmt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere* in Form von *Schuldverschreibungen*, die an einem geregelten Markt in Italien bzw. einem dies erfordernden italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, muss ein entsprechender aufgrund des Eintritts eines *Ausfallereignisses* gezahlter Betrag mindestens dem *Nennbetrag* eines *Wertpapiers* entsprechen.

(2) Abwicklungsmaßnahmen.

Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, akzeptiert jeder *Wertpapierinhaber*, dass die *Wertpapiere* nach den für die *Emittentin* geltenden Abwicklungsvorschriften den Befugnissen der zuständigen Behörde unterliegen,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabzuschreiben,

- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen, und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung;

(jede eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

Abwicklungsmaßnahmen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, sind für die Gläubiger der Schuldverschreibungen verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

Dieser §12 regelt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen die hier beschriebenen Inhalte abschließend. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen werden die in diesem §12 beschriebenen Regelungen und Maßnahmen akzeptiert.

(3) *Quorum.*

Mitteilungen über die Fälligkeit von *Wertpapieren* werden bei Eintreten der vorstehend in vorstehendem Abs. **(1)(b) oben** angegebenen Ereignisse erst wirksam, sobald die *Emittentin* derartige Mitteilungen von so vielen *Wertpapierinhabern* erhalten hat, dass mindestens 10% der Gesamtzahl oder des Nennbetrags der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* der entsprechenden Serie repräsentiert sind. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintreffens einer solchen Mitteilung ein in Abs. **(1)(a), (c)** oder **(d)** angegebenes Ereignis eingetreten ist, das den *Wertpapierinhaber* zur Fälligkeit seiner *Wertpapiere* berechtigt.

(4) *Form der Mitteilungen.*

Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen über die Fälligkeit von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (1) haben in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* durch persönliche Übergabe oder per Einschreiben an ihre Hauptgeschäftsstelle zuzustellen ist.

§13 Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung**(1) Ersetzung der *Emittentin***

Die *Emittentin* oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen (die "**Ersatzschuldnerin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind (die "**Grundvoraussetzungen**“):

- (a) Die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die *Ersatzschuldnerin*) garantiert die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus den *Wertpapieren* unwiderruflich und bedingungslos, und die Forderungen aus der Garantie haben den gleichen Rang wie die Forderungen aus den *Wertpapieren*;
- (b) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt bzw. durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die *Wertpapiere* rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* darstellen, wurden eingeleitet, erfüllt und vollzogen und sind uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam;
- (c) die *Emittentin* hat den *Wertpapierinhabern* den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend §16 mitgeteilt;
- (d) die Anwendbarkeit der in §12 (2) beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen ist gewährleistet; und
- (e) eine Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zur Ersetzung liegt vor, sofern gesetzlich erforderlich.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, kann eine *Ersatzschuldnerin* nur dann bestellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen allesamt erfüllt sind: (i) entweder (x) ein *Ersetzungsereignis* ist eingetreten oder (y) die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) existiert weiterhin und garantiert die Zahlungsverpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* unwiderruflich und bedingungslos, (ii) die *Grundvoraussetzungen* sind erfüllt und (iii) alle *Zusätzlichen Voraussetzungen* sind erfüllt.

Ein "**Ersetzungsereignis**" ist jede der folgenden Situationen:

- a) die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares die *Emittentin* betreffendes Verfahren;
- b) eine Veräußerung in Bezug auf die *Emittentin*, die von einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einem vergleichbaren Verwaltungs- oder Rechtsorgan verlangt wird;
- c) die Annullierung, die Aussetzung oder der Entzug einer relevanten Zulassung oder Lizenz der *Emittentin* durch eine Staats-, Justiz- oder Aufsichtsbehörde;
- d) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch in Bezug auf die *Emittentin* mit oder zu einem anderen Rechtsträger; und

- e) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder zur anderweitigen Erlangung einer Mehrheitsbeteiligung an der *Emittentin*.

Die "**Zusätzlichen Voraussetzungen**" sind alle folgenden Voraussetzungen:

- a) Die *Ersatzschuldnerin* weist mindestens dasselbe langfristige Bonitätsrating wie die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) auf;
- b) die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) erklärt, dass weder ein Zahlungsausstand oder -verzug vorliegt noch Anzeichen vorliegen, dass eine bevorstehende Zahlung in Verzug geraten könnte oder es zu einem Ausfall von Kapital- oder Zinszahlungen kommt; und
- c) eine Verpflichtungserklärung der *Emittentin* (bzw. des Rechtsträgers, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist), dass diese (bzw. dieser) den *Wertpapierinhaber* in Bezug auf nachteilige finanzielle Auswirkungen der geltenden steuer- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen schadlos halten und dem *Wertpapierinhaber* keine mit der Ersetzung im Zusammenhang stehenden Kosten auferlegen wird.

Alle in den *Emissionsbedingungen* enthaltenen Bezugnahmen auf die *Emittentin* beziehen sich ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ersetzung der *Emittentin* auf die *Ersatzschuldnerin*.

(2) **Ersetzung der Niederlassung**

Die *Emittentin* ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der *Wertpapiere* tätig ist, indem sie den *Wertpapierinhabern* entsprechend §16 die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

§14 Rückkauf von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde – sofern gesetzlich erforderlich – *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

§15 Folgeemissionen von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller *Wertpapierinhaber* weitere Wertpapiere zu begeben, sodass diese mit den *Wertpapieren* zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden.

§16 Mitteilungen**(1) Veröffentlichung**

Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* werden auf der Website www.xmarkets.db.com oder auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst veröffentlicht, die bzw. der den *Wertpapierinhabern* gegebenenfalls mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Abs. (1) sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt wird.

(2) Zugang

Mitteilungen gelten am Tag ihrer ersten Veröffentlichung nach Abs. (1) als zugegangen.

Für *Portugiesische Wertpapiere* gilt, dass eine solche Mitteilung erst mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (*Comissão do Mercado de Valores Mobiliários*) unter www.cmvm.pt als zugegangen gilt, sofern eine entsprechende Veröffentlichung erforderlich ist.

(3) Veröffentlichung an der Luxembourg Stock Exchange

Falls und solange die *Wertpapiere* an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange, www.bourse.lu, veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

(4) Veröffentlichung an der Borsa Italiana

Falls und solange die *Wertpapiere* an dem Borsa Italiana MOT regulierten Markt notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Borsa Italiana, www.borsaitaliana.it, veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

(5) Veröffentlichung in Zusammenhang mit der Euronext Lissabon

Falls und solange die *Portugiesischen Wertpapiere* am geregelten Markt der Euronext Lissabon notiert sind, müssen Mitteilungen auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (www.cmvm.pt) veröffentlicht werden und unterliegen weiteren Vorschriften der Euronext Lissabon. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

(6) Spanische Wertpapierbörsen und der AIAF

Falls und solange die *Spanischen Wertpapiere* an einem geregelten Markt in Spanien notiert sind und die Vorschriften der Börse bzw. des Marktes dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (*Comisión Nacional del Mercado de Valores*) unter www.cnmv.es und, sofern erforderlich, auf der Webseite des jeweiligen geregelten Marktes veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

(7) Veröffentlichung an der SIX Swiss Exchange

Solange die *Wertpapiere* an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und es die Regularien der SIX Swiss Exchange verlangen, werden alle Mitteilungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ohne Kosten für die Anleger wie folgt rechtsgültig gemacht (i) mittels elektronischer Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter der Adresse www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden) oder (ii) sonstwie in Übereinstimmung mit den Regularien der SIX Swiss Exchange. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

§17 Währungsumstellung**(1) Währungsumstellung***Währungsumstellung auf Euro*

Die *Emittentin* hat die Wahl, die *Wertpapiere* ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* durch Mitteilung an diese entsprechend §16, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen *Anpassungstag* an, auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- (a) Ist die *Abwicklungswährung* die *Nationalwährungseinheit* eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gilt die *Abwicklungswährung* als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen *Abwicklungswährung* zum *Festgesetzten Kurs* in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der *Emittentin* festgelegter und in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem *Anpassungstag* erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der *Wertpapiere* ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den *Emissionsbedingungen* auf die *Abwicklungswährung* solche auf Euro wären.
- (b) Ist in den *Emissionsbedingungen* ein *Umrechnungskurs* angegeben oder wird in einer *Emissionsbedingung* Bezug auf eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes genommen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gelten der angegebene *Umrechnungskurs* und/oder sonstige Währungsangaben in den *Emissionsbedingungen* als Angabe in Euro, oder, soweit ein *Umrechnungskurs* angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des *Festgesetzten Kurses*.
- (c) Die *Emittentin* kann weitere Änderungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in diesem Abschnitt (1) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist.

(2) Anpassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber*, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* entsprechend §16 solche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die im *Abkommen* vereinbarte dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die *Emissionsbedingungen* hat.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in diesem Abschnitt (2) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist.

(3) **Verbundene Kosten**

Ungeachtet der vorstehenden Abs.(1) und Abs.(2) haften die *Emittentin*, die *Berechnungsstelle* und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den *Wertpapierinhabern* noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen. Wenn jedoch gemäß den *Produktbedingungen Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, gilt, dass der *Wertpapierinhaber* keinerlei durch Währungsumstellung oder Anpassung gemäß diesem §17 bedingte Kosten trägt.

(4) Definitionen in Bezug auf §17 und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:

Währungsumstellung

- (a) "**Anpassungstag**" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag teilnimmt, entweder auf den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe oder auf einen späteren Tag fällt.
 - (b) "**Festgesetzter Kurs**" ist der Umrechnungskurs für die Umrechnung der *Originalwährung* (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe von Artikel 140 Abs. 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Vertrags festgesetzt worden ist.
 - (c) "**Nationalwährungseinheit**" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.
 - (d) "**Abwicklungswährung**" hat die in den *Produktbedingungen* angegebene Bedeutung.
 - (e) "**Vertrag**" ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- (5) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen gemäß diesem §17 seitens der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.

§18 Änderungen**(1) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als *Anwendbares Recht* angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

(a) Anfechtung durch die Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler in den *Produktbedingungen*, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem *Emissionspreis* des *Wertpapiers* oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich gemäß §16(1) bekanntzugeben, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses §18 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den *Produktbedingungen* bezeichnen. Mit der Anfechtung endet die Laufzeit der Wertpapiere mit sofortiger Wirkung.

(b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von Abs. (a) durch eine Berichtigung der *Produktbedingungen* korrigieren. Eine Berichtigung der *Produktbedingungen* ist unverzüglich gemäß §16(1) und unter Hinweis auf die Geltung dieses §18 bekanntzugeben, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. In diesem Fall ist jedoch vor Wirksamwerden der Berichtigung jeder Wertpapierinhaber zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Wertpapiere berechtigt. Im Falle einer solchen Kündigung ist die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung davon in Kenntnis zu setzen. Die Kündigung tritt mit dem Eingang der Kündigungsmitteilung bei der *Emittentin* in Kraft. Einer Kündigung kommen dabei die gleichen Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach Abs. (a).

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Wertpapierinhaber unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapiere zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Emission ihrem Emissionspreis angenähert wird. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe wirksam; hierauf und auf das Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

(c) Höhe des Auszahlungsbetrages bei Anfechtung bzw. Kündigung

Im Fall einer Anfechtung durch die Emittentin nach Abs. (a) oder einer Kündigung durch Wertpapierinhaber nach Abs. (b) erhalten die hiervon erfassten Wertpapierinhaber einen Betrag in Höhe des Marktpreises der Wertpapiere am Geschäftstag nach dem Wirksamwerden der Anfechtung oder Kündigung; die entsprechende Zahlung ist am fünften Geschäftstag nach diesem Datum fällig. Weist ein Wertpapierinhaber nach, dass der Marktpreis geringer ist als der von ihm für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendete Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, so steht ihm der entsprechende Betrag zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Wertpapierinhaber zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

Bei *Wertpapieren*, die am regulierten Markt oder im Freiverkehr einer Wertpapierbörse zugelassen sind (nachfolgend als "**Börsennotierung**" bezeichnet) entspricht der Marktpreis im Sinne von Abs. (a) und Abs. (b) dem von der Wertpapierbörse zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlichten Schlusspreis. Bei mehreren Wertpapierbörsen entspricht der Marktpreis dem Schlusspreis an der Wertpapierbörse mit dem zuletzt erzielten höchsten Transaktionsvolumen der *Wertpapiere*. Wurde an diesem Tag ein Schlusskurs nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine Marktstörung vor, so finden die Bestimmungen des §5 mit der Maßgabe Anwendung, dass als *Referenzwert* für die Zwecke dieser Bestimmungen das Wertpapier selbst gilt. Bei Wertpapieren ohne Börsennotierung wird der Marktpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Unbeschadet Artikel 16 der Prospektrichtlinie und für den Fall, dass Angaben in den *Produktbedingungen* eindeutig im Widerspruch zu anderen Informationen stehen oder die *Produktbedingungen* eindeutig unvollständig sind, kann die *Emittentin* die *Produktbedingungen* unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß §16 berichtigen oder ändern. Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Bedingungen an sich zur Anwendbarkeit von Bestimmungen eines bestimmten Inhalts führt, auf Grundlage dieses Inhalts oder anderweitig auf Grundlage von Informationen, die gültig gewesen wären, wenn der Fehler auf Seiten der *Emittentin* nicht aufgetreten wäre.

(e) Stark erhöhter Marktpreis auf Grund unmittelbar erkennbarer Fehler

Haben sich die Fehlerhaftigkeit einer Wertpapierbedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des Wertpapiers sachkundigen Anleger geradezu aufgedrängt und ergibt ein Vergleich der Marktpreise des Wertpapiers auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der ersten Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt. Die *Emittentin* kann sich einzelnen Wertpapierinhabern gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die *Wesentlichen Merkmale* der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem Abschnitt (1) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(2) **Wertpapiere, die nicht deutschem Recht unterliegen**

Ist in den *Produktbedingungen* ein anderes als das deutsche Recht als Anwendbares Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

Die *Emittentin* kann diese *Emissionsbedingungen* und/oder die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig und vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, ohne die Zustimmung einzelner oder aller *Wertpapierinhaber* ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, (i) um dem wirtschaftlichen Zweck der *Emissionsbedingungen* und/oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu wahren und (ii) sofern die Änderung die Interessen der *Wertpapierinhaber* nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser *Emissionsbedingungen* zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die *Wertpapierinhaber* werden über solche Änderungen entsprechend §16 benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

Die *Emittentin* kann den vorstehend genannten Ermessensspielraum aus den Gründen bzw. unter den Umständen, die jeweils vorstehend beschrieben sind, ausüben (d. h. um dem wirtschaftlichen Zweck der *Emissionsbedingungen* und/oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu wahren oder sofern die Änderung die Interessen der *Wertpapierinhaber* nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen Fehler zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser *Emissionsbedingungen* und/oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu korrigieren). In jedem dieser Fälle vergewissert sich die *Emittentin* zuerst, dass die Ausübung des Ermessensspielraums angemessen und erforderlich ist und sie prüft, ob gegebenenfalls angemessene Alternativen bestehen, die keine erheblichen Zusatzkosten für die *Emittentin* und/oder ihre *Verbundenen Unternehmen* mit sich bringen. Nach einer Änderung gemäß diesem §18 kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ändern und neu fassen.

Wenn gemäß den *Produktbedingungen* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die *Wesentlichen Merkmale* der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem Abschnitt (2) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(3) **Wertpapiere mit *Proprietären Indizes* als Referenzwert**

Sofern es sich bei dem Basiswert, oder einem Maßgeblichen Referenzwert, um einen Index handelt, und dieser Index einen Proprietären Index darstellt, so ist die für den Index maßgebliche Indexbeschreibung im Hinblick auf vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen wie ein Bestandteil der Produktbedingungen zu behandeln. Vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen an der Indexbeschreibung werden, wenn sie die nach den Allgemeinen Bedingungen bestehenden Voraussetzungen für eine Änderung, Berichtigung oder Ergänzung der Produktbedingungen erfüllen, so behandelt, als ob die *Emittentin* bzw. die Berechnungsstelle die jeweilige Änderung, Berichtigung oder Ergänzung wirksam mit Geltung für den Basiswert (einschließlich aller im Index enthaltenen Maßgeblichen Referenzwerte) vornehmen würde. Erfüllt eine vom Index Sponsor vorgenommene Änderung einer Indexbeschreibung nicht die nach den Allgemeinen Bedingungen bestehenden Voraussetzungen, so wird sie bei Anwendung der Emissionsbedingungen nicht berücksichtigt; in diesem Fall berechnet, soweit erforderlich, die Berechnungsstelle den

Stand des Index auf der Grundlage der unmittelbar vor der maßgeblichen Änderung geltenden Indexbeschreibung.

"Proprietärer Index" ist ein Index, für den die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft Index Sponsor ist.

§19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich möglich, den wirtschaftlichen Zwecken der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in den *Emissionsbedingungen*.

§20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**(1) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), englischem Recht. Niemand ist berechtigt, Bedingungen der *Wertpapiere* auf der Grundlage des britischen Contracts (*Rights of Third Parties*) Act 1999 geltend zu machen; Ansprüche oder Rechtsmittel einer Person auf anderer Grundlage bleiben hiervon unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* (einschließlich Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit nicht-vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren*) ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, England.

(2) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), deutschem Recht. Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Frankfurt am Main.

(3) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* italienisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), italienischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren, einschließlich Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit nicht-vertraglichen Verpflichtungen und Delikthaftung, ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Mailand. Die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand. Erfüllungsort für Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Mailand. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen in Mailand zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verpflichtung(en) in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(4) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Produktbedingungen* portugiesisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), portugiesischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, Portugal. Der portugiesischen Rechtsprechung unterliegende Verfahren werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, grundsätzlich vor den Gerichten in Lissabon verhandelt. Die Erfüllung von Verpflichtungen der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Portugal (*Sucursal em Portugal*). Erfüllungsort für Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Lissabon. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen in Lissabon

zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verpflichtung(en) in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(5) **Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Produktbedingungen* spanisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere*, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abs. (6), spanischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, Madrid. Daher werden diesbezügliche Gerichtsverfahren, soweit dies rechtlich zulässig ist, grundsätzlich vor den Gerichten in Madrid verhandelt. Die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* erfolgt durch die spanische Niederlassung der Deutsche Bank AG (*Sucursal en España*) in Madrid und alle Zahlungen werden für sämtliche Zwecke in Madrid angewiesen. Daher gilt: Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts, Aufsichtsrechts, von Verwaltungsvorschriften, höherer Gewalt oder anderweitig) nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen über die Deutsche Bank AG, *Sucursal en España* in Madrid zu erfüllen oder Zahlungen über die spanische Niederlassung anzuweisen, so hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder die Anweisung von Zahlungen durch die *Emittentin* über eine andere Niederlassung oder in einem anderen Land als Spanien zu fordern.

(6) **Ausnahmen**

Die Bestimmungen des §7(1)(b), (c), (d), (e), (f), (g), (h) oder (i) gelten unbeschadet der Bestimmungen dieses §20.

§21 Portugiesische Wertpapiere

Dieser §21 gilt nur für *Portugiesische Wertpapiere*.

(1) Versammlungen der Wertpapierinhaber

Vorbehaltlich der Bestimmungen der jeweils geltenden *Produktbedingungen* und mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde -_sofern gesetzlich erforderlich - sind die *Wertpapierinhaber* einer bestimmten Serie von *Portugiesischen Wertpapieren* gemäß Art. 355 bis 359 des portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung (verabschiedet per Gesetzesdekret 262/86) und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 22. Mai 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung zur Einberufung von Versammlungen zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die im portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 22. Mai 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung bestimmt werden oder, die für diese Wertpapierinhaber von Interesse sind, wie u. a. die Änderung oder Aufhebung von *Emissionsbedingungen* der jeweiligen Serie von *Portugiesischen Wertpapieren* sowie zur Ernennung eines gemeinsamen Vertreters berechtigt. Bei dem gemeinsamen Vertreter muss es sich gemäß dem portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften um eine Rechtsanwaltskanzlei, ein zugelassenes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, einen Finanzintermediär, einen Rechtsträger, der in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union berechtigt ist, als Dienstleister Anleger zu vertreten oder um eine natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Person, die nicht identisch mit dem Wertpapierinhaber sein muss, handeln. Der gemeinsame Vertreter muss in jedem Fall unabhängig sein und darf mit keinem Interesse einer bestimmten Gruppe in Verbindung stehen. In Bezug auf seine Person dürfen keine Umstände vorliegen, durch die seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wäre.

Eine Versammlung der Inhaber *Portugiesischer Wertpapiere* einer bestimmten Serie kann (A) jederzeit durch den gemeinsamen Vertreter oder, falls (i) der gemeinsame Vertreter sich weigert, eine solche Versammlung einzuberufen oder (ii) die Einberufung einer Versammlung nicht möglich ist, da kein gemeinsamer Vertreter ernannt wurde, (B) von der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, *Sucursal em Portugal* einberufen werden. Eine Einberufung durch den gemeinsamen Vertreter oder die Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, *Sucursal em Portugal*, hat auf jeden Fall zu erfolgen, wenn dies von Inhabern *Portugiesischer Wertpapiere*, die mindestens 5% des Gesamtnennbetrags der *Portugiesischen Wertpapiere* der jeweiligen Serie halten, gefordert wird. Andernfalls, können die Inhaber *Portugiesischer Wertpapiere* gerichtlich die Einberufung der Versammlung erwirken. Datum, Zeitpunkt und Ort der Versammlungen von Inhabern *Portugiesischer Wertpapiere* müssen von dem gemeinsamen Vertreter bzw. der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, *Sucursal em Portugal*, genehmigt werden und sind in der Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Inhaber *Portugiesischer Wertpapiere* entsprechend angegeben. Für die Zwecke der Einberufung einer entsprechenden Versammlung wird mindestens 30 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung (i) gemäß den diesbezüglich geltenden Gesetzen und Bestimmungen (einschließlich entsprechender Vorschriften von Interbolsa, der CMVM oder einer Wertpapierbörse, an der die *Portugiesischen Wertpapiere* zum Handel zugelassen sind) und (ii) über die Webseite der CMVM (www.cmvm.pt) eine Mitteilung über die Einberufung der Versammlung veröffentlicht.

(2) Offenlegungspflichten gegenüber Interbolsa

Die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* muss Interbolsa in Bezug auf jede Serie von *Portugiesischen Wertpapieren* bis spätestens zum vierten Geschäftstag vor Auszahlung entsprechender Beträge an die jeweiligen *Wertpapierinhaber* oder an einem mit Interbolsa

in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* vereinbarten späteren Tag Informationen zu den an die Inhaber der *Portugiesischen Wertpapiere* zahlbaren Beträgen zur Verfügung stellen. Die *Emittentin* stellt der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* auf Anfrage und spätestens am vierten Geschäftstag vor Auszahlung (bzw., sofern mit Interbolsa ein späterer Tag vereinbart wurde, spätestens an diesem Tag) sämtliche von Interbolsa angeforderten Informationen in Bezug auf diese zahlbaren Beträge zur Verfügung.

Annex 1

FORMULAR FÜR DIE AUSÜBUNGSMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Auf SIS Wertrechte findet dieses Formular keine Anwendung. Das hier anwendbare Formular ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle bzw., im Falle Portugiesischer Wertpapiere, dem jeweiligen Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa und im Falle Französischer Wertpapiere dem entsprechenden Kontoinhaber, zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London
EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG
Fax: +44 (0)113 336 1979
E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]
[BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN]

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

Clearstream Banking S.A.
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nicht unverzüglich in Kopie an die Clearingstelle bzw. im Falle Portugiesischer Wertpapiere an das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa, und im Falle Französischer Wertpapiere an den jeweiligen Kontoinhaber, gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* bzw. im Falle *Portugiesischer Wertpapiere* an das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa* und im Falle *Französischer Wertpapiere* an den jeweiligen *Kontoinhaber*, gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN**1. Anzahl der Wertpapiere**

Anzahl der auszuübenden *Wertpapiere*:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, die Anzahl der auszuübenden *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus dem nachstehend angegebenen Konto auszubuchen, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Bei Zahlung als Abwicklungsart bitte Nachstehendes einfügen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

3. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Auszahlungsbeträge*, *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle/dem Angeschlossenen Mitglied der Interbolsa/dem Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Erfolgt die Abwicklung nicht durch physische Lieferung, nachstehende Ziffer (4) streichen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

4. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* bzw. die *Lieferbestände* ist/sind folgendem Konto bei [maßgebliche(s) *Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

5. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* und den aggregierten *Basispreis* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] hiermit unwiderruflich an, von den [mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer 3 aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der *Clearingstelle/dem Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa/dem Kontoinhaber*] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Ausübungstag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:
[*Nichtzutreffendes löschen]

6. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere* ausübt, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-S Person" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen, US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[*Nichtzutreffendes löschen]

7. Verwendung der *Ausübungsmitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der Wertpapierinhaber(s):

Unterzeichnet durch:

Datum:

Annex 2

FORMULAR FÜR DIE LIEFERMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle und, im Falle Französischer Wertpapiere dem jeweiligen Kontoinhaber zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London
EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG
Fax: +44 (0)113 336 1979
E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]
[BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN]

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

Clearstream Banking S.A.
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* und im Falle *Französischer Wertpapiere* des jeweiligen *Kontoinhabers*) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* nicht unverzüglich in Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN**1. Anzahl der Wertpapiere**

Gesamtnennbetrag oder –anzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die *Clearingstelle/den Kontoinhaber*] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, das nachstehend angegebene Konto bis einschließlich zum Fälligkeitstag mit dem Gesamtnennbetrag der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, zu belasten bzw. die Gesamtanzahl der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, aus diesem Konto auszubuchen und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle/den Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

3. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* ist folgendem Konto bei [maßgebliche(s) *Clearingsystem(e)* für die *Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

4. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle/dem Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:]

[*Nichtzutreffendes löschen]

5./6. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die *Clearingstelle/den Kontoinhaber*] hiermit unwiderruflich an, von den[mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer **4 oben** aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der *Clearingstelle/dem Kontoinhaber*] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Ausübungstag* bzw. *Stichtag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle/den Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

6./7. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere*, ausübt oder hält, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Rückzahlung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US Person" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen, US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[*Nichtzutreffendes löschen]

[7./8.] Verwendung der *Liefermitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der Wertpapierinhaber(s):

Unterzeichnet durch:

Datum:

Annex 3 A

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Produktbedingungen englisches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)]

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790]

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

Name des wirtschaftlichen Eigentümers der *Wertpapiere*

Unterschrift

Annex 3 B

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Produktbedingungen deutsches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der *Wertpapierinhaber* diese Mitteilung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien sowie in Kopie seinem Finanzintermediär, dem Kontoinhaber bei [Monte Titoli][*andere Clearingstelle einfügen*], zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790]

In Kopie an: den als *Finanzintermediär* fungierenden Kontoinhaber bei [Monte Titoli][*andere Clearingstelle einfügen*]

[•]

(der "**Finanzintermediär**")

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* und den *Finanzintermediär* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir die *Wertpapiere* über den angegebenen *Finanzintermediär* halten und hiermit gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

Annex 3 C

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Produktbedingungen italienisches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)]

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790]

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) Wertpapierinhaber,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

Name des wirtschaftlichen Eigentümers der *Wertpapiere*

Unterschrift

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Definitionen	Verweise
Absicherungsmaßnahmen	§5(5)(c)
Abwicklungsart	§1(3)(x)
Abwicklungsmaßnahme	§12(2)
Abwicklungsstörung	§3(9)(a)
Abwicklungswährung	§1(3)(y), §5(5)(p), §17(4)(d)
Aktiengesellschaft	§6(5)(a)(ii)
Allgemeinen Bedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Anfangs-Bewertungstag	§1(3)(p)
Anfänglicher Emissionspreis	§4(3)(m)
Angeschlossene Mitglieder von Interbolsa	§7(1)(c)
Anlagerichtlinien	§6(5)(g)(ii)7
Anlageverwaltungsvereinbarung	§6(5)(h)(i)
Annahmeschluss für Verzichtserklärungen	§2(2)(c)
Anpassungs-/Beendigungsereignis	§6(3)
Anpassungs-/Beendigungsmitteilung	§6(4)(c)
Anpassungsereignis	§6(1)
Anpassungstag	§17(4)(a)
Ausgleichsbetrag	§1(2)(b)
Ausschüttung	§3(7)
Ausübungsfrist	§2(2)(a)(ii)
Ausübungshöchstbetrag	§2(2)(h)(ii)
Ausübungsmitteilung	§2(2)(e)
Ausübungstag	§2(2)(a)(i)
Auszahlungsbetrag	§1(3)(a)
Basiswert	§1(3)(cc)
Beendigung	§6(5)(c)(ii)3
Beobachtungstermin(e)	§5(1)(b)
Berechnungsstelle	§9(1)
Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin	§6(4)(c)
Bewertungstag	§1(3)(dd)
Bezugsverhältnis	§1(3)(t)

Definitionen	Verweise
BKEE	§6(4)(c)
Börsengeschäftstag	§5(5)(b)
Börsennotierung	§18(1)(c)
Bucheffekten	§7(1)(i)
Buchmäßig Erfasste Wertpapiere	§7(4)(e)(ii)
Clearingstelle	§1(3)(k)
Clearingsystem für die Physische Lieferung	§1(3)(b)
CVM	§1(3)(p)
Derivative Komponente	§6(4)(c)
Derivativer Wert	§6(4)(c)
Drittberechnungsstelle	§9(2)
Einstellung der Börsennotierung	§6(5)(a)(ii)1, §6(5)(c)(ii)1
Eingeschränkte Änderung	§1(3)(u)
Eingeschränktes Ereignis	§1(3)(w)
Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt	§1(3)(v)
Emissionsbedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Emissionstag	§4(3)(h)
Emissionsvolumen	§4(3)(n)
Emittentin	§1(3)(r)
Ereignis der Rechtswidrigkeit	§6(3)(d)(i)
Ersatzmarkt	§5(3)(g)
Ersatzschuldnerin	§13(1)
Ersetzungereignis	§13(1)
Erstwährung	§6(5)(e)
Euronext Lissabon	§7(1)(c)
Eurozone	§5(3)(b)
Festgelegte Laufzeit	§5(3)(a)
Festgelegte Partei	§6(5)(g)
Festgesetzter Kurs	§17(4)(b)
Fonds	§6(5)(g)
Fondsanteil	§6(5)(g)
Fondsmanager	§6(5)(g)
Französische Wertpapiere	§1(3)(o)
Futures-Kontrakt	§6(5)(d)

Definitionen	Verweise
Ganzzahliger Ausübungsbetrag	§2(2)(h)(i)
Geschäftstag	§1(3)(j)
Geschäftstag-Konvention	§4(3)(l)
Globalurkunde	§7(1)(a)
Grundvoraussetzungen	§13(1)
Gültige Mitteilung	§6(4)(c)2
Handelstag	§1(3)(bb)
Hedging-Gegenpartei	§5(5)(d)
Iberclear	§1(3)(k)(v)
Iberclear-Mitglied	§7(4)(e)(ii)
Index-Sponsor	§5(5)(e)
Informationsdokument	§6(5)(g)
Inhaber von Wertpapieren	§7(4)
Insolvenz	§6(5)(a)(ii)2, §6(5)(c)(ii)2
Interbolsa	§1(3)(q)
Italienische Clearingstelle	§1(3)(s)
Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere	§2(2)(c)
Kontingent	§2(h)
Kontoinhaber	§7(1)(h)
Kontrolle	§5(5)(a)
Korbbestandteil	§1(3)(e)
Korbbestandteil-Gewichtung	§1(3)(i)
Korbbestandteil-Stand	§1(3)(g)
Korbbestandteil-Währung	§1(3)(f)
Kündigungsfrist	§2(4)(b)
Kündigungserklärung	§2(4)(a)
Kündigungsperiode	§2(4)(c)
Kündigungsrecht	§2(4)
Letztmöglicher Handelstag	§5(5)(q)
Lieferangaben	§2(2)(e)(iv), §2(2)(e)(x), §2(3)(b)(iii)
Lieferbestand	§1(3)(c)
Liefereinheit	§1(3)(d)
Liefermitteilung	§2(2)(f), §2(3)(b)
Marktrelevanter Zeitpunkt	§5(3)(c)

Definitionen	Verweise
Marktstörung	§5(4)
Marktwert	§3(9), §6(4)(c)
Maßgebliche Bestimmungen	§9(2)
Maßgebliche Börse	§5(5)(l)
Maßgebliche Tag	§11(1)
Maßgebliche Währung	§6(5)(e)
Maßgeblicher Markt	§5(3)(f)
Maßgeblicher Referenzwert	§5(5)(m)
Maßgebliches Land	§5(5)(k)
Master-Fonds	§6(5)(g)
Mindestausübungsbetrag	§2(2)(h)(iii)
Mindesttilgung	§6(4)(c)
Multi-Exchange Index	§5(5)(f)
Nachfolger des Index-Sponsors	§6(5)(b)(i)1
Nationalwährungseinheit	§17(4)(c)
Nennbetrag	§4(3)(a)
Obergrenze	§6(5)(g)
Originalwährung	§17(1)(b)
Planmäßiger Bewertungstag	§5(1)(a)
Produktbedingungen	Erster Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Proprietärer Index	§18(3)
Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung	§1(3)(h)
Referenzbanken	§5(3)(d)
Referenzemittent	§6(5)(c)
Referenzstelle	§5(5)(i)
Referenzwährung	§5(5)(g)
Referenzwert	§5(5)(h)
Register	§8(3)
Registerstelle	§8(3)
Regolamento di Borsa	§7(2)(b)
Repräsentativer Betrag	§5(3)(e)
Schlussreferenzpreis	§1(3)(n)
Schuldverschreibungen	Zweiter Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"
Serie	§1(1)

Definitionen	Verweise
SIS Wertrechte	§2(2)(d)
Spanische Wertpapiere	§1(3)(z)
Stichtag	§2(3)(a)
Störungsbedingte Abwicklungsbetrag	§3(9)
T2S	§1(3)(aa)
Tilgungsbetrag bei Fälligkeit	§6(4)(c)
Tilgungstag	§2(4)(a)
Übergangsfrist	§3(10)
Übernahmeangebot	§6(5)(a)(ii)5, §6(5)(g)(i)6
Üblicher Börsenschluss	§5(5)(o)
Umrechnungskurs	§1(3)(m)
Verbundene Börse	§5(5)(j)
Verbundenes Unternehmen	§5(5)(a)
Verschmelzung	§6(5)(a)(ii)3
Verschmelzungsdatum	§6(5)(a)
Verstaatlichung	§6(5)(a)(ii)4
Vertrag	§17(4)(e)
Verwahrungsstelle	§7(1)(i)
Verzichtserklärung	§2(2)(c)
Ware	§6(5)(d)
Wechselkurs	§6(5)(e)
Wert der Sparkomponente	§6(4)(c)
Wertpapier	§1(1)
Wertpapierinhaber	§1(1), §7(4)
Wertpapierinhaberauslagen	§2(5)
Wertpapierkomponente	§6(4)(c)
Wertstellungstag bei Emission	§4(3)(i)
Wesentliche Merkmale	§1(3)(l)
Zahl- und Verwaltungsstelle	§8(2)(a)
Zahltag	§3(5)(b)
Zeitpunkt der Notierung	§5(5)(n)
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle	§8(2)(b)
Zertifikate	Zweiter Absatz des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen"

Definitionen	Verweise
Zins	§4(3)(e)
Zinsberechnungszeitraum	§4(3)(k)
Zinsbetrag	§4(3)(d)
Zinsendtag	§4(3)(c)
Zinsperiode	§4(3)(g)
Zinsperiodenendtag	§4(3)(j)
Zinssatz	§5(2)
Zinstagequotient	§4(3)(f)
Zinstermin	§4(3)(b)
Zusätzlicher Ausübungstag	§6(2)
Zusätzlichen Voraussetzungen	§13(1)
Zweitwährung	§6(5)(e)

V. PRODUKTBEDINGUNGEN

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der *Wertpapiere* die *Allgemeinen Bedingungen* für die Zwecke dieser Serie von *Wertpapieren*. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser *Produktbedingungen* ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten.]

[Die folgenden Informationen beschreiben den Inhalt der jeweiligen "**Produktbedingungen**" der *Wertpapiere*, welche für die jeweilige Serie der *Wertpapiere* die *Allgemeinen Bedingungen* für die Zwecke dieser Serie von *Wertpapieren* vervollständigen und konkretisieren. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung der Beschreibung dieser *Produktbedingungen* ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten.]

[**gegebenenfalls einfügen**: Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*.]

[Die folgenden Produktbedingungen werden eingeleitet durch einen allgemeinen, für alle Produkte geltenden Teil, es folgen allgemeine Begriffsbestimmungen für alle Zertifikate und Schuldverschreibungen, darauf folgen jeweils produktspezifische Definitionen, die gegebenenfalls anstelle der allgemeiner gefassten Angaben einzufügen sind, und die Produktbedingungen enden mit einem zusätzlichen allgemeinen für alle Produkte geltenden Teil. Die folgenden Produktbedingungen bestehen daher, wie anwendbar, aus den folgenden Abschnitten

- **"Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen".**
- **"Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen,**
- **"Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen, und**
- **"Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen".]**

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Produktbedingungen* und den *Allgemeinen Bedingungen* sind diese *Produktbedingungen* für die Zwecke der *Wertpapiere* maßgeblich.

Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Allgemeine Angaben

Typ des Wertpapiers	[Zertifikat][Schuldverschreibung] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen] [Typ: [Put][Call] [Produkttyp einfügen]]
ISIN	[]
[WKN	[]]
[Valoren	[]]
Emittentin	[Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main] [Deutsche Bank AG, Niederlassung London] [Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand] [Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal] [Deutsche Bank AG, Sucursal en España]
Anzahl der Wertpapiere	[bis zu] [Anzahl einfügen] [Betrag einfügen] [Typ einfügen] [Wertpapiere] [Zertifikate] [Schuldverschreibungen] [Anleihen] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen] [zu je [Betrag einfügen] mit einem Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Betrag einfügen]]
[Anfänglicher Emissionspreis]	[[Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je [Zertifikat] [Schuldverschreibung] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen]][Anleihe][Wertpapier] [bis zum Emissionstag] [(ausschließlich)]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [Betrag einfügen][Prozentangabe einfügen] [des] [Anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrags])].]
[Emissionspreis]	[[Am Emissionstag] [anfänglich] [Betrag einfügen] [je [Zertifikat] [Schuldverschreibung][Wertpapier] [Der Emissionspreis [je [Typ einfügen] [Wertpapier] [Zertifikat] [Schuldverschreibung] [Anleihe] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [Betrag einfügen][Prozentangabe einfügen] [des] [Emissionspreises] [anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrags])] wird zunächst am Emissionstag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.] [Anfänglich] [Betrag einfügen] [je [Typ einfügen] [Wertpapier] [Zertifikat][Schuldverschreibung] [Anleihe] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [Betrag einfügen][Prozentangabe einfügen] [des] [Emissionspreises] [anfänglichen Emissionspreises] [Nennbetrags])]. [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [Emissionspreis] [Preis der Wertpapiere] kontinuierlich angepasst.]]

Basiswert

Basiswert [Wenn sich die Wertpapiere auf einen Basiswert A und einen Basiswert B beziehen, bitte A einfügen und für Basiswert B weiteren Eintrag hinzufügen]

[Bei individuellem Basiswert bitte einfügen:

Typ: [Aktie] [Index] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz] [falls der Basiswert gemäß § 5 (4) (c) der Allgemeinen Bedingungen als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen]; Schwellenland-Basiswert (§ 5 (4) (c) Allgemeine Bedingungen)

Bezeichnung: []

[Der Preis für [] an der Referenzstelle]

[(Preisindex)] [(Performance Index)] [(Typ des Index einfügen)]

[Monats-Terminkontrakt []] [RIC: []]

[, der bei Eintritt eines *Ersetzungsereignisses* zum *Ersetzungstag* durch den jeweils geltenden *Nachfolge-Future* ersetzt wird.

In dem Fall einer Ersetzung sind alle Verweise auf den als *Basiswert* geltenden *Future* in den *Produktbedingungen* als Verweise auf den *Nachfolge-Future* zu verstehen. [Ebenfalls mit Wirkung vom *Ersetzungstag* nimmt die *Berechnungsstelle* gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem *Ersetzungsereignis* Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Gläubigers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem offiziellen Schlusspreis des *Futures* und dem offiziellen Schlusspreis des *Nachfolge-Futures* vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.]

Stellt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, dass ein *Nachfolge-Future* nicht zur Verfügung steht, kündigt die *Emittentin* die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit §6(4)(d) der *Allgemeinen Bedingungen*.]

[Index Sponsor][Sponsor][Emittent][des Basiswerts][Sponsor oder Emittent]: []

[Referenzstelle: [] [Seite [] des Informationsdienstleisters Thomson Reuters] [Seite [] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[Barrieren-Referenzstelle: [] [Seite [] des Informationsdienstleisters Thomson Reuters] [Seite [] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[Multi-Exchange Index: [Zutreffend] [Nicht zutreffend]]

[Verbundene Börse: []]

[Maßgebliche Börse: []]

[Fondsgeschäftstag: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]]

[Referenzwährung: []]

[Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet [keine] Anwendung.]

[Basiswährung: []]

[Fremdwährung: []]

[ISIN: []]

[Gibt es keinen Basiswert, bitte einfügen: Keiner]

[Im Falle eines Korbs bitte einfügen:

Ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: [bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Basiswerts einfügen – Aktien, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze:]

Art des Korbbestandteils	[falls der Basiswert gemäß § 5 (4) (c) der Allgemeinen Bedingungen als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen: Schwellenland-Basiswert (§ 5 (4) (c) Allgemeine Bedingungen)]	Bezeichnung des Korbbestandteils	Sponsor oder Emittent des Korbbestandteils	Referenzstelle	Wertpapierkennnummer / ISIN des Korbbestandteils
[Aktie] [Index] [Multi-Exchange Index] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz]	[Bei jedem Korbbestandteil angeben, falls bei einem Korbbestandteil einschlägig:] [Ja] [Nein]	[bitte Bezeichnung einfügen]	[bitte Angaben einfügen]	[bitte Referenzstelle einfügen]	[bitte ggf. WKN/ISIN einfügen]
Bezeichnung des Korbbestandteils		[Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung]	[Korbbestandteil-Gewichtung]	[Korbbestandteil-Währung]	[Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt für den Korbbestandteil und Maßgeblicher Umtauschtag für den Korbbestandteil]

[]		[]	[]	[]	[]
Bezeichnung des Korbbestandteils		Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils		[Verbundene Börse]	[Korbwährungsumrechnung]
[]		[]		[]	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Nachstehend Folgendes einfügen, sofern für spezifische Bedingungen erforderlich.]

Bezeichnung des Korbbestandteils	Quote	Bestimmung des Barrierenbestimmungsstands	Anfangsreferenzpreis	Barrierenprozentsatz	Korbbestandteilbarriere	Prozentsatz für die Korbbestandteilbestimmung
[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]

[Folgendes einfügen, wenn sich der Basiswert auf separate Portfolios bezieht.]

Bezeichnung des Korbbestandteils	Prozentuale Korbbestandteilgewichtung für das Portfolio A ("Portfolio A")	Prozentuale Korbbestandteilgewichtung für das Portfolio B ("Portfolio B")	Prozentuale Korbbestandteilgewichtung für das Portfolio C ("Portfolio C")	Prozentuale Korbbestandteilgewichtung für das Portfolio [] ("Portfolio []")
[]	[]	[]	[]	[]

]

[Basiswertersetzung

Basiswertersetzung findet Anwendung.] [Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Ersatzvermögenswert

[]]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Nachfolge-Future

Der an der Referenzstelle notierte Futures-Kontrakt, der das gleiche Basiskonzept wie der als Basiswert geltende Future hat und bei Eintritt des Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [] betragen muss].

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Ersetzungstag

[ein von der Berechnungsstelle nach Eintritt des Ersetzungsereignisses] [der auf den Tag, an dem das Ersetzungsereignis eintritt,] [bestimmter] [folgende] Handelstag].]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Ersetzungsereignis

Liegt vor, wenn [der als Basiswert geltende Future eine Restlaufzeit von [Zahl einfügen] Handelstagen hat] [die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den jeweils als Basiswert geltenden Future an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden].]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Preisdifferenz

Ist in Bezug auf einen Tag, die Differenz zwischen dem letzten vor dem unmittelbar vorangegangenen Ersetzungstag von der Referenzstelle jeweils veröffentlichten Referenzpreis des [zu ersetzenden] Basiswerts und dem offiziellen Schlusspreis des festgelegten Nachfolge-Futures.]

[Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: Rollkosten

In Bezug auf ein Ersetzungsereignis das Produkt aus dem letzten [an der Referenzstelle des Nachfolge-Futures veröffentlichten] Preis des Nachfolge-Futures vor [dem Wirksamwerden der Ersetzung][vor dem Ersetzungstag] und []%.]

[Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Future handelt, der kontinuierlich ersetzt wird, und der Rollover-Faktor anhand des Anfangsreferenzpreises bzw. des Stands des Nachfolge-Futures bestimmt wird, bitte einfügen: Rollover-Faktor

[(a) für den Zeitraum ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Rollover-Ersetzungszeitpunkt, 1 und

(b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem Rollover-Ersetzungszeitpunkt beginnt und am nachfolgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt endet, das Produkt aus (i) und (ii), wobei:

(i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden Rollover-Faktor und

(ii) dem Quotienten aus

(aa) der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts unmittelbar vor dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt und den Rollover-Gebühren (als Zähler) und

(bb) der Summe aus dem Referenzpreis des Nachfolge-Future unmittelbar nach dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt, und den Rollover-Gebühren (als Nenner)

entspricht, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen.] []]

[Rollover-Ersetzungszeitpunkt

[jeweils [] [[] Uhr an dem Ersetzungstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vor, ist der Rollover-Ersetzungszeitpunkt der Zeitpunkt, sobald keine Marktstörung mehr vorliegt und ein Preis des Basiswerts festgestellt

werden kann. Kann aufgrund der *Marktstörung* der *Referenzpreis* für den *Basiswert* bzw. für den *Nachfolge-Future* [bis] [] nicht festgestellt werden, bestimmt die *Berechnungsstelle* den *Referenzpreis* für diesen *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des *Basiswerts* bzw. des *Nachfolge-Futures* und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.] []

[*Rollover-Gebühren*

das Produkt aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* zum *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und []%.]

Produktdaten

Abwicklungsart

[Zahlung]

[Physische Lieferung]

[Ist entweder physische Lieferung oder Zahlung vorgesehen, bitte einfügen:]

1. [Für den Fall, dass die *Emittentin* sich [nach [billigem] Ermessen] für Physische Lieferung entscheidet und dies den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 spätestens [*Mitteilungsfrist einfügen*] vor dem *Fälligkeitstag* mitteilt,] [wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn:

[der *Barrieren-Bestimmungsstand* [am [*Tag einfügen*] [während [*Zeitraum einfügen*] [des *Beobachtungszeitraums*]], nicht größer als [der] [die] [oder gleich [dem] [der]] [*Basispreis*][[*Obere/Oberen*] *Barriere*] gewesen ist,]

[der *Barrieren-Bestimmungsstand* [am [*Tag einfügen*][zu irgendeinem Zeitpunkt während [*Zeitraum einfügen*] [des *Beobachtungszeitraums*]] kleiner als [der] [die] [oder gleich] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Obere/Oberen*] *Barriere*] gewesen ist,]

[der *Schlussreferenzpreis* [über] [unter] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] liegt,]

[Wenn der *Wertpapierinhaber* in einer [*Ausübungsmitteilung*][*Liefermitteilung*] gemäß § 2 Physische Lieferung verlangt hat,]

[Für den Fall, dass der *Schlussreferenzpreis* kleiner als [der][die] [oder gleich] [dem] [der] [[*Obere/Oberen*] *Barriere*][*Bestimmungsstand*][*Basispreis*][*Cap*] ist,]

[Wenn:

[(A) der *Schlussreferenzpreis* [eines *Korbbestandteils*] unter [dem] [der] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*][*Bestimmungsstand*][*Basispreis*] [für diesen *Korbbestandteil*] liegt[,][und]

(B) [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [eines *Korbbestandteils*] [zu irgendeinem Zeitpunkt][während [] [des *Beobachtungszeitraums*]] [] nicht über [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] [für diesen *Korbbestandteil*] gelegen oder diesem entsprochen hat,] [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [eines *Korbbestandteils*] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [während [] [des *Beobachtungszeitraums*]] [] unter [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] [für diesen *Korbbestandteil*] gelegen oder [diesem][*dieser*] entsprochen hat,] [der *Schlussreferenzpreis* über [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] liegt [oder [diesem[[*dieser*] entspricht,]] [und

(C) der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* nicht über [dem] [der] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*][*Bestimmungsstand*][*Basispreis*] für diesen *Korbbestandteil* liegt [oder [diesem][*dieser*] nicht entspricht]

[Wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* [[zu keinem Zeitpunkt] [] während [] [des *Beobachtungszeitraums*]] [am [*Bewertungstag*] [] [nicht]] [] unter [oder auf] [dem] [der] [*Basispreis*] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*][*Bestimmungsstand*] [gelegen hat][liegt]]

Physische Lieferung,

2. ansonsten Zahlung]]

Abwicklungswährung [EUR] [USD] [*Währung einfügen*]

[*Falls für Zinsbeträge eine andere Abwicklungswährung gilt, bitte angeben*]

[*Referenzwährung* [*Währung einfügen*]]

[*Einfügen, wenn nicht vorstehend unter Basiswert bereits angegeben*]

[*Nennbetrag* [*Betrag einfügen*] [je *Wertpapier*]]

[*Höchstbetrag* [[*Betrag einfügen*][je *Wertpapier*]][[]% des *Anfangsreferenzpreises* [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den

[*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Mindestbetrag*] [[*Betrag einfügen*][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[Zahlung einer Mindesttilgung] Anwendbar]

[*Mindesttilgung*] [[*Betrag einfügen*][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*] [Der [*Nennbetrag*] [] [zuzüglich zahlbarer Zinsbeträge [] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der *Wertpapiere*][inklusive, und ohne entsprechende Kürzung, im Fall einer vorzeitigen Tilgung der *Wertpapiere*][]]

[Nicht-Berücksichtigung von Kosten] Anwendbar]

[Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung] Anwendbar]

[Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung] Anwendbar]

[Format für
berücksichtigungsfähige
Wertpapiere

Anwendbar]

[Bezugsverhältnis

[**Bezugsverhältnis einfügen**]

[Der Quotient aus [dem *Nennbetrag*] [100] [**Zahl einfügen**] (als Zähler) und dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem [*Nennbetrag*] [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [*Bewertungstag*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[**Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:**
Der Quotient aus:

- (a) [] [**Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – [] [*Laufzeitjahre*] x [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen*]]% (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[**Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:**

[Am *Emissionstag* [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses*, [[] [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%] [*basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:* Der Quotient aus:
- (i) [] [[[] x] 100% – [*Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen*]]% (als Zähler) und
- (ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem *Bezugsverhältnis* am *Emissionstag* und
- (ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]
- (b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage* des *Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:
- (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses* und
- (ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil*] [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert*

festgelegte **[Betrag einfügen]** **[Wert einfügen]** **[Prozentsatz einfügen]**
[eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) **[Wert einfügen]** (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag]****[Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag]****[Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,]und der Volatilität des **[Basiswerts]****[Korbbestandteils]** [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den **[Basiswert]****[Korbbestandteil]**], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am **[Emissionstag]****[Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag]****[Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[]**[Jeder Ausübungstag]**

[Tilgungs-Bestimmungsstand

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises][unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] [des *Basiswerts*][eines *Korbbestandteils*] [an der Referenzstelle] [[der][**Bezeichnung des Auktionspreises einfügen**] um **[Uhrzeit einfügen]**] [beim [London [Silver] Fixing] [] um **[Uhrzeit einfügen]**] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/**[Zweite Währung einfügen]**- und EUR/**[Erste Währung einfügen]**-Wechselkurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

[Tilgungsschwelle

[Bei gleich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen: [Wert einfügen] [[] % des Anfangsreferenzpreises]

[Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen bitte einfügen:

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, **[Wert einfügen] [[] % des Anfangsreferenzpreises]**
- (b) in Bezug auf den [] *Beobachtungstermin*, **[Wert einfügen] [[] % des Anfangsreferenzpreises]** und
- (c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, **[Wert einfügen] [[] % des Anfangsreferenzpreises]**

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag]****[Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den

[*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[Barrierenbestimmungsstand]

[*Barrieren-*
Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] **[Zeitpunkt einfügen]** [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters Thomson Reuters] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte []] []] [im Feld []]] [(und) in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n] Schluss-] [Kurs] [Preis] [Stand] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]].

[Bei zusätzlicher Barrieren-Bestimmung X-DAX® Index bitte einfügen:
Der von der *Referenzstelle* in dem Zeitraum von [09:00] [] Uhr bis zirka [17:30] [] Uhr (bei Emission der *Wertpapiere*), Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion) an einem *Beobachtungstermin* notierte Stand des *Basiswerts* (wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes), sowie in dem Zeitraum ab der erstmaligen Feststellung des X-DAX® Index (bei Emission der *Wertpapiere* [08:00] [] Uhr) bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Eröffnungsstandes des *Basiswerts* und von zirka [17:30] [] Uhr (bei Emission der *Wertpapiere*), Ortszeit Frankfurt am Main, bis zur letztmaligen Feststellung des X-DAX® Index (bei Emission der *Wertpapiere* [22:15] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) an einem *Beobachtungstermin* notierte Stand des X-DAX® Index (ISIN: DE000A0C4CA0). [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [,

ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen.] [Im Rahmen der ab [17:30] [] Uhr (bei Emission der *Wertpapiere*) stattfindenden XETRA[®]-Schlussauktion notieren der *Basiswert* und der X-DAX[®] Index bis zum Ende der XETRA[®]-Schlussauktion parallel. Während dieses Zeitraums ist der Barrieren-Bestimmungsstand der [niedrigere][höhere] der beiden Stände.]]

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen:* [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Preises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen.]] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen.]]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:*

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][*Bitte Modus für die Bestimmung einfügen*] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [*Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:* der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

- (b) [*Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:* dem Quotienten aus:
 - (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der

Korbbestandteil-Währung dieses *Korbbestandteils* in
[die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_1^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*]]] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[Falls es sich beim *Basiswert* um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert* des *Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [*Zins-Beobachtungstermin*] [*Zinsbestimmungstag*] [*Datum einfügen*] [ein Betrag in Höhe des *Preises* oder *Standes* dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [*Zins-Beobachtungstermin*] [*Zinsbestimmungstag*] [*Datum einfügen*] gemäß den Angaben in der Spalte "**Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands**" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]] [ein [(als *Geldgegenwert* in der [*Korbbestandteilswährung*][*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender)] Betrag in Höhe des *Preis* bzw. *Standes* dieses *Korbbestandteils* [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [*Zeitpunkt einfügen*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] [an einem maßgeblichen Tag] [auf der *Referenzseite* [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters Thomson Reuters] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]] [bzw.] [veröffentlichte[n]] [amtliche[n] Schluss-] [Kurs] [Preis] [Stand] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche Wert* des *Referenzpreises*] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten *Standes*])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]].

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[*Unterer Barrieren-Bestimmungsstand*

[Jederzeit an][An] einem maßgeblichen *Handelstag*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag entsprechend dem bei bzw. von der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*, wie in den Informationen zum *Basiswert* angegeben [Bestimmungsmethode einfügen]. [Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen [Zeitpunkt][Tag] kein *Unterer Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[]

[*Bestimmungsstand*

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Beobachtungstermin*

[Jeder [Handelstag][Tag] während des *Beobachtungszeitraums* [und der *Bewertungstag*].]

[[Datum einfügen], [Datum einfügen] und [Datum einfügen]]

[[Datum einfügen] (der "**Erste Beobachtungstermin**"), [Datum einfügen] (der "[] **Beobachtungstermin**") [Falls erforderlich wiederholen] und [Datum einfügen] (der "**Letzte Beobachtungstermin**")]

[Ist die *Barriere* in Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* unterschiedlich, sind die Tage als "**Erster Beobachtungstermin**", "[] **Beobachtungstermin**" und "**Letzter Beobachtungstermin**" zu definieren]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere *Korbbestandteil(e)*][den *Basiswert*] an einem solchen Tag eine *Marktstörung* vor, so wird für diesen Tag kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]]

[*Beobachtungszeitraum*

[Zeitraum einfügen]

[[In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der] [Der] Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [dem *Emissionstag*][dem *Anfangs-Bewertungstag*][**Tag einfügen**] [**Uhrzeit einfügen**] bis [ausschließlich][einschließlich] [zum *Bewertungstag*] [**Uhrzeit einfügen**] [**Tag einfügen**] [dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des [offiziellen] [Schlusspreises][Schlussstandes] des *Basiswerts* an der *Referenzstelle* am *Ausübungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* am *Bewertungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Barrieren-Bestimmungsstands* am *Beendigungstag*] [um [**Uhrzeit einfügen**] am *Bewertungstag*] [zum letzten maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* für diesen *Korbbestandteil* am maßgeblichen *Bewertungstag*].]

[*Unterer Beobachtungszeitraum*] Der Zeitraum ab [einschließlich] [] bis [einschließlich] zum [] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* am [letzten eingetretenen] *Bewertungstag*]]

[*Quanto-Faktor*] []

[*Laufzeitjahre*] [] [Der Quotient aus:
 (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und
 (b) 365 (als Nenner).]]

[*Teilhabefaktor*] [[**Betrag einfügen**]%] [**Zahl einfügen**]
 [ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,] [und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Lieferbestand*] [*Liefereinheiten x Bezugsverhältnis*]

[Ein **Vermögens** **Anzahl der Ein-**
 Bestand an **-wert** **heiten dieses**
 folgenden **Vermögens-**
 Vermögen **werts**
 swerten:
 /**der**

jeweilige
Basiswert
oder ein
anderer
Vermögen
swert, der
als
Basiswert
zulässig
wäre]

[] [] []

[Eine Anzahl von Einheiten [[dieses Vermögenswerts][Bezeichnung des Vermögenswerts:[]] [des] [Basiswerts] [] [(ISIN: [])]], die dem Quotienten aus (a) [dem Produkt aus dem [maßgeblichen] Schlussreferenzpreis und dem Bezugsverhältnis] [dem *Nennbetrag*] [] (als Zähler) und (b) [dem] [maßgeblichen] [Nettoinventarwert (Net Asset Value) (NAV) des Vermögenswerts][entspricht] [der] [Basispreis] [Barriere] [Bestimmungsstand] (als Nenner)[, multipliziert mit [] entspricht].]

[Anzahl angeben] Einheiten des [Basiswerts] [] (ISIN: [])

[Aggregation ist nicht vorgesehen]

[Ausgleichsbetrag: [ein Betrag in der *Abwicklungswährung*, der dem Produkt aus dem verbleibenden Bruchteil [des Lieferbestands] [, *relevanten Multiplikator angeben*] und dem [maßgeblichen] [Nettoinventarwert (Net Asset Value) (NAV)] [] [Schlussreferenzpreis] entspricht.]

[ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil [, *relevanten Multiplikator angeben*] und dem maßgeblichen Schlussreferenzpreis, der zum *Umrechnungskurs* am auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag* in die *Abwicklungswährung* umgerechnet wird.]

[ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil, [*relevanten Multiplikator angeben*] und dem maßgeblichen Schlussreferenzpreis, der zum *Umrechnungskurs* am *Bewertungstag* in die *Abwicklungswährung* umgerechnet wird.]]

[Clearingsystem für die *Physische Lieferung*: []]

[Liefermitteilung ist nicht vorgesehen]

[Falls es sich bei dem Wertpapier um eine *Schuldverschreibung* handelt und *Physische Lieferung* vorgesehen ist, bitte einfügen:

Stichtag: []]

[Liefereinheiten

[] Einheit[en] des [Basiswerts][Korbs, der den *Basiswert* bildet][*soll ein Korb geliefert werden, bitte Angaben zu den jeweiligen Korbbestandteilen einfügen*]

[[] Einheit[en] [von [] Zertifikaten][eines Zertifikats] [] bezogen auf []
[den *Basiswert*]]

[Eine Anzahl an [Zertifikaten bezogen auf] [] [Korbbestandteil[e]]
entsprechend []]

[Bitte angemessene Offenlegung der Parameter zu liefernder
Zertifikate beachten]

[Eine Anzahl von Einheiten jedes *Korbbestandteils*, die der
Korbbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen *Korbbestandteil*
entspricht [, wobei die Anzahl der Einheiten jeweils auf einen
ganzzahligen Wert abgerundet wird]]

[]

[Zeile löschen, wenn nur Zahlung vorgesehen ist oder der
Lieferbestand vorstehend angegeben und keine Definition
erforderlich ist. Werden Liefereinheiten genannt, nachstehend
gegebenenfalls Bezugsverhältnis angeben]

[Anfangsreferenzpreis

[Wird der Anfangsreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio
bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio]

[Falls vor Emission festgelegt, bitte Wert einfügen]

[Der][der] Referenzpreis am Anfangs-Bewertungstag] [[Das][das]
arithmetische Mittel der Referenzpreise an allen Anfangs-
Bewertungstagen] []]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:
In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, der [für diesen *Korbbestandteil*
in der vorstehenden Definition von *Basiswert* angegebene
Anfangsreferenzpreis][Referenzpreis dieses *Korbbestandteils* am
Anfangs-Bewertungstag]]

[Letztmöglicher
Handelstag

[Zum Zwecke der Bestimmung des [Anfangsreferenzpreises] []: Der
[] Handelstag]

[Ansonsten: Der [] Handelstag]

[] [Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[**Schlussreferenzpreis**]

[Schlussreferenzpreis

[Wird der Schlussreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio
bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio]

[[Der][der] Referenzpreis am Bewertungstag] [[Das][das]
arithmetische Mittel der Referenzpreise an allen Bewertungstagen]

[Referenzpreis

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:
In Bezug auf einen Korbbestandteil der Referenzpreis dieses
Korbbestandteils am Bewertungstag]]

[In Bezug auf [eine Serie] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein]
(als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung]
zu betrachtender) Betrag entsprechend:

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte
einfügen:

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die
gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

(a) in Bezug auf [einen][den] [Anfangs-
Bewertungstag][Bewertungstag]:]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der
Referenzwährung und handelt es sich nicht um ein Quanto-
Produkt, bitte ggf. einfügen: dem Quotienten aus (i)]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis
nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:
einem Betrag, der auf die gleiche Art und Weise bestimmt
wird, die der Sponsor bei der Berechnung des Maßgeblichen
Werts des Referenzpreises an diesem Tag anwenden würde,
wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [] durch
[] ersetzt]

[andernfalls bitte einfügen: dem von bzw. bei der
Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten
Maßgeblichen Wert des Referenzpreises, wie in den
Informationen zum Basiswert angegeben]

[Bestimmungsmethode einfügen]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der
Referenzwährung, bitte ggf. einfügen: (als Zähler) und (ii)
dem Umrechnungskurs an diesem Tag (als Nenner)]

[Ist der Basiswert nicht als Korb ausgewiesen und ein
Wechselkurs, bitte einfügen: dem von bzw. bei der
Referenzstelle an diesem Tag [[um [Uhrzeit einfügen]]
[(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen
Umtauschzeitpunkt] [(oder zu einem von der
Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in
möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der
entsprechenden Unterseite] [festgestellten] [notierten]
[veröffentlichten] [Bid] [Ask] [Wechselkurs] [Maßgeblichen
Werts des Basiswerts als Wechselkurs] zwischen [erste
Währung einfügen] und [zweite Währung einfügen]
(angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [zweite Währung
einfügen]-Einheiten, die den Gegenwert einer [erste Währung
einfügen]-Einheit darstellen)] [, basierend auf den von der
Referenzstelle an diesem Tag [um [Uhrzeit einfügen]]

[(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf den entsprechenden Unterseiten] [festgestellten] [veröffentlichen] [EUR] []/[Zweite Währung einfügen]- und [EUR][]/[Erste Währung einfügen]- [Bid] [Ask] - Wechselkursen.]]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]

(b) in Bezug auf einen anderen Tag: [Bitte Methode wie oben einfügen]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:]

der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* [jedes *Portfolios*] ermittelten Produkte aus:

- (a) dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] am maßgeblichen Tag und
- (b) [Wenn *Korbwährungsumrechnung* nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:] der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

(b) [Wenn *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, bitte einfügen:] dem Quotienten aus:

- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] an diesem Tag (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem Tag geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] in [die *Abwicklungswährung*][die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im [Korb][*Portfolio*]

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

UK_{i,t} = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[ODER falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt und der Referenzpreis als Bezugswert für jeden Korbbestandteil separat berechnet wird, bitte einfügen: in Bezug auf jeden Korbbestandteil, der Preis oder Stand dieses Korbbestandteils an diesem Tag, wie auf die in der Spalte "Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils" in Bezug auf diesen Korbbestandteil unter "Basiswert" vorstehend beschriebene Weise festgestellt.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]]

[Maßgeblicher Wert des Referenzpreises

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] [an der Referenzstelle] [[der][Bezeichnung des Auktionspreises einfügen] [, wie] unter [Bezeichnung des Auktionspreises einfügen][] um [Uhrzeit einfügen] [veröffentlicht]] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der Referenzstelle veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]-Wechselkurse von der Berechnungsstelle ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]]

[Korbbestandteil-Stand

[Bitte einfügen, falls Definition nicht § 1 (3) (g) der Allgemeinen Bedingungen entspricht

[In Bezug auf einen Korbbestandteil [und einen Tag] ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe:

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

- (a) in Bezug auf [einen/den] [Anfangs-Bewertungstag][Bewertungstag][], des Betrags, der [in der gleichen Art und Weise ermittelt wird, wie der Sponsor oder Emittent des Korbbestandteils, wie vorstehend in der Definition von "Basiswert" angegeben, den [][Maßgeblichen Wert des Referenzpreises] dieses Korbbestandteils an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [] durch [] zu ersetzen hat,] [dem [von der Referenzstelle [] [notierten][veröffentlichten]] [Maßgeblichen Wert des Referenzpreises] dieses Korbbestandteils an diesem Tag] entspricht []], und
- (b) [in Bezug auf einen anderen Tag] [],] des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils [an diesem Tag], der auf die in der Spalte "Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils" unter der

vorstehenden Definition zu "Basiswert" beschriebene Weise ermittelt wird.]]

[Kündigung]

[Kündigungsrecht

Kündigungsrecht der *Emittentin* findet Anwendung]

[Kann das Recht der *Emittentin*, Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden, bitte angeben; z.B: Ungeachtet § 2 (4) muss der in einer Kündigungserklärung angegebene Tilgungstag ein am oder nach dem [] liegender Zinstermin sein.]

[Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Wurde das Kündigungsrecht als anwendbar angegeben und weicht der Auszahlungsbetrag bei der Tilgung vom vorstehend angegebenen Betrag ab, bitte einfügen:

[Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Bei Tilgung der Wertpapiere [an einem [Tilgungstag]][aufgrund der Ausübung des Kündigungsrechts durch die *Emittentin*] entspricht der Auszahlungsbetrag [dem nachstehend angegebenen Betrag in Bezug auf [den unmittelbar vorangehenden]][diesen] Tilgungstag:

ungstag

Auszahlungsbetrag

[]

[]

[]

][]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]]

[Kündigungsperiode

Der Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem Emissionstag] [Datum einfügen] [bis [ausschließlich][einschließlich] [Datum einfügen]][oder, falls einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, ab dem bzw. bis zum unmittelbar nachfolgenden Geschäftstag]]

[Kündigungsfrist

[]

[Zinsen

[Zinszahlung findet Anwendung.] [Zinszahlung findet keine Anwendung.]

[bei bedingten Zinszahlungen bitte einfügen:]

(a) Wenn [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an mindestens einem Tag] [] [während der *Zins-Beobachtungsperiode*] [an einem *Zins-Beobachtungstermin*] [] [der *Schlussreferenzpreis*] [der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [] [über] [unter] [der *Zinsschwelle*] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], findet eine Zinszahlung zum nächsten *Zinstermin* statt,

(b) wenn [zu keinem Zeitpunkt] [an keinem Tag] [] [während der *Zins-Beobachtungsperiode*] [an keinem *Zins-Beobachtungstermin*] [] [der *Schlussreferenzpreis*] [der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [] [über] [unter] [der *Zinsschwelle*] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], findet keine Zinszahlung statt.]

[In diesem Fall wird die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, wenn der *Basiswert* [in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag auf oder über der *Zinsschwelle* schließt] [].]

[Wenn an einem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem ggf. am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]

[Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Zins-
Beobachtungstermin] []

[Zins-
Beobachtungsperiode] [] [Der Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem *Emissionstag*] [**Datum einfügen**] [bis [ausschließlich][einschließlich] [**Datum einfügen**] [dem *Bewertungstag*]].]

[Zinsberechnungs-
zeitraum] [**Periode einfügen**]

[Zinsschwelle] [] [[] % des *Anfangsreferenzpreises*]

[Bonuszinsschwelle] []

Zinsbetrag [in Bezug auf jeden *Nennbetrag*] [in Bezug auf den gesamten ausstehenden *Nennbetrag*] [in Bezug auf den *Anfänglichen Emissionspreis*] [in Bezug auf das *Emissionsvolumen*] [wie unter § 4 (3) (d) angegeben][**[Bei an einen Korb gebundene kündbare Wertpapiere oder falls anderweitig relevant, bitte einfügen:** wobei [für die [letzte *Zinsperiode*][verbleibenden *Zinsperioden*]] kein *Zinsbetrag* gezahlt wird, wenn die *Emittentin* ihr *Kündigungsrecht* ausgeübt hat] [**Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen**]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des **[Basiswerts][Korbbestandteils]** [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den **[Basiswert][Korbbestandteil]**], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[Zins

[Bei variabel verzinslichen Wertpapieren bitte einfügen]: [Der **[EURIBOR-Satz]** **[Referenzzinssatz einfügen]** [[Kurs] [Preis] [Stand] [der Maßgebliche Wert des Referenzpreises] des **[Basiswerts]** [multipliziert mit dem **[Multiplikator]** am jeweiligen **[Zinsbestimmungstag]** [zuzüglich][abzüglich] des **[Aufschlags]**.]]

[Bei festverzinslichen Wertpapieren mit gleichbleibendem Zins bitte einfügen]: []% p. a.][**[Bei festverzinslichen Wertpapieren mit Stufenzins (Step-Up-Zins) bitte einfügen]**: Für jede *Zinsperiode* der nachstehend neben der jeweiligen *Zinsperiode* aufgeführte Satz:

Zinsperiode	Zins
<i>Erste Zinsperiode</i>	[]% p. a.
<i>Zweite Zinsperiode</i>	[]% p. a.
<i>Dritte Zinsperiode</i>	[]% p. a.

][**[Bei Bedarf entsprechend wiederholen]**]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**, wobei die *Emittentin* am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des **[Basiswerts][Korbbestandteils]** [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den **[Basiswert][Korbbestandteil]**], diesen Wert auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** erhöhen kann. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]

[Bei fest-/variabel verzinslichen Wertpapieren bitte einfügen]: []% p. a. in Bezug auf jede *Zinsperiode* bis einschließlich zu der *Zinsperiode*, die am **[Reset-Tag einfügen]** endet, und danach [der **[EURIBOR-Satz]**

[Referenzzinssatz einfügen] [[Kurs] [Preis] [Stand] [der Maßgebliche Wert des Referenzpreises] des Basiswerts] am jeweiligen Zinsbestimmungstag [[zuzüglich][abzüglich] des Aufschlags].]

[mindestens jedoch der Mindestzins[.]] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins.]

[Bei festverzinslichen Wertpapieren mit Mindestzins und Bonuszins, bitte einfügen:

Wenn der Basiswert [an einem [Zins-Beobachtungstermin]] [während der Zins-Beobachtungsperiode] [] [über] [unter] [der Bonuszinsschwelle][der Zinsschwelle] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], []% p.a., [mindestens jedoch der Mindestzins] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins]]

[Wenn der Basiswert [an einem Zins-Beobachtungstermin] [während der Zins-Beobachtungsperiode] [über] [unter] [der Bonuszinsschwelle][der Zinsschwelle] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], [der Zinsbetrag] []% p.a., [mindestens jedoch der Mindestzins] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins][, andernfalls der Mindestzins.]

[Bei variabel/festverzinslichen Wertpapieren mit Lock-In-Merkmal bitte einfügen: [das []-fache des [am jeweiligen Zinsbestimmungstag] [] fixierten [Kurses] [Preises] [Standes] [der Maßgebliche Wert des Referenzpreises] des Basiswerts] [[der EURIBOR-Satz] [] [multipliziert mit dem Multiplikator] am jeweiligen Zinsbestimmungstag] in Bezug auf jede Zinsperiode bis ausschließlich zu der Zinsperiode, in Bezug auf die am Zinsbestimmungstag [das []-fache des fixierten [Kurses] [Preises] [Standes] [der Maßgebliche Wert des Referenzpreises] des Basiswerts] [[Der EURIBOR-Satz] [] [multipliziert mit dem Multiplikator] []% p. a.] [] beträgt, und für diese und jede folgende Zinsperiode []% p. a. [[zuzüglich][abzüglich] des Aufschlags].]]

[Maximalzins

[] [%] [p. a.] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[.][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[Mindestzins

[] [%] [p. a.] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden

Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,] [und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangsbewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Zinsbestimmungstag*

[Datum einfügen]

[Der [zweitletzte] [] [*TARGET-Abwicklungstag*] [*Geschäftstag*] [] vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*]. [Der *Zinstermin* bezogen auf die jeweilige *Zinsperiode*]

[der **[Datum einfügen]** [**[Zahl einfügen]**] [*Handelstag*] [*Kalendertag*] jedes [Monats][*Quartals*] [*Jahres*] ab einschließlich **[Datum einfügen]** bis einschließlich **[Datum einfügen]** (der „**Letzte Zinsbestimmungstag**“) [**[Datum einfügen]** (der „**Erste Zinsbestimmungstag**“), der **[Datum einfügen]** (der „**Zweite Zinsbestimmungstag**“), [**[Datum einfügen]** (der „**•** [**Zinsbestimmungstag**“) und der **[Datum einfügen]** (der „**Letzte Zinsbestimmungstag**“) [oder, falls ein solcher Tag kein *Handelstag* ist, der nächstfolgende *Handelstag*]]

[*TARGET-Abwicklungstag*

Jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.]

[Folgende Zeilen einfügen, wenn der Zins unter Bezugnahme auf den EURIBOR bestimmt wird. Ansonsten entsprechende Angaben zu anderen Zinssätzen einfügen: EURIBOR-Satz

Der Zinssatz für Einlagen in Euro für eine Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit*, der am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* um [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der [[*Bloomberg-Seite* [EUR003M][EUR006M] <Index>]/[*Reuters-Seite* EURIBOR01]] (oder einer *EURIBOR-Nachfolgequelle*) angezeigt wird. Wird dieser Zinssatz nicht auf der [[*Bloomberg-Seite* [EUR003M][EUR006M] <Index>]/[*Reuters-Seite* EURIBOR01]] (oder einer wie nachstehend erwähnten *EURIBOR-Nachfolgequelle*) angezeigt, so wird der *EURIBOR-Satz* für diesen *Zinsbestimmungstag* anhand der Zinssätze berechnet, zu denen die *Referenzbanken* an diesem *Zinsbestimmungstag* um ca. [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel) erstklassigen Banken am Interbankenmarkt der Eurozone Einlagen in Euro für eine Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem *Zinsbestimmungstag* und in Höhe eines Betrags (ein "**Repräsentativer EURIBOR-Betrag**"), der für eine einzelne Transaktion an diesem Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, unter Annahme einer Actual/360 Tage-Basis, anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der Hauptniederlassung der von ihr ausgewählten *Referenzbanken* in der Eurozone eine Notierung des jeweiligen Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der *EURIBOR-Satz* für diesen *Zinsbestimmungstag* das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der

EURIBOR-Satz für diesen Zinsbestimmungstag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken in der Eurozone etwa um [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel) an diesem Zinsbestimmungstag führenden europäischen Banken für Darlehen in Euro mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit mit Beginn an diesem Zinsbestimmungstag und in Höhe eines Repräsentativen EURIBOR-Betrags anbieten.]

[EURIBOR-
Nachfolgequelle

(a) Die Nachfolgesite oder ein(e) andere(r) öffentliche(r) Quelle oder Informationsanbieter, die/der offiziell vom Sponsor der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>][Reuters-Seite EURIBOR01]] benannt wurde, oder

(b) falls der Sponsor keine Nachfolgesite oder keine(n) andere(n) öffentliche(n) Quelle, Dienst bzw. Anbieter offiziell benannt hat, die/der vom jeweiligen Informationsanbieter (wenn nicht identisch mit dem Sponsor) benannte Nachfolgesite, andere öffentliche Quelle, Dienst oder Anbieter.]]

[Aufschlag

[[]% p. a.][**bei variablem Aufschlag entsprechend anpassen]]**

[Zinstagequotient

[Wie in § 4 (3) (f) unter Ziffer [] definiert]

[Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/Actual (ICMA Regelung 251)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]

[360/360 Bond Basis]

[30/360 Bond Basis]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[30E/360 (ISDA)]

[Zinsperiode

[Wie in § 4 (3) (g) angegeben] [**Periode einfügen]** [**Bitte genau angeben, falls Zins an einem anderen Tag als dem Wertstellungstag bei Emission oder den Emissionstag folgenden Geschäftstag beginnt]**

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem Wertstellungstag bei Emission bis (ausschließlich) zum ersten Zinsperiodenendtag sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinsperiodenendtag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag.]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem Wertstellungstag bei Emission bis (ausschließlich) zum Zinstermin.]]

[Angepasste (adjusted)
Zinsperiode

[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

[Nicht angepasste (unadjusted) Zinsperiode	[Anwendbar][Nicht anwendbar]]
[Geschäftstag- Konvention	[Folgender-Geschäftstag-Konvention]
	[Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention]
	[Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
	[FRN-Geschäftstag-Konvention]]
[Zinsperiodenendtag	[Datum/Daten einfügen]
	<p>[Bei angepassten (adjusted) Zinsperioden einfügen: Falls es in einem Kalendermonat, in den ein Zinsperiodenendtag fallen sollte, keine numerische Entsprechung für diesen Tag gibt oder ein Zinsperiodenendtag ansonsten auf einen Tag fallen würde der kein Geschäftstag ist, [bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist.] [bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinsperiodenendtag auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinsperiodenendtag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinsperiodenendtag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinsperiodenendtag liegt.]]]</p>
[Zinstermin	<p>[] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, [bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist.] [bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist</p>

jeder nachfolgende *Zinstermin* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinstermin* liegt.]] [und der *Fälligkeitstag*]]

[Zinsendtag [] [[der letzte][die letzten][]Tag[e]] vor [dem *Fälligkeitstag*][] [Der *Fälligkeitstag*] **[Gibt es nur einen Zinstermin, bitte einfügen:** Der *Zinstermin*]

[Festgelegte Laufzeit [] **[Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]**

[Reset-Tag [][[Jeder der folgenden Tage:][] (der "**Erste Reset-Tag**"), [] (der "**Zweite Reset-Tag**") und [] (der "**Dritte Reset-Tag**") **[Für jeden Reset-Tag wiederholen]]]**

]

Wesentliche Termine

Emissionstag **[Datum einfügen]**

Wertstellungstag bei Emission **[Datum einfügen]**

[Beendigungstag **[Datum einfügen]**[(a)] Wenn der Wertpapierinhaber das Wertpapier ausgeübt hat oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der jeweilige *Ausübungstag* [und (b)] wenn die *Emittentin* das Wertpapier gemäß § 2([4] **[gegebenenfalls abweichende Zahl einfügen]**) der *Allgemeinen Bedingungen* gekündigt hat, der jeweilige *Tilgungstag*] [Bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eintritt]] [Bei Eintritt eines *Tilgungs-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses *Tilgungs-Ereignis* eintritt]]]

[Bewertungstag[e] **[Datum einfügen]**

[[Der][Die] **[Anzahl einfügen]** [*Handelstag*][e] **[Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen:** für alle *Korbbestandteile*]] [*Kalendertag*][e]] [nach dem **[Datum einfügen]** [[jeder][jedes] [*Woche*][*Monats*][*Kalenderquartals*][*Kalenderjahres*] ab einschließlich **[Datum einfügen]** bis einschließlich **[Datum einfügen]**]]]

[Der *Beendigungstag*] [Der *Ausübungstag*] [Der auf den *Ausübungstag* folgende *Handelstag*] [Wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, der auf den entsprechenden *Beendigungstag* folgende *Handelstag*] [Wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der entsprechende *Beendigungstag*] [und falls dieser Tag kein *Handelstag* ist, der nächstfolgende *Handelstag*]

[Alle Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt]

[Soll der Schlussreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist]

[Anfangs-
Bewertungstag[e]

[Datum einfügen]

[Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere* (a) aufgrund des Erreichens des in dem Abschnitt „Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere“ unter „Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere“ angegebenen Gesamtzeichnungsvolumens oder (b), wenn die *Emittentin* zu einem Zeitpunkt während der *Zeichnungsfrist* nach billigem Ermessen feststellt, dass unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,] [und] der Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen *Korbbestandteil*]], es für sie unmöglich wäre, für nach diesem Zeitpunkt eingehende Zeichnungsanträge in Bezug auf die *Wertpapiere*, Absicherungsmaßnahmen abzuschließen ohne dass sich für die *Emittentin* höhere Kosten ergeben, die in dem Preis der *Wertpapiere* bzw. den Konditionen der *Wertpapiere* nicht berücksichtigt sind, kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen den *Anfangs-Bewertungstag* auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen.

Soweit die *Emittentin* den *Anfangs-Bewertungstag* vorverlegt, wird die Vorverlegung sowie das neue Datum des *Anfangs-Bewertungstages* unverzüglich nachdem die *Emittentin* das Vorliegen der vorstehend unter (a) und (b) beschriebenen Ereignisse festgestellt hat, gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]

[[Der][Die] [Anzahl einfügen] [Handelstag[e] [Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen: für alle *Korbbestandteile*]] [Kalendertag[e]] [nach dem [Datum einfügen]] [[jeder][jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [Datum einfügen] bis einschließlich [Datum einfügen]]]

[Alle *Anfangs-Bewertungstage* einfügen, wenn es mehr als einen gibt]

[Soll der *Anfangsreferenzpreis* an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob *Durchschnittsbildung* vorgesehen ist]

[Fälligkeitstag

[Datum einfügen]

[In Bezug auf [den früheren der beiden folgenden Tage,] den *Ausübungstag* [und den *Beendigungstag*], der [dritte][Anzahl einfügen] *Geschäftstag* nach dem [(a) bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses*, [maßgeblichen *Beobachtungstermin*][*Beendigungstag*] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] *Bewertungstag* [oder, wenn es mehr als einen *Bewertungstag* gibt, dem letzten eingetretenen *Bewertungstag*.] [(a) bei Eintritt eines *Tilgungs-Ereignisses*, [maßgeblichen *Beobachtungstermin*][*Beendigungstag*] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] *Bewertungstag* [oder, wenn es mehr als einen *Bewertungstag* gibt, dem letzten eingetretenen *Bewertungstag*][, voraussichtlich [Datum einfügen]]]

[Der [Zahl einfügen][dritte][fünfte][unmittelbar folgende]] *Geschäftstag* nach [dem *Beendigungstag*][dem *Bewertungstag*] [Falls es mehr als einen *Bewertungstag* gibt, bitte einfügen: dem letzten eintretenden *Bewertungstag*][, voraussichtlich [Datum einfügen]]]

[Falls es zu einem *Barrieren-Ereignis* kommen kann, bitte einfügen:

- (a) wenn ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder
- (b) wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag* [, voraussichtlich [Datum einfügen]].]

[Falls es zu einem *Knock-In-Ereignis* kommen kann, bitte einfügen:

- (a) wenn ein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder
- (b) wenn kein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag* [, voraussichtlich [Datum einfügen]].]

[Falls es zu einem *Tilgungs-Ereignis* kommen kann, bitte einfügen:

wenn ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder

wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag* [, voraussichtlich [Datum einfügen]].]

[Der [dritte][fünfte][Zahl einfügen] [Geschäftstag][Zahltag] nach dem [früheren der beiden folgenden Termine: (a) dem maßgeblichen *Beobachtungstermin*, an dem ein [*Barrieren-Ereignis*] [*Tilgungs-Ereignis*] eintritt, oder (b) dem] [letzten eingetretenen] [*Bewertungstag*][*Reset-Tag*] [Der letzte eingetretene *Bewertungstag*] [Der planmäßig in den [] fallende *Zinstermin*] [, voraussichtlich [Datum einfügen]]]

[Ist ein *Kündigungsrecht* vorgesehen, bitte einfügen: Dabei gilt jedoch: Hat die *Emittentin* aufgrund ihres *Kündigungsrechts* eine *Kündigungserklärung* abgegeben, ist der *Fälligkeitstag* der in dieser *Kündigungserklärung* angegebene *Tilgungstag*.]

Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen
--

[Bitte für alle Zertifikate die jeweils zutreffenden, folgenden Bestimmungen einfügen, außer wenn diese nachstehend eine entsprechende produktspezifische Eingabeaufforderung enthalten. Wenn produktspezifische Eingabeaufforderungen gelten, sollten diese anstelle der (und in derselben Reihenfolge wie die) entsprechenden, nachfolgend aufgeführten Eingabeaufforderungen eingefügt werden (unmittelbar gefolgt von allen zugehörigen Eingabeaufforderungen, die nicht einer nachstehenden Eingabeaufforderung entsprechen).

Für Schuldverschreibungen, bitte löschen.]

Produktdaten

Auszahlungsbetrag [Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:] In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

[Schlussreferenzpreis [x Rollover-Faktor] [x Quanto-Faktor] x Bezugsverhältnis]

[$\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}}$ x [Zahl einfügen] [x Bezugsverhältnis]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:]

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:]

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

[Festgelegter Referenzpreis

[Betrag einfügen][je Wertpapier][[% des Anfangsreferenzpreises] [% des [Anfänglichen] Emissionspreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,]und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*] erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen** [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Bonusbetrag*]

Betrag einfügen] [je Wertpapier][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,]und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen** erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Erster Bonusbetrag*]

Betrag einfügen] [je Wertpapier][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Zweiter Bonusbetrag*]

Betrag einfügen] [je Wertpapier][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Cap*]

Wert einfügen][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,]und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen** erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen

Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]]

[[Obere] Barriere

[[Wert einfügen][]% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil, [] das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

[Ist die Barriere für einen oder mehrere Beobachtungstermine unterschiedlich, bitte einfügen:

[Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen: in Bezug auf einen Korbbestandteil:]

- (a) [in][In] Bezug auf den Ersten Beobachtungstermin, []% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen: [das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag]
- (b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin, []% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen: [das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am [] und
- (c) in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin, []% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen: [das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am [].]

[Untere Barriere

[Wert einfügen][]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau,][und] der Volatilität des **[Basiswerts][Korbbestandteils]** [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den **[Basiswert][Korbbestandteil]**], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Barrieren-Prozentsatz* [In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "**Barrieren-Prozentsatz**" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte Prozentsatz.][]]

[*Basispreis* **[Wert einfügen]**][]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau,][und] der Volatilität des **[Basiswerts][Korbbestandteils]** [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den **[Basiswert][Korbbestandteil]**], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Performancefaktor* [In Bezug auf jeden *Korbbestandteil*, ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b). Dabei gilt:

(a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:

(i) der **[Referenzpreis für diesen Korbbestandteil am Bewertungstag]** und **[Schlussreferenzpreis für diesen Korbbestandteil]**

(ii) der **[Anfangsreferenzpreis][Basispreis]** für diesen *Korbbestandteil* ist, und

(b) ist 1.] []]

Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen
--

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat
--

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag

Produktdaten

[Für Kapitalschutz-Zertifikate und Kapitalschutz-Zertifikate mit Höchstbetrag folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag [Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], der *Kapitalschutzbetrag*;
- (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], [aber [auf oder] unter dem *Cap*,] ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem [*Anfangsreferenzpreis*][*Basispreis*] (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]

[die Summe aus:

- (A) dem *Festgelegten Referenzpreis* und
- (B) dem Produkt aus (x) dem *Festgelegten Referenzpreis*, (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) dem Quotienten aus der Differenz zwischen dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Basispreis* (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner)] [,

- (c) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über dem *Cap*, der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein.]

[Kapitalschutzbetrag [Betrag einfügen][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[]% des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]

]

Produkt Nr. 3: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis
--

Produkt Nr. 4: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis
--

Produktdaten

[Für Teil-Kapitalschutz-Zertifikate mit Basispreis und Teil-Kapitalschutz-Zertifikate mit Cap und Basispreis folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] [oder entspricht er diesem], der *Teilkapitalschutzbetrag*;

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap* [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [**Betrag einfügen**] [dem *Festgelegten Referenzpreis*] [dem *Teilkapitalschutzbetrag*] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [**Betrag einfügen**] und der Differenz aus (x) und (y), wobei

(x) der Quotient aus:

(A) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabe*faktor]; und

(y) 1 ist[.];:]

[(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein.]

[Teilkapitalschutzbetrag] [**Betrag einfügen**][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[]% des [Anfänglichen] *Emissionspreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]

]

Produkt Nr. 5: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung
--

Produktdaten

[Für Express-Zertifikate mit europäischer Barrierenbeobachtung folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

[(a) [war][War] [an dem *Bewertungstag der Startphase*] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* kleiner als die *Schwelle der Startphase* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) [der *Betrag der Startphase*] oder]

[(a)][(b)][war][War] [an einem *Beobachtungstermin*] [[zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem Tag während des [jeweiligen] *Beobachtungszeitraums*] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Auszahlungsbetrag*], der nachstehend neben dem [*Beobachtungstermin*] [*Beobachtungszeitraum*], in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [**Betrag einfügen**]] oder

[(b)] [(c)] wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der [*Barrieren-Bestimmungsstand*][*Schlussreferenzpreis*] kleiner als die *Barriere* [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [**Betrag einfügen**][dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der [*Festgelegte Referenzpreis*] [**Betrag einfügen**]

[Dabei entspricht der *Auszahlungsbetrag* in Fall von (i) höchstens dem *Höchstbetrag*.]

[Im Fall von [(b)][(c)](i) wird dieser Betrag am [**Tag angeben**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

Betrag der Startphase	[Betrag einfügen]
[Beobachtungszeitraum]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungszeitraum]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]
[[] Beobachtungszeitraum]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]
[Bewertungstag der Startphase]	[Auszahlungsbetrag]
[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Ersten Beobachtungstermin]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]
[[] Beobachtungstermin]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]
[Letzter Beobachtungstermin]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]

[Die Emittentin kann den Wert [des oben genannten Auszahlungsbetrages][der oben genannten Auszahlungsbeträge] am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, [den Auszahlungsbetrag][die Auszahlungsbeträge] höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [(i) für den Ersten Beobachtungstermin: []], [(ii)] für den [] Beobachtungstermin: []][ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin den Wert [des Auszahlungsbetrags][der Auszahlungsbeträge] [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

Schwelle der Startphase [Wert einfügen] [] % des Anfangsreferenzpreises]

]

Produkt Nr. 6: Sprint-Zertifikat

Produktdaten

[Für Sprint-Zertifikate folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag [Für *Italienische Wertpapiere*, für die ein *Mindestausübungsbetrag* von einem *Wertpapier* gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

- (a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* und unter dem *Cap*, das Produkt aus (i) dem *Basispreis* zuzüglich des Produkts aus (x) der Differenz zwischen *Schlussreferenzpreis* und *Basispreis* und (y) dem *Teilhabefaktor* und (ii) dem *Bezugsverhältnis*;
- (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Cap*, der *Höchstbetrag*;
- (c) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis*, der *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.

[Im Fall von (a) und (c) wird dieser Betrag am [Tag angeben] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

]

Produkt Nr. 7: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Produktdaten

[Für Kupon-Zertifikate mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar) folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

[Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, bitte einfügen:

- (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [**Betrag einfügen**] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,] der *Festgelegte Referenzpreis*.

]

Produkt Nr. 8: Airbag-Zertifikat

Produktdaten

[Für Airbag-Zertifikate folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag [Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis [auf oder] über dem Basispreis:

Anfänglicher Emissionspreis x (Schlussreferenzpreis / Anfangsreferenzpreis) x Teilhabefaktor

- (b) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis und gleichzeitig [auf oder] über der Airbagschwelle:

Anfänglicher Emissionspreis

- (c) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter der Airbagschwelle:

Anfänglicher Emissionspreis x Schlussreferenzpreis / Airbagschwelle

Airbagschwelle [Wert einfügen][]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann diesen Wert am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,]und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

]

Produkt Nr. 9: Airbag-Zertifikat mit Cap

Produktdaten

[Für Airbag-Zertifikate mit Cap folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Auszahlungsbetrag [Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

(a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über dem *Cap*:
der *Höchstbetrag*;

(b) liegt der *Schlussreferenzpreis* [[auf oder] unter dem *Cap* und gleichzeitig] [auf oder] über dem *Basispreis*:
 $\text{Anfänglicher Emissionspreis} \times (\text{Schlussreferenzpreis} / \text{Anfangsreferenzpreis}) \times \text{Teilhabeaktor}$

(c) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] unter dem *Basispreis* und gleichzeitig [auf oder] über der *Airbagschwelle*:
der *Anfängliche Emissionspreis*

(d) liegt der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] unter der *Airbagschwelle*:
 $\text{Anfänglicher Emissionspreis} \times (\text{Schlussreferenzpreis} / \text{Anfangsreferenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$

Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein.

Airbagschwelle [Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann diesen Wert am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,]und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

]

Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen

[Bitte für alle Schuldverschreibungen folgende Bestimmungen einfügen, außer wenn diese nachstehend eine entsprechende produktspezifische Eingabeaufforderung enthalten. Wenn produktspezifische Eingabeaufforderungen gelten, sollten diese anstelle der (und in derselben Reihenfolge wie die) entsprechenden, nachfolgend aufgeführten Eingabeaufforderungen eingefügt werden (unmittelbar gefolgt von allen zugehörigen Eingabeaufforderungen, die nicht einer nachstehenden Eingabeaufforderung entsprechen).

Für Zertifikate bitte löschen.]

Produktdaten

Auszahlungsbetrag **[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

[[der][Der] Nennbetrag]

[Nennbetrag +]

[
 (Nennbetrag x Teilhabefaktor x $\left(\frac{(\text{Schlussreferenzpreis} - \text{Anfangsreferenzpreis})}{\text{Anfangsreferenzpreis}} \right)$)
]

[mindestens jedoch [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[und] höchstens [Währung einfügen] [Betrag einfügen]]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[mindestens jedoch [Währung einfügen] [Betrag einfügen]] [[und] höchstens [Währung einfügen] [Betrag einfügen]]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

[Barriere

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: [Wert einfügen] [In Bezug auf jeden Korbbestandteil []% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils.]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des **[Basiswerts][Korbbestandteils]** [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den **[Basiswert][Korbbestandteil]**], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[Basispreis

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen: [Wert einfügen][]% des Anfangsreferenzpreises]]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,][und] der Volatilität des **[Basiswerts][Korbbestandteils]** [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den **[Basiswert][Korbbestandteil]**], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Produktkonditionen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* []% des Anfangsreferenzpreises dieses *Korbbestandteils*.]]

]

Spezifische auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen
--

Produkt Nr. 10: Aktienanleihe (Physische Lieferung)
--

Produkt Nr. 11: Aktienanleihe (Abwicklung in bar)
--

Produkt Nr. 12: Aktienanleihe Plus (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 13: Aktienanleihe Plus (Abwicklung in bar)

Produkt Nr. 14: Aktienanleihe PlusPro (Physische Lieferung)
--

Produkt Nr. 15: Aktienanleihe PlusPro (Abwicklung in bar)
--

Produkt Nr. 16: Easy Aktienanleihe (Physische Lieferung)

Produkt Nr. 17: Easy Aktienanleihe (Abwicklung in bar)

Produktdaten

[Für Aktienanleihen folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:]

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:] In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

[Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bitte einfügen:]

- (a) [war][War] an einem Beobachtungstermin der Tilgungs-Bestimmungsstand größer als die Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] (ein Tilgungs-Ereignis), der Nennbetrag oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist]

[Kann die Tilgung durch Zahlung oder physische Lieferung erfolgen und ist kein Mindestbetrag festgesetzt, bitte einfügen:] [der][Der] Nennbetrag.]

[Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, ist kein Mindestbetrag festgesetzt und keine Barriere vorgesehen, bitte einfügen:]

[(a)][(i)][wenn] [Wenn] der Schlussreferenzpreis unter dem Basispreis liegt [oder diesem entspricht], das Produkt aus dem Schlussreferenzpreis und dem Bezugsverhältnis,

[(b)][(ii)]ansonsten der Nennbetrag.]

[Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, ist kein Mindestbetrag festgesetzt, eine Barriere vorgesehen und erfolgt eine Barrierenbetrachtung nicht nur am Bewertungstag, bitte einfügen:]

[(a)][(i)] [wenn] [Wenn] (A) der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt [oder diesem entspricht] und (B) [während des *Beobachtungszeitraums*][an einem *Beobachtungstermin*][am *Bewertungstag*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* [kleiner als die [oder gleich der]] [größer als die [oder gleich der]] *Barriere* gewesen ist,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*],

[(b)][(ii)] [ansonsten der *Nennbetrag*.]

[*Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen, ist kein Mindestbetrag festgesetzt, eine Barriere vorgesehen und erfolgt nur eine Barrierenbetrachtung am Bewertungstag, bitte einfügen:*

[(a)][(i)] [wenn] [Wenn] der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* gewesen ist,

[ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und

(B) dem *Basispreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*],

[(b)][(ii)] [ansonsten der *Nennbetrag*.]

[*Kann die Tilgung nur durch Zahlung erfolgen und ist ein Mindestbetrag festgesetzt, bitte einfügen:*

[(a)][(i)][liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* [auf oder] über dem *Basispreis*, der *Nennbetrag*,

[(b)][(ii)]ansonsten der *Mindestbetrag*.]

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* und (b) dem *Bezugsverhältnis*.]

]

Produkt Nr. 18: Schuldverschreibung mit bedingtem Zins (Long)
--

Produktdaten

[Für Schuldverschreibungen mit bedingtem Zins (Long) folgende produktspezifische Bestimmungen einfügen:

Zins

Zinszahlung

[Zinszahlung ist anwendbar.] [Zinszahlung ist nicht anwendbar.]

[In Bezug auf jede Zinsperiode bis einschließlich der am **[Reset-Tag einfügen]** endenden Zinsperiode wird der Zinsbetrag unbedingt ausgezahlt; danach gilt,]

- (a) [Wenn] [wenn] an einem Zins-Beobachtungstermin der [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [des Basiswerts] [der Referenzpreis] [über] [unter] der Zinsschwelle liegt [oder dieser entspricht], findet eine Zinszahlung zum nächsten Zinstermin statt, oder
- (b) wenn an einem Zins-Beobachtungstermin der [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [des Basiswerts] [der Referenzpreis] [über] [unter] der Zinsschwelle liegt [oder dieser entspricht],

[erfolgt keine Zinszahlung [zum nächsten Zinstermin.]]

[erfolgt die Zinszahlung zum nächsten Zinstermin und der Zinsbetrag entspricht dem Mindestzins]

[Wenn an einem auf einen Fälligkeitstag fallenden Zinstermin ein Zinsbetrag fällig wird, wird der Zinsbetrag zusammen mit dem an diesem Fälligkeitstag fälligen Auszahlungsbetrag ausgezahlt.]

[Mindestzins]

[**Betrag einfügen**] [[] [%] [p. a.]]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder an dem Geschäftstag nach dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils][und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** erhöhen. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf höchstens **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** zu erhöhen. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben.]

[*Referenzpreis*

ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen*, der von der *Referenzstelle* des *Basiswerts* notierte Stand des *Basiswerts* in Bezug auf den 3. Vorhergehenden Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Referenzpreis* an diesem Tag bestimmt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, bestimmt die Berechnungsstelle den *Referenzpreis* für den *Basiswert*, indem sie den *Ersatzreferenzpreis* wie in der Definition zu "Ersatzreferenzpreis" angegeben für den *Basiswert* berechnet.

Ersatzreferenzpreis

ist in Bezug auf einen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen*, der wie folgt berechnete Wert:

$$\text{Ersatzreferenzpreis} = \text{Stand Basiswert}_{p-15} \times \left(\frac{\text{Stand Basiswert}_{p-4}}{\text{Stand Basiswert}_{p-16}} \right)$$

wobei

Stand Basiswert_{p-15}: der Stand des *Basiswerts* für den 15. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis* bestimmt wird.

Stand Basiswert_{p-4}: der Stand des *Basiswerts* für den 4. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis* bestimmt wird.

Stand Basiswert_{p-16}: der Stand des *Basiswerts* für den 16. Kalendermonat vor dem Monat, in dem der *Ersatzreferenzpreis* bestimmt wird.]

]

Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Für alle Wertpapierarten entsprechend ergänzen**Wesentliche Termine**[Erster
Börsenhandelstag]

[Tag einfügen]]

[Letzter
Börsenhandelstag]

[Tag einfügen]]

[Ausübungstag[e]

[] [Bei Europäischer Ausübungsart einzelnen Tag einfügen, bei Bermuda-Ausübungsart einzelne Tage einfügen. Bei Amerikanischer Ausübungsart streichen.]

[Der [erste][letzte][Zahl einfügen] [Jeder] Geschäftstag [jeder Woche][jedes Kalendermonats][jedes Kalenderquartals][jedes Kalenderjahrs][Zeitraum einfügen] während der Ausübungsfrist]

[(a) Bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses der Beendigungstag oder

(b) andernfalls [Tag einfügen]]

[(a) Bei Eintritt eines Knock-In-Ereignisses der Beendigungstag oder

(b) andernfalls [Tag einfügen]]

[(a) Bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses der Beendigungstag oder

(b) andernfalls [Tag einfügen]]

Weitere Angaben

[Ausübungsart]

[Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart]
[Bermuda-Ausübungsart]]

[Ausübungsfrist]

[Der Zeitraum ab [einschließlich] [dem Wertstellungstag bei Emission] [Datum einfügen] bis [einschließlich] [ausschließlich][Datum einfügen][oder, falls einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, jeweils der nächstfolgende Geschäftstag]]

[Bei Amerikanischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend verwendet, einfügen.]

[Bei Europäischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend nicht verwendet, streichen.]

[Automatische Ausübung]	Automatische Ausübung findet [keine] Anwendung.] [N. B: Bei <i>Italienischen Wertpapieren</i> findet Automatische Ausübung immer Anwendung]
[Notierungsart]	[einschließlich Stückzinsen] [zuzüglich Stückzinsen]]
[Mindestausübungsbetrag]	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]] [Bei <i>Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.</i>]
[Ganzzahliger Ausübungsbetrag]	[Betrag einfügen]] [Bei <i>Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.</i>]
[Ausübungshöchstbetrag]	[Betrag einfügen]] [Bei <i>Europäischer Ausübungsart streichen</i>]
[Umrechnungskurs]	[Einfügen, wenn Währungsumrechnung vorgesehen ist und/oder es sich bei den Wertpapieren um Italienische Wertpapiere handelt. Andernfalls Zeile streichen.] [] [[Der <i>Umrechnungskurs</i> wird] [Die Bestimmung des <i>Umrechnungskurses</i> erfolgt] anhand des Umrechnungskurses zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> [oder zwischen der <i>Korbbestandteil-Währung</i> und der <i>Referenzwährung</i> bzw. der <i>Abwicklungswährung</i>] [bestimmt], [anhand [des WMR Spot Fixing] [] [um [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen)]], [wie unter [Ask] [] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen Umrechnungskurs zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> auf der Seite [$\lt 0\#WMSPOTI\gt$] [] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht.] [der [von [] berechnet und] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird].] [Wird der <i>Umrechnungskurs</i> an einem Tag [[bis] [um] [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen)]]] [] nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, [so erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> [oder zwischen der <i>Korbbestandteil-Währung</i> und der <i>Referenzwährung</i> bzw. der <i>Abwicklungswährung</i>], [] [anhand [], [das][] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird] [erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> [oder zwischen der <i>Korbbestandteil-Währung</i>

und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird].])

[Sofern zur angegebenen Zeit [], auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird und dementsprechend kein Umrechnungskurs zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*] veröffentlicht ist, erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.]

[Sofern [bis] [um] [**Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**])] [das WMR Spot Fixing] [], [unter [Ask] []] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen Umrechnungskurs zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* der Seite [<0#WMSPOTI>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird, erfolgt die Bestimmung des *Umrechnungskurses* anhand des Umrechnungskurses zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.]

[*Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt*

[Zum Zwecke der Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* in die *Referenzwährung*: Der Maßgebliche Umtauschzeitpunkt für den *Korbbestandteil*]

Ansonsten: []]

[*Geschäftstag*

ein Tag [, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist,] [und] [,] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an [dem] [den] in den Produktbedingungen angegebenen *Geschäftstagsort[en]* Zahlungen abwickeln] [und] [,] [an dem jede maßgebliche *Clearingstelle* Zahlungen abwickelt] [und] [**Sofern physische Lieferung vorgesehen ist, bitte einfügen:** für Zwecke von Lieferungen einer *Liefereinheit* ein Tag, an dem jedes maßgebliche *Clearingsystem für die Physische Lieferung* für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist]. Samstag [und] [,] Sonntag [sowie der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres] gelten nicht als *Geschäftstag*.]

[*Geschäftstagsorte*

[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und []] []]

[*Zahltagsorte*

[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und []] []]

[Clearingstelle]	<p>[Einfügen, falls abweichend von den Angaben unter § 1 (3) (k), und Adresse angeben.]</p> <p>[Euroclear Bank S.A./N.V., 1 boulevard Albert II, 1210 Bruxelles, Belgien]</p> <p>[Clearstream Banking Luxembourg S.A., 42 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg]</p> <p>[Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6. I-20123 Mailand, Italien]</p> <p>[Im Fall von SIS Wertrechten einfügen: SIX SIS AG, Olten, Schweiz][]</p>
[Form der Wertpapiere]	<p>Globalurkunde als [Inhaberpapier] [Namenspapier]] [Italienische Wertpapiere] [Portugiesische Wertpapiere] [Spanische Börsennotierte Wertpapiere] [Spanische Wertpapiere (Globalurkunde)] [Schwedische Wertpapiere] [Finnische Wertpapiere] [Norwegische Wertpapiere] [Französische Wertpapiere] [SIS Wertrechte]]</p>
Anwendbares Recht	<p>[englisches Recht] [deutsches Recht] [italienisches Recht] [portugiesisches Recht] [spanisches Recht]</p>
[Weitere Abwicklungsbestimmungen im Fall von CNY als Abwicklungswährung:	<p>(1) Handelt es sich bei der <i>Abwicklungswährung</i> gemäß diesen <i>Produktbedingungen</i> um Chinesische Renminbi ("CNY"), erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und abweichend von §3(3) der <i>Allgemeinen Bedingungen</i>, die Zahlung seitens der <i>Emittentin</i> fälliger Beträge durch Überweisung auf ein auf CNY lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in <i>Hongkong</i> unterhält.</p> <p>(2) §3(2) der <i>Allgemeinen Bedingungen</i> findet in diesem Fall keine Anwendung.</p> <p>(3) Falls die <i>Emittentin</i> aufgrund eines CNY-Währungsereignisses nicht in der Lage ist, fällige Zahlungen unter den <i>Wertpapieren</i> vollständig in CNY zu leisten, kann die <i>Emittentin</i> (i) diese Zahlungen verschieben, (ii) diese Zahlungen anstelle von CNY in der <i>Maßgeblichen Währung</i> leisten oder (iii) die <i>Wertpapiere</i> vorzeitig kündigen und zurückzahlen.</p> <p>(i) <i>Verschiebung der Zahlung.</i> Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen gilt: Ist die <i>Emittentin</i> aufgrund eines CNY-Währungsereignisses nicht in der Lage, Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit in <i>Hongkong</i> in voller Höhe in CNY zu leisten, so kann sie vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach billigem Ermessen (i) die jeweilige Zahlung auf den [Zahl einfügen] Geschäftstag nach dem Tag verschieben, an dem das CNY-Währungsereignis aufgehört hat zu bestehen, es sei denn, das CNY-Währungsereignis besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach</p>

dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, oder (ii) solche Zahlungen am *Fälligkeitstag* (vollständig oder teilweise) in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags leisten.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung der Zahlung und besteht das *CNY-Währungsereignis* an mehr als [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, so leistet die *Emittentin* die jeweilige Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an dem *Geschäftstag*, der auf den [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* folgt.

Wird das Vorliegen eines *CNY-Währungsereignisses* festgestellt, so wird die *Emittentin* bis spätestens um 14.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* (i) die *Berechnungsstelle* benachrichtigen und (ii) den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* den Eintritt eines *CNY-Währungsereignisses* und die Entscheidung der *Emittentin*, die Zahlungen zu verschieben bzw. die Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung* zu leisten, mitteilen. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* erfolgt.

- (ii) Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung*. Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Leistung der Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung*, so werden die Zahlungen in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an die *Wertpapierinhaber* geleistet. Mit einer gemäß dieser Bestimmung geleisteten Zahlung gelten die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf diese Zahlung unter dem jeweiligen *Wertpapier* als erfüllt.
- (iii) *Kündigung*. Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Kündigung der *Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 30 Tagen gekündigt. Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* nur insgesamt und nicht teilweise kündigen. Die Rückzahlung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Kündigungsfrist. Jedes *Wertpapier* wird im Falle der Kündigung zum *Maßgebliche Währung-Gegenwert* des angemessenen Marktpreises einschließlich des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts*

etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.

- (4) *Nichtverfügbarkeit des Kassakurses.* Für den Fall, dass (a) die *Emittentin* sich für eine Leistung der Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung* entscheidet und (b) es sich als unmöglich erweist, den *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* einzuholen, kann die *Emittentin* in billigem Ermessen (i) den *Kursberechnungstag* auf den nächsten *Geschäftstag* verschieben, an dem der *Kassakurs* zur Verfügung steht, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem Tag fort, bei dem es sich bei Verfügbarkeit des *Kassakurses* um den *Kursberechnungstag* gehandelt hätte ("**Ursprünglicher Kursberechnungstag**"), oder (ii) die *Berechnungsstelle* anweisen, den *Kassakurs* unter Berücksichtigung sämtlicher ihr sachdienlich erscheinenden Informationen zu ermitteln, einschließlich Kursinformationen, die vom Devisenmarkt für CNY ohne physische Lieferung in Hongkong oder andernorts eingeholt wurden, sowie des *Maßgebliche Währung/CNY-Wechselkurses* am Inlandsdevisenmarkt der Volksrepublik China.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung des *Kursberechnungstags* und besteht die Nichtverfügbarkeit bis zum [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* fort, so (a) ist der *Kursberechnungstag* der erste *Geschäftstag*, der auf den [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* folgt, und (b) ermittelt die *Berechnungsstelle* den *Kassakurs* nach der unter (ii) im vorstehenden Satz erläuterten Methode. Bei einer Verschiebung des *Kursberechnungstags* verschiebt sich der jeweilige *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* für Zahlungen auf den zweiten *Kursberechnungs-Geschäftstag* nach dem *Kursberechnungstag*.

Nachdem die *Emittentin* festgestellt hat, dass der *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* nicht verfügbar ist, (i) benachrichtigt sie unverzüglich die *Berechnungsstelle* und (ii) teilt den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* und die Entscheidung der *Emittentin*, den *Kursberechnungstag* zu verschieben bzw. die *Berechnungsstelle* mit der Ermittlung des *Kassakurses* zu beauftragen, mit. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* erfolgt.

- (5) Für die Zwecke dieser *Produktbedingungen* haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"**CNY-Händler**" bezeichnet einen unabhängigen, international anerkannten Devisenhändler, der im CNY-Devisenmarkt in

Hongkong aktiv ist, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt.

"**CNY Währungsereignis**" bezeichnet *Fehlende Konvertierbarkeit, Fehlende Übertragbarkeit* und *Illiquidität*.

"**Hongkong**" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

"**Illiquidität**" bezeichnet den Fall, dass der allgemeine CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* illiquide wird (ohne dass dies auf *Fehlende Konvertierbarkeit* oder *Fehlende Übertragbarkeit* zurückzuführen ist), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Rücksprache mit zwei CNY-Händlern festgestellt, und dass die *Emittentin* infolgedessen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, in ausreichendem Maße *CNY* zu beschaffen, um ihre Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen unter den *Wertpapieren* in voller Höhe zu erfüllen.

"**Fehlende Konvertierbarkeit**" bezeichnet den Fall, dass die *Berechnungsstelle* (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, einen unter den *Wertpapieren* fälligen Betrag am allgemeinen CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* zu konvertieren (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"**Fehlende Übertragbarkeit**" bezeichnet den Fall, dass die *Berechnungsstelle* (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, *CNY* von einem Konto in *Hongkong* auf ein anderes Konto in *Hongkong* bzw. von einem Konto in *Hongkong* auf ein anderes Konto außerhalb *Hongkongs* zu überweisen (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem

jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"Kassakurs" bezeichnet in Bezug auf einen Kursberechnungstag den *Maßgebliche Währung/CNY*-Devisenkassakurs für den Kauf der *Maßgeblichen Währung* mit *CNY* am außerbörslichen *CNY*-Devisenmarkt in *Hongkong*, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) an dem jeweiligen Tag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellt.

"Kursberechnungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in *Hongkong*, Peking [und []] für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen) geöffnet sind.

"Kursberechnungstag" bezeichnet den Tag, der, vorbehaltlich einer Anpassung, auf den zweiten Kursberechnungs-Geschäftstag vor dem *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* des betreffenden Betrags fällt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet jede de facto oder de jure staatliche Stelle (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), jedes Gericht, jedes Schiedsgericht, jede verwaltungs- oder sonstige regierungsbehördliche Stelle von *Hongkong* und jeden sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger (einschließlich der Zentralbank), dem bzw. der die Aufsicht über die Finanzmärkte von *Hongkong* obliegt.

"Maßgebliche Währung-Gegenwert" eines *CNY*-Betrags bezeichnet den betreffenden in die *Maßgebliche Währung* umgerechneten *CNY*-Betrag, dessen Umrechnung unter Zugrundelegung des *Kassakurses* für den betreffenden Kursberechnungstag, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* festgestellt und der *Emittentin* jeweils umgehend mitgeteilt, erfolgt ist.

- (6) *Bezugnahmen*. Bezugnahmen auf "**Hongkong-Dollar**", "**HK-Dollar**" und "**HK\$**" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung von *Hongkong* zu verstehen, und Bezugnahmen auf "**Renminbi**", "**RMB**" und "**CNY**" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung der Volksrepublik China (Festlandchina) unter Ausschluss von *Hongkong*, der Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und von Taiwan zu verstehen.]

[Annahmeschluss für
Verzichtserklärungen

[Tag einfügen]

[Bei Italienischen Wertpapieren in Form von Zertifikaten bitte einfügen]

[Separate Referenzwertbestimmung]	Separate Referenzwertbestimmung findet Anwendung.] [Gegebenenfalls bei Körben oder bei mehr als einem Basiswert einfügen, andernfalls Zeile streichen.]
[Korrekturzeitraum]	[] [Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]
[Durchschnittsbildung]	Durchschnittsbildung ist [hinsichtlich folgender Referenzwertbestimmungen vorgesehen: []].][Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]
[Störungsbedingter Durchschnittsbildungstag]	[Es gilt § 5 (1) (b) (ii).] [] [Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]
[Rückzahlung zum Nennbetrag]	Rückzahlung zum Nennbetrag findet Anwendung.] [Falls nicht anwendbar, bitte Zeile löschen]

[Weichen Ausübungsmitteilung, Liefermitteilung oder Verzichtserklärung von dem den Allgemeinen Bedingungen beigefügten Formular ab, bitte einfügen:]

Formular für [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung][Verzichtserklärung]

[Formular einfügen]

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen [Nr. [●]] vom [●]

DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON] [NIEDERLASSUNG MAILAND] [SUCURSAL EM PORTUGAL] [SUCURSAL EN ESPAÑA]

Emission von [bis zu] [**Anzahl einfügen**] [**Betrag einfügen**] [**Typ einfügen**] [Zertifikaten] [Schuldverschreibungen] [**Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen**] [**gegebenenfalls einfügen**: (entspricht Produkt Nr. [**Produkt Nr. vom Basisprospekt einfügen**] im Basisprospekt)] [zu je [**Betrag einfügen**] mit einem Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Betrag einfügen**] [je Serie]

bezogen auf [**Basiswert einfügen**] (die "Wertpapiere")

im Rahmen des [**X-markets-**]Programms für die Emission von [Zertifikaten][,] [und] [Schuldverschreibungen]

[Anfänglicher Emissionspreis: [**Betrag einfügen**] [**Prozentangabe einfügen**] [je [Zertifikat][Schuldverschreibung] [**Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen**][Anleihe][Wertpapier]] [bis zum Emissionstag][(ausschließlich)]]

[(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [**Betrag einfügen**][**Prozentangabe einfügen**] [des] [**Anfänglichen Emissionspreises**] [**Nennbetrags**]])].]

Emissionspreis: [**Betrag einfügen**] [**Prozentangabe einfügen**] je [Zertifikat] [Schuldverschreibung] [**Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen**][Anleihe] [Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [**Betrag einfügen**] [**Prozentangabe einfügen**] [des] [**Emissionspreises**] [**anfänglichen Emissionspreises**] [**Nennbetrags**]])]

[der *Emissionspreis* [je [Zertifikat] [Schuldverschreibung] [**Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen**][Anleihe][Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [**Betrag einfügen**][**Prozentangabe einfügen**] [des] [**Emissionspreises**] [**anfänglichen Emissionspreises**] [**Nennbetrags**]])] wird zunächst am *Emissionstag* festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]

[Am Emissionstag] [[anfänglich] [**Betrag einfügen**] [**Prozentangabe einfügen**] [je [Zertifikat] [Schuldverschreibung] [**Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen**][Anleihe][Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [**Betrag einfügen**][**Prozentangabe einfügen**] [des] [**Emissionspreises**] [**anfänglichen Emissionspreises**] [**Nennbetrags**]])]. [Nach der Emission der *Wertpapiere* wird der [**Emissionspreis**] [Preis der *Wertpapiere*] kontinuierlich angepasst.]

[WKN/ISIN: [●]]

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Zertifikate][Schuldverschreibungen] sind Teil einer einheitlichen Serie von Wertpapieren im Sinne des § 15 der *Allgemeinen Bedingungen*, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte Wertpapiere (alle zusammen die "**Wertpapiere**"). Die genannten bereits emittierten *Wertpapiere* wurden unter den Endgültigen Bedingungen [Nr. [●]] vom [●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") **[Gegebenenfalls weitere Emission von [Zertifikaten] [Schuldverschreibungen] einfügen: [●]]** [zu dem Basisprospekt [vom []]] (der "**Erste Basisprospekt**") begeben. Die *Emittentin* wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen, die – mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags bzw. der Anzahl der Wertpapiere – mit den in den Ersten Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen (die "**Ersten Emissionsbedingungen**") identisch sind. Diese Emissionsbedingungen werden in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und sind am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich. Dieser *Basisprospekt* enthält gemeinsam mit diesen *Endgültigen Bedingungen* eine Beschreibung der Ausgestaltung der *Wertpapiere*. **Diese Beschreibung ist prospektrechtlich verbindlich; Verweise in den in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogenen Allgemeinen Bedingungen zu dem Basisprospekt vom [] auf die Produktbedingungen sind insoweit als Bezugnahme auf diese Endgültigen Bedingungen zu verstehen. Jedoch sind im Hinblick auf die Ansprüche aus den Wertpapieren die Ersten Emissionsbedingungen – mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags bzw. der Anzahl der Wertpapiere – maßgebend.** Der *Erste Basisprospekt* und die *Ersten Endgültigen Bedingungen* sind in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.]]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

Emissionsbedingungen (Produktbedingungen)

[Allgemeine Bedingungen der Wertpapierbedingungen]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Diese *Endgültigen Bedingungen* müssen in Verbindung mit dem *Basisprospekt* vom 17. August 2018 (einschließlich der per Verweis einbezogenen Informationen) (der "*Basisprospekt*") gelesen werden. Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in [den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapierbedingungen, die den Endgültigen Bedingungen beigefügt sind,*] **[Allgemeinen Bedingungen im Basisprospekt]** zugewiesene Bedeutung. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und des *Basisprospekts*.

Zusätzlich ist der *Basisprospekt* vom 17. August 2018 am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG[, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main][,][und] [in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB][,] [und] [in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien][,] [und] [in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal][,] [und] [in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien][,] [sowie] [in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo er auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden kann)], kostenlos erhältlich.

Die Wertpapiere sind keine Kollektivanlagen im Sinn des Kapitalanlagegesetzes und unterliegen nicht der Genehmigung oder der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“). Anleger tragen das Emittentenrisiko.

[Falls anwendbar, bitte einfügen: Die hierin beschriebenen Wertpapiere sind Wertpapiere mit einer dynamischen Struktur. Dies kann zu Änderungen in den Produktbedingungen und/oder dem Bezugswert führen.]

[Ggf. Inhaltsverzeichnis einfügen:

INHALTSVERZEICHNIS

Übersicht über das Wertpapier und Emissionsbedingungen (Produktbedingungen).....[]

[WKN:]

[][]
[][]

[ggf. für weitere WKN ergänzen: []]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere.....[]

Emissionsspezifische Zusammenfassung[]

[]

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die folgenden "**Produktbedingungen**" der *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der *Wertpapiere* die *Allgemeinen Bedingungen* für die Zwecke dieser Serie von *Wertpapieren*. Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*.

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der *Wertpapiere* beschreiben den Inhalt der jeweiligen Produktbedingungen der *Wertpapiere*, welche für die jeweilige Serie der *Wertpapiere* die *Allgemeinen Bedingungen* für die Zwecke dieser Serie von *Wertpapieren* vervollständigen und konkretisieren.]

[*produktspezifische Produktbedingungen wie in "V. Produktbedingungen" enthalten und, wie anwendbar, bestehend aus den folgenden Abschnitten*

- *"Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen",*
- *"Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen,*
- *"Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen, und*
- *"Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"*

jeweils für die spezifische Emission vervollständigt einfügen und entsprechend den Zwischenüberschriften zuordnen]

WEITERE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

NOTIERUNG UND HANDEL

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], die *Wertpapiere* in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelt] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist.]

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelt] [] [Markt] [Freiverkehr] an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*].

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [*die Wertpapiere*] in [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln,] [Die *Wertpapiere* sind am [geregelt] [] Markt der [] Wertpapierbörse [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]

[Es ist beabsichtigt, die Kotierung der *Wertpapiere* an der SIX Swiss Exchange zu beantragen. Es ist beantragt worden, sie [mit Wirkung zum []] zum Handel an der SIX Structured Products zuzulassen.

[Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

Mindesthandelsvolumen [][Nicht anwendbar]

Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel [][Nicht anwendbar]

ANGEBOT VON *WERTPAPIEREN*

Mindestzeichnungsbetrag für Anleger [][Nicht anwendbar]

Höchstzeichnungsbetrag für Anleger [][Nicht anwendbar]

[Die *Zeichnungsfrist*] [Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]

[Der *Angebotszeitraum*] [Das Angebot der [jeweiligen *Serie* von *Wertpapieren*] [*Wertpapiere*] beginnt am [] [und endet am []].]

[Fortlaufendes Angebot]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der angebotenen *Wertpapiere*], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]

[Angebotspreis] [Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]

Stornierung der Emission der *Wertpapiere* [Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Emission der *Wertpapiere*, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der *Wertpapiere* unter anderem davon ab, ob bei der *Emittentin* bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die *Emittentin* die Emission der *Wertpapiere* zum [] stornieren.]

[Vorzeitige Beendigung der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere*] [][Nicht anwendbar]

	[Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, die <i>Zeichnungsfrist</i> , gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem <i>Geschäftstag</i> bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die <i>Wertpapiere</i> erreicht, beendet die <i>Emittentin</i> die <i>Zeichnungsfrist</i> für die <i>Wertpapiere</i> zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem <i>Geschäftstag</i> ohne vorherige Bekanntmachung.]]
[Vorzeitige Beendigung des <i>Angebotszeitraums</i> für die <i>Wertpapiere</i>]	[[Nicht anwendbar]
	[Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, den <i>Angebotszeitraum</i> , gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]
Bedingungen für das Angebot:	[][[Nicht anwendbar]
Beschreibung des Antragsverfahrens: ²	[][[Nicht anwendbar]
Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: ³	[][[Nicht anwendbar]
Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der <i>Wertpapiere</i> :	[Nicht anwendbar] [Anleger werden von der <i>Emittentin</i> [oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von <i>Wertpapieren</i> und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am [Emissionstag] [Ausgabetag], und die Lieferung der <i>Wertpapiere</i> erfolgt am [Wertstellungstag bei Emission] [Wertstellungstag bei Ausgabe] gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die <i>Emittentin</i> .]
Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: ⁴	[][[Nicht anwendbar]
Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	[][[Nicht anwendbar]
Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der <i>Wertpapiere</i> gilt, und Angaben	[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie] [Nicht-Qualifizierte Anleger]

² Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

³ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁴ Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

VI. FORMBLATT FÜR DIE *ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN*

zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder:⁵

[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger]

[Das Angebot kann an alle Personen in [Luxemburg][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Österreich] [und []] erfolgen, die alle anderen in dem *Basisprospekt* angegebenen oder anderweitig von der *Emittentin* und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf:

[][Nicht anwendbar]

Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:

[][Nicht anwendbar]

Name(n) und Adresse(n) (sofern der *Emittentin* bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.

[][Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht anwendbar]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).]

[Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,][und] [Österreich] erteilt.]

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [*Name[n]* und *Adresse[n]* einfügen].]

[Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,][und] [Luxemburg]Österreich]

⁵ Erfolgt das Angebot zeitgleich an den Märkten mindestens zweier Länder und wurden oder werden Tranchen auf einige dieser Länder beschränkt, bitte entsprechende Tranchen angeben.

und für *[Name[n] und Adresse[n] einfügen]*
[und *[Details angeben]*] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung
vorbehaltlich [].]

Die spätere Weiterveräußerung und
endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch
Finanzintermediäre kann [während der Dauer
der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9
der *Prospektrichtlinie*] [•] erfolgen.

GEBÜHREN

[Im *Emissionspreis* der *Wertpapiere* []
enthaltene Marge (wird bei der Preisstellung
während der Laufzeit in Abzug gebracht und
entspricht der Summe aus den von der
Emittentin an die Vertriebsstellen gezahlten
Gebühren, der Emittentenmarge und dem
Ausgabeaufschlag; weitere Informationen
unter II. E. 5 und 7):

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen
gezahlte Gebühren [][[Nicht anwendbar]

[Bestandsprovision⁶ [bis zu [] [[]% des [jeweiligen [Preises]
[Erwerbspreises]] [[*Anfänglichen*
Emissionspreises] [[anfänglichen]
Ausgabepreises] (ohne *Ausgabeaufschlag*)]]
[Nicht anwendbar]]

[Platzierungsgebühr [[bis zu] [] [[]% des [[*Anfänglichen*
Emissionspreises] [[anfänglichen]
Ausgabepreises] [des aktuellen
Verkaufspreises] (ohne *Ausgabeaufschlag*)]
[jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]]
[Während der *Zeichnungsfrist* [bis zu] [] [[]%
des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*]
[[anfänglichen] *Ausgabepreises*] (ohne
Ausgabeaufschlag) und nach dem Ende der
Zeichnungsfrist [bis zu] [] [[]% des aktuellen
Verkaufspreises (ohne *Ausgabeaufschlag*)]
[Nicht anwendbar]]

[Von der *Emittentin* nach der Emission von
den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren [][[Nicht anwendbar]

⁶ Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne *Ausgabeaufschlag*) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Produktbedingungen* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind den Punkten 5 und 6 im Abschnitt E "Interessenkonflikte" von Teil I (Risikofaktoren) des Basisprospekts zu entnehmen.

WERTPAPIERRATINGS

Rating

[] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>)] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert.]]

[Die *Wertpapiere* verfügen über kein Rating.]

**INTERESSEN AN DER EMISSION BETEILIGTER
NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN**

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

[Der *Emittentin* sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []

[GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN]

[Gründe für das Angebot

[]

(Siehe Formulierung unter "Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten" in dem Basisprospekt – bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind diese Gründe hier einzufügen und die folgenden beiden Punkte erforderlich)

[Geschätzter Nettoerlös

[]

(Soll Erlös für mehrere Zwecke verwendet werden, entsprechend aufgliedern und Verwendungszwecke in der Reihenfolge ihrer Priorität aufführen. Reicht Erlös nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Höhe und Herkunft anderer Mittel aufführen.)

VI. FORMBLATT FÜR DIE *ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN*

[Geschätzte Gesamtkosten

[]

(Kosten sind nach den für die einzelnen "Verwendungszwecke" vorgesehenen Kapitalbeträgen aufzugliedern und in der Reihenfolge der Priorität dieser "Verwendungszwecke" aufzuführen.)

Rendite

[]

[Die Rendite wird auf Basis des Emissionspreises am Emissionstag und auf Basis des Nominalwertes unter Berücksichtigung des Kupons und des Zinstagequotienten berechnet.]

[ISMA Methode: Die Rendite wird auf Basis der Methode der ISMA berechnet. Dies ist eine Methode der Renditeberechnung, bei der der tägliche effektive Zins berücksichtigt wird. Der täglich aufgelaufene Zins und das investierte Kapital werden addiert jeweils bezogen auf den folgenden Tag.]

[Die Rendite ist keine Garantie für die zukünftige Rendite.]

[VERÖFFENTLICHUNG VON MITTEILUNGEN

Veröffentlichung von Mitteilungen

Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von § 16(1)(b) der *Allgemeinen Bedingungen* auf der Webseite www.investment-products.db.com.]

Verantwortlichkeit

Verantwortliche Personen

Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die „**Verantwortliche Person**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften „**Deutsche Bank**“) mit Sitz in Frankfurt ist verantwortlich für die Informationen in diesem Basisprospekt und bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Information korrekt ist und dass keine wesentlichen Umstände weggelassen wurden.

Keine Wesentlichen Verschlechterungen

Keine Wesentlichen Verschlechterungen

[Seit dem [] gibt es keine wesentlichen Verschlechterungen hinsichtlich der finanziellen Situation und der Handelsposition der Emittentin gegenüber dem Basisprospekt (einschließlich der Dokumente, die per Verweis in den Basisprospekt einbezogen sind)] [].

[Rangfolge der Wertpapiere

Rangfolge der Wertpapiere

Nach Auffassung der Emittentin [unterfallen] [werden] die Wertpapiere dem Anwendungsbereich des § 46f Absatz 7 Kreditwesengesetz ("KWG") [unterfallen] und [erfüllen] die Kriterien als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten [erfüllen], wie in **[Hinweis auf die maßgebliche Stelle im Basisprospekt einfügen]** [Abschnitt „III. Allgemeine Informationen zum Programm - C. Allgemeine Beschreibung des Programms“ unter „Rangfolge der Wertpapiere“] beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass es im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht obliegt, zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen Wertpapiere als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorzugte

Vorrangige Verbindlichkeiten zu qualifizieren sind.]

[Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

[Die Wertpapiere sind [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.]
[Die *Emittentin* hat auf Grundlage der Marktbedingungen am Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* vorläufig festgestellt, dass die *Wertpapiere* [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am *Emissionstag* ändern kann. [Trifft die *Emittentin* eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]

ANGABEN ZUM *BASISWERT*

[Informationen [zum] [zu jedem] *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [sowie auf den für die im *Basiswert* enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [**Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen] erhältlich.]

[Im Falle der Kotierung der *Wertpapiere* an der *SIX Swiss Exchange* bitte die gemäß Abschnitt 4 von Schema F der *SIX Swiss Exchange* erforderlichen Angaben zum *Basiswert* sowie die gemäß Abschnitt 3.2.12 von Schema F verlangten steuerlichen Informationen einfügen, sofern diese nicht an anderer Stelle in den *Endgültigen Bedingungen* enthalten sind.]

[**Handelt es sich bei dem *Basiswert* um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:**

Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* ist [juristischen Namen des Administrators einfügen] im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ((EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[**Handelt es sich bei dem *Basiswert* um einen Korb und handelt es sich bei mindestens einem Korbbestandteil um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:**

Bezeichnung des Korbbestandteils	Qualifizierung als Referenzwert	Administrator des Referenzwertes
[Bezeichnung einfügen]	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]	[juristischen Namen des Administrators einfügen] [nicht eingetragen]

Wird in der Spalte "Administrator des Referenzwertes" ein Administrator angegeben, wird dieser Administrator zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* im Register der Administratoren und Referenzwerte geführt, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ((EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[**Ist der *Basiswert* ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die nicht von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte einfügen:**

Informationen zum *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner seine Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [auf der vorstehend in den *Produktbedingungen* unter "*Basiswert*" für den bzw. jeden den *Basiswert* bildenden Index aufgeführten [Bloomberg-] [oder] [Reuters-]Seite erhältlich.

Der Sponsor des *Basiswerts* bzw. jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Index, bestehend, wie jeweils anwendbar, aus dem Typ des Index, der Berechnungsmethode und –formel, einer Beschreibung des individuellen Auswahlprozesses der Indexbestandteile und der Anpassungsregeln) zum *Basiswert* erhältlich sein können.

[Name des *Index-Sponsors*] [Webseite]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:]

Name des [Fonds][oder][Index]	[Index-][Sponsor][oder][Emittent]	Webseite	Bezeichnung des Korbbestand-teils
[Bezeichnung einfügen]	[Bezeichnung einfügen]	[Webseite einfügen]	[Bezeichnung einfügen]

]

[Für jeden Index die entsprechende Haftungsausschlusserklärung einfügen]

[Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte die relevante(n) Indexbeschreibung(en), wie entweder durch Nachtrag in diesen Basisprospekt aufgenommen oder wie in diesem Basisprospekt in dem Abschnitt "VIII. Beschreibung Proprietärer Indizes" enthalten, für die jeweilige Emission einfügen: []]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die *Emittentin*

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.] [Die *Emittentin* stellt unter [Bezugsquelle einfügen] weitere Angaben zum Basiswert zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [Information beschreiben].]

[LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN:**[*Betreffendes Land einfügen*]**

Zahl- und
Verwaltungsstelle in
[*Betreffendes Land
einfügen*]

[*Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen*]: In Deutschland ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG. Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].]

[*Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen*]: In Österreich ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

[*Im Fall von Luxemburg als betreffendes Land einfügen*]: In Luxemburg ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung Luxemburg, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.]

[*Im Fall von Wertpapieren, die an der SIX Swiss Exchange notiert sind oder bei denen es sich nach den Produktbedingungen um SIS Wertrechte handelt, einfügen*]: Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* ist die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung Zürich, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.]

[*Angaben für andere Länder einfügen*: []]

]

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Einführung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und das Ableben eines Inhabers der *Wertpapiere* können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird empfohlen, § 10 (Besteuerung) der Allgemeinen Bedingungen zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code of 1986*)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code of 1986 of 1986*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei *Wertpapieren*) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % und eventuell vorbehaltlich der Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder eventuell einem niedrigeren Satz im Doppelbesteuerungsabkommen). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet wird oder eine Anpassung vorgenommen wird, und damit kann ein Zusammenhang zwischen der dividendenbezogenen Zahlung und den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen sein.**

Daher ist es möglich, dass ein Einbehalt nach Abschnitt 871(m) die *Wertpapiere* betrifft (wodurch ein solches *Wertpapier* zu einem "**871(m)-Wertpapier**" wird), insbesondere wenn jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika auf ein zugrundeliegendes Referenzwertpapier bezahlt werden. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder Beträgen, die als solche Zahlungen angesehen werden), die auf *Wertpapiere* geleistet werden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen. Die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten

der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der *Wertpapiere* erst zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Bei *Wertpapieren*, die in Bezug auf ein zugrundeliegendes US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen, werden sämtliche Zahlungen auf die *Wertpapiere*, die sich auf solche US-Wertpapiere oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen, in Bezug auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70 % wiederangelegt werden. Bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das jeweilige US-Wertpapier 30 % einer dividendenäquivalenten Zahlung (wie in Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 definiert) vom Inhaber vereinnahmt und von der *Emittentin* einbehalten werden. Die *Emittentin* wird zum Ausgleich des nach Abschnitt 871(m) als einbehalten geltenden Betrags keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber zahlen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* können unter Umständen Auskunft darüber geben, ob die Emittentin festgestellt hat, dass die *Wertpapiere 871(m)-Wertpapiere* sind. Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die *Wertpapiere* abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen* verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die *Wertpapierinhaber* zu zahlen. Dementsprechend erhalten die *Wertpapierinhaber* möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert bzw. könnte der Betrag der Steuerschuld die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen sogar übersteigen (zum Beispiel bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger).

3. Luxemburg

Die folgenden Informationen basieren auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, sind jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, sind auf Quellensteuer-Aspekte beschränkt und potenzielle Anleger in die *Wertpapiere* sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, inklusive Luxemburger Steuergesetzen, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

Bitte beachten Sie, dass der Ansässigkeits-Begriff, welcher in den nachfolgenden Absätzen verwendet wird nur für Luxemburger Einkommenssteuerermittlungszwecke dient. Jeglicher Verweis in diesem Kapitel auf eine Quellensteuer oder eine Steuer ähnlicher Natur, oder auf einen anderen Begriff, bezieht sich lediglich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Begriffe.

3.1 Nicht gebietsansässige Inhaber der Wertpapiere

Nach derzeit geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird grundsätzlich weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Inhaber der *Wertpapiere* noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den *Wertpapieren* noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Inhabern gehaltenen *Wertpapiere* eine Quellensteuer erhoben.

3.2 Gebietsansässige Inhaber der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005, in der jeweils gültigen Fassung (das "**Relibi Gesetz**"), wird grundsätzlich weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Inhaber der *Wertpapiere* noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den *Wertpapieren*, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Inhabern gehaltenen *Wertpapiere* eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß dem *Relibi Gesetz* unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt welche in Luxemburg ansässig ist einer Quellensteuer von 20%.

Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die dem *Relibi Gesetz* unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 20% besteuert.

4. Deutschland

Die folgenden Ausführungen stellen eine allgemeine Darstellung bestimmter steuerlicher Folgen des Kaufs, Haltens oder der Veräußerung der *Wertpapiere* in Deutschland dar. Sie erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung sämtlicher Aspekte des deutschen Steuerrechts, die für eine Entscheidung zum Erwerb der *Wertpapiere* von Belang sein könnten, und behandeln insbesondere keine spezifischen Fakten oder Umstände, die für einen bestimmten Erwerber relevant sein könnten. Grundlage für diesen Überblick bilden die zum Datum dieses *Basisprospekts* geltenden und angewandten deutschen Gesetze, die – möglicherweise auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen können.

Da jede *Serie* von *Wertpapieren* aufgrund der in den entsprechenden *Endgültigen Bedingungen* dargelegten besonderen Bedingungen dieser *Serie* steuerlich unterschiedlich behandelt werden kann, enthält der folgende Abschnitt nur einige allgemeine Informationen zu einer möglichen steuerlichen Behandlung. Steuerfolgen die sich aus einer mit der Absicht einer bestimmten Renditeerzielung vorgenommenen Kombination von Schuldverschreibungen unterschiedlicher *Serien* auf Ebene des Steuerpflichtigen ergeben sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Erläuterungen.

Nach derzeitigem Recht unterliegen gewisse Kapitalerträge einem ermäßigten Steuersatz. Zu beachten ist jedoch, dass der Koalitionsvertrag zwischen der Christlich Demokratischen Union und der sozialdemokratischen Partei zur Bildung einer neuen Bundesregierung vorsieht, dass die Abgeltungssteuer für bestimmte Kapitalerträge teilweise abgeschafft werden soll. Der Koalitionsvertrag sieht ferner vor, dass der Solidaritätszuschlag schrittweise abgeschafft werden soll, sofern das individuelle Einkommen bestimmte Schwellenwerte nicht überschreitet. Ein Gesetzentwurf liegt nicht vor, so dass viele Details noch unklar sind. Das bedeutet allerdings, dass die von Inhabern der Wertpapiere als Privatvermögen vereinnahmten Erträge künftig mit ihrem individuellen progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 45% besteuert werden können (zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5%, sofern dieser nicht in Zukunft abgeschafft oder ermäßigt wird, und Kirchensteuer, sofern diese auf den einzelnen Inhaber anwendbar ist) Allerdings ist noch unklar, ob, wann und wie die derzeitigen Diskussionen zu Rechtsänderungen führen.

Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten ihre eigenen Steuerberater zu den steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs der *Wertpapiere* konsultieren. Hierzu zählen auch Auswirkungen der Steuergesetzgebung auf Landesebene oder lokaler Ebene oder erhobener Kirchensteuer nach dem Steuerrecht Deutschlands oder jedes anderen Landes, in dem sie ansässig sind oder dessen Steuergesetzen sie aus anderen Gründen unterliegen.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" behandelt Personen, die in Deutschland steuerpflichtig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, satzungsmäßiger Sitz oder Ort der faktischen Verwaltung bzw. Kontrollausübung sich in Deutschland befindet). "Privater Wertpapierinhaber" ist eine natürliche Person, die nach dem deutschen Steuerrecht als Eigentümerin eines *Wertpapiers* gilt und deren Wertpapier Teil ihres Privatvermögens ist.

Quellensteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Fortlaufende Zahlungen, die ein *Privater Wertpapierinhaber* erhält, unterliegen der deutschen Abgeltungsteuer, wenn die *Wertpapiere* in einem Depotkonto bei einer deutschen Niederlassung eines deutschen oder nicht-deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, einer deutschen Wertpapierhandelsgesellschaft oder einer deutschen Wertpapierhandelsgesellschaft bzw. -bank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") verwahrt werden. Der Steuersatz liegt bei 25% (plus Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf, womit sich der Quellensteuersatz insgesamt auf 26,375% beläuft). Unterliegt der *Private Wertpapierinhaber* der Kirchensteuer, wird auch ein Kirchensteuerzuschlag einbehalten, sofern der *Private Wertpapierinhaber* keinen sogenannten Sperrvermerk gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erklärt, woraufhin er zur Kirchensteuer veranlagt wird.

Ein *Privater Wertpapierinhaber* unterliegt auch in Bezug auf die aus Veräußerung, Rückgabe, Rückzahlung, Abtretung oder (unter bestimmten Umständen) Abwicklung erzielten Veräußerungsgewinne (d. h. die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug von damit direkt verbundenen Ausgaben und den Anschaffungskosten) dieser steuerlichen Behandlung, wenn die *Wertpapiere* in einem Depotkonto bei derselben Auszahlenden Stelle seit dem Zeitpunkt des Erwerbs gehalten wurden. Soweit gleichartige Wertpapiere in einem Depotkonto zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden, gelten für die Berechnung des Veräußerungsgewinns die zeitlich früher erworbenen als zuerst veräußert. Bei *Wertpapieren*, die nicht in Euro begeben werden, sind Wechselkursgewinne bzw. -verluste Teil der Veräußerungsgewinne. Übt die Emittentin das Recht aus, ihre Stelle als Hauptschuldnerin durch eine Ersatzschuldnerin zu ersetzen, kann dies für deutsche Steuerzwecke wie ein Tausch der Wertpapiere gegen neue Wertpapiere der Emittentin behandelt werden. Ein solcher Austausch der Emittentin könnte zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust des jeweiligen Anlegers führen.

Im Falle einer physischen Lieferung bestimmter *Wertpapiere*, die das Recht der *Emittentin* oder des *Privaten Wertpapierinhabers* verbriefen, statt der (Rück-)Zahlung des Nennbetrags dieser *Wertpapiere* die physische Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von zugrundeliegenden Wertpapieren zu wählen, muss die Auszahlende Stelle im Allgemeinen keine Quellensteuer abführen, da dieser Umtausch der *Wertpapiere* in die vorher festgelegte Anzahl von zugrundeliegenden Wertpapieren für den *Privaten Wertpapierinhaber* keinen zu versteuernden Gewinn oder Verlust zur Folge hat. Unter diesen Bedingungen sind die Anschaffungskosten der *Wertpapiere* als Anschaffungskosten der zugrundeliegenden Wertpapiere, die der *Private Wertpapierinhaber* bei physischer Lieferung erhält, zu betrachten. Abgeltungsteuerpflichtig sind dann aber grundsätzlich sämtliche Gewinne, die durch die Veräußerung der für das *Wertpapier* erhaltenen zugrundeliegenden Wertpapiere erzielt werden. In allen anderen Fällen, z. B. wenn das *Wertpapier* keinen Nennbetrag hat oder der Basiswert kein *Wertpapier* ist, kann die physische Lieferung zur Erhebung der Abgeltungsteuer führen, wobei diese vom *Privaten Wertpapierinhaber* an die Auszahlende Stelle zu zahlen ist.

Wurden die *Wertpapiere* seit dem Zeitpunkt des Erwerbs nicht in einem Depotkonto bei derselben Auszahlenden Stelle gehalten, wird bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung eine Quellensteuer von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag und zuzüglich, falls anwendbar, Kirchensteuer) auf 30% der Veräußerungsgewinne (einschließlich gegebenenfalls separat gezahlter Stückzinsen auf die *Wertpapiere* (die "**Stückzinsen**")) erhoben, es sei denn, die aktuelle Auszahlende Stelle wurde von der vorherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Erklärung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus bestimmten anderen Ländern – z. B. aus der Schweiz oder Andorra – über die tatsächlichen Anschaffungskosten der *Wertpapiere* informiert.

Bei der Berechnung der einzubehaltenden deutschen Quellensteuer kann die Auszahlende Stelle – vorbehaltlich bestimmter Anforderungen und Beschränkungen – negative Kapitalerträge (z. B. Verluste aus der Veräußerung anderer Wertpapiere mit Ausnahme von Aktien) des *Privaten Wertpapierinhabers* über die Auszahlende Stelle von der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer abziehen. Die Auszahlende Stelle kann zudem Stückzinsen abziehen, die vom

Privaten Wertpapierinhaber beim Erwerb von *Wertpapieren* oder anderen Wertpapieren gezahlt wurden. Des Weiteren kann die Auszahlende Stelle – vorbehaltlich bestimmter Anforderungen und Beschränkungen – ausländische Quellensteuern anrechnen, die in einem bestimmten Jahr auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus auf einem Depotkonto bei der Auszahlenden Stelle gehaltenen Wertpapieren erhoben wurden, soweit keine Rückerstattung dieser ausländischen Quellensteuern in dem entsprechenden Land möglich ist.

Darüber hinaus gibt es für *Private Wertpapierinhaber* einen Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 (EUR 1.602 für gemeinsam veranlagte Ehegatten oder gemeinsam veranlagte Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) für alle in einem bestimmten Jahr erhaltenen Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne. Stellt der *Private Wertpapierinhaber* einen Freistellungsauftrag bei der Auszahlenden Stelle, berücksichtigt diese den Freibetrag bei der Berechnung der Quellensteuer. Wenn der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungs-Bescheinigung für den *Wertpapierinhaber* vorliegt, wird keine Quellensteuer erhoben.

Es wird keine deutsche Quellensteuer auf Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Rückzahlung oder Abtretung von *Wertpapieren* einer Kapitalgesellschaft als *Wertpapierinhaber* erhoben; dies gilt jedoch nicht für fortlaufende Zahlungen wie etwa Zinszahlungen gemäß einem Kupon. Verluste und ausländische Steuern werden bei der Berechnung der Quellensteuer nicht berücksichtigt. Dieselben Vorschriften gelten auch für den Fall, dass die *Wertpapiere* Teil eines Betriebsvermögens sind oder zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zählen und weitere Anforderungen erfüllen.

Besteuerung von laufendem Einkommen und Veräußerungsgewinnen

Die Einkommensteuerpflicht eines *Privaten Wertpapierinhabers*, der Einkünfte aus Kapitalanlagen im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* erzielt, wird grundsätzlich mit der Abgeltungsteuer abgegolten. Wurde keine Quellensteuer erhoben, beispielsweise im Fall von im Ausland verwahrten *Wertpapieren*, muss der *Private Wertpapierinhaber* seine Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus den *Wertpapieren* in seiner Steuererklärung angeben. Diese werden dann mit 25% (plus Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert. Soweit die Quellensteuer bei Veräußerung, Rückgabe, Rückzahlung oder Abtretung auf Grundlage von 30% des Erlöses (und nicht in Bezug auf den tatsächlichen Gewinn) berechnet wurde, kann ein Privater Wertpapierinhaber eine Besteuerung im Veranlagungswege unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten beantragen. Übersteigt der Gewinn 30% des Erlöses muss der *Private Wertpapierinhaber* in diesen Fällen die Veranlagung beantragen. Des Weiteren kann ein *Privater Wertpapierinhaber* beantragen, dass alle Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne eines bestimmten Jahres zu seinem niedrigeren Einkommensteuersatz – auf Basis einer Steuerveranlagung, bei der die Differenz zwischen der einbehaltenen Abgeltungsteuer und dem aufgrund des festgestellten Steuersatzes zu zahlenden Betrag rückerstattet wird – besteuert werden. Der Abzug von einzeln spezifizierten Aufwendungen (mit Ausnahme von Transaktionskosten) ist jeweils nicht gestattet. Die Geltendmachung von Verlusten aus der Veräußerung oder Tilgung der *Wertpapiere* kann Beschränkungen unterliegen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Verluste aus dem wertlosen Verfall von Finanzinstrumenten, die keine Optionen darstellen, und Verluste aus der Veräußerung zu einem Preis unter den Veräußerungskosten grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Bilden die *Wertpapiere* einen Teil des Betriebsvermögens oder gelten Erträge aus den *Wertpapieren* als Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Immobilien, wird durch die gegebenenfalls anfallende Quellensteuer nicht die Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht abgegolten. Bilden die *Wertpapiere* Teil des Betriebsvermögens, müssen in jedem Jahr der für das entsprechende Jahr geltende Anteil der Differenz zwischen Emission- oder Kaufpreis und Tilgungsbetrag (sofern ein solcher Betrag zum Zeitpunkt des Erwerbs festgelegt wurde) und die aufgelaufenen Zinsen als Zinseinkommen veranlagt werden. Der entsprechende *Wertpapierinhaber* muss Einkünfte und damit in Zusammenhang stehende (gewerbliche) Ausgaben in seiner Steuererklärung angeben, und die Differenz wird zum für den *Wertpapierinhaber* geltenden Steuersatz besteuert. Die gegebenenfalls erhobene Quellensteuer wird mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des *Wertpapierinhabers* verrechnet. Bilden die *Wertpapiere* Teil eines Betriebsvermögens in Deutschland, können

die laufenden Erträge und Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Abwicklung, Rückzahlung oder Abtretung der *Wertpapiere* auch der deutschen Gewerbesteuer unterliegen.

Wenn *Wertpapiere* nach den anwendbaren Bilanzierungsvorschriften ein eingebettetes Derivat enthalten, könnte eine Aufteilung des Wertpapiers in eine Forderung und ein Derivat vorzunehmen sein. Der Abzug von Verlusten aus der Veräußerung von Derivaten kann dann wie nachfolgend erläutert beschränkt sein. Grundsätzlich ist die Abziehbarkeit von Verlusten aus *Wertpapieren*, die für steuerliche Zwecke als Termingeschäfte einzuordnen sind, begrenzt. Solche Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften aus dem gleichen und unter weiteren Voraussetzungen auch aus dem vorangegangenen Jahr verrechnet werden. Anderenfalls können diese Verluste unbegrenzt vorgetragen werden und in bestimmten Grenzen mit Gewinnen aus Termingeschäften der folgenden Jahre verrechnet werden. Diese Einschränkungen gelten grundsätzlich nicht in Bezug auf Termingeschäfte, mit denen der *Wertpapierinhaber* Risiken aus seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit absichert, es sei denn, es wurden bestimmte Aktien-geschäfte abgesichert. Besondere Regelungen gelten für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für bestimmte Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes.

Investmentsteuergesetz

Falls ein *Wertpapier* (insbesondere ein *Wertpapier*, das durch physische Lieferung eines Fondanteils oder ähnlicher Finanzinstrumente ausgeglichen wird oder ein *Wertpapier*, das die Entwicklung eines Investmentfonds abbildet) als Investmentanteil im Sinne des Investmentsteuergesetzes anzusehen wäre, würden sich andere als die oben beschriebenen steuerlichen Folge ergeben. Ein der deutschen Besteuerung unterliegender *Wertpapierinhaber* müsste dann noch nicht realisierte Gewinne versteuern, die als Anteil am Börsenkurs des *Wertpapiers* zum jeweiligen Bewertungsstichtag zu bestimmen sein können. Regelmäßig sind diese bereits versteuerten noch nicht realisierten Gewinne bei der Veräußerung, Rückgabe oder Einlösung des *Wertpapiers* von den Veräußerungserlösen abziehbar.

Steuerausländer

Zinsen, einschließlich Stückzinsen, und Veräußerungsgewinne unterliegen nur dann der Besteuerung in Deutschland, wenn (i) die *Wertpapiere* Teil des Geschäftsvermögens einer dauernden Betriebsstätte, einschließlich eines ständigen Vertreters, oder einer festen, vom *Wertpapierinhaber* in Deutschland unterhaltenen Einrichtung bilden oder (ii) die Erträge anderweitig als Einkünfte aus deutscher Quelle gelten. In den Fällen (i) und (ii) gilt ein vergleichbares Steuerverfahren wie unter "Steuerinländer" beschrieben.

Nicht in Deutschland steuerpflichtige Personen sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem entsprechenden Solidaritätszuschlag befreit. Unterliegen die Zinsen jedoch der deutschen Besteuerung wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben und werden die *Wertpapiere* in einem Depotkonto der Auszahlenden Stelle gehalten, kann unter bestimmten Umständen Quellensteuer erhoben werden. Auch wenn die *Wertpapiere* nicht in einem Depotkonto der Auszahlenden Stelle gehalten werden und die Auszahlende Stelle Zahlungen von Zinsen oder Erträgen aus der Veräußerung, Abtretung oder Tilgung eines *Wertpapiers* an einen Steuerausländer leistet, wird in der Regel Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer kann auf Basis einer entsprechenden Steuerveranlagung oder nach einem maßgeblichen Steuerabkommen erstattet werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Auf die *Wertpapiere* wird nach deutschem Recht keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben, wenn im Falle der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erbe bzw. im Falle der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland gebietsansässig ist und wenn das betreffende *Wertpapier* nicht Teil eines Betriebsvermögens mit Betriebsstätte oder ständigem Vertreter in Deutschland ist. Abweichungen von dieser Regel gelten für deutsche Auswanderer.

Sonstige Steuern

In Deutschland werden keine Stempel-, Emissions- oder Zulassungssteuern oder ähnliche Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der *Wertpapiere* erhoben. In Deutschland wird derzeit keine Vermögensteuer erhoben.

5. Vereinigtes Königreich

Die folgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der nach dem Verständnis der Emittentin derzeit im Vereinigten Königreich geltenden Steuergesetze (wie sie in England und Wales Anwendung finden) und der veröffentlichten Verwaltungspraxis der britischen Finanzverwaltung (HM Revenue & Customs; "HMRC") dar, die auf die quellensteuerliche Behandlung von Zahlungen auf die Wertpapiere im Vereinigten Königreich beschränkt ist. Steuerfolgen, die sich im Rahmen anderer im Vereinigten Königreich erhobenen Steuern aus dem Erwerb, dem Halten, der Ausübung, der Veräußerung oder der Abwicklung oder Einlösung von Wertpapieren ergeben, bleiben dabei unberücksichtigt. Die steuerliche Behandlung der potenziellen Inhaber der Wertpapiere im Vereinigten Königreich hängt von ihren jeweiligen persönlichen Verhältnissen ab und kann zukünftigen Änderungen unterliegen. Inhaber von Wertpapieren, die unter Umständen auch noch in anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind oder die sich hinsichtlich ihrer steuerlichen Position nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihres fachkundigen Beraters einholen.

Im Vereinigten Königreich kann eine Reihe verschiedener Arten von Zahlungen der Quellensteuer unterliegen. Für Instrumente wie die Wertpapiere könnten dabei Zinszahlungen, jährliche Zahlungen und "Ersatzzahlungen" (manufactured payments) relevant sein. Grundsätzlich kann die Emittentin Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere ohne Abzug von oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs leisten, wenn die Zahlungen nicht im Vereinigten Königreich entstanden sind und von der Emittentin nicht im Zusammenhang mit einer im Vereinigten Königreich über eine Niederlassung oder Vertretung ausgeübten gewerblichen Tätigkeit geleistet werden.

Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapiere

Ob es sich bei Zahlungen oder einem Teil von Zahlungen auf ein Wertpapier um "Zinsen" handelt, hängt u.a. von den Emissionsbedingungen der Wertpapiere und der Berechnungsgrundlage für auf die Wertpapiere zahlbare Beträge ab.

Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapiere, die nicht im Vereinigten Königreich entstanden sind, können ohne Abzug oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs geleistet werden. Sind Zinsen, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, im Vereinigten Königreich entstanden, so können Zahlungen in den folgenden Fällen ohne Abzug oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs geleistet werden.

Die Emittentin ist zur Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt von oder Abzug aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs berechtigt, wenn:

- (a) die Emittentin ein Finanzdienstleistungsinstitut (Bank) im Sinne der Section 991 des Einkommensteuergesetzes von 2007 (Income Tax Act 2007; "**ITA 2007**") ist und weiterhin bleibt; und
- (b) die Zinsen auf die Wertpapiere im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Emittentin im Sinne der Section 878 des ITA 2007 gezahlt werden und dies auch weiterhin der Fall sein wird.

Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapiere können ohne Abzug von oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs geleistet werden, wenn die Wertpapiere mit einem Zinsanspruch verbunden sind und an einer "anerkannten Wertpapierbörse" im Sinne von Section 1005 des ITA 2007 notiert sind und weiterhin notiert bleiben. Sind diese Bedingungen erfüllt, erfolgen Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Abzug von oder Einbehalt aufgrund der Steuer

des Vereinigten Königreichs, unabhängig davon, ob die Emittentin ein Finanzdienstleistungsinstitut ist und die Zinsen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs zahlt.

In anderen Fällen ist von im Vereinigten Königreich entstehenden Zinszahlungen auf die Wertpapiere grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20%) aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich einzubehalten, vorbehaltlich etwaiger sonstiger zur Verfügung stehender Ausnahmeregelungen und Befreiungen. Soweit jedoch ein Inhaber von Wertpapieren aufgrund eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens einem niedrigeren Quellensteuersatz (oder gar keiner Quellensteuer) unterliegt, kann die HMRC der Emittentin per Bescheid mitteilen, dass kein Steuerabzug von den an diesen Inhaber geleisteten Zinszahlungen vorzunehmen ist (oder dass auf Zinszahlungen ein Steuerabzug in Höhe des in dem maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satzes vorzunehmen ist).

Jährliche Zahlungen

Handelt es sich bei einer regelmäßigen Zahlung auf ein Wertpapier nicht um "Zinsen" und auch nicht um rückgezahlte Kapitalbeträge, so könnte diese Zahlung eine "jährliche Zahlung" sein. Ob es sich bei einer regelmäßigen Zahlung um eine "jährliche Zahlung" für diese Zwecke handelt, hängt u.a. von den Emissionsbedingungen der Wertpapiere und von ihrer Berechnungsgrundlage ab. Falls die Emittentin in Bezug auf ein Wertpapier jedoch nur zur Leistung einer einmaligen Zahlung an die Inhaber nach Ausübung oder Rückzahlung verpflichtet ist und keine Zinsbeträge oder sonstigen regelmäßigen Zahlungen auf das betreffende Wertpapier fällig sind, dürften die Zahlungen in der Regel keine "jährlichen Zahlungen" darstellen.

Zahlungen auf ein Wertpapier, bei denen es sich um "jährliche Zahlungen" handelt, die nicht im Vereinigten Königreich entstanden sind, können ohne Abzug oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich erfolgen.

Von im Vereinigten Königreich entstehenden "jährlichen Zahlungen" auf die Wertpapiere ist grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20%) aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich einzubehalten. Soweit jedoch ein Inhaber von Wertpapieren aufgrund eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens einem niedrigeren Quellensteuersatz (oder gar keiner Quellensteuer) unterliegt, kann die HMRC der Emittentin per Bescheid mitteilen, dass kein Steuerabzug von den an diesen Inhaber auf die Wertpapiere geleisteten Zahlungen vorzunehmen ist (oder dass auf die jeweiligen Zahlungen ein Steuerabzug in Höhe des in dem maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satzes vorzunehmen ist).

Ersatzzahlungen

Zahlungen auf die Wertpapiere dürften keine "Ersatzzahlungen" (manufactured payments) darstellen, die einem Abzug von oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, es sei denn:

- (i) die Wertpapiere werden durch physische Lieferung abgewickelt bzw. können auf diese Weise abgewickelt werden;
- (ii) bei den Vermögenswerten, die geliefert werden bzw. werden können, handelt es sich um von einem "company UK REIT" (ein von einem Einzelunternehmen verwalteter UK-REIT) oder der "principal company" (Hauptgesellschaft) oder einem "group UK REIT" (ein von einer Unternehmensgruppe verwalteter UK-REIT) (jeweils im Sinne von Section 918 ITA 2007) begebene Anteile oder von der britischen Regierung, einer lokalen oder sonstigen Behörde im Vereinigten Königreich oder einer anderen im Vereinigten Königreich ansässigen Stelle begebene Wertpapiere (mit Ausnahme von Anteilen); und
- (iii) die Zahlungen stehen stellvertretend für Dividenden auf diese Anteile bzw. für Zinszahlungen auf diese Wertpapiere.

Zahlungen auf ein Wertpapier, bei denen es sich um "Ersatzzahlungen" handelt, können in jedem Fall ohne Abzug von oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorgenommen werden, wenn die Zahlungen von der Emittentin nicht im Zusammenhang mit einer

im Vereinigten Königreich über eine Niederlassung oder Vertretung ausgeübten gewerblichen Tätigkeit geleistet werden.

Sollte eine solche "Ersatzzahlung" von der Emittentin im Zusammenhang mit einer im Vereinigten Königreich über eine Niederlassung oder Vertretung ausgeübte gewerbliche Tätigkeit geleistet werden, kann die Emittentin (vorbehaltlich von Ausnahmeregelungen und Befreiungen) verpflichtet sein, von dieser Zahlung einen Abzug von oder Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe des Basissatzes vorzunehmen. Soweit jedoch ein Inhaber von Wertpapieren aufgrund eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens einem niedrigeren Quellensteuersatz (oder gar keiner Quellensteuer) unterliegt, kann die HMRC der Emittentin per Bescheid mitteilen, dass kein Steuerabzug von der an diesen Inhaber geleisteten "Ersatzzahlung" vorzunehmen ist (oder dass auf die jeweilige Zahlung ein Steuerabzug in Höhe des in dem maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satzes vorzunehmen ist).

6. Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung der Wertpapiere

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihegebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (in der Regel ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 %) mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn KESt einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Die Emittentin versteht, dass im konkreten Fall keine Steuerpflicht vorliegt.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung

in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst, kürzlich hat das Bundesministerium für Finanzen jedoch einen Entwurf von Investmentfondsrichtlinien 2018 zur Begutachtung zirkuliert. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Investor grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

7. Schweiz

Die nachfolgende Darstellung ist eine zusammenfassende Behandlung gewisser wesentlicher Steuerfragen nach Schweizer Recht (i) in Bezug auf Wertschriften, die von einem der Emittenten ausgegeben wurden und von einer Person gehalten werden, die aufgrund von Wohnsitz oder qualifiziertem Aufenthalt in der Schweiz steuerpflichtig ist, und (ii) in Bezug auf Wertschriften, bei

welchen die Zahlstelle, die Depotbank oder der Wertschriftenhändler Sitz in der Schweiz hat. Maßgeblich ist der Stand der Gesetzgebung zum Zeitpunkt dieses *Basisprospekts*. Es handelt sich nicht um eine umfassende Darstellung aller Aspekte des schweizerischen Steuerrechts, die für einen Investitionsentscheid relevant sein können. Die steuerliche Behandlung hängt für jeden Investor vom konkreten Einzelfall ab. Investoren sind daher gehalten, sich im Hinblick auf ihre konkreten Umstände bei ihren Steuerberatern nach den schweizerischen Steuerfolgen zu erkundigen, welche der Kauf von, das Halten von, die Verfügung über, der Verfall von, die Ausübung von oder die Rückzahlung von Wertschriften (oder darin enthaltenen Optionen) nach sich ziehen können.

Schweizerische Verrechnungssteuer

Wenn der Emittent keinen Sitz in der Schweiz hat und auch der effektive Ort der Geschäftstätigkeit nicht in der Schweiz ist, unterliegen Dividenden, Zinsen und andere Auszahlungen, die dieser im Zusammenhang mit von ihm ausgegebenen Wertschriften tätigt, nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer.

Einkommens- und Gewinnbesteuerung

Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen

(a) Strukturierte Produkte

Wenn eine Wertschrift als strukturiertes Produkt einzustufen ist, hängt die einkommenssteuerliche Behandlung davon ab, ob die darin enthaltene Obligation und das darin enthaltene Derivat (bzw. die enthaltenen Derivate) separat ausgewiesen werden sowie davon, ob die Wertschrift als strukturiertes Produkt mit oder ohne überwiegende Einmalverzinsung einzustufen ist.

Nicht transparente derivative Finanzinstrumente: Wenn die enthaltene Obligation nicht separat vom derivativen Finanzinstrument (bzw. von den derivativen Finanzinstrumenten) ausgewiesen wird, liegt ein nicht transparentes strukturiertes Produkt vor. Jeder Ertrag über den ursprünglichen Investitionsbetrag hinaus stellt eine steuerbare Zinszahlung dar. Nicht transparente derivative Finanzinstrumente beinhalten in der Regel eine überwiegende Einmalverzinsung und werden im Einklang mit den unten unter "— Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung" dargestellten Prinzipien besteuert.

Transparente derivative Finanzinstrumente ohne überwiegende Einmalverzinsung: Wenn die enthaltene Obligation separat vom derivativen Finanzinstrument (bzw. von den derivativen Finanzinstrumenten) ausgewiesen wird und die Zinsrendite überwiegend aus periodischen Zinszahlungen und nicht aus Einmalverzinsung (siehe unten "— Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung") stammt, werden die periodischen Zinszahlungen und die Einmalentschädigung im Zeitpunkt der Zahlung besteuert. Eine Wertsteigerung (inklusive aufgelaufenem Marchzins), die durch den Verkauf einer Wertschrift im Privatvermögen realisiert wird, ist steuerfreier Kapitalgewinn, während umgekehrt realisierter Verlust im Privatvermögen steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen"). Dasselbe gilt grundsätzlich bei Rückzahlung der Wertschrift, wobei in diesem Falle der Marchzins bei Ausrichtung besteuert wird.

Transparente derivative Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung: Wenn die enthaltene Obligation separat vom derivativen Finanzinstrument (bzw. von den derivativen Finanzinstrumenten) ausgewiesen wird und die Zinsrendite überwiegend aus einer Einmalentschädigung, namentlich einem Einschlag bei Emission (Emissionsdisagio) oder einer Prämie bei Rückzahlung (Rückzahlungsagio), und nicht aus periodischen Zinszahlungen stammt, stellt neben den periodischen Zinszahlungen bei Verkauf oder Rückzahlung der Wertschrift auch die Differenz zwischen dem Verkaufs- bzw. Rückzahlungspreis und dem Emissions- bzw. Kaufpreis der enthaltenen Obligation in Schweizer Franken (maßgebend ist jeweils der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Verkaufs, der Rückzahlung, der Emission oder des Kaufs) steuerbaren Vermögensertrag dar (sog. modifizierte Differenzbesteuerung). Ein Wertverlust auf der enthaltenen Obligation, der anlässlich des Verkaufs bzw. der Rückzahlung der Wertschrift realisiert wird, kann mit Erträgen (inklusive periodischen Zinszahlungen) verrechnet werden, welche innerhalb derselben Steuerperiode aus Finanzinstrumenten mit überwiegender Einmalverzinsung realisiert werden. Wird auf dem enthaltenen derivativen Finanzinstrument (bzw. den enthaltenen derivativen Finanzinstrumenten) ein Rest-Gewinn bzw. ein Rest-Verlust erzielt, liegt steuerfreier Kapitalgewinn im Privatvermögen bzw. steuerlich nicht abzugsfähiger Kapitalverlust im Privatvermögen vor (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

(b) Obligationen

Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung: Wenn eine Wertschrift als reine Obligation ohne überwiegende Einmalverzinsung einzustufen ist (d. h. die Zinsrendite stammt überwiegend aus periodischen Zinszahlungen und nicht aus einer Einmalentschädigung), unterliegen periodische Zinszahlungen und Einmalentschädigungen an in der Schweiz ansässige natürliche Personen der Besteuerung, wobei Beträge in fremder Währung zum Kurs im Zeitpunkt der Zahlung in Schweizer Franken umzurechnen sind. Eine Wertsteigerung (inklusive aufgelaufenem Marchzins), die durch den Verkauf einer Wertschrift im Privatvermögen realisiert wird, ist steuerfreier Kapitalgewinn, während umgekehrt realisierter Verlust im Privatvermögen steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung: Wenn eine Wertschrift als reine Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung einzustufen ist (d. h. die Rendite stammt überwiegend aus einer Einmalentschädigung wie einem Einschlag bei Emission oder einer Prämie bei Rückzahlung und nicht aus periodischen Zinszahlungen), unterliegen periodische Zinszahlungen an in der Schweiz ansässige natürliche Personen und alle Wertsteigerungen, inklusive Kapital- und Wechselkursgewinnen, die solche Personen durch Realisierung erzielen, der Besteuerung (sog. Differenzbesteuerung).

Reine derivative Finanzinstrumente: Periodische und einmalige Dividendenausgleichszahlungen, die auf einer Wertschrift erzielt werden, welche als reines derivatives Finanzinstrument einzustufen ist (wie etwa reine Call- und Put-Optionen, inklusive sog. Low Exercise Price Options mit Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr, reine Futures, statische Zertifikate, die einen Index oder einen Korb von mind. fünf verschiedenen Aktientiteln abbilden und eine fixe Laufzeit oder ein jährliches Kündigungsrecht vorsehen) und im Privatvermögen gehalten wird, stellen steuerbaren Vermögensertrag dar. Jede andere Rendite ist steuerfreier Kapitalgewinn, während Kapitalverlust steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

Low Exercise Price Options (LEPO) Gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung liegt ein LEPO dann vor, wenn der Basiswert im Emissionszeitpunkt zu mindestens 50 Prozent im Voraus finanziert wird.

Bei LEPOs mit einer Laufzeit von über einem Jahr stellt die Zinskomponente des LEPO (d. h. der Emissionseinschlag) steuerbaren Vermögensertrag dar. Jede andere Rendite ist steuerfreier Kapitalgewinn, während Kapitalverlust steuerlich nicht abzugsfähig ist (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

(c) Fondsähnliche Produkte

Fondsähnliche Produkte werden für schweizerische Steuerzwecke steuerlich wie ein Fonds behandelt, wenn Dividenden- und Zinserträge (abzüglich zurechenbarer Kosten) buchhalterisch separat von Kapitalgewinnen und –verlusten ausgewiesen und separat

ausgezahlt werden. Unter diesen Voraussetzungen erzielt eine natürliche Person, welche das fondsähnliche Produkt im Privatvermögen hält, nur steuerbares Einkommen (welches sie jährlich zu deklarieren hat) im Umfang der Auszahlungen (wenn der Fonds die auf den zugrundeliegenden Investments erzielten Erträge ausschüttet) bzw. Ertragsgutschriften (wenn die erzielten Erträge thesauriert werden), der aus Dividenden- und Zinszahlungen (abzüglich zurechenbarer Kosten) auf den zugrundeliegenden Investments herrührt. Zahlungen oder Gutschriften, welche auf realisierte Kapitalgewinne auf den zugrundeliegenden Investments zurückzuführen sind, stellen steuerfreien Kapitalgewinn im Privatvermögen dar, während Wertverluste auf den zugrundeliegenden Investments umgekehrt steuerlich nicht abzugsfähige Kapitalverluste sind. Jeder Gewinn, der innerhalb einer Steuerperiode mittels Verkauf eines fondsähnlichen Instruments erzielt wird (inkl. aufgelaufenen Dividenden und Zinsen) ist als Kapitalgewinn befreit von der Einkommenssteuer, während umgekehrt jeder realisierte Verlust steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust darstellt (siehe unten "— Besteuerung von Kapitalgewinnen, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen").

Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens

Gesellschaften und natürliche Personen, welche Wertschriften im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs in der Schweiz halten (im Falle von Personen mit ausländischer Ansässigkeit mittels Betriebsstätte oder fester Geschäftseinrichtung), müssen alle im Zusammenhang mit solchen Wertschriften (unabhängig von deren Einstufung) erhaltenen Zahlungen und alle anlässlich des Verkaufs oder Rückzahlung solcher Wertschriften realisierten Kapitalgewinne oder -verluste in der Erfolgsrechnung ausweisen und werden dementsprechend jeweils pro Steuerperiode auf dem Saldobetrag besteuert.

Dieselbe steuerliche Behandlung wird in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen zu teil, welche z. B. aufgrund häufiger und / oder fremdfinanzierter Transaktionen von den Steuerbehörden als "professionelle Wertschriftenhändler" eingestuft werden.

Besteuerung von Kapitalgewinnen

Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen

Wertvermehrungen und -verluste, die eine in der Schweiz ansässige natürliche Person mittels Verkauf oder anderer Verfügung über eine im Privatvermögen gehaltene Wertschrift realisiert, sind nicht Einkommenssteuer-relevant (d. h. steuerfrei bzw. steuerlich nicht abzugsfähig), ausser die Person wird von den Steuerbehörden z. B. aufgrund häufiger und / oder fremdfinanzierter Transaktionen als "professioneller Wertschriftenhändler" eingestuft. Personen, die als "professionelle Wertschriftenhändler" eingestuft werden, werden nach den oben unter "- Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens" dargestellten Grundsätzen besteuert. Bezüglich die Unterteilung in steuerfreie Kapitalgewinn- bzw. nicht abzugsfähige Kapitalverlust-Komponente einerseits und steuerbaren Vermögensertrags-Komponenten einer Wertschrift andererseits wird auf die oben unter "- Einkommens- und Gewinnbesteuerung, Wertschriften im Privatvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen" mit Blick auf die verschiedenen Instrumente dargestellten Unterteilungsgrundsätze verwiesen.

Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens

Realisierte Kapitalgewinne auf Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens werden nach den oben unter "- Einkommens- und Gewinnbesteuerung, Wertschriften im Geschäftsvermögen eines Schweizer Unternehmens" dargestellten Grundsätzen besteuert.

Stempelsteuern

Schweizerische Emissionsabgabe

Die Wertschriften unterstehen der schweizerischen Emissionsabgabe nicht.

Schweizerische Umsatzabgabe

Handel mit Wertschriften, die als reine derivative Finanzinstrumente einzustufen sind (wie etwa reine Call- und Put-Optionen, inklusive sog. LEPOs mit Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr, reine Futures mit maximaler Vorfinanzierung von 25 Prozent, statische Zertifikate, die einen Index oder einen Korb von mind. fünf verschiedenen Aktientiteln abbilden und eine fixe Laufzeit oder ein jährliches Kündigungsrecht vorsehen), unterliegt der schweizerischen Umsatzabgabe nicht.

Handel mit Wertschriften, die von einem ausländischen Emittenten ausgegeben wurden und die als strukturierte Produkte, aktienähnliche Instrumente (inklusive Low Exercise Price Warrants auf Aktien mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten) oder fondsähnliche Instrumente einzustufen sind, unterstehen der schweizerischen Umsatzabgabe von 0,3 Prozent der bezahlten Gegenleistung nur, wenn ein schweizerischer Wertschriftenhändler (gemäss Definition im schweizerischen Bundesgesetz über die Stempelabgaben) als Partei oder Vermittler am Geschäft beteiligt ist und keine Ausnahme von der Steuerpflicht anwendbar ist.

Handel mit Obligationen und strukturierten Produkten mit Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr sind von der schweizerischen Umsatzabgabe ausgenommen.

Die Lieferung einer zugrundeliegenden steuerbaren Wertschrift bei Ausübung oder Rückzahlung an den Halter der Wertschrift unterliegt der schweizerischen Umsatzabgabe von 0,3 Prozent, wenn eine von einem ausländischen Emittenten ausgegebene Wertschrift geliefert wird, bzw. von 0,15 Prozent, wenn eine von einem inländischen Emittenten ausgegebene Wertschrift geliefert wird, aber in beiden Fällen nur, wenn ein schweizerischer Wertschriftenhändler (gemäss Definition im schweizerischen Bundesgesetz über die Stempelabgaben) als Partei oder Vermittler am Geschäft beteiligt ist und keine Ausnahme von der Steuerpflicht anwendbar ist.

Schenkungs-, Erbschafts- und Grundstücksteuern

Internationale Steuerabkommen in internationalen Verhältnissen vorbehalten, kann der Transfer von Wertschriften kantonalen und/oder kommunalen Erbschafts-, Grundstücks- oder Schenkungssteuern unterliegen, wenn die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte bzw. der Schenker in der Schweiz wohnhaft ist oder, im Falle eines ausländischen Verstorbenen bzw. Schenkers, wenn der Transfer Wertschriften betrifft, die im Rahmen eines nicht inkorporierten Unternehmens (Personengesellschaft oder Einzelunternehmen) in der Schweiz gehalten werden. Auf Bundesebene werden keine solchen Steuern erhoben. Die Steuersätze hängen typischerweise von der bestehenden verwandtschaftlichen Beziehung (d. h. Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben, zwischen Schenker und Beschenktem) und von der Grösse der Erbschaft oder Schenkung ab. Schenkungen unter Ehegatten und Schenkungen an Nachkommen sowie Erbschaften, die von überlebenden Ehegatten und Nachkommen angetreten werden, sind oftmals steuerfrei oder werden zu einem sehr tiefen Satz besteuert (bis zu 6 Prozent). Schenkungen und Erbschaften, welche von nicht verwandten Personen empfangen werden, werden zu Sätzen zwischen 20 und 40 Prozent besteuert.

Die Bemessungsgrundlage ist üblicherweise der Verkehrswert der vererbten bzw. verschenkten Vermögenswerte.

Vermögens- und Kapitalsteuern

Wer als in der Schweiz ansässige natürliche Person oder als eine nicht in der Schweiz ansässige Person im Rahmen eines schweizerischen Geschäftsbetriebs oder einer schweizerischen Betriebsstätte Wertschriften hält, muss die Wertschriften als Teil des Privatvermögens bzw. als Teil des schweizerischen Geschäftsvermögens deklarieren und untersteht der jährlichen kantonalen und/oder kommunalen Vermögenssteuer auf steuerbarem Reinvermögen (inklusive der Wertschriften) bzw. im Falle der nicht in der Schweiz ansässigen Person, die Wertschriften im Rahmen eines schweizerischen Geschäftsbetriebs oder einer schweizerischen Betriebsstätte hält, auf dem der Schweiz zurechenbaren Teil des steuerbaren Gesamtreinvermögens. Körperschaften, die Wertschriften halten, unterstehen der kantonalen und kommunalen Kapitalsteuer auf dem steuerbaren Nettoeigenkapital bzw. im Falle von nicht in der Schweiz ansässigen Körperschaften,

auf dem der Schweiz zurechenbaren Teil des Gesamtnetoeigenkapitals. Auf Bundesebene werden keine Vermögens- und Kapitalsteuern erhoben.

Ausländische Investoren

Wer Wertschriften hält, aber keinen steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz hat und in der Steuerperiode weder Handel noch Geschäfte über einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte in der Schweiz betrieb, untersteht keiner Einkommens-, Kapitalgewinn-, Vermögens- oder Kapitalbesteuerung in der Schweiz.

Automatischer Informationsaustausch

Am 19. November 2014 hat die Schweiz die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten ("**MCAA**") unterzeichnet. Das MCAA basiert auf Artikel 6 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und soll die einheitliche Anwendung des automatischen Informationsaustausches ("**AIA**") sicherstellen. Das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ("**AIAG**") ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Das AIAG ist die rechtliche Grundlage für die Implementierung des AIA in der Schweiz.

Der AIA wird in der Schweiz je nach Staat aufgrund eines bilateralen oder multilateralen Abkommens eingeführt. Diese Abkommen basieren auf der Basis der Reziprozität, des Spezialitätsprinzips (d.h. die Information darf nur für Steuerzwecke (und Strafsteuerzwecke) verwendet werden) und adäquaten Datenschutzbestimmungen. Die Schweiz hat ein multilaterales AIA-Abkommen mit der EU abgeschlossen (welches das EU-Zinsbesteuerungsabkommen ersetzt) und hat bilaterale Abkommen mit mehreren Drittstaaten abgeschlossen.

Die Schweiz hat, gestützt auf diese multilateralen und bilateralen Abkommen sowie der schweizerischen Umsetzungsgesetzgebung mit der Sammlung von Daten über Vermögenswerte, zu denen auch die Produkte gehören, begonnen, wenn diese einem inländischen Konto oder Depot mit einer inländischen Zahlstelle zuzuordnen sind und für eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem EU-Staat oder einem anderen Abkommensstaat gehalten werden.

Umsetzung des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act im innerstaatlichen Recht

Die Schweiz hat mit den USA einen Staatsvertrag zur Umsetzung von FATCA durch die Schweizer abgeschlossen. Der Staatsvertrag stellt sicher, dass Konto von in den USA steuerpflichtigen Personen bei Schweizerischen Finanzinstituten gegenüber den U.S. Steuerbehörden offengelegt werden, entweder mit Zustimmung des Kontoinhabers oder auf dem Weg einer Gruppenanfrage im Rahmen der Amtshilfe. Die Informationen werden bei fehlender Zustimmung nicht automatisch übermittelt sondern bloss im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens nach dem zwischen der Schweiz und den USA abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens.

8. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird derzeit aber noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Daher ist derzeit ungewiss, ob und wann die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer von den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten und wann diese in Bezug auf Geschäfte mit Wertpapieren wirksam wird.

Potenziellen Investoren der Wertpapiere wird deshalb empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

B. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Einführung

Die Aushändigung *des Basisprospekts* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz *des Basisprospekts* gelangen, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* oder Anteile an diesen *Wertpapieren* dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. *Wertpapiere* dürfen nicht von oder im Auftrag einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S, Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US Person" gemäß Rule 4.7 des Commodity Exchange Act fallen, US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

Vor Ausübung eines *Optionsscheins* oder *Zertifikats* und/oder vor der physischen Lieferung eines *Basiswerts* in Bezug auf ein *Wertpapier* muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine US-Person ist, das *Wertpapier* nicht im Auftrag einer US-Person ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des *Wertpapiers* kein Barbetrag bzw. im Falle der physischen Lieferung eines *Basiswerts* keine Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände

in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen übertragen wurden.

Für eine Person, die *Optionsscheine* oder *Zertifikate* erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser *Optionsscheine* oder *Zertifikate* übereinkommt, (i) die erworbenen *Optionsscheine* oder *Zertifikate* zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) *Optionsscheine* oder *Zertifikate* der betreffenden Serie nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) *Optionsscheine* oder *Zertifikate* weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Betreffender Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "**Betreffende Durchführungstag**") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) in dem Zeitraum ab einem Tag, der einen Werktag nach der Billigung des *Basisprospekts* in Bezug auf diese Wertpapiere liegt, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung liegt, sofern spätestens am Tag des öffentlichen Angebots Endgültige Bedingungen in Bezug auf diese Wertpapiere veröffentlicht und diese *Endgültigen Bedingungen* bei der zuständigen Behörde des Betreffenden Mitgliedstaats hinterlegt wurden;
- (b) an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie (wie nachstehend definiert) handelt; oder
- (c) unter anderen Umständen, die unter Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie (wie nachstehend definiert) fallen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, soweit eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt; "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch Richtlinie 2010/73/EU).

Zusätzlich gilt, dass die Wertpapiere in Bezug auf einen Kleinanleger in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht wurden oder werden, wenn ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt ("**KID**") erstellt wurde, um die Wertpapiere einem Kleinanleger in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Dies gilt aber nur insofern, als dass die Emittentin gemäß PRIIP-Verordnung auch verpflichtet ist, in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein KID für die Wertpapiere zu veröffentlichen. Zur Klarstellung: Ein entsprechendes KID muss u. a. die Sprachanforderungen der PRIIP-Verordnung erfüllen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "Kleinanleger" eine Person, die (i) ein Kleinanleger gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie 2014/65/EG (in ihrer

geltenden Fassung, "**MiFID II**") oder (ii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in der Prospektrichtlinie ist.

Der Ausdruck "Angebot" bezeichnet eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

4. Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

5. Italien

Das Angebot der *Wertpapiere* wurde nicht gemäß den in Italien geltenden Wertpapiergesetzen registriert, und dementsprechend dürfen die *Wertpapiere* dort weder angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen Exemplare der *Bestandteile des Basisprospekts* oder eines anderen auf die *Wertpapiere* bezogenen Dokuments in der Republik Italien verbreitet werden, außer:

- (a) an qualifizierte Anleger (*investitori qualificati*) im Sinne von Artikel 100 des Legislativdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der geltenden Fassung (das "**Finanzdienstleistungsgesetz**") und Artikel 34-ter, Abs. 1., Buchstabe b) der CONSOB-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung ("**Verordnung Nr. 11971**") oder
- (b) unter sonstigen Umständen, für die die Vorschriften eines öffentlichen Angebots gemäß Artikel 100 des *Finanzdienstleistungsgesetzes* und Artikel 34-ter der Verordnung Nr. 11971 nicht gelten.

Jedes Angebot, jeder Verkauf und jede Lieferung der *Wertpapiere* und jede Verbreitung von Exemplaren der *Bestandteile des Basisprospekts* oder anderer auf die *Wertpapiere* bezogener Dokumente in der Republik Italien gemäß vorstehendem Buchstaben (a) oder (b) muss:

- (a) durch eine Anlagegesellschaft, Bank oder einen Finanzintermediär erfolgen, die bzw. der über die Genehmigung zur Durchführung dieser Handlungen in der Republik Italien gemäß dem *Finanzdienstleistungsgesetz*, der CONSOB-Verordnung Nr. 20307 vom 15. Februar 2018 (in der jeweils geltenden Fassung) und dem Legislativdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung (das "**Bankgesetz**") verfügt,
- (b) die Bestimmungen von Artikel 129 des *Bankgesetzes* in der geltenden Fassung sowie die Bestimmungen der von der italienischen Zentralbank erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, denen zufolge die italienische Zentralbank Informationen zur Emission oder zum Angebot von Wertpapieren in der Republik Italien anfordern kann, erfüllen und
- (c) unter Einhaltung aller sonstigen geltenden Rechtsnormen oder Auflagen der CONSOB oder anderer italienischer Behörden erfolgen.

Bitte beachten: In Übereinstimmung mit Artikel 100-bis des *Finanzdienstleistungsgesetzes* muss der spätere Vertrieb der *Wertpapiere* am italienischen Sekundärmarkt, sofern keine Befreiung von den Bestimmungen zum öffentlichen Angebot gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter (i)

und (ii) gilt, unter Einhaltung der Bestimmungen zum öffentlichen Angebot und zur Prospektpflicht gemäß dem *Finanzdienstleistungsgesetz* und der Verordnung Nr. 11971 erfolgen.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann dazu führen, dass der Verkauf entsprechender *Wertpapiere* für unwirksam erklärt und der die Übertragung der Finanzinstrumente durchführende Intermediär für Schäden der Anleger haftbar gemacht wird.

6. Frankreich

Öffentliches Angebot in Frankreich: Der ausschließliche Zeitraum, in dem die *Wertpapiere* in Frankreich mittelbar oder unmittelbar öffentlich angeboten oder verkauft und der *Basisprospekt*, die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und sonstige Angebotsunterlagen in Bezug auf die *Wertpapiere* in Frankreich öffentlich verbreitet werden, beginnt gemäß den Artikeln L.412-1 und L.621-8 des französischen Code monétaire et financier und der Allgemeinen Verordnung (*Règlement général*) der Autorité des marchés financiers am Tag der Veröffentlichung der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und endet spätestens in dem 12-Monats-Zeitraum nach dem Tag der Genehmigung (*visa*) des *Basisprospekts*.

Privatplatzierung in Frankreich: Die *Wertpapiere* werden weder mittelbar noch unmittelbar in Frankreich öffentlich angeboten oder verkauft und der *Basisprospekt*, die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und alle sonstigen Angebotsunterlagen in Bezug auf die *Wertpapiere* werden in Frankreich nicht öffentlich verbreitet, und solche Angebote, Verkäufe und Verbreitungen erfolgen in Frankreich nur an (a) Anbieter von Anlagedienstleistungen in Bezug auf Portfoliomanagement für Rechnung Dritter (*personnes fournissant le service d'investissement de gestion de portefeuille pour compte de tiers*) und/oder (b) qualifizierte Anleger (*investisseurs qualifiés*), bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt, jeweils im Sinne und in Übereinstimmung mit den Artikeln L.411-1, L.411-2 und D.411-1 bis D.411-3 des französischen Code monétaire et financier.

7. Schweiz

Der Vertrieb der *Wertpapiere* in der Schweiz erfolgt in Übereinstimmung mit den in der Schweiz jeweils geltenden Rechtsnormen und Richtlinien, u. a. den Vorschriften, die gegebenenfalls von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und/oder der Schweizerischen Nationalbank in Bezug auf das Angebot, den Verkauf, die Lieferung oder Übertragung der *Wertpapiere* oder die Verbreitung auf diese *Wertpapiere* bezogener Angebots- oder Werbeunterlagen in der Schweiz erlassen wurden.

8. Luxemburg

Dieser *Basisprospekt* wurde nicht von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) gebilligt und wird ihr auch nicht zum Zwecke der Billigung im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren im Großherzogtum Luxemburg ("Luxemburg") nach Maßgabe des abgeänderten Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes vom 10 Juli 2005 (*loi du 10 juillet 2005 relative aux prospectus pour valeurs mobilières, telle que modifiée*) (das „Prospektgesetz von 2005“) vorgelegt. Ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in Luxemburg darf jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorgenommen werden:

- (a) zu jeder Zeit gegenüber qualifizierten Anlegern, wie im Prospektgesetz von 2005 definiert;
- (b) zu jeder Zeit gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (außer qualifizierten Anlegern wie im Prospektgesetz von 2005 definiert), sofern der von der Emittentin für ein solches Angebot bestellte Platzeur bzw. die von der Emittentin für ein solches Angebot bestellten Platzeure einem solchen Angebot zuvor zustimmt bzw. zustimmen; oder

- (c) wenn die Umstände den anderen Bestimmungen des Artikel 5 (2) des Prospektgesetzes von 2005 Rechnung tragen.

Im Falle eines der in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) genannten Angebote von Wertpapieren ist weder die Emittentin noch ein Platzeur zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 5 des Prospektgesetzes von 2005 oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 13 des Prospektgesetzes von 2005 verpflichtet.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkung bezeichnet "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in Luxemburg eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

9. Österreich

Zusätzlich zu den oben in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren unter der Prospektrichtlinie (einschließlich Österreich), können die Wertpapiere in Österreich nur öffentlich angeboten werden:

- wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) der *Basisprospekt*, einschließlich der Nachträge, aber ohne die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die Wertpapiere, der von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") gebilligt wurde oder, soweit zutreffend, von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Zweck der Durchführung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren gebilligt und an die FMA notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, wurde mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere veröffentlicht; und
- (ii) die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für die Wertpapiere wurden vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere wirksam veröffentlicht und der FMA übermittelt; und
- (iii) eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung (das "**KMG**") vorgesehen, wurde ehestmöglich vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere eingereicht; oder

- anders in Übereinstimmung mit dem KMG.

Für die Zwecke dieser österreichischen Verkaufsbeschränkungen bedeutet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

10. Allgemeines

Die *Wertpapiere* dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von *Wertpapieren* erfolgt oder in der diesen *Basisprospekt* verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der *Wertpapiere* erforderlich sind, eingeholt wurden.

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

Namen und Adressen

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

auch handelnd durch folgende Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London EC2N 2DB

Vereinigtes Königreich

Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand

Via Filippo Turati 27

20121 Mailand

Italien

Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal

Rua Castilho, 20

1250-069 Lissabon

Portugal

Deutsche Bank AG, Sucursal en España

Paseo De La Castellana, 18

28046 Madrid

Spanien

Frankfurt am Main, 17. August 2018

Deutsche Bank Aktiengesellschaft